Ratherius von Verona

und

das zehnte Jahrhundert

von

Albrecht Vogel,

Lic. Th., D. Ph., Privatdocenten der Theologie an der Universität zu Jena.

Zweiter Theil.

Von den Quellen der Geschichte Rather's.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1854.

Vorrede.

Dieser zweite Theil bedarf als solcher keiner besonderen Vorrede, weil die Vorrede des ersten Theiles, der bis zur Vollendung des zweiten zurückgehalten worden ist, auf das ganze Werk Bezug nimmt. Aber es hat sich während des Druckes eine Anzahl von Bemerkungen gesammelt, welche wir dem Leser nicht vorenthalten dürfen. Wir wollen sie im Folgenden mittheilen, indem wir sie einem kurzen Berichte einreihen, welchen wir über das in diesem zweiten Theile Gegebene abstatten.

Den Anfang macht eine Aufzählung und Betrachtung der Quellenschriftsteller. Hier konnten wir uns fast durchgängig auf sehr gelungene Specialforschungen der Litterarhistoriker beziehen und durften uns auf die Anführung ihrer Resultate, soweit wir dieselben unterschreiben können, beschränken. Wir fanden uns aber hinsichtlich der Vita altera S. Brunonis von solchen Vorarbeiten verlassen. Deshalb mußten wir diese Biographie näher untersuchen und konnten auch den Lesern einen Abriß dieser Untersuchung nicht ersparen. Wir wünschen, daß durch unser Vorgehen in der Sache Andere veranlaßt werden, die Schwierigkeiten vollends zu beseitigen, welche der rechten Würdigung und dem Gebrauche dieser Geschichtsquelle entgegenstehen.

Zu unserer schon sehr ausgedehnten Quellenlitteratur bedarf es übrigens eines Nachtrags, den wir froh sind, wenigstens hier in der Vorrede noch anbringen zu können. In den letzten Wochen sind wir nämlich durch die Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde (B. 1. S. 237 — 248) auf die Chronik des Nikolaus von Syghen aufmerksam und durch den künftigen Herausgeber derselben, Professor Wegele hier in Jena, mit der Handschrift dieser Chronik, welche der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar gehört, bekannt gemacht worden. Sie ist von 1493 bis 1495 zu Erfurt geschrieben und wir stellen sie in litterarhistorischer Beziehung der fast gleichzeitigen Schrift des Trithemius De viris illustribus an die Seite. Hinsichtlich Rather's ist die Ausbeute aus der Chronik des Nikolaus von Syghen freilich fast ohne alle Bedeutung, Die Grundlage bildet hier Sigebert's 127. Kapitel, welchem durch Umstellung und mißlungene Erweiterung einiger Sätze und durch eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Chronologie der Schriften Rather's eine einigermaßen veränderte Gestalt gegeben worden ist.

Dabei scheint der Mönch von St. Peter in Erfurt theils dem Aegidius von Lüttich theils seiner eigenen Erfindungsgabe oder doch sehr werthlosen Scribenten gefolgt zu sein. Wir geben hier, was sich auf der Vorderseite des hundertsten Blattes der Handschrift findet.

Ratherius vel Raerius, monachus Lobiensis, vir mirae simplicitatis atque sinceritatis. Hic propter suam probitatem factus fuit episcopus Veronensis ab Hugone rege, sed postea ab Hugone ab episcopatu pulsus, quia Bavaris favebat, Papiae exiliatur, ubi et librum de suis aerumnis luculente edidit: sed iterum restitutus episcopatui iterum repellitur. Tandem episcopus Leodiensis; indeque pulsus scripsit varia syntagmata, scilicet contra anthropomorphitas librum unum, Agonisticon seu praeloquiorum libros sex, confessionum librum unum. Item pulsus a Leodio scripsit librum, quem praenotavit Frenesin, satis utilem et devotum legentibus. Scripsit et alium librum, quem nominavit: Inefficax, ut sibi videbatur, garritus. Item de sacramento altaris, item de praedestinatione Dei, item vitam sancti Ursmari et alia plura scripsit. Claruit sub Henrico primo 920.

Von den Quellenschriftstellern sind wir zu den Werken Rather's selbst, die den meisten und wichtigsten Stoff zu einer Geschichte Rather's darbieten, übergegangen und haben zuerst die Manuscripte in's Auge gefaßt. Man wird es uns zugestehen müssen, daß wir die Aufsuchung in Durchforschung derselben nicht lässig betrieben haben, und man wird gut thun, die Handschriften, welche durch unsere Bemühungen z. B. in Brüssel wieder zum Vorscheine gekommen sind, einer weiteren Benutzung zu würdigen. Wir haben es uns nicht versagen können, bei Gelegenheit der Besprechung eines Brüsseler Codex über den wahren Verfasser des von Mabillon dem Heriger, von B. Pez dem Gerbert zugeschriebenen Buches de corpore et sanguine Domini Einiges einzuschalten, was wir den Dogmenhistorikern zur Berücksichtigung und Prüfung empfehlen. Die Nachforschungen nach den Lobacher Handschriften, welche von uns in Gent angestellt worden sind, haben leider zu keinem Ergebnisse geführt und die denselben Gegenstand betreffenden Nachrichten, welche uns aus Brügge in Aussicht gestellt wurden, sind uns leider bis jetzt nicht zugekommen.

Die größere Hälfte des zweiten Theils nimmt die Untersuchung über die Entstehungszeit und die Reihenfolge aller einzelnen Schriften Rather's ein. Wir glaubten, hierbei nicht sorgsam genug zu Werke gehen zu können, weil wir folgende drei Zwecke zu erreichen suchen mußten. Wir waren es noch schuldig, unsere Anordnung und Darstellung der meisten Partieen der Geschichte Rather's zu rechtfertigen. Wir durften nicht länger zögern, die Selbständigkeit unserer Arbeit und die theilweise Verschiedenheit ihrer Ergebnisse von den Aufstellungen der Ballerini deutlich zu machen und zu vertheidigen. Endlich konnten wir die Gelegen=

heit nicht unbenutzt lassen, die sich uns darbot, unsere eigenen Angaben im ersten Theile womöglich zu vervollständigen und noch genauer zu bestimmen. Man wird diese Erörterungen nicht für überflüssig halten, wenn man besonders unsere Untersuchungen über die drei Schriften, welche die von Milo ordinirten Kleriker betrafen, über das Buch von der Verachtung der Kirchengesetze, über den Brief an Martin, Bischof von Ferrara, über den Brief an einen Gönner, über die Chronographie, über den Brief an Patrik, über die beiden Briefe an Bruno und über die dem Rather zugeschriebenen Werke De corpore et sanguine Domini und De praedestinatione Dei einer näheren Prüfung unterzogen haben wird.

Zuletzt sind für die Litterarhistoriker alle 56 Schriften Rather's in der Reihenfolge ihrer Entstehung noch einmal aufgezählt und ihre Titel mit kurzen Angaben ihrer Veranlassung und ihres Inhalts und mit Nachweisungen der betreffenden Manuscripte und Ausgaben begleitet worden. Wir haben dabei, wie vorher bei allen Citationen, von der neuesten Pariser Ausgabe, welche wir schon in der Vorrede zum ersten Theile anzeigten, gänzlich abgesehen und finden diesen Ort dazu passend, daß wir uns über sie aussprechen und unsere bisherige Nichtbeachtung derselben rechtfertigen. J. P. Migne hat die Werke Rather's im Jahre 1853 im 136sten Bande des Patrologiae cursus completus abdrucken lassen. Dieses ganze große litterarische Unternehmen hat sein Verdienst. Die gesammelten Werke aller Kirchenväter und Kirchenschriftsteller werden hier in chronologischer Ordnung aus den besten Ausgaben, welche man bis jetzt von ihnen hat, mit allen Einleitungen, Excursen, Noten und Registern derselben wiederholt und in einem ziemlich correkten, billigen und bequemen Drucke den Theologen und Historikern leicht zugänglich gemacht. Aber das Unternehmen hat auch große Mängel, welche schwer verzeihlich sind. J. P. Migne kümmert sich in der Regel gar nicht um das, was seit der letzten guten Gesammtausgabe der Werke seiner Autoren für diese Werke geschehen ist. Er begnügt sich meistens mit der Wiederholung der aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts stammenden Ausgaben. Er unterläßt es nicht nur, selbst in den Manuscripten zu forschen, um die Anzahl der Werke zu vermehren und den Text der schon bekannten zu verbessern, sondern er benutzt in vielen Fällen nicht einmal, was Andre schon gefunden, angezeigt und selbst schon veröffentlicht haben. Das ist am Auffälligsten gerade an Rather's Werken zu bemerken. Migne kennt nicht, was Aretin im Jahre 1809 in München herausgab. Er kennt aber auch nicht, was im Jahre 1849 in Paris selbst in dem oft genannten Generalkataloge aus der Bibliothek von Laon an's Licht kam. Er läßt im Jahre 1853 die Werke Rather's ganz in derselben Ausdehnung und Gestalt wieder abdrucken, wie sie im Jahre 1765 von den Ballerini der Presse übergeben worden waren. Er bemerkt sehr erkennbar mitten im Texte, den er

mit vielen, oft sehr auffälligen, Druckfehlern wiedergiebt, die Seitenzahlen der Veroneser Ausgabe und erlaubt sich überhaupt keine weitere Aenderung, als daß er die Noten, welche von den Ballerini für jede Schrift Rather's besonders gezählt wurden, mit Zahlen bezeichnet, die durch die Gesammtheit der Schriften hindurchgehen. Uebrigens hält es Migne für angemessen, eine metrische Beschreibung von Verona, die aus dem 8. Jahrhundert stammt und von Rather nach Lobach gebracht worden ist, aus Muratori (Scriptores Ital. Tom. II. P. II. p. 1094 s.) zu entnehmen und den Werken Rather's als Anhang zuzufügen. Müssen wir also auch wünschen, daß der Bibliothecae cleri universae sive cursuum completorum in singulos scientiae ecclesiasticae ramos editor seinem großen Unternehmen mehr Zeit und Sorgfalt widmete oder von Anderen widmen ließe, so wollen wir ihm doch gerade hinsichtlich Rather's und hinsichtlich unserer Arbeit über Rather für seine Ausgabe Dank sagen, eben darum, weil sie Nichts als eine Vervielfältigung der zur bibliographischen Seltenheit gewordenen Ausgabe von 1765 ist und sein will. Wir können annehmen, daß sich jetzt an vielen Orten das nöthige Material zum Verständnisse und zur Beurtheilung unserer Schrift, deren Citate ohne alle Mühe auch bei Migne nachgeschlagen werden können, vorfindet.

Um aber dieses Material vollständig in die Hände unserer Leser zu geben, haben wir zu unserer Schrift einen Anhang gemacht und darin das, was in den Jahren 1809 und 1849 zum ersten Male gedruckt, aber von Migne übersehen worden ist, und das, was wir zum ersten Male aus einem Brüsseler Manuscripte hervorgebracht haben, als Nachtrag zu der von den Ballerini besorgten Ausgabe der Werke Rather's abdrucken lassen.

Wir sind mit dem Berichte über diesen zweiten Theil unserer Monographie zu Ende und sprechen zum Schlusse Allen denen, welche uns in Deutschland, Belgien und Frankreich zur Vollendung unserer Arbeit behülflich gewesen sind, unsern schuldigen Dank aus.

Jena, am 2. Mai 1854.

A. Vogel.

Inhaltsverzeichniß.

Von den Quellen der Geschichte Rather's.

Die Darstellung des Lebens Rather's und seiner Zeit, welche den ersten Theil dieser Monographie ausmacht, ist aus den dafür vorhandenen Quellen geflossen. Diese letzteren sind von uns oft genannt und beurtheilt worden und wir haben uns schon bei manchen Gelegenheiten über die Benutzung, Auswahl und Kritik der betreffenden Ueberlieferungen ausgesprochen. Aber wir unterließen bei vielen anderen, das zu thun, um die Erzählung und Schilderung nicht zu oft zu unterbrechen, und haben also Mehreres nachzuholen. Wir sind aber überhaupt noch eine vollständige und übersichtliche Nennung, Untersuchung und Würdigung der hierher gehörigen schriftlichen Dokumente zu geben schuldig und wir wollen an diesem von der Geschichtsdarstellung selbst getrennten Orte diese Pflicht zu erfüllen suchen. Durch eine solche abgesonderte Behandlung, welche auf schon bekannten Thatsachen fußen kann, gewinnen wir Gelegenheit sowohl zu längerer Besprechung einzelner wichtiger Punkte, als auch zur gemeinsamen und nur so zum Ziele führenden Untersuchung der Zeit der Abfassung ganzer Gruppen von Schriften Rather's, die ebenso als Quellen der Geschichte Rather's betrachtet werden müssen, als überhaupt alle diejenigen Schriften aus dem zehnten Jahrhunderte, welche mittelbar oder unmittelbar Bezug auf ihn und seine Verhältnisse nehmen und spätere, welche sonst nicht mehr vorhandene Ueberlieferungen benutzen. Man wird aber nicht verlangen, daß wir hier auf alle litterarischen Denkmale eingehen, welche

im Allgemeinen zur Kunde des zehnten Jahrhunderts und der lothringischen, italienischen, deutschen und französischen Ereignisse und Zustände unentbehrlich sind. Wir dürfen uns also auf diejenigen Schriftsteller beschränken, welche ausdrücklich von Rather berichten.

Dieses that zuerst Liudprand, Bischof von Cremona. Er schrieb die Geschichte fast der ganzen Zeit des Lebens Rather's und hätte wenigstens über die italienischen Erfahrungen unsers Bischofs die vollständigsten und, weil er sehr wohl unterrichtet war, die sichersten Mittheilungen liefern können. Aber gerade aus Berengar's und Otto's Regierungszeit, während welcher Liudprand von allen wichtigen Ereignissen in Italien die genaueste Kenntniß haben konnte und wirklich hatte, weiß er Nichts von Rather zu sagen. Von Rather's zweitem Aufenthalte in Verona und von dessen drittem Versuche, sich daselbst festzusetzen, erwähnt er Nichts, obgleich er während jenes seine Reise nach Constantinopel (949) noch nicht angetreten und bei diesem davon schon wieder zurückgekehrt war und in Pavia oder in der nächsten Umgebung Berengar's lebte. Er hatte bei Otto in Deutschland Zuflucht gefunden, als Rather nach seiner Entsetzung in Lüttich durch Veröffentlichung mehrerer Schriften eine genaue Kenntniß seiner Schicksale möglich machte. Aber als Liudprand sein drittes Buch der Antapodosis im Jahre 957 oder 958 schrieb, war ihm Rather nur als Begleiter Hilduin's und als Verräther Verona's erwähnenswerth. In Bezug darauf fand er sich noch veranlaßt *), Etwas von Rather's Vaterland, Gelehrsamkeit, Kommen nach Italien und Gelangen auf den Veroneser Bischofsstuhl einzuschieben. Er verließ ihn aber im Gefängnisse zu Pavia mit dem Lobe der dort geschriebenen Präloquien, nachdem er also Rather's Geschichte nur von 926 bis 936 berücksichtigt hatte. Der schlimme Ausgang seiner ersten Bisthumsverwaltung und

*) Antapodosis III. 42. 48—52. Mon. Germ. hist. Script. III. 312. 314.

das im Gefängnisse verfaßte Werk haben allerdings Rather's Namen zuerst bekannt und berühmt gemacht und nehmen deshalb eine hervorragende Stelle in seiner Geschichte ein. Liudprand hatte aber auch als Diaconus der Kathedrale von Pavia jedenfalls am Meisten gerade von diesen Dingen reden hören, wenn er nicht sogar schon am Hofe des Königs Hugo oder auch als Knabe schon den Klerikern von Pavia zugezählt in dieser Stadt verweilte, während Rather im Thurme Walbert's saß. Jedenfalls kannte er genau, was er von ihm erzählte und hatte bei dieser Gelegenheit keine Versuchung, zu übertreiben und auszumalen, welcher Versuchung er an andern Stellen seiner Geschichte erlegen ist. Wir haben durchaus keine Ursache, die Beschuldigung des Verraths für falsch zu halten und Rather's Geständnisse in den Präloquien und im Briefe an den Papst, welche beide Schriften Liudprand nicht als Quellen für seine Erzählung benutzt hat, zeugen für die Richtigkeit derselben. Liudprand war aber wahrscheinlich auch anwesend, als Rather zum dritten Male Bischof von Verona wurde und hätte dieses und die folgenden Ereignisse bis zu seiner eignen zweiten Reise nach Constantinopel im Frühjahr 968 im sechsten Buche der Antopodosis (968) und in der Geschichte Otto's (964 bis 965) mittheilen können. Aber die großen Geschicke der Völker, der Könige, des Kaisers und des Papstes ließen den Historiker eine große Menge geringeren Stoffes zur Zeitgeschichte übersehen *).

Zunächst nach Liudprand gedachte der kölnische Geistliche und Scholastikus Ruotger Rather's, der ihm aus der Umgebung Bruno's persönlich wohlbekannt gewesen sein muß. Er erzählt in seiner durchaus glaubwürdigen Biographie des Erzbischofs Bruno von Köln, die gerade kein historisches Meisterwerk und leider in manchen Partieen absichtlich unvollständig und oberflächlich ist, daß Rather, des Bisthums von Verona ohne

*) Vergleiche Koepke, De vita et scriptis Liudprandi. Berol. 1842.

seine Schuld beraubt, am Hofe Bruno's gewesen, von Bruno auf den Stuhl von Lüttich befördert, davon wieder entfernt und endlich wieder als Bischof von Verona eingesetzt worden sei *). Zu dieser Erzählung sieht sich Ruotger veranlaßt durch seine Absicht, die Wohlthat Bruno's an Rather zu preisen und die Verleumdungen zu widerlegen, welche aus Bruno's gezwungener Zustimmung zu Rather's Vertreibung von Lüttich gegen Beide entstanden waren. Leider ist der kleine Zeitraum von 948 bis 961, welcher hier allein berücksichtigt ist, unklar und lückenhaft beschrieben. Die Worte quid multa? mit denen Ruotger die Schilderung der Streitigkeiten in Lüttich abkürzt, sind sehr störend. Die Jahre 955 bis 960 werden ganz übergangen. Verfaßt wurde diese Lebensbeschreibung kurz nach Bruno's Tode, im Jahre 966 oder 967, vor dem Tode des Erzbischofs Folkmar von Köln (18. Juli 967) also auch noch vor Rather's letztem Abgange von Verona, an welchem letzteren Orte ihn deshalb Ruotger verläßt.

Der Dritte, den wir über Rather hören müssen, ist der Bischof Eberacher von Lüttich, welcher im Juli oder August des Jahres 968 einen Brief an Rather selbst schrieb und darin ein Zeugniß von der hohen Achtung ablegte, in welcher Rather damals in seinem Vaterlande stand. Allerdings ist der Umstand, daß Eberacher einst den Unterricht Rather's genossen hatte, sehr zu beachten, wenn man die ganz überschwenglichen Lobpreisungen und Ehrfurchtsbezeigungen liest, welche den Brief füllen, aber wir dürfen doch nur das Maß der Schilderung, nicht das Sachliche daran in Zweifel ziehen. Wie schwer sich dieser Brief in die Geschichte Eberacher's einreihen läßt, ist erwähnt worden, aber auch, wie sicher ihn seine eigne der Pietät Eberacher's entsprechende Beschaffenheit und die Geschichte Rather's macht **).

*) Ruotgeri vita Brunonis c. 38. Mon. Germ. hist. Script. IV. 269. 270.

**) Den Brief Eberacher's siehe bei Chapeauville I. 190. 191. und

Am Vollständigsten sind die Nachrichten Fulkuin's (Volkwin's), welcher bald nach Rather's Tode, nämlich um das Jahr 980, die Geschichte der Aebte von Lobach schrieb. Da er selbst Abt von Lobach war (von 965 bis 990), so liegt die Vermuthung nahe, er habe schon während eines großen Theiles des Lebens Rather's in dessen Stammkloster gewohnt und habe die vielen Beziehungen, in denen Rather zu Lobach und seinen Bewohnern gestanden hat, unmittelbar wahrgenommen. Aber Fulkuin erzählt selbst, er sei, als er zu Weihnachten des Jahres 965 zum Abt geweiht worden, noch sehr jung gewesen und Pertz hat bewiesen, daß der Abt Fulkuin von Lobach und Fulkuin, der Diaconus und Mönch des Klosters des heil. Bertin, eine und dieselbe Person sind *). Dieser Mann kam also erst dann in Rather's Heimathsabtei, als derselbe hochbejahrt zum dritten Male Bischof von Verona war, und lernte Rather's bis dahin verflossenes Leben nur aus seinen später vollständig in Lobach vorhandenen Schriften, besonders aus seinem Briefe an den Papst, und aus den mündlichen Ueberlieferungen kennen, die er von den Klosterbrüdern und später von Rather selbst erhielt. In vaterländischen Geschichten, welche manches hohen Geschlechtern Verdrießliche zu erzählen darboten, folgte er leider schon dem darüber hingleitenden Ruotger. Wir vermissen deshalb genaue Angaben über die Jahre 953 bis 955 und werden über die Zeit bis 961 mit wenigen schwer zu deutenden Worten abgefertigt **). Gut unterrichtet war Fulkuin über Rather's Leben von 939 bis 946 und über seine gesammte litterarische Thätigkeit und die betreffenden Notizen sind unentbehrlich ***). Am Besten kannte

bei den Ballerini S. 569. 570. Von diesem Briefe handelten wir Th. I. S. 418 f. und 422 ff., von Eberacher selbst Th. I. S. 247, 426 und 429 f.

*) Mon. Germ. hist. Script. IV. p. 52.

**) Ueber diese Worte siehe den 1. Th. dieser Monographie. S. 207. 208.

***) Folcuini gesta abbatum Lobiensium c. 19. 20. 23. 24. Mon. Germ. hist. Script. IV. p. 63. 64. 65.

er aber den Zeitraum von 968 bis 974. Er hatte von den letzten Schicksalen und Unternehmungen Rather's mehr, als ihm lieb war, erfahren müssen. Die schlechte Behandlung, die ihm Rather hatte angedeihen lassen, nöthigte ihn, diese Verhältnisse näher zu beleuchten und uns einige Züge mitzutheilen, welche das Bild Rather's nichts weniger, als verschönern *). Aber wenn Mabillon, die Ballerini und Andere den Fulkuin der wissentlichen Entstellung, oder doch der bereitwilligen Aufnahme böswilliger Erfindungen zeihen, so sind sie im Unrechte. Sein Ton in der Erzählung von der Gewaltthat Rather's an Fulkuin ist sehr ruhig und bescheiden. Die hauptsächlich bezweifelten Stellen betreffen gerade das Verhältniß zu Fulkuin nicht und lassen bei einer großen Objektivität die Vermuthung gar nicht aufkommen, daß Fulkuin den guten Namen Rather's habe weiter verderben wollen, als er leider durch dessen letzte Thaten, welche wir aus seinem Wesen und seiner Lage zu erklären versucht haben, schon verdorben war **).

Fulkuin's Nachfolger, Abt Heriger von Lobach, hat sich nachweislich viel mit Rather's Schriften beschäftigt und ist als Verfasser einer Geschichte der Bischöfe von Lüttich so wie kein Anderer zur Darstellung des Lebens und der Lehre Rather's berufen und ausgerüstet gewesen, aber er brachte seine Geschichte leider nur bis in das Jahr 667 ***). Kanonikus Anselm von Lüttich (starb um das Jahr 1056)

---

*) Folc. c. 28. Mon. Germ. hist. l. l. p. 69. 70.

**) Siehe oben Th. 1. S. 426—428.

***) Ueber das Leben und die Schriften Heriger's schrieb mit großer Gelehrsamkeit und Einsicht Rudolph Köpke in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Gesta episcoporum Leodiensium (Mon. Germ. hist. Script. VII. p. 135—149.) Es ist nicht zu bestimmen, welchen Antheil an Heriger's Chronik Bischof Notger von Lüttich gehabt hat. Von Heriger's Kenntniß Ratherischer Schriften und von seiner Theilnahme am Abendmahlsstreite sprachen wir schon oben Th. 1. S. 238. 239 und werden wir weiter unten noch einmal reden müssen.

setzte das Werk bis in seine Zeit fort, aber da er sein Hauptaugenmerk auf Bischof Wazo III., den letzten in der Reihe, gerichtet hatte, behandelte er alle vorhergehenden Bischöfe äußerst flüchtig. So geschah es auch dem Rather, daß Anselm nur in zwei Sätzen von seinem Vaterlande, seiner Entsetzung in Verona, seiner Einsetzung in Lüttich, seinem schonungslosen Tadel der Sitten, seiner Vertreibung von Lüttich und seinen scharfen Schriften berichtete *). Es ist unerklärlich und sehr bedauerlich, daß die noch vorhandenen mündlichen und schon vorhandenen schriftlichen Quellen von Anselm in dieser Gestalt des kürzesten und magersten Auszugs wiedergegeben wurden. Das Absehen von aller Zeitbestimmung war um so ungerechtfertigter, als die Annalen von Lobach **) schon existirten, welche wenigstens die Jahre seines Kommens auf den Bischofsstuhl von Lüttich, seiner Absetzung von demselben und seines Todes angeben. Diesen Annalen aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts entsprechen hinsichtlich Rather's vollständig die Annalen von Lüttich, welche gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstanden sind ***).

---

*) Anselmi gesta episc. Leod. c. 23. in Mon. Germ. hist. Script. VII. 201. Hier müssen wir wieder Köpke's gelehrte und scharfsinnige Untersuchung S. 150—157 preisen, welche die Verwirrung gelöst hat, die in den Ansichten über den Verfasser und über das Werk herrschte. Die Doppelheit des Werkes beschränkt sich wesentlich auf eine zweifache, an Aebtissin Ida und an Erzbischof Anno von Köln gerichtete Ausgabe derselben Schrift, welche in der zweiten Ausgabe von einem Andern als vom Verfasser Anselmus vollendet ist. Der von Martene und Durand zur Aushülfe eingeführte Alexander ist erfunden. Was bei Chapeauville sich findet, ist ein Auszug des Werkes Anselm's, der in Handschriften vorkommt, welche die Nachträge des Aegidius enthalten. Wir bitten, es uns nachzusehen, daß wir einmal den Text Chapeauville's, ein ander Mal den Text Martene's und Durand's, ein drittes Mal den der Monumente citirt haben. Wir haben die betreffenden Stücke unserer Monographie nicht gleichzeitig und ohne die stetige Benutzung der Monumente gearbeitet.

**) Annales Laubienses in Mon. Germ. hist. Script. IV. 8—20. Von Rather siehe S. 16. 17.

***) Annales Leodienses in den Monumenten neben den Annales Laubienses gedruckt.

In derselben Zeit machte sich Sigebert von Gemblours (1030 bis 1112) um unsern Bischof verdient, indem er von ihm in seiner Chronik *) und in seinem Werke über die kirchlichen Schriftsteller **) handelte. Aber auch er benutzte jene Annalen nicht und ließ sich nach einer flüchtigen Durchsicht der Schriften Rather's und auf Grund der Erzählungen Liudprand's, Ruotger's, Fulkuin's und Anselm's zu einigen gewagten Conjekturen und Schlüssen herbei ***). Dazu verleitete ihn die Büchertitelsucht des Litterarhistorikers und die Sucht des Annalisten nach zeitlicher Fixirung aller geschichtlichen Erscheinungen. Er suchte z. B. für den Anthropomorphismus, den Rather in der zweiten Fastenpredigt widerlegt hat, ein bestimmtes Jahr und gerieth nach seiner sehr irrigen Construktion der Geschichte Rather's auf das Jahr 939, wohin sicher jene Erscheinung nicht gehört. Rather's Kommen nach Verona und seine erste Absetzung, auch den Anfang und das Ende seines Aufenthalts in Lüttich bestimmte er nach eigener Berechnung falsch. Ueber seine Irrthümer hinsichtlich der Ratherischen Schriften wird noch gesprochen werden.

Ganz von ihren Vorgängern abhängig waren die folgenden Chronisten, von denen Ekkehard von Aurach (starb um das Jahr 1130) die Werke Liudprand's und Sigebert's, Annalista Saxo (1150) wieder das Buch Ekkehard's ausschrieb ****). Späterer braucht nicht gedacht zu werden.

Erwähnung verdient aber wieder Aegidius von Lüttich, Mönch von Aurea Vallis, der eine Erweiterung und Fortsetzung der Geschichte der Bischöfe von Lüttich von He-

---

*) Zu den Jahren 928, 932, 939, 954, 956 und 974. Mon. Germ. hist. Script. VI. 347 349. 352.

**) De script. eccl. c. 127. in Miraei bibliotheca eccl. (Antw. 1639) p. 149.

***) Vergleiche die vorzügliche Schrift von Hirsch: De vita et scriptis Sigiberti Gemblac. Berol. 1841.

****) Beide in Mon. Germ. hist. Script. VI.

riger und Anselm bis zum Jahre 1247 unternahm. Schon Chapeauville hat die Stellen aus Sigebert und Anselm nachgewiesen, welche hier mit einander verwoben worden sind. Er wies auch auf Ruotger hin, der aber von Aegidius gewiß nicht benutzt worden ist, sonst hätte er nicht Rather's dritte Verwaltung des Bisthums Verona vergessen können. Dagegen entging dem Chapeauville, daß die Zeitrechnung der Annalen von Lobach und von Lüttich befolgt ist, wodurch wenigstens Ordnung in die Lütticher Verhältnisse kam. Leider scheint Aegidius kein anderes Correktiv der Angaben Sigebert's gehabt und selbst die Schriften Rather's nicht wieder angesehen zu haben. Dennoch ist die Arbeit wegen ihres Versuchs, eine gewisse Vollständigkeit und Klarheit in die Geschichte zu bringen, anzuerkennen. Ob er aus Zufall oder aus richtigerer Kenntniß die Wahl Rather's zum Bischof von Lüttich nach seiner zweiten Verdrängung aus Verona eintreten ließ, dagegen den Irrthum Sigebert's, Rather habe die Präloquien nach dieser zweiten Verdrängung geschrieben, vermied, wird nicht entschieden werden können. Von Werth ist seine Bemerkung, daß Rather sich aus Lüttich in der Nähe des Klosters Lobach zurückgezogen habe *).

Der dritte Fortsetzer der Geschichte der Aebte von St. Trond erwähnt auch beiläufig, daß Rather dem Farabert in Lüttich gefolgt sei **). Wir gedenken dessen, weil wir den Verfasser hinsichtlich seiner Behandlung der Geschichte Lothringens im zehnten Jahrhunderte mit dem Verfasser oder den Verfassern der zweiten Biographie Bruno's von Köln zusammenstellen müssen. Er schrieb um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Die zweite Biographie Bruno's ***) ist

*) Das Werk des Aegidius ist von Chapeauville, Gesta pontif. Tungr. Leod. 1612 s. II T. herausgegeben worden. Sonst siehe über dasselbe Hirsch, De vita et gestis Sig. Gembl. p. 424. 425.

**) Mon. Germ. hist. Script. X. p. 378.

***) Zuerst in Mon. Germ. hist. Script. IV. p. 275—279. mit Pertz's

ein sehr eigenthümliches und in vieler Beziehung ein unbegreifliches Werk und wir erlauben uns, sie etwas näher zu betrachten, da sie von den Ballerini wohl zu schnell als unbebrauchbar verworfen worden ist. Sie beginnt mit starker Benutzung des 5., 11., 12., 13. und 14. Kapitels der Schrift Ruotger's und des 9. Kapitels der neueren Lebensbeschreibung der Königin Mathilde. Dem Verfasser scheinen nur einige Worte seines 1. Kapitels, das 2. Kapitel, ein Paar Zeilen des 3. Kapitels eigen zu sein. Der Anfang des 6. Kapitels ist wieder und zwar ohne Sinn dem 2. Kapitel Ruotger's entlehnt. Eine andere Stelle dieses Kapitels giebt ihm Veranlassung, von den deutschen Königen und Kaisern, welche Heinrich gefolgt sind, zu sprechen. Die Behauptung, daß nach Heinrich II. andere Söhne und Enkel desselben sächsischen Hauses bis zu den Tagen des Verfassers in Deutschland geherrscht hätten, ist jedenfalls falsch, aber sie läßt sich bei der vielfachen Verwandtschaft der verschiedenen folgenden Könige unter einander bis 1268 wenigstens begreifen. Nach dieser Zeit würde eine solche Behauptung mit der Geschichte allzu sehr streiten, als daß sie überhaupt erträglich wäre. Daraus hat Pertz haupsächlich geschlossen, diese Biographie könne nicht jünger sein, als die Mitte des 13. Jahrhunderts. Damit stimmt überein, daß die Ballerini von einem Manuscripte aus dem 13. Jahrhundert Nachricht erhielten. Die angehängte Beschreibung des Aeußeren Bruno's ist sehr verdächtig, denn sie ist theils wortreich und unklar, theils in den Ausdrücken verfehlt, theils ganz unverständlich, theils offenbar falsch. Sie kann nicht auf ihn pas-

---

und Bethmann's Noten herausgegeben. Die Ballerini erzählen S. 645, daß Garampius im Kloster St. Pantaleon zu Köln diese damals noch ungedruckte Lebensbeschreibung Bruno's in einem aus dem 13. Jahrh. stammenden Manuscripte gefunden und das darin von Rather handelnde Kapitel durch Pinzius abschriftlich nach Verona geschickt habe. Gelenius hatte schon vorher die Erzählung von Bruno's angeblichem Verrathe daraus abdrucken lassen.

sen, weil es sicher ist und durch mehrere Stellen Rather's bewiesen werden kann, daß die Bischöfe des zehnten Jahrhunderts keine Bärte trugen. Die Beschreibung scheint selbst erfunden oder der Beschreibung anderer Mitglieder der sächsischen Familie nachgebildet zu sein. Mit dem 7. Kapitel, das ein Stück aus dem 14. Kapitel Ruotger's enthält, fängt die Verwirrung der Geschichte Bruno's an. Bis dahin war die Erhebung Bruno's auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erzählt worden, jetzt wird schon ohne weitere Begründung die Uebergabe ganz Lothringens an ihn erzählt, während doch erst in dem folgenden Kapitel von der Empörung die Rede ist, welche dieses Ereigniß erst möglich und nothwendig machte. Der Verfasser scheint von Kap. 8. an selbst zu combiniren. Er erzählt äußerst fehlerhaft, läßt den Konrad von Liutulf bestochen werden, den Liutulf auf Tödtung oder Blendung des Vaters ausgehen, den ganzen Aufruhr nach dem Abzuge von Mainz durch einen Treuschwur der Großen auf einer Versammlung zu Köln schließen. Im 9. Kapitel geht Otto nicht nach Baiern zum Kampfe mit Liutulf, sondern nach Italien, der Verfasser weiß freilich nicht zu welchem Zwecke. Bruno geht nach Aachen, das ist richtig. Richtig kann auch sein, was vom Bischofe von Metz erzählt wird. Aber die Geschichte von Abt Odilo von Stabloo und von Emmo, der die Abtei schwer bedrängte, und von dem Bürgschaft leistenden Bischof von Lüttich gehört in's Jahr 944. Es wird also hier Nichts von Rather, sondern von Richar mitgetheilt. Die Eroberung der Burg Longia, welche der Kirche von Metz wieder unterworfen ist, geschah aber viel später. Die Vertreibung Konrad's aus Metz und die Einsetzung Adalbero's durch Bruno waren nicht nöthig, da Konrad die Stadt selbst räumte. Die Versöhnung Liutulf's mit dem Vater (von der mit seinem Bruder Otto kann man schon deshalb nicht reden, weil dieser erst im Jahre 955 geboren wurde) setzt nach dem Verfasser Bruno's großem Friedenswerke die Krone auf und macht,

daß ihm der Beiname „der Friedfertige" auf immer bleibt. Von Kapitel 10. beginnt ein zweiter Theil der Biographie, vielleicht auch von einem andern Verfasser. Darin sollen sowohl Vorzüge, Rechte, Ansprüche des Erzbisthums Köln und alte kölnische Einrichtungen erklärt, geschichtlich begründet und auf den heiligen Bruno zurückgeführt, als auch überhaupt Nachträge zu Ruotger's Werk geliefert werden. Das Letztere spricht der Verfasser in der Mitte des 10. Kapitels aus und befolgt es im 11., 12. und 13. Kapitel. Das Erstere tritt im 10., 12. und 13. Kapitel hervor. Die Erhöhung des Erzbisthums durch die Verbindung mit der herzoglichen Gewalt und Würde beschäftigt den Verfasser zunächst und ohne daß er sich um alles in den Kapiteln 1—9. Geschriebene kümmert, aber freilich ebenso nur in einem Zuge nach Italien Erklärung suchend, erzählt er wieder (Kap. 10), daß Bruno die procuratio Galliarum erhalten und überall in Kirche und Staat Frieden hergestellt habe. K. 12. enthält den Aufstand eines Herzogs von Lothringen gegen Bruno, dem ganz Gallien übergeben gewesen, ferner Bruno's Sieg, des Herzogs Gefangennahme *), des Kaisers Ankunft aus Italien und Bruno's und aller seiner Nachfolger Erhebung zu Herzögen von Lothringen an des Besiegten Stelle. Die herzogliche Würde, welche 1180 in Bezug auf Engern und Westphalen an Köln kam, sollte schon seit 953 dabei gewesen sein. Kapitel 11. soll gewiß vorzüglich als Ergänzung Ruotger's gelten und giebt die Erzählung des Begehrens Hugo's, mit der Krone geschmückt zu werden, ex vulgata traditione. Die Rache, welche die Sage dem Könige Hugo gönnt, und Bruno's siegreiche und vernichtende Vergeltung sind erbärmliche Erfindungen, deren letztere sich wahrscheinlich an den Zug Lothar's nach Aachen und Otto's II. nach Paris anlehnt. Das 13. Kapitel soll die

*) Auch die dritte Fortsetzung der Geschichte der Aebte von St. Trond hat Konrad's Gefangennahme.

Exemtion der Stadt Köln auf Bruno zurückführen und die Nachricht davon, daß Bruno zum Bau des Klosters des heil. Pantaleon die Brücke über den Rhein zerstört habe, erklären. Dabei wird auch erwähnt, daß Bruno dort begraben liegt und zufolge seines Verdienstes bei Gott sein geliebtes Kloster herrlich regiere. So ist auch der zweite Verfasser zu Ende gekommen. Es folgen 6 kleine Anhänge, die mit einander außer den ersten beiden in keiner Verbindung stehen und nur in ihrer Beziehung auf Bruno's Wirksamkeit vor oder nach seinem Tode ein Gemeinsames haben. Sie sind mit besonderen Aufschriften versehen und dadurch schon als selbständige Anhänge bezeichnet. Es nimmt uns deshalb Wunder, daß Bethmann das eigentliche Ende der Lebensbeschreibung zwischen dem 2. und 3. Anhange sucht und als daselbst ausgefallen bezeichnet. Die Verbindungslosigkeit fällt freilich an dieser Stelle zuerst auf, aber sie bestand schon zwischen dem 1. Anhange und dem 13. Kapitel. Sie ist nicht durch einen schlimmen Zufall, sondern absichtlich entstanden. Man wollte das Werk vervollständigen durch Auszüge aus anderen Schriften und zwar durch Auszüge solcher Stellen, welche auf Bruno Bezug haben und ihn preisen. Wenn die Anhänge von dem Verfasser des 2. Theiles der Biographie herrühren, so hat er sie vielleicht in den letzten Worten des 13. Kapitels angezeigt: qui cujus coram Deo sit meriti, ex prospectus (prospicientiae) ejus regimine cotidie sentimus. Danach hätten wir Beweise seiner himmlischen Fürsorge zu erwarten. Diese Beweise folgen im 3., 4. und 5. Anhange. Der Anfang des 3. Anhangs entspricht auch dem Schlusse des 13. Kapitels: nam cur, quare, quamobrem tanti viri gratulemur patrocinia, haec causa est. Dieser Satz macht den Versuch, das Nachfolgende in seiner Stellung zur Biographie zu erklären, ist aber eine durchaus unpassende Einleitung zum Folgenden. Auch der 4. Anhang wird mit Rücksicht auf den Schluß des 13. Kapitels eingeleitet: magni enim meriti apud Deum beatus Bruno esse

dinoscitur. Vielleicht sind diese Abschnitte Predigten entnommen, welche von Mönchen zu St. Pantaleon gehalten worden waren; so ist's gewiß mit dem 6. Anhange. Der 7. Anhang besteht aus Versen, welche den Bruno hauptsächlich als dux feiern und so gehalten sind, als wären sie zu Bruno's Lebzeiten geschrieben worden, aber wahrscheinlich viel später und zwar gleichsam als Unterschrift einer figürlichen Darstellung Bruno's, gleichsam als sein eignes Elogium abgefaßt.

Die beiden ersten Anhänge, welche Bethmann von den andern getrennt und zur Biographie selbst als Kap. 14 und 15 gerechnet hat, betreffen die Geschichte Rather's, welche man nach dem Vorgange Ruotger's als zur Geschichte Bruno's gehörig betrachten konnte. Es soll eine preiswürdige That Bruno's erzählt werden und deshalb lautet die Ueberschrift: de expulso episcopo et in sedem ab ipso Domino reducto. Auch hier tritt der Verfasser als Ergänzer und, wie er meint, Verbesserer Ruotger's auf. Er hat zu St. Pantaleon Schriften Rather's gefunden, welche ihm gestatten, vollständiger von Rather zu erzählen. Sicher stand ihm die Phrenesis Rather's zu Gebote, aus deren Einleitung er Ruotger zu verbessern suchte. Aber unbegreiflicher Weise bildet er sich ein, Rather sei nur in Verona, nicht auch in Lüttich Bischof gewesen und versteht Alles, was auf seine Vertreibung aus Lüttich geht, von seiner Entsetzung in Verona. Dazu mag ihn Ruotger's Nachricht verleitet haben, Bruno habe Rather's Vertreibung mit seiner Wiedereinsetzung in Verona wieder gut zu machen gesucht. Er meinte nun, auch jene Vertreibung müßte auf Verona Bezug haben, und kam überhaupt nicht auf den Gedanken, daß Rather ebensowohl in Verona, als in Lüttich dieses Schicksal gehabt hatte. Er veränderte deshalb Rather's Nachricht in der Phrenesis zu folgender Erzählung. Rather machte sich in Verona durch die Heftigkeit des Tadels bei Geistlichen und Weltlichen (cives) verhaßt. Einige von den Letztern, welche dem Robert von Trier und Baldrich

von Lüttich (anstatt von Utrecht) durch Verwandtschaft nahe standen (auf Rotbert bezog sich das aber gar nicht) und den Verlust ihres Erwerbs durch die Gewaltthätigkeit des Bischofs beklagten, reizten sie (jene Bischöfe) zum Hasse und zur Feindschaft wider ihren Herrn, den sie als wahnsinnig und der Ehre und des Namens eines Bischofs unwürdig bezeichneten. Durch diese Beschimpfung erregt suchte Rather nicht bei äußeren Beiständen seine Zuflucht, sondern bei Büchern und schrieb gegen Robert und Baldrich Invektiven. Darauf wurde er nicht ohne Schmach entsetzt. Nun wandte er sich an den König, der ihm zwar helfen wollte, aber wegen der harten Widersetzlichkeit nicht helfen konnte. Da bat er den Bruno, der ihn geweiht hatte, um Hülfe. Dieser nahm ihn sehr freundlich und ehrenvoll auf, setzte ihn bald wieder auf seinen Veroneser Bischofsstuhl und befestigte ihn darauf. So konnte man nur schreiben, wenn man außer der Phrenesis entweder den Brief Rather's an den Papst, oder einen verlornen gegangenen an den Kaiser, wenn man ferner den Brief an Ambrosius zu dem 38. Kap. des Ruotger hinzunahm und Alles auf die unerklärlichste Weise vermischte und mißverstand. Die Nachricht von der guten Aufnahme bei Bruno ist entweder erfunden oder aus Fulkuin entnommen. Wir sehen also, daß der Compilator von St. Pantaleon gute Quellen hatte, aber wir müssen den Gebrauch, den er davon machte, ganz verwerfen und können es nur beklagen, daß er nicht seine Quellen selbst uns mittheilte, wenn auch nur in der Gestalt, in welcher er uns wirklich einen Brief Rather's an Bruno mittheilt. Das geschieht in einem sehr kurzen, kargen Auszuge (bei Bethmann im 15. Kapitel), der uns aber doch sehr schätzbar ist *).

Leider findet sich kein sichereres Merkmal für die Zeit der Abfassung der zweiten Biographie Brunò's, als die schon angegebenen, welche die Zeit vor 1268 empfehlen. Leider ge-

*) Wir haben diesen Auszug Th. 1 S. 212 abdrucken lassen.

winnen wir Nichts damit, daß wir irgend ein Stück für diese oder jene Zeit in Anspruch nehmen, weil Nichts weniger ausgemacht ist, als daß das Ganze von Einem Verfasser herrühre. Die im 3. Anhange erzählte Vision bezieht sich auf die Zeit zurück, in welcher von zwei Erzbischöfen Namens Friedrich der erstere regiert hatte (1099—1131). Sie kann nicht vor 1150, dem nächsten Jubeljahre nach Friedrich's I. Tode, geschehen und nicht vor 1159, dem Antrittsjahre Friedrich's II., aufgeschrieben worden sein, aber sie konnte noch vor 1370 aufgeschrieben, oder doch wiederholt notirt werden, nämlich ehe es einen dritten Erzbischof von Köln des Namens Friedrich gab. Die Ueberschrift nennt den in der Erzählung vorkommenden custos nicht nur mit Namen, sondern nennt ihn auch den Abt Wolbero. Da davon nichts in der Erzählung selbst vorkommt, auch nicht erwähnt wird, wie der Erzähler von der Vision erfahren hat, so ist zu vermuthen, daß die Vision vom Visionär selbst aufgeschrieben wurde, daß also der spätere Abt Wolbero der Verfasser dieses Stückes ist. Jeder weitere Schluß ist unsicher. Möglich ist, daß auch die Wundererzählung im 5. Anhange einer Predigt Wolbero's entnommen wurde, möglich ist, daß er Verfasser des 2. Theiles der Biographie oder des Ganzen war, bestimmen läßt sich aber Nichts. Dieselbe schlechte Sprache, dieselbe schlechte Combination und unbegreifliche Verwirrung finden wir an allen Stellen.

Wir schließen die Quellenlitteratur da, wo wir in der Vorrede zum 1. Theile die Uebersicht der Bearbeitungen angefangen haben und wollen deshalb noch Etwas aus dem 16. Jahrhunderte berühren. Es befindet sich seit 1842 in der Bibliothèque de Bourgogne in Brüssel ein französischer Codex, welcher aus Lobach stammt und im Jahre 1545 geschrieben ist*). Er enthält mehrere Biographieen von Heiligen,

*) Cod. N°. 18706—18711. MS. chart. XVI. saec. (1545). 4°. min. Nachricht von diesem Manuscripte und Abschrift des auf Rather bezügli-

welche besonderen Bezug auf Lobach haben, unter anderen auch die vom heil. Ursmar, um welcher willen wir den Codex noch einmal werden erwähnen müssen. Hier geht uns nur die preface en la vie monseur Sainct Ursme an, in welcher eine kurze Lebensbeschreibung Rather's gegeben ist. Rather ist, heißt es da, ein Sohn des Grafen von Viene (vielleicht Vianden in Luxemburg) gewesen und in seiner Kindheit dem Kloster Lobach übergeben worden, welches damals den Ruf einer Universität hatte. Da machte er so große Fortschritte, daß Seinesgleichen nicht zu finden war. Deshalb wurde er vom Kaiser Otto I. berufen und zum Rathe und zu seines Bruders Bruno Erzieher und Lehrer bestellt. Bruno, welcher der Erziehung Rather's seine Vortrefflichkeit und seinen Ruhm verdankte, erhob seinen Lehrer zum Bischof von Lüttich und setzte ihn, nachdem ihn die Unverschämtheit und Meuterei der Lütticher zum Weichen genöthigt, in sein früheres (aber vom Verfasser noch gar nicht erwähntes) Bisthum von Verona im Lande der Venetianer wieder ein. Damals kam die sehr schlimme und verdammliche Ketzerei der Anthropomorphiten (der Verfasser schreibt des antropophormitains) in Italien auf und steckte den größten Theil dieses Landes an. Rather trat gegen dieselbe in Rede und Schrift auf und vernichtete sie gänzlich. Dadurch erwarb er sich einen großen Ruhm und die anderen Bischöfe, welche die Ketzerei nicht hatten ausrotten können oder ihr selbst im Geheimen geneigt waren, reizten nun aus Haß seine Untergebenen und seinen Archidiakonus gegen ihn auf. Gewaltsam vertrieben, begab sich Rather zum Bischofe von Cumä (es ist Como gemeint), wo er die Lebensbeschreibung des heil. Ursmar fand. Von seinem Gastfreunde und durch den Befehl des Papstes wurde er in Verona von Neuem eingesetzt. Später verzichtete Rather freiwillig auf sein Bisthum und kehrte

chen Stückes erhielten wir von dem Kabinetsbibliothekar des Königs der Belgier, Hr. Dr. A. Scheler.

nach Lobach zurück. Darauf wurde er Abt von Hautmont, St. Denis und St. Amand, zog sich aber zuletzt in die Abtei Alna (l'abbie d'Asne) zurück und begnügte sich mit drei oder vier ihm vom Abte von Lobach überlassenen kleinen Ortschaften. Er starb am Hofe des Grafen von Namur und sein Leib wurde nach Lobach gebracht und in der Marienkapelle beerdigt.

Dieser Arbeit ist eigenthümlich die Ableitung des Unglücks Rather's in Verona von seiner siegreichen Bekämpfung der Antropomorphiten, Rather's Begräbniß in einer Marienkapelle und seine Abstammung von einem Grafen von Viene. Sein Veroneser Schicksal soll ihm von den neidischen Bischöfen bereitet und durch die Empörung unter Anderen auch des Archidiakonus herbeigeführt worden sein. Die Angaben sind höchst wahrscheinlich mittelbar aus Rather's Präloquien oder aus seinem Briefe an den Papst geflossen, aber freilich so verkehrt und diesen Schriften selbst so widerstreitend benutzt, daß sie der Verfasser nur aus einem trüben Abflusse dieser Quellen, nicht aus den Quellen selbst geschöpft haben kann. Aber daß man in Lobach nicht einmal Fulkuin's Chronik mit diesen thörichten Combinationen verglich und daß man z. B. einen anderen Begräbnißort Rather's kennen wollte, als Fulkuin, der den Letzteren selbst bestattet hatte, zeugt von der Leichtfertigkeit der Arbeit. Die Nachricht von Rather's Abstammung führt uns auf den Dominikaner Plaisant, die in seinem Catalogus antistitum Tungrensium, Trajectensium ac Leodicensium in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts dieselbe vorgetragen hat. Der Verfasser des Carmen de porcorum pugna war sicherlich kein großer Historiker, aber er soll seine Fabeln nicht erfunden, sondern aus alten Schriften zusammengestellt haben. Auf solche uns unbekannte Erzählungen von Rather weist uns nun auch unsere handschriftliche Notiz hin. Wie sich diese Biographie im Uebrigen zu Plaisant's Werk verhält, wissen wir nicht, da wir das letztere

nicht zu Gesicht bekommen haben. Leider ist uns auch unzugänglich gewesen, was Aegidius Waulde, Kanonikus und Pfarrer in Binche, im Jahre 1628 zu Mons in französischer Sprache herausgegeben hat, nämlich die Beschreibung des Lebens von 8 Heiligen des Klosters Lobach nebst einer Geschichte dieser Abtei. Aber Caspar Vincq, Abt von St. Denis bei Mons († 1659), giebt uns in seiner Chronik seines Klosters *) einen Auszug oder eine völlige Uebertragung dessen, was Waulde in seiner Biographie des heil. Ursmar von Rather berichtet hatte, und wir sehen daraus, daß dieser ex monumentis monasterii Lobbiensis, wie Vincq sagt, nämlich aus Fulkuin's Chronik und aus Rather's eignen Schriften, aber auch aus anderen Quellen, z. B. aus der besprochenen französischen Handschrift Wahres und Falsches geschöpft, nach Auswahl zusammengestellt und zu einem Ganzen verarbeitet hatte. Er erzählte die Geschichte der letzten Jahre Rather's nach Fulkuin. Vincq behauptet dagegen, daß Fulkuin's Schilderung nicht wahr sein könne, und findet in dem Ruhme, den sich Rather durch seinen Kampf gegen die Anthromorphiten erworben habe, Grund genug, den Beschuldigungen keinen Glauben zu schenken. Also auch hier die ungerechtfertigte Hervorhebung des ganz vereinzelten Gegensatzes gegen jene Ketzer. Waulde's Geschichte von Lobach wird von Philipp Brasseur **) dafür citirt, daß Rather, im Jahre 955 aus Italien vertrieben, von Fulkuin das Kloster des heil. Dionysius geschenkt erhalten habe, und damit wird wieder bewiesen, daß dasselbe damals noch wie 868 der Abtei Lobach gehört habe. Nun hat aber Rather nach Fulkuin's Bericht jenes Kloster dem Grafen Robert für 20 Pfund abgekauft und Brasseur war

*) Gedruckt in den Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg. T. VII. (Brux. 1847) p. 447—637. Von Rather 448 — 452.

**) Origines omnium Hannoniae coenobiorum auct. Phil. Brasseus Mont. 1650. p. 48 s.

von Waulde getäuscht, der nach diesem Citate ziemlich frei mit Fulkuin's Chronik umgegangen oder anderen falschen Lobacher Schriften gefolgt zu sein scheint.

Doch wir können es kaum verantworten, in dieser Besprechung der Quellenlitteratur bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts vorgeschritten zu sein und kehren jetzt unmittelbar zu Rather selbst zurück. Wir würden nämlich trotz der nicht geringen Anzahl von Quellenschriftstellern, die wir angeführt haben, von Rather's Leben und Wesen eine höchst unvollständige Vorstellung erhalten, wenn uns seine eignen Schriften fehlten. Sie nehmen bei Weitem den wichtigsten Platz unter den Quellen zur Geschichte Rather's ein und von ihnen soll in dieser Beziehung von jetzt an allein noch die Rede sein.

Wenn wir zur Beschreibung des Lebens eines jedem Schriftstellers alle Schriften desselben als Momente seiner Entwickelung und als absichtliche oder unabsichtliche Zeugen seines Denkens und Thuns, seiner Neigungen und Abneigungen, seiner Zustände und Geschicke, seiner erreichten und nicht erreichten Strebeziele herbeiziehen müssen, so sind wir bei Rather noch in ganz besonderer Weise dazu verpflichtet. Er schrieb fast nur dann, wenn er sich durch momentane Verhältnisse dazu persönlich aufgefordert sah und man kann deshalb mit Engelhardt die meisten seiner Schriften Gelegenheitsschriften nennen. Selbst wenn er den Anlauf nahm, ein Thema nur um dessen selbst willen und so vollständig als möglich zu behandeln, gerieth er doch bald auf Abwege und schrieb von sich und von seinen letzten Erfahrungen. Er hielt entweder sich selbst sein Bild vor oder er schrieb von Solchen und für Solche, welche mit ihm in enger persönlicher Verbindung standen und ihm zum Schreiben Veranlassung gegeben hatten. So geschieht es, daß wir uns von ihm selbst über viele seiner kleinsten Verhältnisse belehren lassen können. Dennoch sind seine Schriften bei Weitem nicht in dem Grade als Grundlagen seiner Biographie zu gebrauchen, als man nach dem Ge-

sagten denken sollte. Rather schrieb weder vollständig und deutlich, noch aufrichtig und gewissenhaft genug von sich und seiner Umgebung. Oft hinderte ihn die Furcht, Namen zu nennen und die Verhältnisse und Ereignisse zu schildern, wie sie waren. Oft nahm er an, daß Hindeutungen genügten und bedachte nicht, daß diese Annahme nur auf den allerersten und allernächsten Leserkreis paßte. Er ging nicht selten gerade auf kleine Züge und unbedeutende Vorfälle ein, ohne dieselben den bedeutenderen unterzuordnen oder diese nur zu nennen. Es fehlte ihm überall an der Geschicklichkeit und an der Absicht, eine genügende geschichtliche Darstellung zu liefern. Das ließ hauptsächlich seine Leidenschaftlichkeit nicht geschehen, welche seine Aufmerksamkeit gewöhnlich bei den letzten Erfahrungen aufhielt, ihm dieselben in einem falschen Lichte zeigte und sein Urtheil irre leitete. Deshalb ist Rather's Erzählung desto besser zu gebrauchen, je weiter Vergangenes sie betrifft. Die zusammenfassenden Berichte, welche er in dem Briefe an Ambrosius und besonders in dem Briefe an den Papst über seine Leiden giebt, sind die brauchbarsten. Die größte Schwierigkeit ist aber in der Benutzung der Selbstschilderungen Rather's zu überwinden, insbesondere derjenigen, zu denen er sich bewogen fand, wenn er sich von seinen Feinden heftig geschmäht und angeklagt sah. Dann nämlich suchte er, wie wir gesehen haben, ihre Schmähungen zu überbieten und erzählte von sich so Seltsames, Anstößiges und Schlechtes, als er konnte. Dadurch wollte er sich aber keine schlimmere Beurtheilung und Behandlung zuziehen, als ihm schon seine Ankläger zu bereiten wünschten. Im Gegentheile war auch die schwärzeste Darstellung der Absicht dienstbar, das Urtheil Anderer über ihn zu verbessern. Und das ist keineswegs widersinnig, denn das Sprüchwort: Wer sich entschuldigt, klagt sich an, kann auch umgekehrt werden. Man klagt sich an, um sich zu entschuldigen. Das hat dann Statt, wenn man durch eine unbegrenzte Aufrichtigkeit, Demuth und Reue das

Herz des Richters gewinnen will, ferner wenn man einen Maßstab an seine Handlungen legt, nach welchem der Richter seine eignen Handlungen verurtheilen müßte, ferner wenn man sich so schmäht, daß man durch den notorischen Sachverhalt augenfällig widerlegt wird, endlich wenn man gerade das an seinen Handlungen am Meisten beklagt und am Schärfsten richtet, was als ganz äußerlich der sittlichen Beurtheilung kaum unterworfen werden kann, oder was nichts Anderes als die allgemeine Anerkennung verdient. Dabei wird also Wahres und Unwahres in bunter Mischung vorkommen und die Unwahrheit wird in der Alterirung der Wirklichkeit durch Uebertreibung und Erfindung und in der Stellung des Geschehenen unter einen falschen ethischen Gesichtspunkt bestehen. Aber das Unwahre soll sich selbst als Unwahres verrathen und das ist sicher auch hinsichtlich der Selbstanklage Rather's bei Allen denen der Fall gewesen, für welche sie geschrieben war und welche ihn und seine Verhältnisse kannten. Für uns aber bleibt die Scheidung des Wahren vom Falschen so lange und insoweit unmöglich, als wir uns etwa auf jenen falschen ethischen Gesichtspunkt verleiten lassen und als uns das Bild Rather's und seiner Umgebung überhaupt noch fremd ist. Eine sorgfältige Aufsuchung und Zusammenstellung aller Züge dieses Bildes, die sich an andern Orten, als in den genannten Selbstschilderungen finden, wird uns also auch diese letzteren recht verstehen und gerade aus ihnen das Bild sehr erheblich vervollständigen lassen. Aber auch so können manche Dinge und die Zeitfolge mancher Begebenheiten nur auf dem Wege der Conjektur gefunden und erklärt werden, einige andere aber sind und bleiben räthselhaft. Das soll über den Dienst gesagt sein, den uns die Schriften Rather's im Allgemeinen bei der Beschreibung seines Lebens leisten; nun gehen wir dazu über, dieselben näher zu untersuchen und zunächst die betreffenden Manuscripte zu betrachten.

Die Schriften Rather's selbst finden sich, oder fanden

sich, so weit wir davon Nachricht haben, an folgenden Orten handschriftlich vor. München besitzt ein Manuscript, welches früher in Freysing war, Laon hat ein zweites, Brüssel bewahrt ein drittes und ein viertes, welche ehedem dem Kloster Gemblours gehörten. Wenigstens vier wichtige Handschriften des Klosters Lobach, welche noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorhanden gewesen sind, scheinen bis auf das, was wir davon vielleicht noch in Gent finden, untergegangen zu sein. Noch giebt es in Brüssel zwei Manuscripte, welche in Betracht zu ziehen sind, das eine stammt aus Lobach, das andere aus Köln. In jenem findet sich die Uebersetzung, in diesem die Inhaltsangabe eines Werkes Rather's. Endlich hat Verona zwei Ratherische Handschriften. Es ist nun von diesen zwölf Handschriften zu handeln. Von ihrer Beschreibung kann dabei nicht ganz abgesehen werden, weil ihre Beschaffenheit sowohl für den Text, als auch für die Entstehungszeit der Schriften, dadurch aber auch für die Geschichte Rather's von Belang ist. Freilich wurden die Handschriften schon früher benutzt und zum Theil nicht ohne Sorgfalt beschrieben, aber man wird sehen, daß dabei Manches übersehen worden ist, und wird zugestehen, daß wir nicht unnöthige Nachforschungen und Untersuchungen aufgenommen haben. Die Handschrift von Werken Rather's, welche zuerst Bernhard Pez in Freysing fand *) und welche dann die Ballerini sich beschreiben und abschreiben ließen **), war wahrscheinlich auf Veranlassung des Bischofs Abraham von Freysing, des Rathgebers der Herzogin Judith, der Rather's Bekanntschaft in Verona selbst schon hatte machen können, nach Freysing gekommen oder daselbst gefertigt und kam aus der Bibliothek des dortigen Domkapitels in die Hof- und Staatsbibliothek

*) Siehe die Einleitung zum ersten Theile des Thesaurus anecdotorum. S. XXIV f.

**) Siehe S. X und XI der Vorrede ihrer Ausgabe der Werke Rather's.

zu München. Hier fand sie Aretin und beschrieb sie ohne Kenntniß der Veroneser Ausgabe in seinen Beiträgen *). Neuerdings zog sie die Aufmerksamkeit von Pertz auf sich und wurde einer ganz neuen Beschreibung im Archive **) gewürdigt. Danach könnte es scheinen, als sei es überflüssig, auf ihre Beschaffenheit zurückzukommen. Aber was man den Ballerini mitgetheilt hatte, war ungenau. Aretin brachte Neues hervor, Pertz machte einige Entdeckungen wieder zweifelhaft. Darum war eine abermalige Untersuchung nöthig. Diese machte für uns der um die Litteratur sehr verdiente Kustos der Hof- und Staatsbibliothek, Herr Föringer. Ihm verdanken wir unter Anderen folgende Notizen. Die Handschrift ist in der Reihe der lateinischen Handschriften der Bibliothek die sechstausenddreihundertundvierzigste, hat folgende Bezeichnung: Cod. Fris. 140. Ratherii episcopi Veronensis opuscula varia c. a. und enthält 107 Pergamentblätter in gr. 4. Der Codex ist von fünferlei Händen geschrieben ***), die aber sämmtlich einen gleichzeitigen, ähnlichen und eigenthümlichen Ductus haben, so daß man den Codex nach gewöhnlichen Kriterien für die Altersbestimmung der lateinischen Handschriften zuverlässig in's neunte Jahrhundert setzen würde, wenn man nicht wüßte, daß er nicht älter als aus den letzten 3 Decennien des zehnten Jahrhunderts sein könne. Der Anfang des ursprünglichen Bestandes dieses Codex fehlt, der zweifache Rückenbund ist durchschnitten; der Vordeckel hängt demzufolge los am Bande; nach der Lücke zu schließen, mag das Fehlende zwei bis drei Quaternen betragen haben. Dadurch erklärt es sich, daß die erste Seite des nunmehrigen ersten Blattes mit dem Schlußtheil des von Aretin herausgegebenen Briefes be-

---

*) Beiträge zur Geschichte und Litteratur. B. VII. S. 509 ff.

**) Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. B. 7. S. 868—870.

***) 1. Hand von Blatt 1 v.—31, 2. Hand von Bl. 32—39, 3. Hand von Bl. 40—79, 4. Hand von Bl. 80—97, 5. Hand von Bl. 98—107.

ginnt *). Die Vermuthung Aretin's, daß die Lagen des Codex verheftet seien, ist unbegründet, ebenso die, daß die mit einer Zählung versehenen fünf Quaternionen als der Anfang eines Manuscripts angesehen werden können, was schon dadurch widerlegt ist, daß der erste von diesen fünf Quaternen mit der Rubrik anhebt: ejusdem Ratherii etc., also die Fortsetzung von Schriften in einem und demselben Bande bezeichnet. Es scheinen eben fünf Freysinger Mönche beauftragt worden zu sein, sich in die Abschrift des fraglichen Codex zu theilen. Jener, welcher die Blätter 40 bis 79 nach jetzigem Bestande das Codex schrieb, fügte den Lagenheften seiner Arbeit, und zwar jedesmal am untern Rande der letzten Seite des Heftes eine fortlaufende Zählung (I—V) bei; die übrigen Schreiber unterließen aber diese Bezeichnung. Von der Hand des ersteren Schreibers aber muß noch Mehreres von den Werken des Rather, jedenfalls der Schluß der discordia vorhanden gewesen sein, weil der Text auf der Rückseite des 79. Blattes mit dem Worte querendum abbricht. Dieser Schluß muß aber bereits nicht mehr vorgelegen haben, als der Codex gebunden wurde, denn die Angabe von Pertz, der ursprüngliche Text der Vorderseite des 80. Blattes sei ausradirt, ist unrichtig. Diese Seite scheint zwar bestimmt gewesen zu sein, beschrieben zu werden; es sind nämlich die Linien mit einem scharf eingreifenden Griffel, sich deckend mit den Textlinien der Rückseite, gezogen; aber von der Spur ehemals darauf gestandener Schrift ist nicht das Geringste zu gewahren. Mit diesen Bemerkungen vergleichen wir die Annahme der Ballerini, daß in dem besprochenen Manuscripte, das sich auch durch seine Correctheit

---

*) Aretin's Beiträge VII. 512. Der Schreiber der weggefallenen Quaternen und der ersten Seite des jetzigen Manuscripts schloß mit den Versen:

Vitia si quaedam in hoc inveneris lector libello
Scriptori quam dictatori imputandum noveris dico.

auszeichnet, die Schriften Rather's nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet seien *). Diese Annahme stützt sich auf die bunte Mischung der Schriften und hauptsächlich auf eine Notiz, welche einen kleinen apologetischen Aufsatz einleitet **). Dieser Aufsatz gehört nämlich als Anhang zu der größeren Fastenpredigt. Und daß er dazu gehört, das sagt die Aufschrift in unserem Manuscripte, in welchem wir jetzt die betreffende Predigt selbst vermissen. Die Ballerini können sich die Stellung des Aufsatzes in der Handschrift und die Anmerkung des Schreibers nicht anders erklären als so, daß sie annehmen, der gut unterrichtete Schreiber sei leider nicht im Besitze der Fastenpredigt selbst, sondern nur des Anhanges derselben gewesen und habe den letztern gerade an der jetzt von ihm eingenommenen Stelle in die Reihe der Schriften Rather's eingefügt, weil dahin der Abfassungszeit nach jene Predigt gehöre. Aber besser erklärt sich die Bemerkung in folgender Weise. Die Predigt befand sich ehedem in unserer Handschrift und zwar auf den ersten jetzt fehlenden Quaternen, aber der Schreiber derselben hatte den Anhang zuzufügen unterlassen. Die nächsten 31 Blätter (von 1. v. — 31. v.), waren von einem andern Schreiber ohne Rücksicht auf den Fehler des ersten beschrieben worden. Ein Dritter bemerkte, was geschehen war. Ehe er nun zum Aufzeichnen neuer Schriften Rather's überging, schaltete er den vorher weggebliebenen Predigtanhang mit der gewissenhaften Anmerkung ein, daß derselbe eigentlich nicht hier an seinem Orte sei, sondern zu einer weiter vorn stehenden Schrift gehöre. Der Verfasser dieser Anmerkung hatte gewiß zwei Fastenpredigten geschrieben vor sich liegen, sonst hätte er nicht gesagt, der Aufsatz müsse der längeren Fastenpredigt Rather's angefügt werden. In

*) Siehe die Note auf Seite 577 der Veroneser Ausgabe.

**) Istud illi est subjiciendum sermoni, quem idem Ratherius prolixiorem fecit de Quadragesima. Fol. 32. r. der Münchner Handschrift.

keinem Falle giebt die besprochene Notiz ein Recht zu dem Schlusse, den die Ballerini gewagt haben. Ihrer Ansicht steht übrigens entgegen, daß die Anordnung der letzten acht Schriften des Codex ganz unleugbar der Zeitfolge ihrer Entstehung zuwiderläuft, so daß hinsichtlich derselben die Ballerini selbst ihrer Behauptung einer chronologischen Zusammenstellung im Manuscripte untreu werden. Wenn nun auch nach Aretin's Angabe wenigstens in der ursprünglichen Gestalt der Handschrift eine chronologische Ordnung vermuthet werden konnte, so vernichtet doch die neueste Beschreibung derselben diese Vermuthung völlig und wir haben zur Berechnung der Zeit der Abfassung der einzelnen Schriften keine Hülfe von der Reihenfolge im Münchener Manuscripte zu erwarten.

Die Handschrift, welche sich in Laon befindet, hatte bereits d'Achery für sich untersuchen und copiren lassen *) und die Ballerini nahmen an, daß unter den Schriften Rather's, welche d'Achery herausgab, wenigstens die ganze Menge der im Codex von Laon vorhandenen gefunden würde **), und daß alle anderen, welche entweder d'Achery nannte, ohne daß sie zum Vorscheine kamen, oder welche Martene und Durand nachbrachten, verlorenen Handschriften des Klosters Lobach angehörten ***). Deshalb bemühten sich die Ballerini nicht um eine erneute Nachforschung in Laon und das dortige Manuscript blieb mehr als anderthalbhundert Jahre unbeachtet. Auch Hänel ****) scheint es übersehen zu haben.

---

*) Siehe die Vorrede im 2. B. der 1. Auflage des Spicilegiums, in der 2. Aufl. S. 344: Ceterum de codice Ratherianorum operum Anselmi Decani tempestate exarato sed mendis plurimis foedato, qui olim e bibliotheca B. Mariae Laudunensis fuerat subreptus ac tandem restitutus gratios ago Cl. V. Bellotte.

**) Praef. p. X: Nihil in hoc exemplo invenitur, quod ab Acherio editum non fuerit.

***) Praef. p. IX. Lobiensium manuscriptorum apographum, quod ad Acherium missum indicavimus in Sangermannensi bibliotheca ab eodem relictum Patribus Edmundo Martene et Ursino Durando usui fuit.

****) Catalogi librorum manuscriptorum qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii etc. asservantur. Lips. 1830. 4.

Aber im Jahre 1849 erschien in dem Generalkataloge der Handschriften der französischen Provinzialbibliotheken *) eine Beschreibung desselben. Hier ist nämlich von einer schönen Handschrift (Nro. 274) in Klein-Folio auf Velinpapier die Rede, welche sich jetzt in der Stadtbibliothek von Laon befindet, aus der Kirche zu Unserer lieben Frauen daselbst stammt und schon im zehnten Jahrhundert geschrieben sein soll. Ferner erfahren wir, daß am Anfange des Manuscripts ein Inhaltsverzeichniß, ebenso alt als das Manuscript selbst, angetroffen wird, daß aber die drei letzten der darin enthaltenen Schriften Rather's (oder nur ihre Anführung im Inhaltsverzeichnisse?) von einer späteren Hand herrühren. Die Verfasser des Katalogs geben dann eine eigene Aufzählung von 25 Rather'schen Werken; merken an, daß d'Achery aus diesem Manuscripte fünf Nummern herauszugeben unterlassen habe**), von denen er nur in der Vorrede zum zweiten Theile seines Spicilegiums (1. Ausgabe) die Titel mittheilt; und glauben endlich, sich durch den Abdruck von vier ***) dieser Nummern ein Verdienst zu erwerben. Dieses Verdienst ist ihnen aber nur hinsichtlich des sermo II. de pentecoste zuzuerkennen, weil die übrigen Schriften schon 84 Jahre vorher von den Ballerini herausgegeben worden waren. Uebrigens entstehen durch die Nachrichten des Generalkatalogs zwei Bedenken. Erstens stimmt seine Angabe über die Entstehungszeit des betreffenden Manuscripts nicht mit der, welche wir bei d'Achery finden. Während dort ohne alle Begründung das zehnte Jahrhundert genannt ist, nennt d'Achery die Zeit des Decans Anselmus und giebt noch andere kleine Notizen

*) Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements Tome 1. (Paris 1849. 4.) p. 162.

**) N. 7. 8. 10. 13. 22. Sermo I. de pentecoste, de proprio lapsu, sermo de Maria et Martha, de otioso sermone, sermo II. de pentecoste.

***) Daß hier nun wieder die Schrift de proprio lapsu weggelassen wurde, konnte nur durch den größten Mangel an Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geschehen.

über die Handschrift, die er einem gewissen Belotte verdankt. Auf das zehnte Jahrhundert konnte man durch Vermuthung kommen, weil Rather demselben angehört, nicht so auf die Zeit des Decans Anselmus. Dieser Mann war der Lehrer Abälard's, lehrte zu Paris, Châlons und Laon, schrieb eine Glosse zur heiligen Schrift und starb zu Laon am 15. Juli des Jahres 1117. Ehe wir also durch diplomatische Gründe eines Anderen belehrt sind, ziehen wir es vor, mit d'Achery anzunehmen, daß das Manuscript um das Jahr 1100 oder zum Ersatze einer älteren Handschrift nach dem Brande der Kathedrale von Laon 1113 geschrieben worden ist. Das zweite Bedenken betrifft eine Nummer im Inhaltsverzeichnisse, welcher der Generalkatalog giebt. Das ist Nummer 17, unter welcher der Titel: In canonibus Apostolorum zu finden ist. Da ein Buch, welches diesen Titel führt, noch gar nicht vorgekommen war, so waren zwei Fälle möglich. Entweder war nur der Titel bis dahin unbekannt, das dazu gehörige Buch aber unter einem anderen Titel schon bekannt gewesen, oder Titel und Buch waren neu. In ersterem Falle hätten wir wenigstens erwarten können, über das Verhältniß des neuen Titels zu einem alten Buche aufgeklärt zu werden. Im anderen Falle hätte man auf das neu entdeckte Buch aufmerksam machen und es abdrucken lassen sollen. Keines von Beidem war geschehen. Deshalb war eine nochmalige Untersuchung der Handschrift nöthig. Herr Thillois, Bibliothekar der Stadt Laon, war so gefällig, sie für uns zu übernehmen. Die Beschreibung, welche er uns von dem ganzen Manuscripte geliefert hat, zeigt, daß die Verfasser des Generalkatalogs die litterarische Welt ungenau und in einzelnen Punkten geradezu falsch berichtet haben, und läßt uns über die Schrift, welche den Titel In canonibus Apostolorum führt, keinen Zweifel mehr hegen. Vorerst ziehen wir aus der Beschreibung einige Stellen aus. Das Manuscript hat 133 Blätter. Auf der ersten Seite findet sich ein Verzeichniß von 26 (nicht

25) Titeln der folgenden Schriften, welche unter einen Haupttitel gebracht und als Kapitel bezeichnet werden. Die zweite Seite beginnt mit einer drei Zeilen langen Ueberschrift in rother Tinte: Volumen perpendiculorum Ratherii Veronensis vel visus cujusdam appensi cum aliis multis in ligno latronis. Darauf folgt Cap. I. Domino Venerabili in Christo Huberto compresuli. Cap. II. Conclusio deliberativa. Cap. III. Sermo valde prolixus de quadragesimo. Cap. IV. Contra reprehensores sermones ejusdem u. s. w. Dann Cap. XIV. Epistola romanae ecclesiae directa. Cap. XV. Qui supra de ocioso sermone. Cap. XVI. Itinerarium ejusdem Romam euntis. Cap. XVII. Epistolula Martino Ferrariensi directa. Cap. XVIII. De discordia inter ipsum ut clericos. Cap. XXXIX. In canonibus Apostolorum. Cap. XIX. Sermo de Pascha u. s. w. Diese Notizen sind hinreichend, um einige Angaben des Generalkatalogs zu berichtigen. In diesem Kataloge sind nämlich unverantwortlicher Weise zwei Schriften Rather's ganz übergangen und zwar die oben unter Cap. IV und XIV angeführten. Dadurch entsteht natürlich auch eine falsche Zählung der anderen Schriften, welche durch die Aufnahme von Cap. XXXIX in canonibus Apostolorum in die Zahlenfolge noch mehr in Verwirrung gebracht wird. Ferner müssen wir auf die Anfangsworte der ganzen Handschrift aufmerksam machen. Sie sind nicht nur vor allen übrigen Ueberschriften schon äußerlich hervorgehoben, so daß alle übrigen ihnen gleichmäßig untergeordnet zu sein scheinen, sondern ganz absichtlich besonders von der Ueberschrift des ersten Kapitels getrennt. Das fällt auf, weil man sich durch d'Achery's Ausgabe gewöhnt hat, die Worte volumen perpendiculorum für den Titel des ersten in der Handschrift befindlichen Werkes Rather's zu halten. Die Handschrift will das offenbar nicht und hat als Titel des ersten „Kapitels" Nichts als die Adresse an Hubert von Parma. Es fehlt auch gänzlich, was d'Achery zwischen jene erste Ueberschrift und diese Adresse drucken ließ:

Ad Hubertum Parmensem Episcopum: De contemtu canonum. Bemerken wir nun dazu, daß Rather selbst diese Schrift nur als Brief an Hubert bezeichnet, so wird sehr zweifelhaft, daß der Titel: volumen perpendiculorum dazu gehört, und daß der andre Titel: De contemtu canonum seine Entstehung dem Rather verdankt. Aber bis zu der Behauptung vorzuschreiten, daß jener Titel, der an der Spitze der ganzen Handschrift steht, keinem der einzelnen Werke Rather's, sondern der ganzen Sammlung (die drei letzten Nummern vielleicht ausgenommen) zugehöre, daran hindert uns der Umstand, daß Fulkuin eine Schrift Rather's kennt, welche er Perpendiculum nennt und welche er von andern in unserer Handschrift vorliegenden Schriften unleugbar geschieden wissen will. Danach ist so viel gewiß, daß diese Ueberschrift, welche möglicher Weise von Rather selbst oder vom Schreiber des Manuscripts in Laon der ganzen Sammlung zugedacht war, dem ersten Stücke dieser Sammlung allein geblieben ist. Nun kommen wir zu dem, was sich aus der neuen Beschreibung der Handschrift in Bezug auf den Titel: In canonibus Apostolorum ergiebt. Derselbe ist in dem Generalkataloge unrechter Weise in die Zahlenfolge der übrigen Schriften eingereiht und mit einer falschen Zahl bezeichnet worden. Er folgt nach Cap. 18. De discordia inter ipsum et clericos und kann schon deshalb nicht Nr. 17 sein. Er hat aber erst zu seinem Nachfolger Cap. 19. Sermo de Pascha und heißt selbst Cap. 39. In canonibus Apostolorum. Der Schreiber wollte also gewiß kein Buch anführen, das an dieser Stelle ein Recht hatte, neben den übrigen zu stehen. Aber man muß auch leugnen, daß es irgendwo in dieser Sammlung einen selbständigen Platz einnehmen konnte, weil die ganze Sammlung sammt Nachtrag nur 26 Nummern hat. Der Schreiber wußte auch, daß das Schriftstück (Cap. 39. In canonibus Apostolorum) überhaupt nicht verdient, als ein selbständiges Werk Rather's aufgeführt zu werden, denn wir suchen es vergebens in dem Inhaltsver-

zeichnisse, welches die erste Seite des Manuscripts füllt. Wir ließen nun das seltsame Fragment untersuchen und erhielten folgende überraschende Auskunft: Es bestehe aus zwei Stücken zweier schon längst bekannter und gedruckter Bücher Rather's, nämlich aus einem Stücke des Anfangs des Buches De contemtu canonum *) und aus dem Schlusse des Buches De discordia **), wie es von d'Achery herausgegeben ist. Nach dieser Nachricht fiel uns die Stellung des Fragments zur Discordia auf. Sollte man den Schluß dieses Buches sogleich hinter einander zweimal geschrieben haben? Aber die neue sorgfältige Beschreibung des Manuscripts lehrt uns ja, daß die Discordia daselbst mit ganz andern Worten schließt, als in der Ausgabe d'Achery's und zwar gerade mit den Worten, welche jenem Stücke der Discordia, das sich in Cap. 39. (In canonibus apostolorum) befinden soll, unmittelbar vorangehen. Daraus folgt, daß d'Achery das Buch De discordia durch Hinzufügung jenes zweiten Stückes des Fragmentes vervollständigte, indem er es als dazu gehörig betrachtete. Ob er im Rechte war, kann uns eine andre Handschrift der Discordia nicht lehren, denn diese (im Freysinger Codex) ist selbst nur Fragment und endigt noch einige Zeilen vor jenen Schlußworten im Manuscripte zu Laon ***). Dennoch sind wir nicht rathlos, sondern werden aus dem Buche selbst genügend belehrt. Gegen Ende des unstreitig dazu gehörigen Theiles spricht Rather davon, daß man ihm vorwarf, er habe es dadurch, daß er endlich den offenen Zwiespalt mit seinen Klerikern nicht länger gescheut habe, zum Aergerniß kommen lassen. Und am Anfange des von d'Achery hinzugefügten Stückes

*) Von S. 330: Omnium ecclesiasticorum etc. bis S. 345: appone sacrilego.

**) Eat igitur qui volet etc. bis cum Christo faciat exultare. Amen. S. 491 — 498 der Veroneser Ausgabe.

***) Blatt 79 v.: Et ista quidem ut sufficiant quaerendum ... Bei den Ballerini S. 490.

heißt es: Eat igitur, qui volet, ac judicet, quid horum melius fuerat vel pejus; quod scilicet ista formidine Deum exasperantium jam per triginta quinque fere annos quasi patienter tulerim; an quod modo, tam sero licet, haec contra illos protulerim. Das ist schon hinreichend, um zu zeigen, daß hier innerlicher Zusammenhang und Gedankenfortschritt stattfindet. Dazu kommt noch, daß der ganze übrige Theil eben auch ausdrücklich von dem schon berührten Zwiespalte handelt und darauf gerichtet ist, den Rather gegen die Anklage zu vertheidigen, daß er die Schuld davon trage und deshalb zu tadeln und zu strafen sei. So ist denn nicht länger zu zweifeln, daß d'Achery Recht that, als er dem Cap. 18. des Manuscriptes, welches „Kapitel" sonst Fragment geblieben wäre, den zweiten Theil des darauf folgenden Cap. 39. anfügte. Doch wir sind noch nicht über den ersten Theil desselben im Klaren. Wie kam zwischen die erste und zweite Hälfte des Buches Discordia ein Stück aus dem Buche De contemtu canonum und woher entstand der Titel: Cap. 39. In canonibus Apostolorum? Die Antwort darauf finden wir im Schlußsatze der ersten Hälfte der Discordia, welcher bei den Ballerini also lautet*): Est... occasio... rixandi nobis, quod scilicet eis manifestaverim quaedam hic ideo suppressa, quia in Huberto Episcopo directa continentur epistola ista, non vi tamen eos ad ea sequenda compellens, sed ratione perpendenda suadens. Da unter dem Briefe an

*) 490. D'Achery hatte quodam und continetur vorgefunden und hatte quondam conjicirt. Der zweite Herausgeber des Spicilegiums (I, 364.) nahm quaedam in den Text auf, ließ aber continetur stehen. Die Ballerini behielten quaedam bei, änderten continetur in continentur und setzten das Komma, welches vor ista stand, hinter dieses Wort. De la Barre gestand, d'Achery's Conjektur nicht zu begreifen. Aber sie begreift sich, wenn wir quondam mit manifestaverim verbinden, weil Rather von der Veranlassung zu dem schon vergangenen Ausbruche der Zwietracht reden will. Dürften wir quondam mit suppressa verbinden, so böten uns diese Worte eine Unterstützung unserer jetzt anzuzeigenden Meinung.

Bischof Hubert etwas Anderes nicht gemeint sein kann, als das Buch De contemtu canonum, welches, wie wir schon gesehen haben, an den genannten Mann gerichtet ist und manches seinen (Rather's) Geistlichen Vorgehaltene enthält, was diese veranlassen konnte, mit ihm zu zanken, so ist es Rather selbst, der den Leser gerade an dem Orte, wo das Manuscript ein Stück aus dem Buche De contemtu canonum einfügt, auf eine Stelle desselben Buches aufmerksam macht, in welcher er von Kirchengesetzen spricht, gegen die das Verfahren und Begehren der Geistlichen verstoße. Das eingefügte Stück ist nun auch eine solche Stelle, ja vielleicht die einzige, welche er hier citiren konnte. Warum also nicht annehmen, daß Rather selbst das ganze große Stück eines früheren Werkes für den Vicekanzler Ambrosius, an den die Discordia gerichtet war, Wort für Wort wiederholt hat? Noch stehen Rather's eigene Worte: hic ideo suppressa, quia in Huberto Episcopo directa continentur Epistola, im Wege. Von ihnen bewogen scheint d'Achery die vollständige Wiederholung des betreffenden Stückes für unächt (oder für unnöthig) gehalten und sich mit dem Citat des Anfangs der Stelle begnügt zu haben. Wir lesen nämlich bei ihm zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Discordia nur Folgendes: „In canonibus Apostolorum. Cap. 39. Omnium ecclesiasticorum negotiorum curam Episcopus habeat et ea velut Deo contemplante dispenset etc.“ Daher also, daß mit dem 39. Kanon (oder Kapitel der Kanones) der Apostel jene Stelle aus dem Buche De contemtu canonum anhebt, ist es gekommen, daß wir im Manuscripte von Laon zwischen Cap. 18 und 19. ein Cap. 39. und den Titel: In canonibus apostolorum finden, daß aber d'Achery nach Wiederholung der Anfangsworte sogleich auf die Fortsetzung des eigentlichen Textes der Discordia übergeht. Wenn zu diesen Anfangsworten auch die Schlußworte des Citats gesetzt worden wären, so dürften wir mit d'Achery nicht rechten; er hätte nur den Raum gespart und ein und

dasselbe zweimal abdrucken zu lassen Bedenken getragen. Aber er scheint daran gezweifelt zu haben, daß Rather selbst nach den oben angeführten Worten eine bestimmte Stelle der Schrift De contemtu canonum im Sinne gehabt, ausgewählt, nach ihrem Umfange (Anfang und Ende) genau bezeichnet und sie sogar vollständig ausgezogen habe. Dagegen ist Folgendes einzuwenden: Die betreffende Stelle ist sehr richtig ausgewählt; jede andere hätte nicht gepaßt. Sie ist auch in dem vorliegenden Umfange ganz richtig ausgewählt: man konnte weder Vorhergehendes noch Folgendes dazu nehmen, ohne auf Ungehöriges zu gerathen. Und diese äußerst geschickte und passende Wahl will man dem Abschreiber aufbürden, der sonst so geringes Vertrauen auf seine Einsicht erweckt? Uns scheint im Gegentheile Nichts natürlicher, als daß sie vom Verfasser selbst getroffen und deutlich bezeichnet wurde. In dieser Annahme bestärkt uns der Umstand, daß das ganze hier ausgezogene Stück auch in dem Buche, in welchem es zuerst zum Vorscheine kam (De contemtu canonum) eine selbständige Stelle einnimmt und vom Verfasser als aus einem früheren Theile seines Lebens herrührend angezeigt wird *). Wir glauben, daß dem Rather dieses Stück in einem besonderen Concepte zur Hand war, oder daß er es wenigstens fortwährend als selbständig und abgerundet betrachtete. Wie er es nun in seinem Buche De contemtu canonum angebracht hatte, so konnte er es auch an einem andern passenden Orte einfügen. Das ist es auch, was uns entscheidet, die Authentie der vollständigen Wiederholung der Stelle anzunehmen. Rather wird sich zu dieser Wiederholung erst nach der ersten Textesrecension der Discordia verstanden haben. Aus der ersten Textesrecension blieben aber die Worte stehen, quaedam (oder quondam) hic ideo suppressa, quia u. s. w. Die Lesart quondam würde sehr geeignet sein, unsere Meinung zu stützen, aber auch ohne

---

*) 339.

dieselbe wird man an den angeführten Worten keinen Anstoß nehmen, wenn man bedenkt, daß Rather mehrmals Ausdrücke seines ersten Conceptes hartnäckig beibehalten hat, welche schon bei der ersten Veröffentlichung, vollends bei einer späteren nicht mehr passend waren. Also was wir im Generalkataloge als Nr. 17. In canonibus apostolorum aufgeführt finden und was im Manuscripte zu Laon unter Cap. 39. In canonibus apostolorum steht, das ist in seinem ganzen Umfange integrirender Theil und zwar die zweite Hälfte der Schrift Rather's, welche den Titel führt: De discordia inter ipsum et clericos.

Ehe wir zur Betrachtung anderer Manuscripte übergehen, wird noch eine Vergleichung der beiden bisher besprochenen am Platze sein. Sie haben zwölf Schriften Rather's gemeinsam und diese zwölf Schriften stehen mit der Ausnahme einer einzigen in beiden Manuscripten in derselben Reihe, welche zwar in beiden (und zwar in beiden verschieden) unterbrochen, aber dennoch nicht geändert ist. Die Schrift, welche beiden gemeinsam ist, doch in jedem von beiden einen besondern Ort hat, ist der schon früher erwähnte Anhang zur großen Fastenpredigt. Dieser Anhang sammt der Predigt, zu welcher er gehört, geht im Codex von Laon einer andern Fastenpredigt voraus, während er im Codex von München erst in der fünften Stelle folgt. Aber wir haben schon gesehen, daß der Schreiber bekannte, der Anhang stehe nicht an der richtigen Stelle. Wahrscheinlich ging die große Fastenpredigt auch im Münchener Manuscripte, wie jetzt noch im Manuscripte von Laon der andern Fastenpredigt voran und wenn wir der Absicht des Schreibers zu Folge dahin auch unsern Anhang versetzen, so ist ganz dieselbe Reihe der beiden Handschriften gemeinsamen Werke Rather's hergestellt. Das ist auffällig und scheint nur durch Abhängigkeit des einen Codex von dem andern, oder durch eine innere Nothwendigkeit, welche durch die Zeitfolge der Abfassung oder durch Gleichartigkeit der

Schriften gegeben würde, erklärt werden zu können. Gegen eine unmittelbare Abhängigkeit des Manuscripts von Laon als des jüngeren von dem Münchner Manuscripte, oder dieses letzteren von einem verlorenen Originale jenes ersteren, spricht, daß in München neun, in Laon vierzehn eigenthümliche Schriften Rather's gefunden werden, und daß die Reihe der gemeinsamen von demselben in verschiedener Weise eingeleitet und unterbrochen und fortgesetzt wird. Das aber kann man zugeben, daß sich die zufällige oder absichtliche Zusammenstellung einzelner Schriften zu festen Gruppen und vielleicht auch die Reihenfolge solcher Gruppen aus einer Handschrift in andere Handschriften fortgepflanzt hat. So erklärt sich vielleicht die gemeinsame Zusammenstellung der Synodica und des Sermo de Maria et Martha. Im Münchener Codex hatte man nämlich die Predigten sämmtlich im Anfange aufgeschrieben, so daß der erste Schreiber eine Gruppe, der zweite eine andre Gruppe derselben copirt hatte. Der dritte Schreiber trug den bekannten Anhang zu einer Fastenpredigt, den er aufgefunden hatte, am Eingange seines Schreibepensums nach. Der vierte Schreiber, welcher mit Blatt 40 anfing, entdeckte, daß noch eine ganze Predigt vergessen worden war, und begann deshalb seinen Theil der Handschrift sogleich mit dieser Predigt von Maria und Martha, welche Predigt so losgerissen von den übrigen Predigten die nächste Stelle nach der Schrift erhielt, mit welcher der frühere Schreiber geschlossen hatte, nämlich nach der Synodica. Sicherlich ist diese Zusammenstellung nicht wegen der Gleichartigkeit der Form oder des Inhalts der beiden betreffenden Schriften geschehen, denn eine solche Gleichartigkeit ist nicht vorhanden. Das ist auch nicht der Fall bei den drei Schriften Itinerarium, Epistola ad Martinum und Discordia, welche in den beiden Manuscripten in dieser Weise auf einander folgen. Wahrscheinlich ist der Brief, weil andere Briefe zu einer Gruppe verbunden im Münchener Manuscripte schon vorausgegangen waren, so bal

nachgebracht worden, als der Schreiber ihn bemerkt hat. Dadurch kam er zwischen zwei Schriften, denen er in Gestalt und Inhalt ganz ungleich ist und welche, weil sie einander nicht ganz unähnlich sind, besser neben einander gestanden hätten. Am Häufigsten findet man in Manuscripten, welche viele einzelne Schriften enthalten, die Briefe und die Predigten in Gruppen vereinigt: die Briefe, weil sie sich durch die Menge, in der sie gewöhnlich auftreten, durch ihre Form, durch ihren geringen Umfang und durch die Zufälligkeit ihres Inhalts wesentlich von andern Schriften unterscheiden, die Predigten noch aus einem anderen Grunde. Man überlieferte Predigten der Nachwelt, damit sie als Predigten in erbaulichem Interesse gebraucht würden. Nun dachte man sich aber gewöhnlich nur Geistliche als Leser, denen man die Predigten überlieferte, damit sie von ihnen wieder vorgetragen oder doch zu neuen Predigten benutzt würden. Wegen dieses allein hier obwaltenden Interesses ordnete man sie gern zu ganzen Predigtbüchern zusammen und hielt wieder in denselben die Ordnung der Feste und Sonntage ein, an welchen sie gehalten worden waren. So entstand gewiß auch die Gruppirung der Predigten, welche wir in den Handschriften von Werken Rather's finden. Der Münchener Codex giebt uns in seiner jetzigen Gestalt eine solche Gruppe von vier Predigten, welche nach den Festen geordnet sind; der Codex von Laon hat deren zwei, nämlich die etwas erweiterte Folge aus der Münchner Handschrift und eine davon verschiedene und getrennte. Jene erstreckt sich von den Fasten bis Pfingsten, diese von Ostern bis Pfingsten. Außer einer später zu erwähnenden Gründonnerstagspredigt und der schon erwähnten Predigt von Maria und Martha haben wir in jenen beiden Gruppen die ganze Anzahl der noch vorhandenen Predigten Rather's. Sollten wir uns nun durch ihre Zusammenstellung verleiten lassen zu behaupten, sie müßten auch in dieser Folge von Rather gehalten sein und rührten also aus nicht mehr

als zwei Jahren seiner Amtsthätigkeit her? Das ist zwar möglich, aber durchaus nicht nöthig anzunehmen, weil wir einen anderen Grundsatz der Anordnung von Predigten kennen, als den der Entstehungszeit folgenden. Es ist auch nicht einmal wahrscheinlich, weil Rather jedenfalls viel öfter und auch während seiner dritten Verwaltung des Veroneser Bisthums, aus welcher Periode allerdings alle Schriften beider Manuscripte zu stammen scheinen, wenigstens sechsmal die angegebene Festzeit hindurch gepredigt hat. Es bleibt also auch hier die Aufgabe, allein nach inneren Gründen die Abfassungszeit jeder einzelnen Predigt zu bestimmen.

Nun erst können wir uns zu einem dritten Codex Ratherischer Schriften wenden. Derselbe ist in der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel, ist auf Pergament geschrieben, besteht aus 122 Quartblättern und stammt aus dem elften Jahrhunderte. Er führt die Bezeichnung Cod. n. 5463 — 5467. Der bei Weitem größere Theil hat Nichts mit Rather zu schaffen und besteht aus Predigten und Predigtstücken des Augustinus und Chrysostomus, nämlich n. 5463—5466. fol. 1—101. Erst dann folgt unter n. 5467 ein Heft von 21 Blättern, auf denen wir Schriften Rather's finden. Wir lesen fol. 102. a: Incipit chronographia cujusdam sibi ut visum est (et est Ratherii Lobiensis abbatis, postmodum Veronensis ac demum Leodiensis episcopi). Diese eingeschlossenen Worte rühren von einer spätern Hand her. Auf Blatt 112. r. folgt: ejusdem contra antropomorphytas. Auf der nächsten Seite beginnt die kleinere Fastenpredigt, zwei Seiten darauf eine Abendmahlspredigt. Später folgen noch 5 Predigten Rather's, welche wir schon in den Handschriften von München und Laon angetroffen hatten. So enthält der ganze Codex, von dem wir jetzt sprechen, Predigten und davon scheinen nur die beiden ersten hier aufgeführten Werke Rather's eine Ausnahme zu machen. Sie sind es auch, welche nächst der Gründonnerstagspredigt die Aufmerksamkeit auf den Codex lenken. Die

Gründonnerstagspredigt haben zwar die Ballerini schon aus einer Handschrift von Lobach veröffentlicht, aber nur als Fragment. In der sorgfältigen Beschreibung des Brüsseler Manuscripts, welche uns von dem Kabinetsbibliothekar, Herrn Dr. August Scheler, überschickt wurde, fanden wir einen größeren Raum für die betreffende Predigt vermerkt, als sie nach der Ausgabe der Ballerini einnehmen konnte. Nun sahen wir auch, daß sie bei den Ballerini gar keinen oder wenigstens keinen bei Predigten gewöhnlichen Schluß hat. Deshalb ließen wir sie genauer untersuchen und fanden, daß hier erst die Predigt in ihrer ganzen Ausdehnung vorliegt. Dieser Fund ist nicht ganz ohne Bedeutung. Wichtiger schien aber die Auffindung der Chronographia zu sein. Dieses Buch Rather's war lange gesucht und endlich als verloren erklärt worden. Zuletzt hatte es Aubertus Miräus unter den Handschriften des Klosters Gemblours gesehen *). Aber nach dem Brande dieses Klosters in den achtziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts wurde es nicht mehr gefunden. Auf die Anfrage der Ballerini antwortete im Jahre 1761 der Dekonomus des Klosters, daß er Nichts dergleichen habe finden können **). Aber er scheint nicht sorgfältig nachgesucht zu haben, denn die vermißte Schrift war allerdings unter den Werken Rather's, welche schon 1717 zwei Mauriner als aus dem Brande gerettet bezeichnet hatten ***). Unsern Nachforschungen ist es gelungen, dieselben in dem eben besprochenen Codex der burgundischen Bibliothek zu Brüssel, welcher aus G e m b l o u r s stammt, zu entdecken. Der Werth dieser Entdeckung ist freilich nicht so groß, als man denken kann, und scheint nur derjenige der Tilgung eines Irrthums zu sein, welchen man bisher über das lange gesuchte Buch gehegt hat. Es

*) Bibliotheca ecclesiastica. Antw. 1639. p. 149: Chronographia ejusdem legitur Ms. Gemblaci.

**) Praefatio p. XV.

***) Iter litterarium. Paris 1717. T. II. p. 202.

wurden uns nämlich die Anfangsworte und die Zahl der Paragraphen mitgetheilt und Beides fanden wir genau bei der längeren Fastenpredigt Rather's wieder. Eine weitere Untersuchung und Vergleichung, welche wir darauf anstellen ließen, ergab die vollständige Identität. Wir haben also nur zu einer schon längst bekannten Schrift einen dafür noch nicht bekannten Titel aufgefunden. Ohne jetzt schon auf das Verhältniß der Predigt zu dem, was Rather an einigen Stellen anderer Schriften mit Chronographia zu bezeichnen scheint, einzugehen, wollen wir doch sogleich von dem Verhältnisse des Titels zur Predigt sprechen, also untersuchen, ob und wie es möglich war, der Predigt diesen Titel zu geben. Die Aufschrift, so weit sie von Rather selbst herrührt, lautet so: Incipit chronographia cujusdam sibi ut visum est. Der Zusatz schließt sich an das cujusdam an und scheint ebenso aus der Nothwendigkeit, den Verfasser der folgenden Schriften zu nennen, als aus dem Mißverständnisse der Ratherischen Aufschrift entstanden zu sein. Man bezog die Worte: sibi ut visum est, auf cujusdam und nahm an, daß der Verfasser auf die Wichtigkeit seines Namens oder doch seiner Würden hingedeutet habe. Aber jene Worte sind sicherlich auf Chronographia zu beziehen. Rather will sagen: „Diese Predigt mit ihren Sündenschilderungen scheint mir ein treues Abbild meines Zeitalters zu sein. So habe ich es leider überall gefunden und es ist keine Aussicht auf Aenderung vorhanden.“ Nun vergleichen wir damit den doppelten Titel der betreffenden Predigt, welchen das Manuscript von Laon darbietet. Dieser lautet so: Sermo valde prolixus de quadragesima Ratherii Veronensis, vel inefficax, se vivente, ut est sibi visum, garritus. In der zweiten Hälfte dieses Titels liegt dieser Gedanke Rather's: „Ich werde es wohl nicht erleben, daß es anders wird, denn die in der Predigt getadelte Sündhaftigkeit scheint mit dem Geschlechte dieser Zeit ganz verwachsen zu sein und gleichsam ihr Wesen auszumachen.“ Welcher

Unterschied ist nun noch zwischen beiden Titeln? Der letztere ist offenbar nur eine Modification des ersteren. Rather, der wechselnde und zwar sinnreiche und auffällige Titel liebte, konnte seiner Predigt ebenso diesen, als jenen geben und es steht fest, daß er diese seine längere Fastenpredigt selbst Chronographia genannt hat. Die zweite Schrift Rather's im Brüsseler Codex ist betitelt: Ejusdem contra antropomorphytas. Gegen die Vorstellung Gottes und der Engel in menschlicher Gestalt ist die zweite Hälfte der kaum behandelten Predigt gerichtet und ein anderes selbständiges Werk desselben Inhalts scheint Rather nicht geschrieben zu haben. Wenn daher Sigebert von einer Schrift Contra anthropomorphitas, die er von dem Inefficax garritus (und von der Chronographia) trennte, sprach, so gab man ihm einen groben Irrthum Schuld. Aber wie wir sehen, so hatte Sigebert in Gemblours einen Codex vor sich, welcher eine besondere Schrift mit jenem Titel enthielt. Aber welche Schrift ist es? Nur die Nachschrift, der apologetische Anhang der Fastenpredigt: Das lehren uns die mitgetheilten Anfangsworte *). Ganz denselben Anhang hatten wir schon im Münchener Codex gefunden, wo er zwar eine besondere Stelle einnahm, aber durch eine Titelbemerkung der erwähnten Predigt zugewiesen worden war. Hier folgt er richtig unmittelbar auf dieselbe und hat nur einen irreleitenden Titel erhalten. Dieser Titel würde nur zur zweiten Hälfte der Predigt selbst ganz passen. Aber weil der Anhang, um Mißverständnisse abzuwehren, Rather's Ansichten über den anthropomorphistischen Irrthum in einigen negativen und affirmativen Sätzen zusammenfaßt, konnte man, wenn man von seiner Zugehörigkeit zur Predigt absah, ihn wohl als einen besonderen gegen die Anthropomophiten gerichteten Aufsatz bezeichnen. Bei dem Allen scheinen die, von welchen die Sammlung aller im Brüsseler Codex vorhandenen Schriften ausging,

*) Non dicit Veronensis episcopus, quod dominus dei filius etc.

die Chronographia als Fastenpredigt und den Aufsatz Contra anthropomorphitas als Anhang derselben gekannt zu haben, weil sie sonst diese beiden Schriften nicht in den Codex, der nur Predigten enthält, aufgenommen haben würden.

Wir erhielten von einem anderen Manuscripte Kunde, welches ebenso wie das vorige aus Gemblours stammt, sich jetzt in der burgundischen Bibliothek zu Brüssel befindet und Ratherisches enthält. Es ist also bezeichnet: Cod. n. 5576—5604, besteht aus 211 Quartblättern von Pergament und scheint in dem Ende des elften oder dem Anfange des zwölften Jahrhunderts geschrieben zu sein*). Der Generaltitel ist dieser: In nomine domini nostri Iesu Christi. Incipiunt libri beatissimi Ambrosii Mediolanensis episcopi, primus liber de mysteriis et sex de sacramentis et unus de Nabuthe Israelita, cum quo etiam Ratbertus de corpore et sanguine Domini. Et item homeliae sanctorum patrum de corpore et sanguine Domini. Vom 95. Blatte an lesen wir kürzere Aufsätze, welche zum größten Theile die Abendmahlslehre zum Gegenstande haben. Es sind meistens Auszüge aus Predigten oder anderen Werken der Kirchenväter und neuerer Kirchenschriftsteller, das Ende machen aber mehrere vollständige Schriftstücke, besonders Briefe, welche den Berengarischen Streit betreffen. Von der zweiten Seite des 128. Blattes bis zur ersten des 130. Blattes finden wir 83 Zeilen Ratherischen Ursprungs, welche überschrieben sind: Ex libris confessionum domini Ratherii de corpore et sanguine Domini. Dieser Text hilft uns eine wichtige Stelle des Buches, das wir vollständig aus einer Handschrift von Lobach veröffentlicht besitzen, deutlich, richtig und lückenlos lesen. Das ist allerdings der ganze Vortheil, den wir unmittelbar für die Werke Rather's aus diesem Codex ziehen.

*) Die beiden letzten Nummern von Sigebert und von Ivo von Chartres können uns über das Ende des 11. Jahrhunderts hinausführen. Wir hegen übrigens die Vermuthung, daß der Codex von oder für Sigebert geschrieben worden ist.

Dennoch betrachten wir ihn noch länger. Er ist nämlich derselbe, den bereits Mabillon in Gamblours gefunden hatte *) und der nach Mabillon's Angaben von den Ballerini erwähnt wurde **). Von einer Benutzung desselben durch die Ballerini ist keine Spur vorhanden. Sie scheinen selbst von aller Nachforschung nach demselben abgesehen zu haben, in der Meinung, er sei in dem Brande des Klosters untergegangen. Wir haben schon im ersten Theile dieser Abhandlung (S. 232. 239) auf ihn aufmerksam gemacht, als auf einen, welcher für die Geschichte des Abendmahlsstreites von großem Belange ist. Mabillon selbst benutzte ihn in seiner Abhandlung über den Namen und die Zeit des damals so genannten Anonymus Cellotianus ***), als welchen er den Abt Heriger von Lobach ****), später Bernhard Pez †) den berühmten Gerbert bezeichnete.

Wir entfernen uns nicht von unserem Gegenstande, wenn wir auf die Streitfrage vom Verfasser des genannten Buches eingehen. Es ist unbegreiflich, daß man jetzt im Allgemeinen dem P. Pez folgt und das Buch dem Gerbert zuschreibt. Pez stützt sich auf einen einzigen Codex des Klosters Gottweih aus dem 11. Jahrhundert, der den Namen Gerbert's dem Buche vorsetzt, und auf die kühne Schreibart wie auf die Anwendung von Dialektik und Mathematik, welche in dem Buche gefunden werden und unzweifelhaft den Gerbert'schen Ursprung verrathen sollen. Damit ist durchaus nicht widerlegt, was Mabillon für die Autorschaft Heriger's vorgebracht hat, was

---

*) Siehe Acta SS. ord. S. Ben. praef. II. in saeculum quartum. n. 48.

**) 243 und praef. p. XIX.

***) Zuerst unter dem Titel de eucharistia aus einer Handschrift der Bibliothek Sirmond's herausgegeben von Cellot in seiner Historia Gotteschalci. Par. 1655. p. 541 ss.

****) De nomine et aetate anonymi Cellotiani in der praef. II. in saec. IV. n. 46—50.

†) Thesaurus anecdot. noviss. I. diss. isagog. p. LXVIII. LXIX. Abgedruckt I, 2. p. 131—146.

noch den Ballerini haltbar erschien *) und was neuerdings Köpke mit siegreichen Waffen vertheidigte **). Die eine bayrische Handschrift ist offenbar im Nachtheile gegen lothringische und nordfranzösische Handschriften, welche theils außer Zweifel setzen, daß Heriger ein ähnliches Werk geschrieben hat, theils gerade das fragliche Werk unter dem Namen Heriger's enthalten. Nun sagt zwar Geraldus in der Vorrede zur Biographie des heil. Adelhard von Corbie, Heriger habe über Radbert's Buch einen Brief geschrieben, und Pez stützt sich auf diese Aeußerung und bestreitet die Identität ebendeshalb, weil die besprochene Schrift kein Brief sei. Aber Gerald war im Irrthum, wozu ihn entweder die Kürze der Schrift oder der Umstand verleitet hat, daß er sie nicht selbst gesehen hatte. Ein Katalog der Bibliothek von Lobach aus dem Jahre 1049 hat Erigeri abbatis exaggerationem de corpore et sanguine Domini. Sigebert's Worte lauten: Congessit etiam contra Ratbertum multa catholicorum Patrum scripta de corpore et sanguine Domini ***). Dieser Ausspruch paßt sehr wohl auf das fälschlich dem Gerbert zugeschriebene Werk, wenn wir ihn so verstehen, wie wir im ersten Theile dieser Monographie (S. 238) angegeben haben. Sigebert wußte, was er sagte, denn er hatte das Buch vor sich. Derselbe Codex, der uns zu diesen Erörterungen Veranlassung giebt, lag ihm vor. Hier finden wir (Fol. 120 r. — 128 v.) unter dem Titel: Dicta domini abbatis Herigeri de corpore et sanguine domini, jenes Buch, welches Sigebert gewiß in den eben angeführten Worten gemeint und beschrieben hat, weil er es sonst neben der Schrift gegen Radbert hätte erwähnen müssen. Aber der Schreiber des Codex kann im Irrthum gewesen sein und Sigebert kann sich von ihm haben irre leiten

*) Praef. p. XIX.

**) In der Einleitung zu Herigeri et Anselmi gesta episc. Leodiensium. Mon. Germ. hist. Script. VII. p. 146. 147.

***) De scriptoribus ecclesiasticis. c. 137.

lassen? Dieses Letztere ist dem Literarhistoriker und dem Landsmanne Heriger's nicht zuzutrauen. Er hatte ohne Zweifel aus der Bibliothek von Lobach die nöthigen Notizen erhalten und auch jene exaggeratio kennen gelernt, sie aber mit der Schrift des Codex von Gemblours, welche er als gegen Radbert gerichtet bezeichnete, als identisch erkannt. Auch der Schreiber dieses Manuscripts kann nicht so leicht geirrt haben, jedenfalls nicht so leicht, als der Schreiber des Manuscripts von Gottweih. Uebrigens wird er unterstützt durch einen Codex, den Oudin in einem Cisterzienser-Kloster der Erzdiöcese Rheims sah und der dieselbe Schrift unter Rather's Namen enthält*), während noch kein Manuscript gefunden worden ist, welches, wie jenes bayrische, die Schrift dem Gerbert zuschriebe, und es auch noch immer an einem fehlt, das ein anderes Werk De corpore et sanguine Domini von Heriger aufweisen könnte. Aus der Beschaffenheit des Buches wird kein entscheidender Schluß auf den Verfasser gezogen werden können. Der Stil, die Art der Behandlung und des Beweises mag mit dem, was man von Gerbert besitzt, große Aehnlichkeit haben, aber dieser Umstand erklärt nur, daß man auf die Vermuthung seiner Autorschaft kommen und an die Stelle des Namens des unbekannteren Heriger den Namen Gerbert's setzen oder doch ohne Kenntniß des Verfassers das Buch dem Gerbert zuschreiben konnte. Im Bisthume Lüttich war eine solche Verwechselung in dem Jahrhunderte, in welchem Heriger gestorben war, freilich nicht möglich, aber auch die Vertauschung des berühmten Namens mit einem unberühmteren läßt sich nicht denken, am Wenigsten bei Sigebert erwarten. Nun zeugt es auch von geringer Kenntniß der Gelehrtenbildung in den letzten Decennien des zehnten Jahrhunderts, wenn aus den stilistischen und wissen-

*) In bibliotheca Signiacensi ord. Cisterc. in episc. Remensi. Vergl. Oudini comment. de script. eccl. II, 486. Auch in Löwen soll sich das Werk handschriftlich vorfinden.

schaftlichen Eigenthümlichkeit des Buches gerade nur auf Gerbert als den Verfasser schließen zu müssen glaubt. Mit Unrecht denkt man sich Gerbert als zu seiner Zeit einzig in seiner Art. Ein ziemlich weiter Kreis von Gelehrten wetteiferte mit ihm in dialektischen und mathematischen Studien, freilich ohne ihn zu übertreffen. Abt Heriger gehörte dazu. Er schrieb nicht nur überhaupt in ähnlicher Weise, sondern Köpke hat im Besonderen die Uebereinstimmung nachgewiesen, in welcher die Schreibart dieses Buches mit der anderer Werke Heriger's steht. Gerade die dialektischen Argumente des 7. Kapitels verrathen den Verfasser der Chronik der Bischöfe von Lüttich. So hoffen wir behaupten zu dürfen, daß Heriger das Werk De corpore et sanguine Domine, welches Pez unter dem Namen Gerbert's herausgegeben hat, geschrieben hat. Dieses Resultat wird uns in den Erörterungen dienen müssen, welche wir über die Meinung anstellen werden, daß Rather ein Werk über den Leib und das Blut unsers Herrn geschrieben habe.

Jetzt wenden wir uns zu den übrigen Handschriften der Werke Rather's und fragen zuvörderst, was uns Rather's Stammkloster in dieser Beziehung liefert. Lobach besaß jedenfalls wenn nicht alle, so doch die meisten Schriften unsers Helden. Zuerst hatte Rathe die vita Ursmari dahin geschickt. Dann hatte er seine Präloquien selbst dahingebracht und wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 952 dort vollendet und sammt den verschiedenen Begleitschreiben und seiner Grabschrift dort zurückgelassen. Auch die Briefe an den Papst, an alle Gläubigen und an die Bischöfe hatte er damals in Lobach in seinem Besitze. Von Alna konnte leicht auf Lobach übergehen, was er in den Jahren 955 bis 958 geschrieben hatte. Endlich brachte er die ganze Menge der Schriften seiner letzten Bisthumsverwaltung im Jahre 968 in die Heimath. Dürfen wir also vermuthen, daß seinen Klosterbrüdern keines seiner Werke fremd geblieben war, so entspricht doch dieser Vermuthung das Zeugniß Fulkuin's nicht ganz. Fulkuin ver-

bürgt nur (K. 20) den Besitz jener Begleitschreiben und der Biographie des heil. Ursmar. Auch giebt er sehr deutlich zu erkennen (K. 19), daß ihm der Brief an den Papst vorlag. Außerdem nennt er eine große Anzahl der übrigen Schriften (K. 20 und 24) und weiß, daß es noch alia quam plura gab. Unter denen, die er nicht nennt, ist auch die Confessio und weil er Nichts von Rather's Aufenthalt in Alna weiß, so scheint ihm entgangen zu sein, was Rather während desselben geschrieben hatte. Es läßt sich also aus Fulkuin nicht nachweisen, was in der Abtei Lobach außer den wenigen ausdrücklich bemerkten Schriften vorhanden war. Jener Katalog vom Jahre 1049, den Mabillon gefunden hatte, würde uns allein darüber in's Klare bringen. Der Brand, der im Jahre 1546 die Abtei heimsuchte, vernichtete viele Manuscripte; von den Ratherischen scheinen hauptsächlich Veroneser Arbeiten getroffen worden zu sein *). Von den übriggebliebenen Handschriften wurde die älteste zuerst hervorgezogen, indem Surius die vita Ursmari nach derselben herausgab. Er blieb uns aber eine Beschreibung des Codex schuldig. Ebenso Mabillon, der ihn noch einmal verglich. Darauf kam dem Chapeauville eine andere Handschrift zu Gesicht, welche Abt Gilbart von Lobach dem Heriger zuschrieb **). Leider begnügte sich aber Chapeauville damit, daß er sagte, es seien darin fast alle von Sigebert genannten Schriften Rather's und außerdem die Briefe an den Papst, an die Bischöfe und an Bruno und der Brief Eberacher's an Rather (welche Briefe er abdrucken ließ) enthalten gewesen. Für d'Achery erhielt ein gewisser Carl Boesmann vom Abte Handschriften, welche zur Herausgabe im Spicilegium kopirt wurden ***). Auch hier fehlt es an

*) Sander meldet in der Biblioth. Belg. manuscr. (p. 293), daß durch einen Franziskanermönch eine sehr geringe Zahl von Manuscripten gerettet worden sei.

**) Chapeauville, Gesta pontific. Tungrensium. I, 179—186. 190. 191.

***) Spicil. ed. II. T. 1. p. 344.

jeder Nachricht über die Manuscripte, außer daß d'Achery meinte, Boesmann habe das Autograph Rather's zugeschickt bekommen. Die Schriften Rather's, die er in der Einleitung des 2. Bandes des Spicilegiums nannte, brauchen wir nicht alle in Lobach zu suchen, aber gewiß diejenigen, welche sich in Laon nicht befinden, denn d'Achery hatte nur Kenntniß von Ratherischen Handschriften an diesen beiden Orten. Ziehen wir nun die im Manuscript von Laon vorhandenen Schriften ab, so bleiben die Präloquien, zwei Briefe und ein Buch von 99 Kapiteln über Leib und Blut des Herrn übrig, von denen uns nicht gesagt wird, ob sie einem Codex oder mehreren entnommen waren. Die Ballerini hatten große Mühe, über die Schätze der Bibliothek von Lobach in's Klare zu kommen und sich Abschriften von den noch nicht veröffentlichten Werken Rather's zu verschaffen. Abt Theodulpf genügte mit seinen Nachrichten und Kopieen den Wünschen der Ballerini nicht. Aber sein Nachfolger, Paul du Bois, machte ihnen schätzenswerthe Mittheilungen, auf welche sich ihre Beschreibung der Manuscripte von Lobach stützt *). Er meldete, daß noch drei existirten, welche Ratherisches enthielten. In der ersten Handschrift in Folio fand sich nur die Gründonnerstagspredigt Rather's, oder vielmehr, wie wir gesehen haben, nur die erste Hälfte derselben. Da Fulkuin im 24. Kap. die Predigt De coena domini erwähnt hat, so kannte er vielleicht dieses Manuscript. Sein Inhalt bestand außerdem in einigen Lebensbeschreibungen von Heiligen, auch von einigen, welche den Veronesen besonders werth sind, endlich in einer Abbildung der Stadt Verona und in einem Lobgedichte auf diese Stadt **). Man hat den ganzen Codex für ein Werk Rather's halten wollen, aber da die meisten jener Heiligenge-

*) Praef. p. XI — XIV.

**) Herausgegeben von Biancolino, Dei Vescovi et Governatori di Verona p. 55.

schichten und ebenso Bild und Preis Verona's erweislich nicht nach dem neunten Jahrhundert entstanden sind, so läßt sich höchstens annehmen, daß Rather sie aus Verona nach Lobach gebracht hat. Eine zweite Handschrift in klein Quart enthielt die Präloquien und zwei Briefe, nämlich den an Wido und Sobbo und den an Rotbert. Das scheint das Manuscript zu sein, auf welches sich Fulkuin im 20. Kapitel bezogen hat. Wir vermissen nur den Brief Rather's an Frodoard darin. Jedenfalls war es eines der Manuscripte, welche Boesmann für d'Achery abschreiben ließ. Die Abschrift ist von Martene und Durand herausgegeben worden. Eine dritter Codex, von dessen Beschaffenheit Nichts verlautet, bot dar: das Werk Radbert's De corpore et sanguine Domini in 99 Kapiteln eingeleitet durch die Beichte Rather's und am Ende mit einem Ratherischen Zusatze von Gebeten versehen, ferner die Phrenesis, die Briefe an Patrik, an den Papst, an alle Gläubigen, an die Bischöfe, an Bruno und Eberacher's an Rather. Man kann nicht sagen, ob Fulkuin diese Handschrift kannte, weil er im 24. Kapitel nur die Phrenesis erwähnt. Aber man darf nicht zweifeln, daß sie die von Gilbart dem Chapeauville gezeigte war, daß d'Achery aus derselben den Brief an Patrik herausgab und die Nachricht von jenem angeblich Ratherischen Werke über das heil. Abendmahl erhalten hatte, und daß Martene und Durand das ebengenannte Werk und Rather's Brief an alle Gläubigen dieser Handschrift verdankten. Abt Paul du Bois hatte das Manuscript der vita Ursmari übersehen; er hätte sonst nicht von drei, sondern von vier Manuscripten sprechen müssen. Daß jenes noch in Lobach war, dafür bürgt uns Mabillon. Wir haben also keinen Grund anzunehmen, daß vom Brande des Klosters im Jahre 1546 bis zu seiner völligen Zerstörung im Jahre 1793 Lobach an Handschriften von Werken Rather's ärmer geworden sei. Im letztgenannten Jahre sind die Bibliotheken der meisten Klöster Belgiens theils vernichtet, theils

zerstreut worden und in Privathände gekommen, aus denen erst seit den letzten 20 Jahren viele einzelne Bücher wieder für die öffentlichen Bibliotheken Belgiens angekauft werden. Wir hielten alle vier Manuscripte von Lobach für verloren, bis wir in der Abhandlung Gantrel's über Rather *) auf eine Notiz stießen, welche uns von der Existenz des zweiten Manuscriptes Kunde zu geben schien. Gantrel hatte die Präloquien Rather's, die er für noch ungedruckt hielt, handschriftlich vor sich gehabt, und der Handschrift die am Ende der Präloquien stehende Grabschrift entlehnt. Schon diese Bemerkungen wären hinlänglich gewesen, uns zu überzeugen, daß er jenen 2. Codex von Lobach aufgefunden gehabt hätte. Aber es heißt sogar in einer Note: Manuscrit provenant de la bibliothèque de Mr. Legrand, bibliothèque de la ci-devant abbaye de Lobbes. Wir wandten uns nun nach Gent und durch die Güte des Bibliothekars der Universität, Herrn de St. Genois, gelangte unsere Nachfrage an Herrn Professor Gantrel selbst, welcher nicht zögerte, sich mit uns in unmittelbare Verbindung zu setzen. Leider war ihm aber, weil er sich schon seit 14 Jahren von historischen Studien abgewandt hatte, seine Arbeit völlig aus dem Sinne geschwunden. Er konnte sich durchaus nicht erinnern, woher er jene Notiz genommen hatte, und wußte von dem Manuscripte und von einer Bibliothek eines Herrn Legrand ganz und gar Nichts mehr. Er machte uns aber Hoffnung, daß Abt Stroobant in Brügge, der sich mit der Sammlung aller auf Kloster Lobach bezüglichen Nachrichten beschäftigt hat und noch beschäftigt, die gewünschte Auskunft geben würde. Durch den Bibliothekar, Herrn de St. Genois gelingt es uns vielleicht, von Abt Stroobant über die in Belgien vorhandenen Manuscripte Rather's aufgeklärt zu werden. Bis dahin müssen wir uns mit dem

*) Nouvelles archives historiques et littéraires. T. 1. (Gand, 1837) p. 481—504. Hier kommt vorzüglich S. 502 in Betracht.

begnügen, was wir durch Scheler's Bemühungen in Brüssel gefunden haben. Wir gedenken hier noch einmal der französischen Handschrift, welche im Jahre 1545, also ein Jahr vor dem Brande des Klosters, in Lobach angefertigt worden ist und welche von Abt Paul du Bois ebenso unberücksichtigt gelassen worden ist, wie das Original der Vita Sancti Ursmari. Sie befindet sich in der burgundischen Bibliothek zu Brüssel unter der Bezeichnung: Cod. n. 18706—18711. MS. chart. XVI. saec. (1545) 4°. min. und trägt auf dem Titelblatte selbst die Bemerkung, daß sie aus der heimathlichen Abtei Rather's stammt. Sie wurde im Jahre 1842 in der Versteigerung des Herrn Lavaleye für 22 Franken gekauft. Sie enthält unter n. 18706: Vie de Landelin, unter n. 18707: Vie de St. Ursmer (35 Blätter), unter n. 18708: Vie de St. Erme, unter n. 18709: Miracles de St. Ursmer und Itineration du corps de St. Ursmer, unter n. 18710: Vie de Ste Amuberge oder Amelberga, unter n. 18711: Vie de Sainte Remacle. Den Schluß macht eine noch nicht entzifferte nur zur Benutzung des Raumes hierher gesetzte: Epistola presbyteri Joannis. Wahrscheinlich lag dieser Codex der Arbeit Waulde's zu Grunde, die er im Jahre 1628 herausgab. Was er als Einleitung zur Lebensbeschreibung des heil. Ursmar von Rather erzählt, ist nur eine Ausführung und Verbesserung dessen, was die Handschrift selbst der genannten Biographie vorausschickt. In dieser vie de St. Ursmer aber haben wir die Uebersetzung der von Rather verbesserten Biographie, welche ursprünglich vom heil. Ermin, dem Nachfolger Ursmar's, in Versen geschrieben und später von Anso in Prosa umgesetzt worden war.

Der Vollständigkeit wegen ist hier auch des Manuscriptes der Vita altera Brunonis wieder Erwähnung zu thun, weil es den Auszug aus einem sonst nicht bekannten Briefe Rather's an Bruno enthält. Bei Pertz *) beginnt seine Beschrei-

*) Mon. Germ. hist. Script. IV. p. 253.

bung also: Cod. bibl. regiae Bruxellensis, olim S. Pantaleonis Coloniensis, jam numeris 329 — 341 signatus, membranaceus in fol. sec. XV.

In Beziehung auf die Handschriften, welche sich in Verona befinden, durften wir uns bei den Resultaten der Forschungen der Ballerini beruhigen. Sie erzählen *), daß Verona leider nur drei Werke Rather's handschriftlich (und zwar allerdings von Rather's eigener Hand geschrieben) in der Bibliothek des Domkapitels besitzt. Bartholomäus Campagnola veröffentlichte sie zuerst **). Sie bestehen in dem Fragmente des ersten Conceptes der Schrift über den Raub des Körpers des heil. Metro und in zwei Briefen, von denen der eine Fragment ist und welche nach der Meinung der Ballerini an Bischof Milo gerichtet sind. Auf Rather bezüglich ist auch das noch vorhandene Original des ihm gewährten Privilegiums, zu welchem er eine eigenhändige Bemerkung gemacht hat, und ein falsches Document, das die Nachricht von der Exemtion des Vermögens der Kanoniker durch den Patriarchen Rodiald von Aquileja enthält. Von Documenten, welche Rather als Bischof über gewöhnliche Akte seiner Amtsführung ausstellte, sehen wir hier ab. So sind wir mit der Betrachtung der Manuscripte zu Ende gekommen ***) und schrei-

---

*) Praef. p. VIII. XI. 297. 551. 555. Wir erfahren nur, daß beide vorhandenen Manuscripte auf Pergament geschrieben sind, und daß das eine, welches die Briefe enthält, die Zahl 17 trägt.

**) Liber juris civilis urbis Veronae. 1728. p. 231 ss. 241. 243 s.

***) Wir wissen nicht, was wir von einer Anmerkung zu halten haben, welche wir im III. Theile der Monumente (S. 553) lesen. Note 61 zu Kap. 169 des Chronicon Salernitanum beginnt so: Hoc loco narrationem Ratherii episcopi Veronensis ex codice saec. X. jam regio Monacensi fol. 314 exceptam sistere placuit. Nun folgt ein kurzes Stück aus dem Anfange der Schrift De translatione corporis S. Metronis von nuper, hoc est tempore bis pretiosum continentem thesaurum (bei den Ballerini S. 304. 305.). Es fragt sich, ob es dem Herausgeber Pertz gefallen hat, diese Erzählung hereinzusetzen, oder ob es dem Verfasser oder dem Schreiber der Chronik von Salerno so gefallen hat. Die Rücksicht auf

ten fort zur Untersuchung über die einzelnen Schriften Rather's, vornehmlich über ihre Chronologie.

Um die Reihenfolge der Schriften Rather's und bestimmter noch die Entstehungszeit jeder einzelnen Schrift darzulegen und dabei so viel Wiederholungen als möglich zu sparen, halten wir es für das Beste, vom Ende anzufangen und rückwärts aufzusteigen. Im Allgemeinen setzen wir hier die im ersten Theile gegebene Entwickelung der Geschichte Rather's voraus, aber die ausdrückliche Erinnerung an viele einzelne Punkte derselben kann bei den folgenden Untersuchungen doch nicht vermieden werden, wenn der Klarheit nicht Eintrag geschehen soll. Wir dürfen dafür an andern Stellen um so kürzer sein, nämlich da, wo wir über Schriften sprechen werden, deren Abfassungszeit schon im ersten Theile nachgewiesen werden mußte oder doch ohne zu große Störung der Geschichtserzählung nachgewiesen werden konnte. In diesem Falle sind wir gleich beim Anfange unserer chronologischen Erörterungen. Die Ballerini verlegen die letzte Redaktion der Präloquien in die Zeit nach Rather's letzter Rückkehr in die Heimath, indem sie meinen, Rather habe den Schluß des fünften Buches derselben nach dem Jahre 968 geschrieben *). Genauer müßte diese Vervollständigung in dem Jahre 970 geschehen sein, weil das darin erzählte Ereigniß sich am Stephanstage des Jahres 969 zugetragen haben sollte und noch vor Verfluß eines Jah-

den Codex scheint auf den Herausgeber zu führen, aber wir gestehen, nicht zu begreifen, wie er es hätte passend finden können, die ganz fremdartige Erzählung, die sich nur auch (wie das 169. Kapitel der Chronik) an den Zug Otto's nach Italien anschließt, anzufügen. Hat der Vatikanische Codex selbst (C. 5001. membr. in 4° saec. XIII. exeunte. Vergleiche Mon. T. III. p. 241.) diese Einschiebung, so durfte sie nicht in der Note Platz finden. Dann wäre auch durchaus nicht als erwiesen zu betrachten, daß aus dem Freysinger, jetzt Münchner Codex geschöpft worden wäre. Wir hätten im Gegentheile hier die Spur von einer sehr alten italienischen Handschrift von Werken Rather's.

*) 166. not. 84. und Ratherii vita p. CLXX.

res nach dem Geschehen niedergeschrieben worden ist. Weiter müßten wir also schließen, daß Rather diesen Zusatz zu seinem ersten großen Werke in Alna gemacht hätte, weil er vor dem Ende des Jahres 970 gewiß nicht wieder in Lobach eingedrungen ist und dort auch bei seiner kriegerischen Beschäftigung weder die Muße noch die Stimmung zur Abfassung des betreffenden Schriftstückes gehabt hat. Eine allerletzte Vervollständigung der Präloquien durch die Anfügung der Grabschrift scheinen die Ballerini auch für das Ende des Lebens Rather's in Anspruch zu nehmen *). Die Grabschrift ist aber sicher in Lobach geschrieben und würde also entweder in die ersten Monate nach Rather's Rückkehr aus Italien, oder in das Jahr der gewaltsamen Besetzung der Abtei (971 bis in's Frühjahr 972) gehören. Sie paßt schon ihrer Stimmung wegen weder in jene noch in diese Zeit. Wir sind aber der Meinung, den Irrthum der Ballerini hinsichtlich der Zeit des Ereignisses in Laon, also auch der schriftlichen Erzählung desselben bewiesen und sowohl dafür, als auch für die Grabschrift die richtige Entstehungszeit gefunden zu haben **). Beide werden überdieß an der ihnen von uns angewiesenen Stelle in der Reihe der Schriften Rather's noch einmal erwähnt werden. Endlich hat man einst behauptet, Rather müsse seine Selbstschilderung in dem Jahre 971 oder 972 geschrieben haben, weil er 974 gestorben sei und in dem genannten Buche ***) gesagt habe, er werde innerhalb dreier Jahre sterben. Aber es ist zu thöricht, anzunehmen, daß seine Befürchtung genau eingetroffen sein müsse, als daß wir uns auf die Widerlegung der dar-

*) Die Ballerini sprechen sich darüber nicht deutlich aus; dennoch kann man eher darüber in Zweifel sein, ob sie den Rather für den Verfasser der ganzen Grabschrift, oder nur des dritten Hexameters halten, als darüber, daß sie die Grabschrift kurz vor dem Tode, oder zum Theil sogar nach demselben entstanden sein lassen. Vergleiche Ratherii vita p. CLXXIV.

**) Siehe Th. 1. S. 105—108 und 151. 152.

***) 388.

aus abgeleiteten Ansicht einzulassen brauchen. Wir bleiben deshalb dabei stehen, daß Rather nach seiner letzten Heimkehr Nichts mehr geschrieben hat.

Die größere Anzahl seiner Schriften rührt aus der dritten Verwaltung des Bisthums von Verona her und der Beweis dafür ist nicht schwer zu führen. Aber es ist mit einiger Schwierigkeit verbunden, jedem einzelnen der in diesem Zeitraum von noch nicht 7 Jahren gehörigen litterarischen Produkte seinen Entstehungszeitpunkt anzuweisen. Weil wir aber hoffen, diese letztere Aufgabe dennoch lösen zu können, und weil damit zugleich auch die erstere gelöst sein wird, so gehen wir der Kürze wegen sogleich daran, die Chronologie der einzelnen Schriften festzustellen.

Alles, was Rather im letzten Jahre seines Aufenthaltes in Verona litt, that und schrieb, stand in enger Verbindung mit der Anwesenheit des Kaisers im Oktober und November 967, die sich für unsere jetzige Untersuchung in dem 5. November 967, dem Datum des Privilegiums, abschließt. Dieses Datum regulirt die Data aller folgenden Begebenheiten und Schriften bis gegen den Herbst des Jahres 968, bis wohin wir nur Rather's Verbleiben in Verona auszudehnen im Stande sind, obgleich man es früher allgemein bis zum Tode Otto's des Großen erstreckte und in diesem Ereignisse die Erklärung dafür suchte, daß Rather seinen Feinden gegenüber nicht länger Stand halten konnte. Am Engsten mit des Kaisers Anwesenheit in Verona hängt das Judicatum zusammen. Rather hatte die darin als Verordnung ausgesprochene neue Vertheilung von Gütern, welche er zehn Kanonikern nahm, gewagt fiducia Imperialis praesentiae et synodi adunandae*) oder fiducia Imperialis nil aliud quam quod justum est decernentis praesentiae et synodi congregandae**). Er scheint

*) 490.

**) 618.

also das Judicatum aufgesetzt und bekannt gemacht zu haben, während Otto I. noch gegenwärtig war und als er, Rather, noch hoffte, die versammelten Bischöfe der Provinz würden in Gegenwart des Kaisers zur Synode zusammentreten und über die Verwaltung des Vermögens des Domkapitels endgültig entscheiden. In Bezug auf diese Synode hatte Rather schon vorher *) seine Kanoniker aufgefordert, die Urkunden, auf welche sie etwa ihre Behauptung der Exemtion ihres Vermögens von der Aufsicht des Bischofs stützten, ihm vorzuzeigen, damit sie ihn in der Synode selbst nicht durch Beibringung solcher ihm unbekannter Documente in Verlegenheit setzten. Aber die Synode ist wahrscheinlich gar nicht gehalten worden, sonst hätte sich Rather nicht später der Worte adunandae oder congregandae bedient. Die Bischöfe sammt dem Patriarchen gingen der Gelegenheit aus dem Wege, über die Vermögensverhältnisse des Kanonikats einen Ausspruch zu thun und hierin den Wünschen Rather's zu entsprechen, welche der damaligen Ausbildung der genannten Einrichtung zuwiderliefen. Nun ist aber nicht zu bezweifeln, daß das Judicatum dennoch vom Patriarchen und von den Bischöfen der Provinz unterzeichnet wurde. Rather sagt es ausdrücklich in seinem Briefe an Ambrosius **). Diese Unterschriften hatte er wahrscheinlich erbeten und erlangt, ehe seine Amtsgenossen nach der Abreise des kaiserlichen Hofes Verona verlassen hatten. Sie hatten dem mit dem kaiserlichen Privilegium Geschmückten zu seiner Verordnung, welche sich sehr absichtlich auf die Gunst Otto's bezog, ihren Namen nicht verweigern mögen ***) und er hatte dafür von der radikalen Ver-

*) 493. Ne cum in synodum veniremus verecundiam mihi facerent.

**) 567. Die hier angeführten Stellen sind Schriften entnommen, deren möglicher Zusammenhang mit den jetzt besprochenen Dingen zwar noch zu beweisen ist, aber auch im Folgenden ohne Rücksicht auf dieselben wird bewiesen werden können.

***) Auch die erste Einrichtung der mensa capituli Veronensis durch Bischof Ratold im Jahre 813 war vom Patriarchen und dem gesammten Episkopat der Provinz sanktionirt worden.

änderung der erwähnten Verhältnisse abgesehen. Dazu wäre er während der Anwesenheit des Kaisers nicht zu bewegen gewesen und wiederum hätten die Bischöfe, welche auch in den nächsten Jahren nicht wieder zusammengekommen zu sein scheinen, nach einiger Verzögerung gewiß Anstand genommen, dem Empörung hervorrufenden Dekrete durch ihr Ansehen Festigkeit zu geben. Also werden wir die Vollziehung der Unterschrift auf den ersten oder zweiten Tag nach Otto's Abreise, am Besten auf den ersten Tag nach der Ausfertigung des Privilegiums, auf den 6. November 967 setzen dürfen.

In nächster Beziehung zum Privilegium steht die Schrift De clericis rebellibus. Die Worte dieser Schrift: imperialiter sanctum est, ab ecclesia extrudere*), finden ihre Erklärung in den Worten des Privilegiums: de ecclesia pellatur**). An beiden Stellen sind die widerspenstigen Geistlichen mit Strafe bedroht. Ferner wird ein Missus piissimi Caesaris erwartet, der die Klagen der Veronesen mit den geschmähten Verordnungen des Bischofs vergleichen und dem Letzteren Verhaltungsbefehle bringen soll***). Unter der besonderen Gerichtsbarkeit des Kaisers stand aber Rather erst seit dem Privilegium. Es ist also unzweifelhaft, daß die Schrift nach dem 5. November 967 entstanden ist. Da aber genauer durch die Bemerkung der nächtlichen Lektion des Propheten Jesaias die Adventszeit angedeutet wird****) und da Rather nach 967 diese Festzeit nicht wieder in den Veroneser Verhältnissen verlebte, welche der Schrift zu Grunde liegen, so gehört dieselbe in den Advent des Jahres 967.

Die berührten Streitigkeiten kamen in dem Gerichte zum

*) 482.

**) 459.

***) 483. Die Worte quae mandavi, auditis beziehen sich vermuthlich auf das Judicatum und erlauben nicht, dasselbe über den Advent des Jahres 967 vorzurücken.

****) 479.

zum Austrag, welches an einem Feste des Apostels Paulus gehalten ist. Wir haben nur die Wahl zwischen Pauli Bekehrung und Pauli Gedächtniß, also zwischen dem 25. Januar und dem 30. Juni 968, denn wir dürfen uns, wie wir sahen, nicht über den Herbst des Jahres 968 hinaus wagen. Nun empfiehlt sich zwar scheinbar der 25. Januar 968, weil der Missus schon im Advente 967 erwartet wurde, aber Predigten, welche wir noch für Ostern und Pfingsten 968 werden in Anspruch nehmen müssen und welche sicher vor dem Gerichte gehalten sind, nöthigen uns, in dem erwähnten Feste des Apostels Paulus Pauli Gedächtniß, den 30. Juni 968, zu erkennen *). Rather erzählt die Gerichtshandlung in einem Briefe an den Kanzler Ambrosius. Dieser Brief kann also nicht vor dem 30. Juni geschrieben sein. Rather erzählt aber in der größten Aufregung, in welche ihn das Gericht versetzt hat, und in der Hoffnung, der Kaiser werde auf diese Darlegung des Geschehenen den Spruch des Richters kassiren **). Daraus geht hervor, daß der Brief an Ambrosius dem Gerichte unmittelbar gefolgt ist. Wir lassen ihn deshalb am 1. Juli 968 entstanden sein. Da erst nach diesem Briefe die Nothwendigkeit des Abzugs dem Bischofe klar wurde, so sind noch die beiden Briefe an Fulkuin und Eberacher, welche seine Heimkehr meldeten, nach dem 1. Juli 968 zu setzen. Die Heimkehr selbst scheint am Ende des Monats August 968 geschehen zu sein. Die Briefe, welche Antwort und Sendung von Pferden aus Lothringen nach Verona erwarteten, mögen also spätestens aus der zweiten Hälfte des Juli 968 stammen. Die Schrift: Conflictus duorum, welche den Brie fan Fulkuin begleitete und ebenso von der Nothwendigkeit der Heimkehr handelte, mußte fertig sein, ehe der Brief abgeschickt werden konnte, und gehört deshalb in die nächste Zeit vor diesem Briefe.

---

*) Vergleiche Th. 1. S. 411.

**) 567.

Die Ballerini meinen, am 1. Juli 968 habe Rather auch den Brief an Graf Nanno geschrieben. Sie schließen das Datum aus einer in dem Briefe citirten kirchlichen Bibellektion. Es heißt nämlich: sicut de Joanne nunc dictum est: hic est enim propheta et plus quam propheta*). Dieser Vers ist ein Responsorium des 3. Nocturnum und der Laudes des Johannesfestes und seiner Oktave, des 24. Juni und des 1. Juli. Aber sie findet sich auch im Evangelium des dritten Adventsonntages. Deshalb müssen wir uns nach anderen Bestimmungsgründen umsehen. Die Erwähnung des päpstlichen Befehles an die Geistlichen, daß sie ihre Frauen entlassen sollten, und der Verhinderung der Veroneser Kleriker durch Nanno, zur Synode zu kommen, auf welcher ihnen jener Befehl mitgetheilt werden sollte, führt uns in die Zeit nach dem Mai 967. Die Aufforderung, er möge ihn nicht länger zu schrekken versuchen de parte Caesaris**), beschränkt den Zeitraum, in welchem der Brief geschrieben sein kann. Im Sommer des Jahres 967 hatte Niemand Anlaß, den Bischof mit dem Kaiser zu schrecken. Der Ausdruck de parte Caesaris bezeichnet auch genauer den Auftrag des Kaisers, kraft dessen Etwas geschehen soll. Zu solchem besonderen Auftrage liegt die Erklärung in der Stellung, welche das Privilegium dem Rather anwies. An das Privilegium erinnert die Stelle des Briefes, in welcher vom Kaiser gesagt ist, er überlasse den Bischöfen Leib und Seele der Diöcesanen. Der Brief wird demnach nicht vor dem 5. November geschrieben sein und es bleibt wegen jener Lektion nur die Wahl zwischen dem December des Jahres 967 und der Mitte des Jahres 968. Die Schrift von den rebellischen Klerikern, welche aus dem Advente 967 stammt, spricht von der Erwartung eines Missus des Kaisers. Nanno kann also damals schon zur Untersuchung und zur Be-

*) 559.

**) 559. Deprecor sane ut de parte piissimi semper mihi Caesaris me terrificare, quum nequeatis, cessetis.

richterstattung vom Kaiser bestellt worden sein und in dieser Stellung dem Rather Schlimmes von Seiten des Kaisers angedroht haben. Aber durch den Brief an Ambrosius ist uns doch nur verbürgt, daß Nanno zum Gerichte als Missus de parte Imperatoris kam. Es ist nicht denkbar, daß er in demselben Auftrage schon 7 Monate vorher thätig gewesen sein sollte, und die in der Woche nach Ostern 968 vorgenommene Untersuchung, welche nicht einmal vom Kaiser, sondern von den Veronesen ausgegangen ist, scheint die außerordentliche Bevollmächtigung erst zur Folge gehabt zu haben. Deshalb können wir allerdings nicht anders, als den Brief an Nanno in die Zeit des Gerichtes verlegen. Aber er kann nicht nach dem Gerichte, er muß vor demselben geschrieben sein. Der Anfang des Briefes ist genug Beweis dafür *). Nach dem Gerichte hätte die Drohung keinen Sinn mehr gehabt, den guten Namen Rather's beim Kaiser zu Schanden zu machen. Nach dem Gerichte war Allen bekannt, in welchen Punkten Rather schuldig gefunden wurde; wie hätte dann noch Rather von dem geheimsten Schuldbewußtsein und von allgemeinen Verleumdungen reden können? Nach dem Gerichte hatte er es überhaupt nicht mehr mit Nanno zu thun und würde, wenn er mit ihm noch verkehrt hätte, sich bei Weitem heftiger geäußert haben. Ironie und Vorwurf wären nicht an ihrem Platze gewesen. Alles paßt aber, wenn wir annehmen, Nanno sei mit kaiserlicher Vollmacht in der Untersuchung und Schlichtung des Streites zwischen Rather und seinem Klerus ver-

*) 558. Comperit paupertatula mea, vestrae Dominationis excellentiam minitari, maximam quod sitis mihi facturi coram majestate piissimi Imperatoris verecundiam, quum impudentiae meae confisus putarem nullam patuisse stultissimus conscientiam. Sed forte meam introistis (mereor) profundius; et illa nostis, quae dicta in cubilibus, praedicabuntur, parcat nisi Deus, in tectis. De ceteris namque tam vos confido ignarum, quanto mendaciis mihi detrahentium jam universitas praebere fastidit auditum.

sehen worden und Rather, der ihn als seinen Feind kannte, also nur Schlimmes erwartete, aber noch keine Ahnung von einer förmlichen Gerichtshandlung hatte, hätte seinem Aerger über einen solchen Richter Luft gemacht und ihm versichert, daß er sich der Gerechtigkeit und Freundlichkeit des Kaisers getröstete. Alles paßt, auch die Bibelstelle, mit welcher Rather das Datum angegeben zu haben scheint. Wir brauchen sie nämlich nur auf das Fest Johannes des Täufers selbst zu beziehen und anzunehmen, Rather habe an diesem Tage oder kurz nach demselben, doch gewiß vor dem 30. Juni 968, den Brief an Nanno geschrieben.

Das Testament Rather's besteht aus zwei Theilen. Im ersten Theile ist ausdrücklich des noch bestehenden Judicatums gedacht. Er muß also zwischen den 6. November 967 und den 30. Juni 968 fallen. Rather erwähnt aber seine letztwillige Verfügung in einer Pfingstpredigt, welche schon deshalb in das Jahr 968 gehört. Die Erwähnung *), zu welcher eine besondere innere Veranlassung nicht entdeckt werden kann, erklärt sich am Besten aus der Annahme, daß das Testament kurz vor Pfingsten aufgesetzt worden war. Testament und Predigt scheinen auch derselben Stimmung der Beruhigung von dem Eifern, Schelten und Klagen, was wir in den Predigten von Ostern bis Himmelfahrt antreffen, entsprungen zu sein. Daher dürfen wir die ersten Tage des Juni 968 als die Entstehungszeit des letzten Willens Rather's betrachten. Ein Zusatz zu demselben empfiehlt einem pater excelsus alle in einem decretum concessionis Verzeichneten. Dieses Dekret kann entweder das Judicatum oder das Testament sein. Wir vermuthen, das Erstere sei hier gemeint, denn die Worte des ersten Theiles des Testamentes: ceteris in eodem Judicato descriptis entsprechen zu deutlich den Worten des

*) Cum vero de his, quae aliis injuste auferimus, eos hereditario jure ditamur, quid aliud agimus nisi injustitia haec super nos et super filios nostros cum Judaeis clamamur?

zweiten Theiles: descriptos omnes in meae concessionis decreto. Aber wenn auch unter dem Dekrete das Testament verstanden wäre, so kämen wir doch wieder auf das Judicatum zurück, dessen Rechtsbeständigkeit in dem ersten, also auch in dem zweiten Theile des Testaments vorausgesetzt wird. Wir sehen uns also genöthigt, den Testamentsanhang zwischen das Pfingstfest (7. Juni) und das Gericht (30. Juni) und zwar vor den Auftritt Nanno's als Missus zu versetzen, weil Rather von diesem ihn sehr unangenehm berührenden Ereignisse sicherlich nicht geschwiegen hätte. Er mag in der dritten Woche des Juni 968 geschrieben sein. Die Ballerini werden durch die Wendung Rather's an den Pater excelsus in ihrer Behauptung nicht unterstützt, daß Rather sein Testament erst nach dem 30. Juni kurz vor seiner Abreise vollendet habe, denn der Angeredete ist nicht Milo, sondern Rodoald, wie wir schon bewiesen haben *). Das Versprechen der Entfernung, von welchem Rather im Anhange spricht, macht einige Schwierigkeit, weil man bisher vermuthete, davon sei erst nach dem Gerichte die Rede gewesen. Aber es giebt Nichts, was diese Vermuthung zur Gewißheit macht, und wir haben eben in dem der zweiten Hälfte des Juni 968 angehörenden Testamentsanhange den Beweis dafür, daß Rather's Abtreten und Heimkehren schon damals Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Bischofe und dem kaiserlichen Hofe war.

Diese Einsicht lehrt uns auch die Zeit finden, in welcher der Brief an die Kaiserin Adelheid geschrieben ist. Die Ballerini lassen ihn erst dem Briefe an Ambrosius und dem an Nanno folgen und es hat allerdings den Anschein, als beziehe sich z. B. der Anfang auf die im Namen des Kaisers vollzogene Vernichtung des Judicatums, wovon im Briefe an Ambrosius mit sehr ähnlichen Worten gehandelt wird **). Es

*) Siehe Th. 1. S. 408. 409.
**) 567.

hat ferner den Anschein, als wäre die Erinnerung an Hiob 19, 16. aus dem Briefe an Nanno abgeschrieben *), denn an beiden Stellen sagt Rather, er habe jenen Spruch der heiligen Schrift der Kaiserin schon mehr als einmal in's Gedächtniß gerufen. Aber das, womit Nanno nach dem Briefe an Adelheid im Namen des Kaisers drohte, kann dasselbe sein, was nach dem Briefe an Nanno schon vor dem Gerichte laut geworden war. Dann dürften wir auch in dem uns vorliegenden Briefe an Adelheid die einmalige und zwar die letzte Erinnerung an die bezeichnete Bibelstelle finden, welche in dem Briefe an Nanno gemeldet wird. Andere Erinnerungen, die nach den in beiden Briefen gebrauchten Worten non semel vorhergegangen sein müssen, sind, wenn sie in Schrift gefaßt waren, verloren gegangen. Die große Aehnlichkeit im Ausdrucke kann natürlich ebenso dadurch erklärt werden, daß die Briefe an Nanno und an Ambrosius dem Briefe an Adelheid bald gefolgt sind, als dadurch, daß sie ihm vielleicht unmittelbar vorausgingen. Der Wunsch, von Verona abziehen zu dürfen, entspricht (auch in dem gewählten Worte) der im Testamentsanhange ausgesprochenen Hoffnung auf Entfernung und wir können nach allen diesen Bedenken den Brief nicht weit von dem Testamentsanhange trennen, sondern müssen auch seine Entstehung gegen das Ende des Juni 968 setzen.

Eine andere Gruppe von Schriften Rather's erhält ihre Zeitbestimmung mittelst der Discordia, welche sich auf das Judicatum bezieht **) und von den Predigten spricht, welche Rather ista quadragesima gehalten und in welchen er die Gemeinde eifrig zum Frieden ermahnt hat ***). Das ist hinreichend, uns zu überzeugen, daß die Discordia gegen Ende der einzigen Fasten, in welchen Rather nach der Aufstellung des Judicatums so zu predigen Gelegenheit hatte, also gegen

*) 558.
**) 495.
***) 494.

Ende der Fasten des Jahres 968 geschrieben ist. Von denselben Friedensmahnungen, zur Fastenzeit gepredigt, erzählt Rather fast mit denselben Worten *) in einer Osterpredigt, welche demnach nur am Osterfeste des Jahres 968 gehalten worden sein kann. Aus dieser Osterpredigt wird eine Stelle citirt **) in der Predigt, welche Rather an der Oktave des Osterfestes, also am Sonntage Quasimodogeniti des Jahres 968 gehalten hat. Eine dritte Predigt post pascha giebt den Inhalt der beiden vorher erwähnten wieder, gehört also wie diese in das Jahr 968. Eine Himmelfahrtspredigt sagt mit sehr ähnlichen Worten ganz dasselbe und kann auch nicht dem Jahre 968 bestritten werden.

Der Apologeticus hat die Aufgabe, die Verwendung eines Geldgeschenkes zu rechtfertigen, welches der Kaiser zum Ersatze der durch seinen Aufenthalt in Verona verursachten Ausgaben dem Rather gegeben hatte ***). Otto war aber 951, 961 und 967 in Verona gewesen. Der Apologeticus beklagt sich ferner ****) bitter über die von den Kanonikern erbetene und erlangte päpstliche Verordnung, daß sich Rather und alle seine Nachfolger ferner nicht mehr in die Angelegenheiten der Kanoniker mischen dürften. Diese Verordnung hätte, wenn sie vor dem Herbste 967 dagewesen wäre, das Judicatum nicht entstehen lassen und kann überhaupt erst als durch das Judicatum hervorgerufen verstanden werden. Wir sehen uns also auf die Zeit vom 6. November 967 bis zum Herbste des Jahres 968 beschränkt. Endlich verrathen uns die Worte in ipso praesentissimo pascha †) genauer die nächsten Tage vor dem Osterfeste des Jahres 968 als diejenigen, an welchen der Apologeticus geschrieben sein muß, wenn wir auch darin keine

*) 612.
**) 614.
***) 500.
****) 507.
†) 509.

klare Andeutung der Verhältnisse finden, welche in der unmittelbar vorher geschriebenen Discordia und in der unmittelbar nachher gehaltenen Osterpredigt besprochen werden.

Die Ballerini schieben noch vor der Discordia den Brief an Martin von Ferrara ein, aber wir finden ihre Gründe nicht zureichend und werden später auf die Bestimmung der Abfassungszeit des Briefes kommen. Jetzt gehen wir dazu über, für die von 961 bis 967 geschriebenen Werke Rather's sichere Data oder doch eine sichere chronologische Ordnung zu suchen.

In dem angegebenen Zeitraume bietet uns zwar die Geschichte Italiens einige feste Punkte, vor oder nach welchen die einzelnen Schriften Rather's eingeschaltet werden müssen, aber die Beziehungen auf die großen Begebenheiten des Jahrhunderts sind nur in wenigen von diesen Schriften und auch in den wenigen nicht in der erwünschten Bestimmtheit zu finden. Am Sichersten meinen wir vorwärts zu schreiten, wenn wir von der Gefangennehmung Rather's, als von einem Ereignisse aus Rather's Geschichte selbst, ausgehen, welches durch den Brief an Ambrosius für das Jahr 965 und durch eine ohne Zweifel darauf zielende Stelle der Selbstschilderung für den Agnestag oder für seine Oktave, also für den 21. oder 28. Januar des Jahres 965 gesichert ist *). Auf die Gefangennehmung haben zuerst zwei Briefe Bezug, welche an einen gewissen M. von Vicenza gerichtet sind. Nun ist Rather zwar auch im Jahre 946 gefangen genommen worden; damals auf Anstiften des Manasses, der außer anderen Bisthümern auch das Bisthum von Vicenza besaß. Deshalb hat man unter dem Adressaten der Briefe den Manasses erkennen wollen und die Briefe der zweiten Verwaltung des Bisthums Verona zugesprochen. Aber es stimmt nicht nur die Schilderung der Unthat nicht überein mit dem, was uns Rather von sei-

*) Siehe Th. 1. S. 314. 515.

ner Ergreifung im Jahre 946 erzählt, sondern wir haben auch einen ganz klaren Beweis, daß an Manasses und an die Zeit von 946 bis 948 nicht gedacht werden darf. Rather sagt in dem einen vollständigen Briefe (bei den Ballerini ist es der achte Brief) von dem M. von Vicenza, er sei noch nicht geboren gewesen, als Rather Bischof von Verona geworden sei*). Hier kann Manasses nicht gemeint sein, weil dieser im Jahre 931 schon Erzbischof von Arles war und dem Rather bei Besetzung des Bisthums von Verona vorgezogen werden sollte. Außer dem Manasses hat ihm aber nur Milo Verona streitig gemacht. Milo war der Urheber der Gefangennehmung Rather's im Jahre 965. Milo war im Jahre 951 als nepotulus des gleichnamigen Grafen bezeichnet worden**), kann also recht wohl erst nach der bischöflichen Weihe Rather's im August des Jahres 931 geboren gewesen sein. Wir würden uns, wenn die Briefe keine Aufschrift hätten, schon durch die soeben genannten Beziehungen genöthigt sehen, die Briefe an Bischof Milo gerichtet und nach dem Januar 965 geschrieben sein zu lassen. Dieser Annahme entsprechen die Briefe wie in jedem einzelnen Satze, so auch in der Aufschrift. Manasses hätte müssen als Erzbischof angeredet werden, während Rather die bischöfliche Würde Milo's nicht anerkennen durfte. Von Milo's Oheim erzählen die Ballerini, daß er im Vicentinischen begütert war***); es ist also Nichts wahrscheinlicher, als daß auch der Neffe, welcher hier M. Vicentinus genannt wird, in Vicenza ansässig oder daher gebürtig war. Und nun dem Zeitpunkte näher zu treten, in welchem Rather die besprochenen Briefe schrieb, müssen wir zuerst den vollständigen Brief von dem Brieffragmente trennen. Jener sagt deutlich ****), daß er kurz vor dem Weihnachtsfest entstan-

*) 552.

**) 542.

***) 551 n. 2.

****) 551. Instante festivitatis necessitate.... quo (oder qua) Agnus ... asseritur natus.

den ist, und wir haben nur die Wahl zwischen den letzten Wochen der Jahre 965, 966 und 967. Aber im December 967 hatte es Rather mit seinen Kanonikern, nicht mit Bischof Milo zu thun und im December 966 war seine ganze Aufmerksamkeit auf das Konzil gerichtet, welches der Kaiser und der Papst in Rom halten wollten. In beiden Perioden gab es für Rather's Amtsgenossen keine Veranlassung, ihn zur Aufgebung seines Bisthums zu treiben. Wir bleiben also bei dem Christfeste des Jahres 965 stehen. Dieses empfiehlt sich als das dem einen Gegenstande des Briefes, der Gefangennehmung, nächste, und als das mit dem anderen Gegenstande, dem Drängen zur Entsagung, wahrscheinlich zusammenfallende. Denn Rather's kaiserlicher Gönner war damals fern und man meinte sich Rather's ohne Schwierigkeit entledigen zu können. In derselben Angelegenheit ist die Conclusio deliberativa zum zweiten Male herausgegeben worden, wie die Schlußbemerkung selbst anzeigt *), und darauf deutet der kurz vor Weichnachten 965 geschriebene Brief an Milo. Rather führt im Briefe von Milo nicht nur dieselben Scheltworte an, welche im wohlerwogenen Schluß dem Eindringlinge und dem, der sich verdrängen läßt, gelten **), sondern er sagt auch, daß er ihn, seinen Verdränger, schon vergeblich damit zurückzuschrecken und daß er das an einem anderen Orte zu thun versucht habe ***). Dieser andere Ort kann nur die Conclusio deliberativa sein, denn darin finden wir die Aeußerungen wieder und wir sahen schon, daß das Buch in jener Periode der Leiden Rather's den Forderungen Milo's und den Anmuthungen der Mehrzahl des oberitalienischen Episcopats entgegengesetzt wurde. Endlich schließen beide Schriften mit der=

*) 214.

**) 553. Lupus, fur, mercenarius, Nicolaita. Vgl. Th. 1. S. 203—205.

***) 553. Quodsi te non pudet lupum vocari hic, ut alibi furem; formido, noveris, ipse mercenarius dici. — Si tu non vereris moechari, metuo, scias, ego Nicolaita vocari.

selben Bemerkung, daß nur ein Befehl des Kaisers und der Herzöge ihn zum Weichen bewegen würde. Das Brieffragment bezeichnet die Gefangennehmung und die versuchte Verdrängung Rather's nicht ausdrücklich, kann sich aber dennoch nur auf diese Verhältnisse und Begebenheiten beziehen *). Es ist nicht in so großer Gemüthsaufregung geschrieben, wie der vollständige Brief an Milo, hat aber denselben Zweck der biblischen und kanonischen Verwarnung Milo's und der ihm günstigen Bischöfe. Daher vermuthen wir, daß das Fragment vor jenem Briefe und vor der diesem unmittelbar vorausgehenden zweiten Ausgabe des Schlusses, also im Herbste des Jahres 965 geschrieben worden ist. Vielleicht ist es immer nur Fragment und Concept gewesen und durch die Conclusio und den vollständigen Brief ersetzt worden.

Was Rather von Bischof Milo zu dulden gehabt hat, finden wir noch in zwei Schriften erwähnt, nämlich im Reisebuche und in der Selbstschilderung. Von Beiden ist es schon deshalb über jeden Zweifel erhaben, daß sie nach dem Januar 965 entstanden sind. Zu einer näheren Bestimmung bietet uns zuerst das Reisebuch Gelegenheit. Die Situation ist folgende: Der Kaiser befindet sich auf einem kriegerischen Zuge nach Rom. Er will dort mit dem von ihm eingesetzten Papste Johann ein Konzil abhalten. Rather hat die Absicht, dieses Konzil zu besuchen und unter Anderem auch einen Beschluß gegen die Priesterehe zu erwirken. Er schreibt davon am 30. November oder unmittelbar darauf **). Der Kaiser kam nur in Beziehung zu Johann dem Zwölften und Johann dem

*) 555 s. Flagella mihi irrogas innoxio. — Qui vero tibi auxiliantur ad tantum facinus. — Qui vero te . . ab hujusmodi non refrenant conatu. — Qui vero mihi contra te auxilium non praebent etc.

**) 438. Quod modo ex evangelio Petro et Andreae audistis ita suasum: venite post me. Die Stelle Mtth. 4, 19 ist dem Evangelium des Andreastages entnommen. Das Wort modo läßt darauf schließen, daß der Andreastag eben erst vorüber war.

Dreizehnten. Jener kann hier nicht gemeint sein, denn auf ihn würde das Lob nicht passen, was Rather spendet *), ihn hatte Otto nicht eingesetzt **) und er existirte auch nach dieser Schrift nicht mehr ***). Wir dürfen nur an Johann XIII. denken. Nach der Wahl dieses Papstes zog Otto gegen Ende des Jahres 966 zum ersten Male nach Rom. Im April 967 ist in Ravenna in Rather's Gegenwart wirklich beschlossen worden, was Rather noch im Reisebuche von einem römischen Konzile zum Gesetze erhoben wissen wollte. Das Buch ist also etwa am 1. December 963 verfaßt und zielt auf die Synode, welche in den ersten Tagen des Jahres 967 zu Rom gehalten worden ist.

Im Itinerarium wird die Synodica citirt ****), die also vor dem Ende des Jahres 966 entstanden sein muß. Die Synode, welche durch die Synodica nöthig geworden war, war sehr kurze Zeit vor der Abfassung des Reisebuchs gehalten worden †). Die Strafe für die Widerspenstigkeit gegen die Synodalgebote wurde in eine Geldzahlung verwandelt, mit welcher die Geistlichen die Reise Rather's nach Rom unterstützen sollten ††). Dadurch werden wir abgehalten, über das Jahr 966 zurückzugehen. Die Synode soll aber in der Mitte der Fasten gehalten worden sein und in der Synodica giebt Rather durch die Nähe des Osterfestes aufgefordert Ermahnungen, welche auf das Verhalten in der Charwoche Bezug ha-

*) 440. Sanctissimum, dignissimum, orbi universo patrem et provisorem industrium.

**) 440. Romuleae urbi Papam instituit.

***) 442. Rather spricht von seiner Wiedereinsetzung in das Bisthum Verona durch kaiserliche, päpstliche und synodale Bestimmung im Jahre 962 und sagt: praecepto Apostolici, qui tunc Romanae praeerat sedi. Als Rather schrieb, regierte also nicht mehr derselbe Papst, der 962 regiert hatte.

****) 446.

†) 443. De synodo nuperrime acta.

††) 447. Promisso mihi ad iter carpendum auxilio.

ben*). Es empfiehlt sich deshalb die Annahme, daß der Bischof das Synodalschreiben gegen Ende der Fasten des Jahres 966 an die Kleriker seiner Diöces ausgehen ließ.

Darauf folgte der Aufsatz **De nuptu cujusdam illicito.** Das hier zur Strafe gezogene Vergehen war in den Fasten geschehen **) und jedenfalls dem Bischofe sogleich bekannt geworden. Die kleine Schrift verräth aber die erste Aufregung, welche durch die Nachricht hervorgerufen wurde; wir vermuthen deshalb, daß Rather sie noch vor dem Ende der Fastenzeit aufsetzte. Dem widerspricht nicht die für das Vergehen den Verwandten der Verheiratheten und dem Bischofe angekündigte Buße ***). Diese Buße setzt freilich eine schon jenseits der Quadragesima liegende Zeit voraus, wenn sie auf Tage Rücksicht nimmt, an welchen man gewöhnlich Vormittags um neun oder Mittags um zwölf Uhr Speise zu sich nahm. Aber wo von Tagen geredet ist, an welchen man Nachmittags um 3 Uhr essen durfte, können sehr wohl Tage der großen Fastenzeit gemeint sein, weil die ältere Fastendisciplin, nach welcher in der Quadragesima erst nach der Vesper gegessen werden durfte, nicht mehr in Uebung war ****). Die vierzigtägige Bußzeit kann und wird am Ende der Fasten begonnen und sich bis kurz vor das Fest der Himmelfahrt Christi erstreckt haben. Wir suchen nun das Jahr der Entstehung der Schrift, indem wir von dem letztmöglichen zuerst reden. Am Ende der Fasten des Jahres 968 würde Rather nicht unterlassen haben, von den ihm den Untergang drohenden Umtrieben seiner Kanoniker zu sprechen. Aber wenn das auch möglich gewesen wäre, so war es doch unmöglich, daß Rather nach der im April des Jahres 967 gehaltenen Synode von

*) 446. Mediante quadragesima. — 420. Auctoritate paschalis festivitatis compellente monemus etc.

**) 423.

***) 428.

****) 420. not. 48. 583. 584.

Ravenna, welche nach seinem sehnlichsten Wunsche das Verbot der Priesterehe erneut hatte, sich ohne Anführung des Synodalbeschlusses damit begnügte, zu fordern, daß Priesterstöchter nicht an Priester verheirathet würden *). Auch das Jahr 967 emfiehlt sich nicht. Allerdings würde die Schrift fast 3 Wochen vor den betreffenden Akt des Konzils und vielleicht fast vierzehn Tage vor die Abreise Rather's zu dem Konzile fallen, denn das Osterfest war im Jahre 967 am 31. März. Aber da Rather schon seit der Mitte des Jahres 966 auf eine Synode wartete, welche die Verheirathung der Geistlichen von Neuem verdammen sollte, da er ferner diesen Ausspruch schon von der römischen Synode im Januar 967 gehofft hatte und da endlich das Konzil von Ravenna gewiß länger als einen Monat vorher ausgeschrieben worden war, so ist es ganz unwahrscheinlich, daß sich Rather in der kürzesten Zeit vor dem Konzile ohne alle Beziehung auf dasselbe über die Priesterehe so äußerte, wie schon gemeldet worden ist. Für eine Wahl dieses oder jenes der vorhergehenden Jahre mangelt es an zwingenden inneren Gründen, aber eine sehr deutliche Zurückweisung auf die Selbstschilderung läßt uns die Schrift von der unerlaubten Verheirathung nicht weiter zurückverlegen als auf die letzten Tage der Fasten des Jahres 966. Gegen dieses Jahr liegen die erwähnten Bedenken nicht vor und hier würde die in Rede stehende Schrift als ein Nachtrag zur Synodica erscheinen, welche demselben Eifer für die Kirchengesetze im Allgemeinen entsprungen ist und im Besonderen auch Verbote des Vollzugs der Ehe zu gewissen Zeiten enthält **).

Die Selbstschilderung wird, wie wir bemerkten, nicht darum im Jahre 971 oder 972 geschrieben sein müssen, weil Rather in ihr die Befürchtung ausspricht, in den nächsten drei Jahren zu sterben ***). Wir können auch nicht die Notiz

*) 427.

**) 420.

***) 388.

zur Zeitbestimmung gebrauchen, daß er etwa vierzig Jahre vorher angefangen habe *), sich um das bischöfliche Amt zu bemühen, im Gegentheile wird dieser Anfang des Strebens, für den wir sonst kein Datum haben, aus dem durch andere Mittel erforschten Zeitpunkte der Entstehung der Selbstschilderung geschlossen werden können. Diese Schrift muß nach dem Januar des Jahres 965 entstanden sein, weil die Gefangennehmung Rather's darin erzählt wird **). Rather berichtet aber auch weiter, daß dieser Gewaltthat die Aufforderungen seiner Amtsgenossen zum Weichen gefolgt wären ***). Dadurch werden wir gegen das Ende des Jahres 965 geführt, indem wir die Briefe an Milo denselben Aufforderungen entgegengesetzt sehen. Aber was am Ende des vollständigen Briefes an Milo und der zweiten Ausgabe des wohlerwogenen Schlusses gelesen wird, nämlich die Erklärung, nur einem Befehle des Kaisers weichen zu wollen ****), ist vor der Selbstschilderung geschrieben. Hier verräth Rather, daß man nach vergeblichen Bedrängungen seiner selbst bereits an den Kaiser gegangen war und durch Schmähung des Bischofs und seiner Verwaltung jenen Befehl zu erlangen suchte †). Ist doch das ganze Buch darauf gerichtet, diesen Bestrebungen zu begegnen. So kommen wir auf die Zeit nach Weihnachten 965. Nun treffen wir aber im März des Jahres 966 auf die einander schnell folgenden Schriften Synodica und von der unerlaubten Heirath, von denen die letztere durch die ausdrückliche Erinnerung an eine Stelle der Selbstschilderung ††) eine Grenze abgiebt,

*) 388. Dem auf andere Weise gewonnenen Resultate, daß die Selbstschilderung dem Jahre 966 angehört, und der daraus folgenden Behauptung, Rather habe etwa im Jahre 926 sich um das Bisthum zu bemühen begonnen, entspricht die Wirklichkeit, wenn wir das ambire schon als dem Zweck der ersten Reise Rather's nach Italien erkennen.

**) 380.

***) 397.

****) 214. 554.

†) 374. 397. 398.

††) 426. 387.

über welche hinaus die Selbstschilderung nicht verlegt werden kann. Wir dürfen aber auch annehmen, daß die Synode gehalten und die Synodica geschrieben wurde, als Rather bereits den Aerger überwunden hatte, dem die qualitatis conjectura entsprungen ist, und als er bereits dazu übergegangen war, den Ränken und Verleumdungen seiner Feinde mit der eifrigsten und strengsten Erfüllung seiner bischöflichen Pflichten zu antworten. Deshalb setzen wir das Buch in den Anfang des Jahres 966.

Es giebt kaum eine größere Uebereinstimmung, als die ist, welche zwischen dem Eingange der Selbstschilderung und dem Eingange des Dekrets über die Abtei Maguzano stattfindet. Die maßlosen Verleumdungen, Beschimpfungen und Verhöhnungen, welche Rather in der Selbstschilderung überbieten wollte, verfolgten ihn auch, als er das Dekret aufsetzte *). Sie verwirrten sein Urtheil über sich selbst und über seine Handlungen so sehr, daß er die neue Einrichtung aufzeichnen und schwarz auf weiß Gegenwärtigen und Zukünftigen zur Beurtheilung überliefern wollte **). Die Besetzung von Maguzano mit Klerikern war der Uebergang von der Abwehr der Lästerungen zu dem Eifer, die Lästerer durch strenge Pflichterfüllung und durch dauernde kirchliche Institutionen zum Schweigen zu bringen. Das Dekret über die neue Stiftung war also der Uebergang von der Selbstschilderung zur Synodica. Obgleich von bestimmteren chronologischen Spuren verlassen, zögern wir doch nicht, die Verordnung über die Abtei Maguzano zwischen die genannten Schriften einzuschieben und den Februar des Jahres 966 als ihre Abfassungszeit anzugeben.

Es wird hier am Platze sein, von dem Brieffragmente

---

*) 399. Malevolorum cavillationibus acerrime hoc tempore insectatus.

**) 399. Mihi ipsi incredulus, ut quid qua intentione actitem, sim saepissime dubius etc.

zu handeln, welches sich am Anfange des Münchner Manuscriptes befindet. Anfang und Ueberschrift fehlen uns leider, aber wir können ebenso wenig über die Autorschaft Rather's, als darüber in Zweifel sein, daß Rather den Brief in der Zeit seiner dritten Verwaltung des Bisthums Verona geschrieben hat. Die Schreibart und der Ausdruck dux domina, der sich auf Judith, Herzogin von Baiern, bezieht, beweisen das hinlänglich. Rather erduldete nach Aussage des Briefes Entbehrungen, aber nicht so große Entbehrungen, als der Adressat des Briefes angenommen zu haben scheint. Dennoch war ihm das Geschenk eines Pferdes sehr angenehm. Die Herzogin hatte gewissen Leuten aufgetragen, den Bischof zu unterstützen, aber nach seiner Ansicht schadeten sie ihm vielmehr. Rather wünschte vor Allem, endlich Ruhe vor den Lügen und Lästerungen zu bekommen, mit denen man ihn quälte. Diese Situation paßt nicht in die Periode vom 5. Nov. 967 bis zum August 968, wo er es nur noch mit dem Kaiser und mit seinen Kanonikern zu thun hatte und in Folge des Privilegiums über Entbehrungen überhaupt nicht klagen konnte. Aber schon mit dem Eintritte des Kaisers in Italien im Herbste des Jahres 966 besserte sich Rather's Lage und hob sich sein Muth so sehr, daß er nicht so kläglich schreiben konnte, wie er es in dem Briefe gethan hat. Davon ist uns das Reisebuch Zeuge. Uebrigens würde er statt der Herzogin gewiß den Kaiser erwähnt und von ihm Hülfe erwartet haben. Die Erwähnung der Lästerungen führt uns aber auf die Verhältnisse, welche nach der Wegführung Rather's durch Milo im Januar 965 bis gegen Ostern 966 stattfanden und vielleicht nach Ostern wiederkehrten, bis sie durch die Aussicht auf den neuen Römerzug des Kaisers beseitigt wurden. Man könnte bestimmter auf den Anfang des Jahres 966 schließen zu dürfen meinen, weil die Selbstschilderung und das Dekret über die Abtei Maguzano hauptsächlich von jenen Lästerungen berichten. Aber nach seiner Lage mitleidig gefragt würde Ra-

ther in dieser Zeit vorzüglich von den Umtrieben gesprochen haben, die etwa seit dem November 965 mit aller Entschiedenheit auf seine Verdrängung vom Bisthume und auf seine Ersetzung durch Milo losgingen, und würde etwas Anderes als ein Pferd zu erbitten gehabt haben. Die humoristische Art, wie er diese Bitte vorbrachte, und das völlige Schweigen von lebensgefährlicher Gewaltthat und Verfolgung erlauben uns auch nicht, den Brief in die Zeit vom Januar bis in den Sommer 965 zu versetzen. Dieselben Dinge erklären aber, wie man dazu kam, sich den Bischof in der äußersten Noth befindlich vorzustellen. Diese äußerste Noth war also schon vorübergegangen und jenes neue Bedrängen wegen der Aufgebung des Bisthums war noch nicht eingetreten, als Rather am Anfange des Herbstes 965 den Brief schrieb, dessen zweite Hälfte allein noch vorhanden ist. Dieses Resultat fanden wir ohne alle Rücksicht auf die Person, an welche der Brief gerichtet sein mag. Den Adressaten zu finden, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, muß aber versucht werden, um die Angabe der Zeit so viel als möglich sicher zu stellen. Das Versprechen, ein Pferd zu schicken, und die Bitte, dieses Versprechen zu erfüllen, können dazu verleiten, daß wir den Brief für Fulkuin bestimmt glauben, weil wir wissen, daß es sich zwischen Rather und Fulkuin um die Sendung von Pferden gehandelt hat. Aber von einer Absicht, sein italienisches Bisthum mit dem lothringischen Kloster zu vertauschen, läßt Rather hier gar Nichts verlauten. Eine solche Absicht wird vielmehr durch den noch übrigen Theil des Briefes geradezu ausgeschlossen. Und doch bezieht sich die Nachricht von dem Briefwechsel mit Fulkuin ausdrücklich nur auf die beabsichtigte Heimkehr Rather's. Der Brief, den Rather mit dem Buche Conflictus duorum an Fulkuin geschickt hat, ist also der vorliegende gewiß nicht. Daß Rather einen andern Brief an Fulkuin geschrieben hatte, davon ist keine Spur vorhanden. Das Fragment enthält Nichts, was außer der Erwähnung des

Pferdes an die Bestimmung desselben für Fulkuin denken läßt. Im Herbste des Jahres 965 war Fulkuin noch gar nicht Abt von Lobach (er wurde erst am Christfeste 965 geweiht*)), befand sich noch gar nicht in Lobach und war überhaupt jenseits des Gesichtskreises Rather's. Die Erkundigung nach der Lage des Bischofs, auf welche er in dem Briefe zu antworten scheint, und das Versprechen, ihm ein Pferd zu schenken, macht es wahrscheinlich, daß beide Personen, zwischen welchen die Briefe gewechselt wurden, nicht an einem und demselben Orte, aber auch nicht weit von einander entfernt waren. Nehmen wir die Bemerkungen hinzu, welche diejenigen, denen die Herzogin geboten hatte, den Bischof zu unterstützen, und diejenigen angehen, welche ihn mit Schmähungen verfolgen, so müssen wir uns unter dem Adressaten einen vermögenden Mann denken, der mit den Veroneser Verhältnissen im Allgemeinen bekannt war, dem Bischofe wohlwollte und nicht ohne Rücksicht auf die Herzogin Rather's Bedürfnisse erforscht und ihm Hülfe zugesagt hatte. Prüfen wir den Fall, den wir setzen wollen, daß Bucco gemeint sei. Die Herzogin hatte ihm die Fürsorge für Rather anbefohlen, er hat sich auch Rather's nach Kräften angenommen, er könnte also auch die im Briefe gemeldete Anfrage und Anerbietung gethan haben. Aber zu welcher Zeit? Als Rather gen Garda geflohen war, oder als er im Palatium, oder im hohen Hofe, oder in dem von ihm neugebauten Hause in der Stadt, oder bei St. Peter auf dem Berge wohnte, während Bucco von ihm abgeschnitten sich in der Arena verschanzt hatte und ungewiß über Rather's Schicksal war. Aber wir haben schon gesehen, daß der Brief keine Andeutung von einer Zeit der Empörung und der Gewaltthat enthält, und wir fügen hinzu, daß er auch nicht auf der Flucht und in provisorischen Zuständen, sondern da, wo Rather zu Hause war, und in einer gewissen Stetigkeit seiner Verhält-

*) Mon. Germ. hist. Script. T. IV. p. 69.

nisse geschrieben zu sein scheint. Er gehört in die Zeit, in welcher Rather sich schon bei St. Peter auf dem Berge häuslich eingerichtet hotte und gerade keine außerordentlichen Angriffe erduldete. In dieser Zeit hat sich vielleicht Bucco kurz vor seiner Abberufung von Verona, als er zufällig dem Bischofe nicht selbst nahe war, zu der Sendung an Rather bewogen gefunden, welche den Brief zur Folge gehabt hat. Gegen die Annahme Bucco's als des Adressaten des Briefes spricht nicht, daß Rather dem Bucco in dem Briefe vorgeworfen hätte, er schadete ihm, anstatt daß er ihm nach dem Gebote der Herzogin helfen sollte. Denn wir kennen Rather's Mißtrauen gegen Bucco *) und die rücksichtslose Art, sich tadelnd über und gegen Leute zu äußern, denen er Dank schuldig war **). Aber eine positive Begründung unserer Annahme können wir nicht geben. Wir können sie nicht einmal wahrscheinlich machen und müssen die Möglichkeit zugeben, daß der Brief an irgend einen reichen und vornehmen Grundbesitzer des Veroneser Gebietes oder an einen von den Edelen, welche sich durch Besitz von Kirchenlehnen dem Bischofe verpflichtet fühlten, gerichtet war. Unter den Letzteren würde sich besonders Siker ***) empfehlen, der dem Rather Geschenke machte, die er später, am Ende des Jahres 965, als Kaufpreis für ein Stück Land gelten lassen wollte. Wir haben auch den Herzog Burchard von Schwaben in Betracht zu ziehen gewagt ****), weil wir in diesem Falle für Vermuthungen freies Feld zu haben meinten. Wir fanden also keinen bestimmten Adressaten des Briefes, aber wir fanden auch, während wir ihn suchten, Nichts, was unserer Bestimmung der Entstehungszeit des Briefes widerstreitet).

*) Siehe Th. 1. S. 312.

**) z. B. hinsichtlich Hilduin's und hinsichtlich der Herzogin Judith.

***) Von Siker und anderen Besitzern von bischöflichen Lehngütern handelt Rather S. 382—385 seiner Werke. Vergleiche oben Th. 1. S. 324 und 333.

****) Siehe Th. 1. S. 321.

Eine längere Untersuchung machen drei Dokumente nöthig, welche zwar die Bezeichnung bestimmter Monatstage, aber keine Jahreszahl tragen, nämlich das Dekret gegen die vom Eindringlinge geweihten Kleriker vom 2ten Sonntage des Februars, das zweite Dekret in der nämlichen Sache vom darauf folgenden Tage und das Schreiben an den römischen Stuhl vom ersten August. In dem zuletzt genannten Schreiben legt Rather im Namen seines Klerus denselben Fall dem römischen Stuhle zur Entscheidung vor, welchen er in dem ersten Dekrete selbst entschieden hatte und im zweiten Dekrete wieder hatte unentschieden sein lassen wollen. Dieser innere Zusammenhang und die Folge der Monatstage lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die drei Schriften in der angegebenen Ordnung, also das Schreiben an den römischen Stuhl nach den beiden Dekreten, verfaßt worden sind. Weiter würden wir uns, da schon der Zwischenraum zwischen dem Februar und dem August eines und desselben Jahres für den betreffenden Fall durch seine Länge auffällt, nur durch ganz sichere Beweise dazu bringen lassen, den Brief nach Rom in ein anderes, also späteres Jahr zu verlegen, als die Dekrete. Wir suchen nun die allen drei Dokumenten zugehörige Jahreszahl zuerst aus dem Schreiben an den römischen Stuhl zu erforschen. Hier unterstützt uns die Ueberschrift. Sie beginnt: Domino sanctae sedis Romanae, quicunque est, Apostolico. Hier ziehen die Worte quicunque est unsere Aufmerksamkeit auf sich. Rather konnte sie aus verschiedenen Gründen wählen. Entweder nannte er den gerade regierenden Papst absichtlich nicht, sondern wollte nur in einem offenen, an die höchste Instanz im Allgemeinen gerichteten Briefe seine von seinem Klerus zurückgewiesenen und verhöhnten Forderungen kirchenrechtlich begründen und sich dadurch vor der gesammten Kirche rechtfertigen, oder er hätte seinem Schreiben gern den Namen des Papstes vorgesetzt, aber er wußte nicht, von wem er sagen sollte und durfte, er sei Papst, oder

Rather war wirklich nicht im Stande, den römischen Bischof zu nennen. Ein vierter Fall, Rather habe damit andeuten wollen, daß es, als er schrieb, gar keinen Papst gegeben habe, scheint mit der Formel quicunque est nicht vereinigt werden zu können. Der erste Fall würde sich nur dann begreifen lassen, wenn der damalige Papst notorisch den Kirchengesetzen im Allgemeinen feindlich und im Besonderen auf der Seite Milo's gewesen wäre. Hierbei denkt man an Johann XII. und schlägt vor, das Datum des 1. August durch das Jahr 963 zu ergänzen. Diesen Vorschlag machen die Ballerini *), welche übrigens die Formel quicunque est dadurch erklären, daß man schon seit der Mitte des Jahres 963 von der bevorstehenden Absetzung Johann's XII. gesprochen habe und daß Rather in Ungewißheit gewesen sei, ob er Johann XII. noch als Papst bezeichnen könnte, oder ob auf diesen Titel schon ein Anderer Anspruch habe. Aber der Kaiser, von dem die Absetzung allein ausgehen konnte, befand sich noch am 12. September vor St. Leo und begab sich erst im Oktober nach Rom, wo bekanntlich erst am 6. November der Prozeß gegen den Papst begann **). Diese sicheren Daten machen es fast unmöglich, daß Rather am 1. August in jener Ungewißheit gewesen sei. Aber Rather hätte sich auch in diesem Falle nach seiner Art sehr deutlich darüber ausgesprochen, daß er von dem Papste, wie er war, Nichts für sich hoffte. Dazu hätte kein hoher Grad von Muth gehört, weil die Partei, welche Johann XII. gegen sich hatte, sehr groß war und der Kaiser selbst an ihrer Spitze stand. In der That benutzte Rather auch die erste Gelegenheit, sich in der angegebenen Weise auszusprechen, nämlich in der Schrift von der Verachtung der Kirchengesetze ***). Endlich hätte diese Schrift, welche, wie wir

---

*) CXVIII. CXIX.

**) Wir verweisen auf unsere Darstellung dieser Begebenheit Th. 1. S. 274 — 276. 284 — 286.

***) 325.

später darthun werden und wie auch die Ballerini annehmen, gewiß nach dem 1. August 963 geschrieben ist, von der in dem Schreiben an den römischen Stuhl behandelten Opposition gegen die Kanones reden müssen, wenn der ganze Streit über die Weihen des Eindringlings überhaupt schon geführt oder sogar erst wenige Monate vorher so lebhaft geführt worden wäre, wie der Brief nach Rom und die Dekrete verrathen. Der zweite Fall, daß nämlich Rather schwankte, wen er von mehreren ihm bekannten Männern als Papst begrüßen sollte, paßt auf den 1. August des Jahres 964. Freilich war der von den Römern nach Johann's XII. Tode gegen den Willen des Kaisers erwählte Benedikt V. am 23. Juni 964 abgesetzt und Leo VIII. als allein rechtmäßiger Papst selbst von Benedikt anerkannt worden. Aber die Freunde der Kirchenfreiheit konnten keine Freude an Leo's Wahl und an seiner Bulle Convenit apostolico haben. Sie zogen ihm den hochachtbaren, demüthigen, aber für die Freiheit Roms mit Begeisterung kämpfenden Benedikt vor, der nun bezwungen, gefangen, seiner Würde entkleidet war und um des Friedens willen selbst auf die letztere verzichtet hatte. So konnte auch Rather zweifelhaft sein, ob er dem Leo den Titel des apostolischen Herrn des römischen Stuhles geben sollte, oder ob nicht vielmehr Benedikt diesen Titel verdiente. Da er nun des Kaisers wegen den Benedikt nicht Papst nennen durfte, so wählte er vielleicht jene Formel, welche die Entscheidung offen ließ. Aber dieses Offenlassen war schon eine Opposition gegen Otto und seinen Papst Leo und wir dürfen dem Rather auch nicht diesen Ansatz zu einer Gegnerschaft gegen den Kaiser zutrauen. Ueberdieß hätte Rather in dem Verhältnisse Leo's zu Benedikt eine so naheliegende Parallele zu seinem Verhältnisse zu Milo gefunden, daß er sie berührt haben müßte. Am 1. August des Jahres 965 standen die Sachen anders. Es war der dritte Fall eingetreten, daß nämlich Rather nicht wußte, ob Einer und wer Herr des Stuhles Petri war. Leo VIII. war

in der Zeit zwischen dem 20. Februar und dem 13. April 965 gestorben. Darauf waren Gesandte der Römer zum Kaiser nach Deutschland gegangen, um ihn zu bitten, daß er einen Nachfolger Leo's ernenne. Die Gesandten waren noch nicht wieder zurückgekehrt, aber man erwartete von Tag zu Tage die Nachricht von der geschehenen Ernennung. Unterdessen verbreitete sich die Hoffnung, Otto würde den nach Hamburg in's Exil geführten Benedikt auf den päpstlichen Thron zurückkehren lassen und sich dadurch den Ansichten und Forderungen der Kirchenfreunde nachgiebig beweisen. In dieser Zeit konnte Rather der Meinung sein, der Kaiser habe bereits Einen zum Papste designirt oder Benedikt sei in seinem guten Rechte anerkannt worden. Die Unsicherheit darüber und die Besorgniß, zu viel zu sagen, ließen ihn den Ausdruck quicunque est wählen und im Briefe selbst die patres sanctissimi und Quirites anreden. Die Jahre 962, 966, 967 und 968 kommen nicht in Betracht, weil in ihnen kein Zweifel über die Person des Papstes war, weil Rather im Jahre 962 eben erst die Bestätigung als Bischof von Verona von Johann XII. erhalten hatte*) und keine Ursache hatte, die ausdrückliche Berufung auf ihn in so auffälliger Weise zu vermeiden, weil Rather ferner von 966 an seine besondere Zufriedenheit mit der Einsetzung Johann's XIII. bekannte**), weil er in den Jahren 967 und 968 seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit andern Dingen widmete, als dem Gegenstande des Schreibens nach Rom, endlich weil die mit diesem Schreiben in ein und dasselbe Jahr gehörenden zwei Dekrete entgegenstehen. Diese Dekrete vom 2. Sonntage des Februar und vom Tage darauf enthalten die Nichtigkeitserklärung der Ordinationen des Verdrängers und die Zurücknahme dieser Erklärung. Die letztere war nothwendig geworden wegen einer

*) 442. Vergleiche Th. 1. S. 261.
**) Vergleiche Th. 1. S. 352.

Empörung, die sich gegen Rather's erstes Dekret erhoben hatte. Es fragt sich zuerst, zu welcher Zeit konnte sich Rather zu jener Nichtigkeitserklärung bewogen finden. Offenbar am Meisten bei seinem Antritte. Hier empfiehlt sich uns seine dritte Bisthumsverwaltung, die er in den letzten Wochen des Jahres 961 begonnen hat. Die zweite Woche des Februar 962 würde ein dazu ganz passender Termin sein. Aber der Wechsel der Personen auf dem Bischofsstuhle von Verona war durch des Kaisers Vermittelung friedlich geschehen und Milo hatte die Hoffnung erhalten, dem Rather einst zu folgen *). Rather hatte also keine dringende Ursache, so radical zu verfahren. Dennoch würden wir dem Freunde kirchengesetzlicher Strenge die That zutrauen können, besonders da er im ersten Dekrete schon die Aussicht auf die gesetzliche neue Ordination der Abgesetzten eröffnet **). Aber der Brief nach Rom paßt nicht in das Jahr 962 und Rather war im Februar 962 hinlänglich beschäftigt mit seiner Vertheidigung wegen des Raubes des Leibes des heil. Metro ***). Aller Augen waren auf Otto's Kaiserkrönung gerichtet und in dem Augenblicke, in welchem Otto den Gipfel seiner Macht erstieg, würden die Kleriker von Verona nicht gewagt, wenigstens nicht mit Erfolg versucht haben, dem kaum erst wieder eingesetzten Schützlinge des Kaisers so entschieden den Gehorsam zu verweigern, als sie es nach dem zweiten Dekrete gethan zu haben scheinen. Wir wollen nun annehmen, Rather habe gewartet, bis ihn der Papst und der Episkopat als rechtmäßigen Bischof von Verona anerkannt hätten, um dann erst die Anmaßung Milo's mit allen ihren Wirkungen zu annihiliren. Aber warum verzögerte er dann seine Erklärung vom Ende der ersten Hälfte des Jahres 962, nämlich von der Synode zu Pavia, bis zum Februar 963? Die Belagerung von Garda hat ihn vielleicht

*) Siehe Th. 1. S. 254.

**) 327. Usque ad venturam legitimae ordinationis diem.

***) Siehe Th. 1. S. 255—257.

während dieser Zeit in Anspruch genommen *). Aber warum bezog er sich in diesem Falle nicht ausdrücklich auf seine Bestätigung und Milo's Verwerfung durch Papst und Synode? Er konnte es thun, um seiner Verordnung Nachdruck zu geben. Er mußte es thun, um die Zögerung zu erklären und um, im zweiten Dekrete, sich wegen des ersten zu vertheidigen. Er that es aber nicht und deshalb halten wir die Meinung der Ballerini **), die beiden Dekrete ebenso wie das Schreiben an den römischen Stuhl seien im Jahre 963 entstanden, für irrig. Für den Februar 964 haben wir gar Nichts, was uns die Ueberraschung, welche Rather mit den Dekreten seinen Klerikern bereitete, begreiflich machen könnte. Aber im Februar 965 war Rather eben erst wieder aus der Gefangenschaft befreit ***) und hatte Ursache, ebenso alle Schonung gegen Milo bei Seite zu setzen, als seine widerspenstigen Kleriker, durch welche Milo ihn hatte plagen und wegschleppen lassen, zu strafen und ihnen die Mittel zu weiteren gefährlichen Unternehmungen zu rauben. Die meisten seiner Feinde waren von Milo ordinirt und hatten ihre Pfründen diesem zu danken. Jetzt sollten sie alle abgesetzt und es sollte in Rather's Belieben gestellt sein, wen er wieder zu Amt und Einkünften kommen lassen wollte. Das ist die Verbindung, in welche wir die Dokumente mit der Geschichte Rather's setzen ****). Freilich fehlt jede ausdrückliche Beziehung derselben auf die erwähnten Vorgänge, aber das ist kein Gegenbeweis. Wir würden nur der hinreichend begründeten Aufstellung einer passenderen Verknüpfung der Dinge weichen. Eine solche Verknüpfung wird in den Jahren 961 bis 968 vergebens gesucht werden. Aber auch in den früheren Lebensperioden Rather's findet sich kein Ort für die fraglichen drei

*) Siehe Th. 1. S. 265 f.

**) CXVII — CXIX.

***) Siehe Th. 1. S. 306 f.

****) Siehe Th. 1. S. 309 — 311. 316 und 317.

Schriftstücke. Wir könnten überhaupt nur unter den Jahren 946 oder 947 und 952 wählen. Aber bei Otto's erstem Zuge nach Italien ist Rather nach allen andern Spuren nicht so glücklich gewesen, den Bischofsstuhl von Verona wieder einzunehmen, auch nicht für die kürzeste Zeit, am Allerwenigsten bis in den Februar 952. Auch wären von dem Dekrete äußerst Wenige betroffen worden, weil Milo kaum erst an die Stelle des Manasses getreten war. Endlich hätte sich Rather auf zwei Invasoren, auf Milo und Manasses, beziehen müssen. Als er zum zweiten Male Bischof von Verona wurde, war er gar nicht in der Lage, so aufzutreten, wie die Dekrete zeigen. Ferner konnte er damals seinem ersten Verdränger nicht den Bischofstitel überhaupt streitig machen, wie er es, um sich Nichts zu vergeben, ausdrücklich im zweiten Dekrete thut *), weil Manasses Erzbischof von Arles war und mehrere andere Bisthümer besaß. Uebrigens scheint Rather in jener Zeit Nichts geschrieben zu haben: keine andere von den vorhandenen Schriften kann mit einiger Sicherheit dorthin verlegt werden. Endlich passen die vielbesprochenen Worte quicunque est in keines dieser oder anderer Jahre. Also sind die beiden Dekrete und der Brief an den römischen Stuhl im Jahre 965 geschrieben: das erste Dekret am zweiten Sonntage des Februar d. i. am 12. Februar 965, das zweite Dekret am darauf folgenden Tage d. i. am 13. Februar 965, der Brief nach Rom am 1. August 965.

Zur Bestätigung dieses letzten Ergebnisses dient die Predigt von Maria und Martha, welche auf das kaum vergangene Fest der Himmelfahrt Mariä Rücksicht nimmt, also in der zweiten Hälfte des August gehalten und geschrieben worden ist. Das Verhältniß Rather's zu seinen Klerikern wird hier ganz ebenso dargestellt, wie in der Selbstschilderung.

---

*) 328. Invasorem officii mei non ausus dicere praesulem, ne me propria ipse voce condemnem.

Von den Lästerungen, die er ertragen mußte, spricht Rather hier so, wie es nach der Selbstschilderung nicht weiter nöthig und ohne ausdrückliche Beziehung auf dieses Buch nicht möglich gewesen wäre. Im August des Jahres 966 war seine Hoffnung auf des Kaisers Bestrafung der Feinde seines Günstlings und auf des Papstes Verdammung der widerspenstigen Kleriker viel zu groß, als daß er von ihr zu sprechen hätte unterlassen können. Die Erwähnung des Schickens von Soldaten zur Schlacht auf den Befehl des Kaisers ist nicht hinreichender Beweis für 966, denn in diesem Jahre erzählt er am Anfange Decembers, daß er den Befehl erhalten habe, Soldaten zum Zuge nach Rom zu schicken *). Das ist offenbar noch davon zu unterscheiden, daß Rather im August von solchem Schicken wie von etwas oft Vorkommendem oder doch von etwas schon Geschehenem spricht **). Wir können an die Jahre 962 und 963 denken, in welchen Rather's Krieger vor Garda lagen. Aber er hatte an dieser Belagerung persönlich Theil genommen ***) und hier, wo er Dinge nennt, welche man ihm als Bischof vorwerfen konnte, hätte er die persönliche Betheiligung nicht verschweigen dürfen, wenn die Predigt in der kürzesten Zeit nachher gehalten worden wäre. Die bischöflichen Truppen sind wahrscheinlich auch im Jahre 964 zur Eroberung von St. Leo oder zur Eroberung der Insel im Comersee oder Roms beschieden worden. Auf diese Fälle kann sich die angeführte Aeußerung Rather's in der Predigt beziehen, ohne daß sie uns bestimmen könnte, die Predigt selbst in dieses Jahr zu verlegen, denn die Situation, in der sich Rather mit seinen Klerikern befand, als er die Predigt schrieb, ist sicher nicht die der Jahre 962 bis 964 und 966

*) 437. Milites solum ut mitterem meos (sc. Romam), ab eo (sc. Imperatore) cum mihi sit imperatum.

**) 639. Milites quando etiam meos ad proelium ob Caesaris cogo praeceptum; quando illos mitto ad venatum.

***) Siehe oben Th. 1. S. 265 f.

bis 968 gewesen. Es hatte aber noch im Juni des Jahres 965 eine Schlacht gegeben, welche Herzog Burchard von Schwaben dem Adelbert, dem Sohne Berengar's, geliefert hatte, und Burchard's Macht war gewiß aus den auf den Befehl des Kaisers aufgebotenen Streitkräften der treuen Bischöfe Oberitaliens zusammengesetzt gewesen*). Also war es im August des Jahres 965 noch in sehr frischem Andenken, daß Rather seine Lehnsleute in den Kampf schickte. So erklärt sich die Erwähnung in der Predigt, welche wegen der darin geschilderten Lage des Bischofes in keinem anderen Jahre, als im Jahre 965, gehalten sein kann**). Sie ordnet sich in folgender Weise in die Reihe der Begebenheiten und Schriften der genannten Zeit ein. Durch das am 1. August 965 herausgegebene Schreiben an den römischen Stuhl waren Rather's Gegner zu neuem Zorne gereizt und zu neuen Verhöhnungen herausgefordert worden. Rather suchte den Sturm am 15. August, am Feste der Himmelfahrt Mariä, durch eine gewaltige Predigt zu beschwören. Er richtete aber Nichts aus und hielt kurz darauf die Predigt von Maria und Martha, in welcher er durch demüthiges Bekenntniß seiner eigenen wirklichen Fehler sich das Recht zu erwerben suchte, seine Feinde wegen ihrer maßlosen Uebertreibungen und Verdrehungen zu schelten. Die Verhältnisse waren noch nicht anders geworden, als er im September oder Oktober desselben Jahres den Brief an einen Gönner schrieb.

Wir sind mit der Ordnung der Schriften, welche Rather vom Anfange des Jahres 965 an geschrieben hat, zu Ende,

---

*) Vergleiche Th. 1. S. 321.

**) Die Ballerini ziehen das Jahr 966 vor. Sie stützen sich dabei vorzüglich auf die Stelle, welche die Predigt im Freysinger Manuscripte einnimmt; dort folgt sie nämlich der Synodica. Dann erklären sie die Worte, welche vom Zuge in den Krieg handeln, zu Gunsten ihrer Behauptung. Zuletzt finden sie in der erwähnten Verleumdung ein Zeichen für das Jahr 966. Wir brauchen nicht noch einmal zu beweisen, daß diese drei Gründe nicht stichhaltig sind.

lassen hier den Aufsatz vom unnützen Worte, wie vorher den Brief an den Bischof Martin von Ferrara noch unberücksichtigt, weil wir den Ballerini nicht beistimmen, welche jenen in's Jahr 966, diesen in das Jahr 967 verlegen, und wenden uns zu dem Zeitraume, der uns noch von Rather's dritter Regierung der Veroneser Diöces übrig ist. Das ist der Zeitraum vom Ende des Jahres 961 bis zum Ende des Jahres 964. In demselben entstanden außer 2 Schriften, welche auf historische Verhältnisse ausdrücklich Bezug nehmen, alle anderen, welche im Allgemeinen jener Periode angehören und doch keine Spur der mit dem Januar 965 eingetretenen gefährlichen Lage Rather's an sich tragen. Jene beiden sind die Schrift von der Wegführung des Leibes des h. Metro und die Schrift von der Verachtung der Kirchengesetze. Am 27. Jan. war der Leib des heil. Metro gestohlen worden. Dieses Ereigniß war (nuper) kurz vor der Abfassung des Buches, in welchem sich Rather deshalb vertheidigt, geschehen. Das nuper erklärt er selbst durch folgende Worte: hoc est tempore, quo cuncto praedicabilis saeculo gloriosissimus aequissimus atque piissimus Otto Imperator Augustus Italiam feliciter intraverat triumphaturus*). Also Otto war damals, als der Raub geschah, schon in Italien eingetreten, hatte aber seine Absicht, zu triumphiren, noch nicht ausgeführt. Dieser Triumph selbst scheint aber zu der Zeit, da Rather schrieb, d. i. in der Zeit vom 27. Januar bis zum Datum der Vollendung des Buches, bereits vorüber gewesen zu sein. Jedenfalls ist ein glücklicher, siegreicher Römerzug Otto's gemeint, den er als Kaiser angestellt oder doch als Kaiser vollendet hat. Es scheint, als könne nur der erste Römerzug dieser Art gemeint sein, weil die Zeitbestimmung bei jedem späteren unvollständig und nutzlos gewesen wäre. Der Titel Imperator Augustus deutet an, daß das Triumphiren in der Erlangung der kaiserlichen Würde

*) 304.

bestanden oder doch seinen Gipfel und Glanzpunkt gehabt habe. Dieses Ziel erreichte Otto am 2. Februar 962 und auch dieses Datum paßt zu unseren Angaben. Rather hätte sich danach schon in der zweiten Woche nach dem vollführten Raube in der betreffenden Schrift vertheidigen können und doch wäre in der Zwischenzeit schon in Rom geschehen gewesen, worauf er hier Bezug zu nehmen scheint und was ihn erst berechtigte, den deutschen König Otto Imperator Augustus zu nennen. Den Veronesen war der Zug Otto's vorzugsweise erinnerlich, weil Otto durch das Etschthal nach Italien gekommen war, in Verona einige Zeit geweilt, einen Bischof abgesetzt und einen andern eingesetzt hatte *). Der zweite Zug, den Otto im Herbste 966 zum Strafgerichte über die Feinde Johann's XIII. nach Rom machte **), hätte als zweiter bezeichnet werden müssen und war schon zu Weihnachten 966 am Ziele gewesen, so daß für den 27. Januar 967 die Worte tempore quo — intraverat triumphaturns als Zeitangabe unpassend gewesen wären. Dieser Zug war auch über Chur gegangen und den Veronesen fern geblieben. Endlich würden wir in einer Schrift Rather's aus dem Jahre 967 die deutlichsten Beziehungen auf seinen Streit mit seinen Klerikern und auf das nahe Konzil nicht vermissen dürfen. Noch giebt es zwei Worte, welche gegen 962 zu sprechen scheinen. Im Titel findet sich die Bezeichnung Rather's als facti, infecti, refecti, defecti iterum. Das läßt uns bei einer zweiten Entfernung Rather's vom Bisthume stehen bleiben und läßt uns vermuthen, daß Rather, als er das Buch schrieb, gerade nicht im Amte, sondern abgesetzt war. Aber die ganze Phrase nahm Rather, wie sie war, aus Orosius ***) und bei ihrer Wiederholung in demselben Titel ließ er vielleicht mit Rücksicht auf den

---

*) Vergleiche Th. 1. S. 253 f.

**) Vergleiche Th. 1. S. 349 (wo es auf der 20. Zeile 966 statt 968 heißen soll) und 357.

***) B. 7. K. 42. (Th. 1. S. 258 ist die Zahl 62 in 42 zu verändern.)

Sachverhalt das Wort defecti weg, so daß er sich nun richtig zuletzt refectus nannte. Störend ist ferner der folgende Satz: Culpa non solum illius, qui tunc inibi indignissime praeerat, praesulis *). Man kann dadurch verleitet werden, anzunehmen, Rather sei (denn andere Stellen lassen daran gar nicht zweifeln, daß er von seiner eignen Schuld spricht **), und wir wissen, daß er den Milo nicht als Bischof anerkannte) zwar zur Zeit des Raubes, also noch am 27. Januar, Bischof von Verona gewesen, aber nicht mehr an dem bald darauf folgenden Tage, an welchem er seine Vertheidigungsschrift verfaßte. Aber der Gegensatz, der in den Worten tunc praeerat angezeigt wird, liegt nicht in dem späteren Augenblicke, in welchem Rather schrieb, sondern in der Vergangenheit, denn jener Satz ergänzt sich, wie folgt: sed et sexageno, qui eum praecesserant, annorum curriculo damnum. Schon deshalb empfiehlt sich die Vermuthung nicht, daß Rather bei Gelegenheit des Zuges Otto's im Jahre 951 wirklich schon Bischof von Verona geworden, am 27. Januar 952 noch Bischof gewesen, aber gleich darauf (vielleicht wegen des Raubes) wieder entsetzt worden sei. Eine Vermuthung, die überhaupt nicht haltbar ist, aber auch darum beseitigt werden muß, weil danach Rather, obgleich wieder abgesetzt, doch noch in Verona geblieben wäre und sich über den geschehenen Reliquiendiebstahl gerechtfertigt, aber gar Nichts über seine Absetzung gesagt hätte. Wir bleiben deshalb bei dem zuerst von den Ballerini ***) gefundenen Resultate stehen, daß Rather das Buch von der Wegführung des Leibes des heil. Metro im Februar des Jahres 962 geschrieben habe.

Die Schrift von der Verachtung der Kirchenge-

---

*) 304.

**) 317. Contigerit hoc tibi (Metroni) sane nostra, quod nobis non convenit diffiteri, culpa atque neglecto. Rather hätte auch gar nicht daran gedacht, die Vertheidigung Milo's zu übernehmen.

***) 297—300.

setze erhält ihre Zeitbestimmung vorzugsweise durch folgende Worte: qualis est utique ille, qui reus forsitan talium Apostolicae dignitatis occupare non formidat, ut jam contigit, proh nefas! editum locum *). Es kann kein Zweifel darüber entstehen, daß diese Worte von Johann XII. handeln. Aber Rather konnte von ihm nicht so sprechen und schreiben, ehe Feindschaft zwischen dem Papste und dem Kaiser ausgebrochen war und ehe eine große Partei auf die Abstellung des Aergernisses, auf die Bestrafung und Absetzung des Papstes drang. Daß es wirklich schon so weit gekommen war, lehrt uns die Anrede an Hubert, Bischof von Parma: Consideret igitur prudentia illa vestra, Domine, quae, ut fertur, universali est digna praeferri Ecclesiae **). Hier ist von einer Papstwahl die Rede, durch welche dem vorher getadelten Bischof von Rom ein Nachfolger gegeben werden sollte. Der dem letzteren Citate unmittelbar folgende Satz ist noch deutlicher: consideret, inquam, anne sit iste evidens ascensus, cum dicitur saecularibus potestatibus usus; sed deponi illius judicatur judicio, qui ait in Evangelio: omnis qui se exaltat, humiliabitur ***). An Bestrafung und im äußersten Falle an Absetzung Johann's dachte man

---

*) 358. Diese Stelle hätte Th. 1. S. 280 bereits angeführt werden sollen, weil sie die Richtung der Schrift gegen den Papst Johann XII. erst überzeugend darthut.

**) 353.

***) Diese Stelle ist wichtig, weil sie uns zeigt, daß Rather hauptsächlich darin die Absetzung Johann's berechtigt und geboten fand, daß Johann auf unkanonische Art durch Anwendung weltlicher Gewalt seine Wahl und Weihe zum Papste durchgesetzt hatte. Daran müssen wir auch denken, wenn Rather ihn reus forsitan talium nennt. Gleich darauf vermißt er an Johann ordinationis legalitas und conversationis honestas, stellt aber jene dieser vor. Daß der Mangel der conversationis honestas zur Begründung des Absetzungsurtheils nicht hinreichte, sieht man auch daraus, daß der Kaiser sich auf seine politischen Umtriebe bezog, und daß dem Papste es zum größten Verbrechen gemacht wurde, daß er sich hatte mit Schwert, Schild, Helm und Panzer sehen lassen.

seit der Mitte des Jahres 963 und das ist deshalb der früheste Zeitpunkt, in welchem Rather das Buch de contemtu canonum geschrieben haben kann. Die drei Citate helfen uns auch den spätesten Zeitpunkt finden. Das erste Citat zeigt, daß Johann noch regierender Papst war, und daß er damals die Herrschaft nicht schon zum zweiten Male durch die Vertreibung Leo's, sondern noch vor seiner Absetzung besaß. Wir finden Grund zu dieser Annahme in den Worten: occupare non formidat, ut jam contigit. Rather hätte recuperare wählen oder noch deutlicher Johann's gewaltsame Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles bezeichnen müssen, wenn er in der Zeit vom Februar bis zum Mai 964 geschrieben hätte*). Er hätte auch nicht umhin gekonnt, von dem zwiespältigen Papstthume zu reden. Wollte er aber, wie die Ballerini vermuthen, von Leo ganz absehen, weil er nur Johann anerkannte und seine Absetzung als ungültig und nichtig betrachtete, so mußte er, da er von einer Vertheidigung Johann's sehr fern war, einen andern Weg zur Besserung der von ihm beklagten Zustände, als die Absetzung des Papstes war, angeben, oder sich einer Verurtheilung Johann's, die schon in den Ausdrücken non formidat und proh nefas liegt, enthalten. Die Worte reus forsitan talium führen uns unserem Ziele näher. Die Ballerini meinen freilich, in diesen Worten verstehe sich Rather zur Annahme der Möglichkeit, daß einige in der Absetzungssynode dem Papste schuldgegebene Unthaten in der Wahrheit begründet seien. Aber erstens scheint sich Rather gerade auf keinen der in der Synode vorgebrachten Vorwürfe zu beziehen und zweitens durfte er nach der Synode in keinem Falle das Wort forsitan gebrauchen. Damit hätte er die Erwiesenheit der Anklagen bezweifelt, denen zufolge der Kaiser den Papst hatte absetzen lassen. Wir können ihm den Muth zu solcher Bezweifelung nicht zutrauen und wir

*) Das ist die Ansicht der Ballerini S. 357 f. in der ersten Note.

finden in demselben Buche von der Verachtung der Kirchengesetze genug Beweise dafür, daß es dem Rather nicht in den Sinn kam, an der Verworfenheit Johann's zu zweifeln *), daß er im Gegentheile sich geflissentlich unter seine Ankläger stellte und ihn der Absetzung für werth erklärte. Die Worte reus forsitan talium stehen aber ganz am rechten Orte, wenn sie Rather vor dem Gerichte über den Papst schrieb, das man schon mit Gewißheit und in der nächsten Zeit voraussah. Er durfte vor dem Ausspruche der Synode kein apodiktisches Urtheil über den Papst abgeben. Die Stelle, welche den Bischof Hubert angeht, kann gleichfalls nicht als eine Stütze der Meinung gelten, Rather habe das Buch im Jahre 964, gewiß nach der Absetzung Johann's und der Wahl Leo's geschrieben. Schon der Ausdruck digna e s t praeferri läßt sich damit nicht vereinigen. War die Wahl Leo's schon geschehen, so mußte Rather sagen, daß Hubert von Vielen der höchsten Ehre für werth gehalten worden wäre, oder er mußte vielmehr von der ganzen Sache schweigen. Die Erinnerung an das Gerücht von Hubert's Wahl mußte diesem schmerzlich und demüthigend sein, weil die Erinnerung an die nicht erfüllte Hoffnung und an die nicht anerkannten Verdienste damit eng verbunden war. Der ganze Satz wird zu etwas Anderem, als zu einer übelgerathenen Höflichkeit, wenn wir ihn vor die Wahl Leo's zum Papste setzen. Wir haben schon gesehen und werden es noch sehen, daß sich Rather in speciellen Fällen der Verletzung der Kanones an den römischen Stuhl wandte, selbst wenn er über die Person des Papstes in Zweifel war **). Mit

*) 351. 353. 358

**) Wir erinnern an das Schreiben, welches Rather wegen der von Milo geweihten Kleriker an die römische Kirche gerichtet hatte. Zum Beweise, daß dieses Schreiben nicht aus dem Jahre 963 stammt, kann auch eine Stelle der Schrift von der Verachtung der Kirchengesetze benutzt werden. Die Worte quem si adiero u. s. w. (S. 352 der Veroneser Ausgabe), welche sich auf Johann XII. beziehen, konnte Rather im

seinen Klagen über die Verachtung der Kirchengesetze im Allgemeinen richtete er sich auch an das höchste Tribunal. Aber er konnte sie dem damals noch rechtsbeständigen Papste als dem ärgsten Uebertreter der Kanones nicht vortragen und widmete sie dem vom Gerüchte als Nachfolger Johann's bezeichneten Hubert von Parma eben deshalb, weil er in ihm den künftigen Papst erblickte. Und von diesem Grunde gab er in der angeführten Anrede Hubert's Rechenschaft. So konnte Rather sprechen, bis am 4. December 963 Johann XII. wirklich abgesetzt und Leo VIII. an seiner Stelle zum Papste erwählt worden war. Dieses Datum schließt den Zeitraum ab, in welchem die besprochene Schrift entstanden sein kann. Die Kühnheit der Sprache Rather's gegen Johann und seine Zuversicht hinsichtlich Hubert's lassen aber vermuthen, daß der Prozeß gegen den Ersteren schon im Gange war, als Rather schrieb. Das dritte der oben zusammengestellten Citate führt uns in diesen Prozeß, der die Absetzung Johann's zum Ziele und Zwecke hatte und gleichsam der Akt der Absetzung selbst war, mitten hinein. Rather sagt: deponi illius (sc. Christi) judicatur judicio. Er würde gesagt haben deponendus esse, wenn er die Absetzung als etwas Zukünftiges betrachtet hätte; er würde gesagt haben depositus esse secundum Christi judicium judicatur, wenn die Absetzung geschehen gewesen wäre. Er wählte aber die Form deponi, weil er wußte, daß die Absetzung gerade damals betrieben wurde, und weil er nicht wußte, ob sie bereits vollendet und vollzogen war. Die Ballerini ziehen noch eine Stelle, welche eine historische Andeutung enthält, in Betracht. Sie heißt: quondam cum Imperiali praecepto urgeremur Gardam obsidere castrum*). Die Ballerini thun Unrecht, das quondam auf den Erlaß des Be-

---

Nov. 963 nicht schreiben, wenn er am 1. August 963 einen Brief an den Herrn des römischen Stuhls geschrieben hatte.

*) 348.

fehles zu beziehen. Sie wollen damit eine möglichst große Entfernung der Entstehung des Buches, welche sie in die Zeit vom Februar bis zum Mai 964 versetzen, von dem hier angegebenen Zeitpunkte erzielen, um dem quondam Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Aber wir erhielten dennoch im besten Falle nur eine Zeit von zwei Jahren. Wir dürfen also das Wort nicht streng als die Bezeichnung einer langen Vergangenheit nehmen und es ist nun von gar keinem Belange, ob wir den dazwischen fallenden Zeitraum auf 1½ Jahr oder auf ein Jahr verkürzen. Wir meinen aber, Rather sprach am Ende des Jahres 963 von einer Begebenheit, die sich im Sommer oder im Herbste des Jahres 962 zugetragen hatte, denn obgleich sich das quondam auf die gezwungene Belagerung selbst und nicht auf den Befehl dazu bezieht, so brauchen wir doch nicht bis in das Jahr 963 vorzuschreiten, weil es weder bewiesen noch wahrscheinlich ist, daß Rather bei der Belagerung von Garda bis in dieses Jahr oder wohl gar bis zur Eroberung der Festung am Ende des Jahres 963 persönlich gegenwärtig war. Das quondam scheint den letzten Fall unbedingt auszuschließen und macht es dadurch sehr glaublich, daß Rather im zweiten Jahre gar nicht wieder vor Garda erschien. Wir dürfen also doch behaupten, daß die Schrift de contemtu canonum im November des Jahres 963 verfaßt ist, und wir freuen uns dieses Ergebnisses, weil wir dadurch eine werthvolle Quelle zur Erkenntniß der Stimmung des italienischen Episkopates in Bezug auf das noch nicht vollführte Wagniß des Kaisers aufgethan zu haben meinen.

Der Brief an Martin, Bischof von Ferrara, findet hier seine Stelle. Ughelli kennt*) nach dem Bischofe Constantin, der zuletzt im Jahre 898 vorkommt, bis in die siebziger Jahre des zehnten Jahrhunderts nur einen Bischof Martin von Ferrara, so daß er uns nicht den entferntesten Anhalt zur

*) Italia sacra. T. II. p. 532.

Berechnung der Zeit bietet, in welcher Rather an einen Bischof dieser Kirche und dieses Namens geschrieben haben kann. Freilich ist Ughelli nicht recht unterrichtet, wie wir sogleich sehen werden. Aber es herrscht gerade über Martin von Ferrara eine so große Verwirrung, daß es kaum noch möglich sein wird, zur Klarheit über seine Persönkeit zu kommen. Die Verwirrung wird dadurch hervorgerufen, daß man annimmt, es habe etwa zu gleicher Zeit einen Bischof von Sutri desselben Namens gegeben*), und daß man in mehreren Unterschriften von Dokumenten des zehnten Jahrhunderts den daselbst erscheinenden Namen eines Bischofs Martin für Sutri in Anspruch nimmt. Man ergänzt die fehlende Ortsbezeichnung in der angegebenen Weise; man ändert sogar die handschriftliche Lesart, welche den Martin nach Ferrara versetzt**); es geht so weit, daß Originale von Dokumenten ohne Weiteres Sutrinus oder Sutriensis für Ferrariensis zu lesen scheinen***). Aber auffälliger Weise treffen wir bei den italienischen Synoden jener Zeit niemals einen Martin von Ferrara neben einem Martin von Sutri, sondern nur eine Person dieses Namens, den die Manuscripte bald als B. von Ferrara, bald als B. von Sutri bezeichnen. Gewiß ist es, daß es im Jahre 954 einen Bischof Martin von Ferrara

*) Italia sacra. T. I. p. 1274.

**) In den Unterschriften der Urkunde, welche im Jahre 967 auf dem Konzil zu Ravenna über die Aufrichtung des Erzbisthums Magdeburg ausgestellt wurde, lesen wir Martinus episcopus S. Fr..... episc. interfui et subscr. Da es nach der folgenden Urkunde ganz sicher ist, daß Martin von Ferrara damals in Ravenna war, so müssen wir natürlich lesen: M. e. S. Ferrariensis ecclesiae i. et s. Mansi aber macht (T. XVIII. p. 503) daraus: Sutriensis ecclesiae. Er druckt auch p. 536: M. e. et fratres eccl. statt: M. e. S. Ferrariensis eccl.

***) Diese unbegreifliche Verdrehung liegt sicher vor in einer Urkunde, welche Papst Johann XIII. auf dem genannten Konzile auf Bitten eines Bischofs Martin von Ferrara für Bestätigung der Rechte und Besitzungen der Kirche von Ferrara ausgestellt hat. Dennoch lautet die erste Unterschrift: Martinus episcopus sanctae Sutrinensis ecclesiae.

gab *). Gewiß ist es aber auch (und das haben Ughelli und die Ballerini übersehen), daß Papst Johann XIII. auf der am Anfange des Jahres 967 zu Rom gehaltenen Synode einen Martin zum Bischofe von Ferrara gewählt und geweiht hat **). Wir haben also ganz sicher zwei von einander verschiedene Bischöfe von Ferrara Namens Martin, während die Existenz eines von diesen beiden verschiedenen Martinus oder Marinus Bischof von Sutri durch Nichts bewiesen zu sein scheint. Nun ist es zwar an sich möglich, daß ein und dieselbe Person beide Bisthümer besessen habe, aber gerade um jene Zeit war es nicht Sitte. Ferner lassen die ausdrückliche Bezeichnung der im Jahre 967 geschehenen Wahl Martin's zum Bischof von Ferrara als einer gesetzmäßigen und gerechten, der Mangel jeder Beziehung des betreffenden Dokumentes selbst auf Sutri und der kanonische Eifer Johann's XIII., trotz der Unterschrift Martin's als Bischofs von Sutri nicht annehmen, daß Johann XIII. den, der schon Bischof von Sutri war, auch zum Bischof von Ferrara gemacht oder ihn von Sutri, nach Ferrara versetzt habe. Endlich müßte dieselbe Verbindung der beiden Bisthümer bei den zwei von einander zu unterscheidenden Persönlichkeiten stattgefunden haben, welche den Namen Martin führten und von denen nur das ausgemacht ist, daß die eine im Jahre 954 Bischof von Ferrara war und die andere im Jahre 967 Bischof von Ferrara wurde. Wir halten es deshalb für mehr als zweifelhaft, daß es neben den beiden Martin von Ferrara einen oder zwei Martin von Sutri gegeben habe ***). In dem siebenten Jahrzehnte des 10. Jahr-

*) Das bezeugt eine Urkunde für die Rechte der Kirche von Ravenna. Mansi T. XVIII. p. 439 — 452.

**) Am Anfange jener für Ferrara ausgefertigten Urkunde. Mansi T. XIX. p. 1.

***) Da wir diesen Namen schon in zwei Dokumenten, welche von der Synode zu Ravenna stammen, als falsch erkannt haben, so wird uns ein drittes Dokument derselben Synode, welches die Absetzung Herold's von Salzburg erklärt und in den Unterschriften einen Martinus S.

hunderts saß wahrscheinlich schon der im Jahre 974 zum Papst erwählte Benedikt auf dem Bischofsstuhle dieser Stadt. Nach der Beseitigung des Doppelgängers von Sutri beschäftigen wir uns nur mit dem Adressaten des Ratherischen Briefes, der sicher Martin hieß und Bischof von Ferrara war. Diesen Brief wird Rather nur während seines eigenen Aufenthaltes in Italien geschrieben haben können, da er in Belgien oder Deutschland oder Provence eines besonderen Motivs bedurft hätte, gerade einem unbedeutenden Bischofe Italiens eine so kurze kanonische Mahnung zukommen zu lassen. Die mündlichen Nachrichten, die ihm von Martin's Ordinationen zugekommen waren und seine amtsbrüderliche *) offene Warnung setzen voraus, daß Rather selbst Bischof in Italien, also in Verona war, als er den Brief schrieb. Nun nennt sich aber Rather einen Greisen: dadurch beschränkt sich der Zeitraum der Entstehung des Briefes auf Rather's drittes Veroneser Bisthum, also auf die Jahre 961 bis 968. Daß es vom Januar 967 an einen Bischof Martin von Ferrara gab, dem der Brief gelten könnte, haben wir schon gesehen. Dieser war sogar mit Rather zugleich auf dem Konzil zu Ravenna im April 967 gegenwärtig gewesen und hier, meinen die Ballerini, müsse die Freundschaft zwischen beiden Bischöfen entstanden sein, von welcher bewogen **) Rather die Vorstellung und Bitte an Martin ergehen ließ. Aber diese Ordnung der Dinge ist nicht nothwendig die rechte, denn es gab auch vor 967 einen Bischof Martin von Ferrara und es gab mancherlei Gelegenheiten, welche ihn dem Rather so nahe bringen konnten, daß sich die Richtung eines Briefes Rather's an ihn und die citirte Freundschaftsphrase erklären lassen.

Sutriensis ecclesiae episcopus aufweist, aber den doch sicher anwesenden B. Martin von Ferrara nicht kennt, von der Existenz eines M. v. Sutri nicht überzeugen können. Mansi T. XVIII. p. 500.

*) Die Ueberschrift widmet den Brief Coepiscopo.

**) 556. Compellente qua vos diligo caritate.

Den Martin, dem wir im Jahre 954 begegnet sind, dürfen wir noch zehn oder zwölf Jahre später in Ferrara suchen. Unter den zur Absetzung Johann's XII. versammelten Bischöfen finden wir einen Martin von Sutri aufgezeichnet *), den wir nach den obigen Bemerkungen ohne Weiteres in einen Martin von Ferrara umwandeln. Wie er sich hier auf der Seite und im Gefolge des Kaisers befand, wird er oft am Hofe und in den auf Befehl des Kaisers zusammengetretenen bischöflichen Versammlungen, z. B. in Pavia im Jahre 962 und mit seinen Truppen auf dem ihm und seinen Amtsgenossen bestimmten Posten, z. B. vor der Festung Garda erschienen sein. An allen diesen Orten konnte er die persönliche Bekanntschaft Rather's gemacht haben. Aber das freundschaftliche Verhältniß, wovon die angeführten Worte Zeugniß geben, konnte seinen Ursprung auch den in Italien verbreiteten Schriften Rather's verdanken und auf noch manchen andern Wegen außer dem der persönlichen Bekanntschaft entstanden sein. Die Ordnung, welche die Ballerini vorschlagen, hat auch nicht die Wahrscheinlichkeit für sich. Rather nennt sich selbst Senex, den Martin Silicernius **) und giebt damit das viel höhere Greisenalter Martin's zu erkennen. Sollen wir nun vermuthen, daß im Jahre 967 ein fast achtzigjähriger Mann zum Bischof von Ferrara gewählt worden sei? Das würden wir auch dann noch nicht glauben, wenn Ughelli Recht hätte, der 6 Jahre darauf schon wieder einen andern Besitzer desselben Bisthums auftreten läßt. Das thut er aber, ohne von Urkunden hinlänglich unterstützt zu sein. Die 2. Ausg. der Italia sacra hat schon den von Ughelli eingeschobenen Sa-

*) Liudpr. hist. Ottonis c. 9. (Mansi T. XVIII. 465 s. Besser in Mon. Germ. hist. Script. T. III. p. 342.) Es ist das die letzte Nennung eines Martin Bischof von Sutri, welche wir noch zu erwähnen hatten. Da die anderen alle auf Irrthum beruhten, so ist auch ihre Richtigkeit zu bezweifeln.

**) 557.

batinus getilgt. Man kann vielleicht auch den Bischof Leo aus dem Verzeichnisse *) streichen und findet dann kein Hinderniß, das Leben des im Jahre 967 gewählten Martin bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts auszudehnen. Uebrigens gebraucht Rather am Anfange des Jahres 966 in der Selbstschilderung den Ausdruck silicernius von sich selbst **) und es verträgt sich damit nicht, daß er am Ende des Jahres 967, also fast zwei Jahre später, ein anderes Wort für sich gewählt haben soll, das eine frühere Stufe des Alters bezeichnet. Wir müßten nämlich den Brief an Martin, wenn er nach dem Konzil von Ravenna geschrieben wäre, allerdings mit den Ballerini an das Ende des Jahres 967 verlegen, weil Rather durch die Citation der Epistel des ersten Sonntags im Advente dem Briefe das Datum dieses Tages giebt ***) und weil er eine andre Adventszeit nach der des Jahres 967 nicht in Verona verlebt hat. Aber gerade dieses Datum widerstrebt der von den Ballerini aufgestellten Ordnung am Meisten. Wir haben schon gesehen, daß Rather die Schrift von den rebellischen Geistlichen im Advente des Jahres 967 geschrieben haben muß, wir sind aber durchaus nicht im Stande, den Brief an Martin mit der erwähnten Schrift und mit der daraus erkennbaren Lage und Stimmung Rather's zu jener Zeit zusammenzureimen. Als die Veroneser Kanoniker ihren Bischof wegen des Judicatums bei dem Kaiser verklagt hatten, als man einen Missus des Kaisers zur Untersuchung erwartete und als Rather das Schlimmste befürchten mußte, konnte sich Rather um die kanonische oder unkanonische Vollziehung der Weihen in der Diöces Ferrara nicht bekümmern und konnte in keiner Schrift seine persönlichen Verhältnisse ganz unberücksichtigt lassen. Der

*) Italia sacra T. II. p. 532. Für Leo ist nur Mansi XIX. 43.

**) 388.

***) 557. Reminiscentes quod hodie specialius mihi et vobis est lectum, hoc est: scientes, quia hora est jam vos de somno surgere. Rom. 13, 11.

Brief an Martin von Ferrara wurde gewiß nicht am 1. Adventssonntage des Jahres 967 geschrieben. Wir müssen uns also in eines der Jahre 961 bis 966 zurückziehen und auch von dem Jahre 961 absehen, da nicht zu vermuthen ist, Rather sei schon am 1. Adventssonntage 961 zum dritten Male als Bischof von Verona eingesetzt gewesen und Rather habe selbst in diesem Falle damals schon Zeit und Lust gehabt, sich in die Angelegenheiten seines Amtsgenossen von Ferrara zu mischen. Die Auswahl unter den Jahren 962 bis 966 zu treffen, hilft uns der Adressat des Briefes. Dieser war nun gewiß nicht der im Januar 967 erwählte Bischof Martin von Ferrara, sondern der frühere, dessen sicherste Spur aus dem Jahre 954 datirt. Unser Brief setzt außer Zweifel, daß es noch in den Jahren 962 bis 966 einen Bischof Martin von Ferrara gab, und da der Tod desselben wegen der Wahl des andern Martin bis zum Ende des Jahres 966 eingetreten sein muß, so erkennen wir nicht nur, daß der Ausdruck silicernius in jener Periode für diesen früheren Martin vorzugsweise passend gewesen sein dürfte, sondern es wird uns ferner auch zur Gewißheit, daß wir in den nächsten Jahrzehnten vor dem Jahre 967 nur e i n e n Bischof des oft genannten Namens in Ferrara zu suchen haben. Derselbe wird nun, freilich als Bischof von Sutri, von Liudprand unter denen aufgezählt, welche am 6. November 963 der Synode beiwohnten, die in Rom gegen Johann XII. gehalten wurde. Wir bleiben bei dieser Erwähnung Martin's stehen, weil sie uns auch an die Adventszeit hinanführt, und wollen im Folgenden zu beweisen versuchen, daß der Brief an Martin von Ferrara gerade am 1. Adventssonntage d. i. am 29. November des Jahres 963 geschrieben worden ist. In den November dieses Jahres haben wir schon das Buch von der Verachtung der Kirchengesetze verlegen müssen und es empfiehlt sich eine Zusammenlegung des Briefes an Martin und des genannten Buches schon durch den beiden gemeinsamen Eifer für die Kano-

nes. Im November 963 befand sich also Rather in einer Stimmung und Geistesrichtung, welche der Beschaffenheit des Briefes an Martin entspricht und denselben hervorgebracht haben kann. Nun vergleichen wir den Brief näher mit der erwähnten Schrift und finden den Satz: Exsurgatis a somno contemtus tam publici canonum tandem aliquando *). Die Worte contemtus canonum verrathen zur Genüge, daß dem Rather die Schrift noch gegenwärtig war, welche die Verachtung der Kirchengesetze zum Gegenstande hatte. Er scheint sich auf diese Schrift ausdrücklich beziehen zu wollen. Zu einer Verweisung auf dieselbe konnte diese Bezugnahme nicht werden, weil gerade von der hier getadelten Uebertretung der Kanones, so weit sie wenigstens von den ordinirenden Bischöfen selbst ausging, in dem Werke de contemtu canonum nicht gesprochen worden war. Ohne Zweifel wäre davon gesprochen worden, wenn Rather vor der Abfassung dieses Werkes Martin's Vergehen erfahren und ihn in dem Briefe davor gewarnt gehabt hätte. Wir sehen deshalb in dem Briefe an Martin von Ferrara einen Nachtrag zu der Schrift von der Verachtung der Kirchengesetze, welche Schrift er dem Hubert von Parma widmete. Hubert von Parma war aber damals in Rom **). Dort sollte ihn die Schrift in dem Momente treffen, in dem der Prozeß gegen Johann XII. zu Ende ginge und eine Neuwahl stattfände. Dort fanden wir aber auch schon Martin von Ferrara und ein Brief, der am 29. November 963 an ihn geschrieben wurde, mußte gleichfalls nach Rom gerichtet werden. Rather entschloß sich aber vielleicht nur deshalb zu diesem Briefe, weil er im Begriffe war, jene

*) 557.

**) Noch Mansi liest in der schon angeführten Stelle Lindprand's Buptus Parmensis und schlägt vor, statt Parmensis zu lesen: Bremensis. Aber in der Ausgabe des Autographs, welche Pertz in den Monumenten liefert, heißt es (III, 342) Hubertus Parmensis, ohne daß irgend eine Variante angegeben ist.

Schrift über den verwandten Gegenstand nach Rom an einen andern dort zur Synode anwesenden Bischof zu schicken, oder weil er sie eben erst dorthin abgesandt hatte. Der Brief ist als Nachschrift des Werkes von der Verachtung der Kirchengesetze zu betrachten und mit demselben so eng als möglich zu verbinden. Diese enge Verbindung erklärt es auch, daß wir in dem Briefe keine Beziehung auf die gleichzeitigen großen Begebenheiten im Reiche und in der Kirche finden. Solche Beziehungen waren in großer Anzahl in jenem Werke zu finden und Rather hätte sich in der Nachschrift nur wiederholen können. Wir hoffen, daß damit der versprochene Beweis so weit geliefert ist, als es verlangt werden kann. Den Brief an Martin, Bischof von Ferrara, schrieb Rather am 29. November 963.

Die Aufsätze vom eignen Fehltritte und vom unnützen Worte gehören zusammen und sind einander in der angegebenen Stellung gefolgt, denn ein und dasselbe Vergehen wird in der Schrift de proprio lapsu ziemlich verhüllt betrauert und in der Schrift de otioso sermone geradezu benannt und besprochen. Dort wird gegen Ende *) der Spruch nescit homo u. s. w. zum Troste angeführt, hier wird er gleich am Anfange **) aufgenommen und seine Behandlung nimmt die größere Hälfte der Schrift ein, welche eben um dieses Spruches willen der ersteren nachgesandt worden zu sein scheint. Ferner ist mehr als wahrscheinlich, daß De otioso sermone vor der Qualitatis conjectura geschrieben wurde, weil in der Selbstschilderung gelegentlich von demselben Vergehen, welches die Schrift vom unnützen Worte bald nach dem Geschehen hervorgerufen hat und den einzigen Gegenstand dieser Schrift ausmacht, in denselben Ausdrücken die Rede ist ***).

*) 335.

**) 431.

***) 381. Unum etiam verbum otiosum, et ut nobis credere cogit, turpissimum, tali loco se fatetur dixisse etc. Die Worte credere cogit

Wir sehen darin eine deutliche und absichtliche Zurückbeziehung der Qualitatis conjectura auf die Abhandlung De otioso sermone und schließen daraus, daß diese letztere vor dem Anfange des Jahres 966 geschrieben gewesen sein muß. Die Selbstschilderung hilft uns aber auch die Zeit näher zu bestimmen, aus welcher die beiden Aufsätze stammen. Die Stimmung, die beiden aufgeprägt ist und der beide entsprungen sind, beschreibt uns Rather in jenem Buche als diejenige, in welcher ihn die Gewaltthat Milo's getroffen habe *). Rather führt sogar zur Bezeichnung seiner damaligen Gedanken einen Spruch an **), den wir am Ende der Schrift vom unnützen Worte ***) antreffen. Das überzeugt uns davon, daß wir auch vor die Gefangennehmung Rather's im Januar 965, also in das Jahr 964 zurückgehen müssen. In diesem Jahre bildet das Pfingstfest eine Grenze, über welche wir nicht zurückschreiten können und in deren nächster Nähe wir den Zeitpunkt der Entstehung der beiden Schriften finden werden. Rather erzählt nämlich in dem Aufsatze vom eignen Fehltritte ****), daß er wegen seines Vergehens weder die Quinquagesima, noch auch das Pfingstfest habe fröhlich begehen können, und er beklagt seine Trauer am letztgenannten Feste am Meisten. Sicher war also nach Pfingsten kein großes Fest eingetreten, ehe Rather schrieb, denn welche Veranlassung hätte er gehabt, von seiner Betrübniß an einem ferneren Feste zu schweigen? Aber es scheint auch gerade das Mißverhältniß, welches zwischen seiner Stimmung und der Pfingstfreude herrschte, seinem Schmerze die Worte abgewonnen zu haben, welche zu dem

und fatetur beziehen sich auf ein Geständniß, welches Rather öffentlich abgelegt hat und werden am Leichtesten von einer Schrift, die er herausgab, verstanden.

*) 380.

**) Zach. 1, 3. Convertimini ad me et ego revertar ad vos.

***) 436.

****) 335.

Aufsatze De proprio lapsu geworden sind. Vielleicht hat die Bemerkung, welche Rather in die Schrift De otioso sermone zur Andeutung des Datums aufgenommen hat, ebenfalls die Richtung auf das Pfingstfest. Es wird eine Stelle aus einer kirchlichen Lektion angeführt *), welche Rather in der nächstvergangenen Zeit (nuperrime) gehört zu haben behauptet. Die Ballerini geben an, daß die citirte Stelle ein Ausspruch Augustin's sei, aber sie enthalten sich jedes Schlusses auf den Tag, an welchem Rather sich darauf bezog. Wahrscheinlich fanden sie die Stelle nicht im römischen Brevier. Auch wir haben sie vergebens darin und in dem Homiliarium, das, von Alkuin auf den Befehl Karl's des Großen zusammenstellt, den Kirchendienst und die Predigt des Mittelalters beherrscht hat, gesucht. Aber die Lektion am Tage nach Pfingsten stimmt mit ihr in dem Grade überein, daß wir die Stelle mit dieser Zeit in Verbindung zu bringen wagen.

Rather unterstützt uns durch die Nachricht von seiner Traurigkeit in der Vertheilung der noch übrigen Predigten in die Jahre 962 bis 964. Jene Nachricht nimmt die Stelle einer Entschuldigung des Umstandes ein, daß er zu predigen unterlassen hatte. Das ist hinsichtlich des Pfingstfestes nicht zu bezweifeln, darf aber auch auf die vorhergehende Zeit bezogen werden. Jedenfalls berechtigt uns jene Nachricht zu der Forderung, daß sich in Predigten, welche von Ostern bis zu Pfingsten gehalten worden sind, Spuren von dem blasphemischen Vergehen und von der Betrübniß darüber finden müssen, ehe wir zugeben, daß sie dem Jahre 964 angehören. In den noch vorhandenen Predigten, welche der genannten Festzeit eigen sind, nämlich in der ersten Osterpredigt, in der ersten Himmelfahrtspredigt und in der ersten Pfingstpredigt,

*) 435. Sed Apostolicum illud de spontaneo nobis inflicto a nobis ipsis judicio dum cum illo confero, quod nuperrime me audisse recordor, non parum me animari profiteor. Lectum enim exstitit ita: Si peccata tua recte consideraveris, judicasti, si abjeceris, occidisti.

sucht man solche Spuren vergeblich. Das unnütze Wort scheint um Ostern oder vielmehr kurz vor Ostern gesprochen worden zu sein, es kann also auf die bis zu Ostern 964 gehaltenen Predigten noch keinen Einfluß gehabt haben. Darum kommen die beiden Fastenpredigten und die Gründonnerstagspredigt noch für das Jahr 964 in Frage. An der letzten ist es auffällig, daß Rather sich in ihr mehr als in jeder andern Predigt davor hütet, nur seine Zuhörer, nicht sich selbst, anzuklagen und zu schelten. Er sagt es an drei Stellen ausdrücklich *), daß seine Ermahnungen ihn selbst angehen und er selbst voraus **), daß seine Zuhörer geneigt sind, seine Ermahnungen um seiner Person willen zu verachten. Diese Aeußerungen entsprechen der gedrückten Gemüthsstimmung, welche ihm vor Ostern des Jahres 964 an eigen gewesen ist, und machen es wahrscheinlich, daß diese Stimmung ihn schon während der Charwoche beherrschte und seiner Gründonnerstagspredigt den düsteren Zug aufprägte. Die längere Fastenpredigt, welche einige Aehnlichkeit mit der zuletzt genannten Predigt hat, wird auch am Besten in's Jahr 964 verlegt, weil sie durch eine Citation in der Selbstschilderung ***) vor den Anfang des Jahres 966 zurückgewiesen wird und weil die Fasten des Jahres 965 dem Rather keine Muße zu einer solchen Arbeit gegeben haben oder ihn doch genöthigt hätten, von den Gefahren, in denen er schwebte, Kunde zu geben. Freilich haben wir nun noch die Wahl unter allen vorhergehenden Jahren, aber ihre Menge beschränkt sich bald auf die

*) 603. Forsitan enim mihimet ipsi dico. — 603. Quicunque talis es, mei utique similis. — 605. Quod enim vobis suggerre videor, mihi ipsi utique loquor.

**) 605. Audite, quaeso, praecipientem et credo, quod me non despicietis monentem.

***) 381. In quodam suo opere alio sic Deo clamare compulsus: Si meos Domine mortiferos conatus — de praeteritis spero. Das aliud opus ist die längere Fastenpredigt, wo sich der citirte Satz S. 590 f. findet.

drei Jahre 962, 963 und 964, weil die Predigt in Verona gehalten sein muß und kaum in einer andern Periode als während der dritten Verwaltung des Bisthums gehalten sein kann. Sie muß aber in Verona gehalten sein, denn ihre zweite Hälfte ist gegen die anthropomorphistische Ketzerei der nachbarlichen Diöces von Vicenza*) gerichtet, und wir stellen sie in die erwähnte Periode aus einem Grunde, den wir bald auch für die andern Predigten geltend machen werden. Von den Jahren 962, 963 und 964 wählen wir das letzte, weil eine andere kürzere Fastenpredigt, welche neben der jetzt besprochenen längeren keinen Raum in derselben Fastenzeit hat, auch in einem der drei Jahre gehalten zu sein scheint, aber in das Jahr 962 ebensowenig als die längere Fastenpredigt paßt und sich gerade für das 963 schickt. Wir sahen nämlich schon, daß wir für die erste Osterpredigt, die erste Himmelfahrtspredigt und die erste Pfingstpredigt ein früheres Jahr als 964 suchen müssen. Nun fehlt zwar in ihnen und in der kürzeren Fastenpredigt, die mit jenen zu einem Jahrgange zu gehören scheint, Alles, was auf historische Ereignisse oder auf Rather's persönliche Verhältnisse bezogen werden könnte, aber gerade dieser Mangel muß uns helfen. Im Jahre 962, in dem ersten, das Rather wieder unter den ihm feindseligen Veronesen zubrachte, in dem Jahre des Triumphs Otto's, seines Gönners, in dem Jahre, das ihn vor die Festung Garda rief, in dem Zeitraume, in welchem er seine Bestätigung vom Papste und von der Synode erwartete und erhielt, in denselben Fasten, in welchen er sich wegen des Raubes des Körpers des heil. Metro vertheidigen mußte, konnte Rather nicht Predigten halten, welche von allen diesen Dingen keine Andeutung enthielten. Es bleibt also

*) 593. Nudius enim tertius quidam nostratium retulit nobis presbyteros Vicentinae dioecesis, nostros utique vicinos, putare corporeum Deum esse.

nur das Jahr 963 übrig und es findet sich Nichts, was dagegen vorgebracht werden könnte, besonders da wir die Februardekrete, welche allerdings in den folgenden Predigten Spuren hinterlassen haben mußten, aus dem Jahre 963 in das Jahr 965 verlegt haben.

Man kann fordern, daß hinsichtlich der zuletzt berücksichtigten 6 Predigten und hinsichtlich der Aufsätze De proprio lapsu und De otioso sermone, d. h. hinsichtlich aller Schriften Rather's, welche wir in die Jahre 962 bis 968 versetzt haben, ohne daß wir ein bestimmtes positives Merkmal dieser Zeit an ihnen finden und nachweisen konnten, auch die früheren Perioden des Lebens und Wirkens Rather's in Betracht gezogen werden. Es ist allerdings an sich nicht unmöglich, daß die Predigten in den früheren bischöflichen Amtsjahren 931 bis 934, 946 bis 948, 953 bis 955 oder in seiner äbtlichen Stellung 956 bis 960 entstanden sind, und für die beiden andern Schriften empfehlen sich wegen der in ihnen herrschenden Stimmung die zuletztgenannten Jahre 956 bis 960. Aber die Schriften vom eignen Fehltritte und vom unnützen Worte würden in dieser Zeit entweder in die Beichte aufgegangen oder mit diesem Buche in ausdrückliche Verbindung gesetzt worden sein. Es giebt eine Stelle in der Beichte, welche wir von einer Lästerung zu deuten gewagt haben *). Diese Stelle würde aber, wenn Rather schon zwei Abhandlungen über das Vergehen geschrieben gehabt hätte, in ihrer Beziehung auf dasselbe deutlich sein und der darüber handelnden Schriften selbst gedenken. Wären aber diese Schriften der Beichte unmittelbar gefolgt, so hätte sie Rather gewiß als Nachträge zur Beichte angezeigt. Von den Predigten kann man eine, nämlich die längere Fastenpredigt, für das Jahr 939 in Anspruch nehmen, wenn man sich von Sigebert irre-

*) 255. Vergl. darüber den 1. Theil dieser Abhandlung S. 230 und 231.

leiten läßt. Sigebert bemerkt in seiner Chronik zum Jahre 939, daß die anthropomorphistische Ketzerei in Italien geherrscht habe. Er bildete aber die ganze Nachricht aus seiner Kenntniß davon, daß Rather als Bischof von Verona gegen die erwähnte Häresie geschrieben hat, und aus seiner Berechnung der Zeit, in welcher Rather als Bischof von Verona in Italien gewesen war. Aus diesem von ihm angenommenen Zeitraume wählte er ein Jahr aus, an welchem er die ketzerische Erscheinung fixirte. Aber seine Berechnung ist falsch. Rather war schon seit dem Jahre 934 nicht mehr Bischof von Verona und seit dem Jahre 936 nicht mehr in Italien und kam erst im Jahre 946 dahin zurück. Wir dürfen also die längere Fastenpredigt nebst ihrem apologetischen Anhange nicht dorthin versetzen, wohin Sigebert die in der Predigt bekämpfte Ketzerei versetzt hat, sondern wir müssen Sigebert's Bemerkung verbessern und die Ketzerei aus dem Jahre 939 in dasjenige setzen, in welchem wir besser begründen und behaupten können, daß die Predigt gehalten sei. Wir stehen aber an, diese und die 5 anderen Predigten dem ersten oder zweiten Veroneser oder dem Lütticher Episkopate oder der Abtschaft Rather's zuzuschreiben, weil Rather's Thätigkeit als Prediger in den genannten Zeiträumen sehr zweifelhaft ist. Wir denken auch daran, daß Rather die Gesammtheit seiner schriftstellerischen Werke immer im Auge behielt und in späteren gern die früheren erwähnte.

Wir würden also in dem Falle, daß er in den Jahren 931 bis 934 Predigten geschrieben hätte, Nachrichten von denselben in den Präloquien erwarten dürfen und wir würden von Predigten aus den Jahren 946 bis 948 in dem Briefe an den Papst lesen und würden die unsrigen noch immer nicht für identisch mit solchen halten, weil uns überhaupt Predigten aus jenen Perioden ohne schmerzliche Rücksicht auf die Lage, in welcher sich Rather während derselben befand, nicht denkbar sind. Ebenso sehen wir davon ab, daß die Predigten

allgemeinen Inhalts in den Jahren 953 bis 955 und 956 bis 960 gehalten sein möchten, von denen übrigens die Schriften Conclusio deliberativa, Phrenesis und Confessio erzählen würden. Es gilt besonders von Rather's letzter Bisthumsverwaltung, was wir von seinem Zusammenhalten seiner Schriften gesagt haben. Er hatte immer die volle Zahl seiner Veroneser Werke im Auge, nahm an, daß dieselbe dem Leserkreise, für welchen er zu schreiben fortfuhr, vollständig vorliege und bemühte sich, in späteren Schriften immer wieder an die früheren zu erinnern. Diese Sitte Rather's half uns schon mehrmals, die rechte chronologische Ordnung seiner Erzeugnisse aufzufinden. Daß sie uns diesen Dienst auch hinsichtlich der Predigten und der beiden Schriften De proprio lapsu und De otioso sermone leiste, ist wegen des allgemeinen Inhaltes jener keine leichte Forderung. Dennoch entspricht ihr Rather. Am Anfange der Schrift vom unnützen Worte sagt er nämlich von dem Spruche Pred. Salom. 9, 1., er habe ihn schon viermal erwähnt. Nun findet sich aber dieser Spruch überhaupt in folgenden Schriften Rather's, welche wir in der von uns schon aufgestellten Reihenfolge aufzählen, in der Beichte *), in der ersten Pfingstpredigt **), in der Schrift von der Verachtung der Kirchengesetze ***), in der längeren Fastenpredigt ****), in der Schrift vom eignen Falle †), in der Schrift vom unnützen Worte ††), in der Schrift von der unerlaubten Verheirathung †††) und im Reisebuche ††††), also überhaupt achtmal und vor der Schrift De otioso sermone fünf-

*) 273.
**) 633.
***) 371.
****) 590.
†) 335.
††) 431.
†††) 429.
††††) 450.

mal. Aber von der Beichte, welche erweislich nicht in den Jahren 961 bis 968, sondern vorher, und nicht in Verona, sondern in weiter Ferne davon geschrieben worden ist, auch den Veronesen im Allgemeinen nicht zugänglich war, konnte und mußte Rather absehen, wenn er im Jahre 964 in Verona für Veronesen schrieb und die Letzteren an seine ihnen bekannten Schriften erinnern wollte. Es bleiben uns also von den angeführten acht Schriften nur vier übrig, welche Rather nach unserer Berechnung vor dem Aufsatze De otioso sermone geschrieben und in welchen er den erwähnten Spruch gebraucht hatte. Das stimmt völlig mit Rather's eigener Bemerkung und wir finden darin eine glänzende Bestätigung unserer Anordnung seiner Werke überhaupt und der genannten sechs Predigten und zwei Aufsätze im Besonderen. Gehören die erste Pfingstpredigt und die längere Fastenpredigt unter die in Verona seit dem Jahre 961 geschriebenen Werke Rather's und sind beide vor der Mitte des Jahres 964 verfaßt worden, so sind wir auch hinsichtlich der anderen sicher. Die erste Pfingstpredigt bürgt uns für die demselben Cyklus angehörigen drei vorhergehenden Predigten, nämlich für die erste Fastenpredigt, die erste Osterpredigt und die erste Himmelfahrtspredigt. Die längere Fastenpredigt und die beiden Schriften De proprio lapsu und De otioso sermone bürgen uns für die Gründonnerstagspredigt.

Wir finden es nun auch bestätigt, daß die beiden Manuscripte von München und Laon nur Schriften aus den Jahren 962 bis 968 enthalten. Die Ballerini hatten, ohne den Beweis zu liefern oder den Versuch zu einem solchen Beweise zu machen, diese nun erst bewiesene Annahme zu ihrer Bestimmung der Entstehungszeit der betreffenden Schriften benutzt. Sie waren damit glücklicher gewesen, als mit ihrer Behauptung, daß der Münchener Codex chronologisch geordnet sei. Dieser Behauptung zufolge haben sie eine von der unsrigen mehrfach abweichende Anordnung der zuletzt genann-

ten Schriften aufgestellt, welche wir jetzt noch anzeigen wollen. De otioso sermone soll im Herbste des Jahres 966 nach der Predigt von Maria und Martha und vor dem Itinerarium geschrieben sein *), De proprio lapsu aber zwischen Pfingsten 963 und den Fasten des Jahres 964 **). Die Trennung der beiden Schriften kann durch Nichts gerechtfertigt werden. Die erstere dem Aufsatze De nuptu cujusdam illicito (um Ostern 966) folgen zu lassen, ist nach der Bemerkung von dem viermaligen Gebrauche des bekannten Spruches gewiß falsch. Die andere kann aber vom Pfingstfeste nicht getrennt werden und die schon erwähnten inneren Gründe sprechen für 964. Für die Predigt In coena Domini sind die Ballerini von ihrer Handschrift verlassen und versäumen es deshalb ganz und gar, eine Entstehungszeit für sie zu suchen und zu bestimmen. Die übrigen fünf Predigten erhalten von den Ballerini nach handschriftlicher Auktorität dieselben Plätze angewiesen, welche ihnen nach unserer Untersuchung angewiesen werden müssen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß uns aus dieser Periode, in welcher Rather seine literarischen Produkte so sorgsam übersah und aufbewahrte, Ratherische Schriften fehlen sollten. Am Wenigsten wäre das von einem Buche begreiflich, das Rather mehrfach anführt und dem er eine größere Bedeutung zuschreibt, als anderen. Wir meinen die Chronographia. Rather nennt sie in der Selbstschilderung, im Reisebuche und in der zweiten Pfingstpredigt. In der Selbstschilderung ***) bezeichnet er den Inhalt der Chronographie als eine Beschrei-

*) 431. n. 1.

**) 333. not. 1. und 577 f. not. 1.

***) 376. Chronographiam... hujusmodi sui temporis vocat scripturam, quae utique contemporalium sibi contineat vitam; se primum, se mediastino, se rodens ipsum postremo, inde omnes suopte more viventes, genuinum in eis figere non desint dentem, intactum deserens neminem.

bung des Lebens seiner Zeitgenossen und sagt dann, sich selbst habe er in allen Theilen des Buches gescholten, sich selbst und Alle, die in seiner Weise lebten. Das ist offenbar so zu verstehen: Rather hat die Sitten seiner Zeitgenossen, seiner Umgebung, schonungslos gescholten und hat Niemanden ungetadelt gelassen, aber das sind eben seine eigenen Fehler, die er an Anderen tadelt. Wir haben also ebensowenig Ursache, an eine ausdrückliche Schilderung seiner selbst, wie an die Beschreibung bestimmter Ereignisse oder Personen zu denken. Für eine Chronik dürfen wir Rather's Chronographia schon deshalb nicht halten, weil der Titel dann einfach wäre und dem Inhalte gerades Weges entspräche, wir aber einen solchen Titel sonst bei Rather vergebens suchen. Das Itinerarium *) lehrt uns, daß die Fehler, von denen das Buch handelt, die kirchlichen Pflichten betreffen und den Geistlichen von Verona vorzüglich eigen waren und daß Rather auch gegen diese Fehler die kanonische Auktorität Roms anrufen wollte. Die zweite Pfingstpredigt **) erinnert an eine Stelle der Chronographie, in welcher von dem Seelenmorde die Rede sei, dessen man sich durch Billigung und durch Lob schlechter Handlungen schuldig mache. Das Buch muß, weil es in der Selbstschilderung citirt wird, vor dem Anfange des Jahres 966 geschrieben sein. Aber wir können das Jahr 965 dafür nicht passend finden. In diesem Jahre hatte er von seinen Feinden

*) 447. Tali namque me infelicissimum necessitate urgente, non haberem illuc pergere, ubi possem ex hoc consilium aliquod invenire? O chronographia Ratherii pessima! O veritas eidem perosa! Quam enim optabilius fuisset, ut solus ipse mendax exsisterem, quam talia de vobis paene omnibus veraciter dicere possem, nec ipse valeo aestimare, qui talia compellor infelix proferre.

**) Quosdam enim illorum colloquio non solum malo, sed et, quod est pejus, assiduo, quosdam opere pessimo, innumeros consensu pestifero corrumpentes, necamus et quo aeterna mors temporali est saevior, eo saeviori eos parricidio, ut chronographia hoc quoque nostra non taceat, trucidamus.

Gewalt zu leiden, mußte sie zu schwächen, zu beschämen, zu rühren, ihre Angriffe abzuwehren und sich zu vertheidigen suchen. Da hatte er keine Muße, die allgemeine Mangelhaftigkeit in Erfüllung der kirchlichen Pflichten zu beschreiben und zu tadeln. In der Predigt von Maria und Martha, welche aus dem Jahre 965 stammt, bekannte zwar Rather eigene Fehler, aber er zählte ihm ganz eigenthümliche Fehler auf, unterließ jede Anwendung auf die Fehlerhaftigkeit Anderer und war zu dem, was er that, von den maßlosen Angriffen veranlaßt, welche ihn allein zum Gegenstande hatten. Wir kommen in das vorhergehende Jahr. Im Jahre 964 zeigen uns schon die Schriften De proprio lapsu und De otioso sermone, daß Rather's Betrachtung auf die Sünde gerichtet war, und zwar hier auf seine eigne Sünde, wie kurz vorher in der längeren Fastenpredigt auf unrechtes und mangelhaftes Fasten, Beten, Almosengeben, auf falsche Buße, irrigen Glauben u. s. w. Diese Fastenpredigt selbst hat einen Inhalt, der dem oben angegebenen Inhalte der Chronographia jedenfalls ähnlich ist. Es giebt in derselben auch eine Stelle, auf welche das Citat in der zweiten Pfingstpredigt Bezug genommen haben kann *). Endlich hatte Rather in seiner Selbstschilderung die längere Fastenpredigt gewiß im Sinne, denn er trug, wie wir schon sahen, einige Sätze aus ihr, die er bei dieser Gelegenheit aliud opus nannte, in die Selbstschilderung über. Das Alles würde uns nicht an sich selbst schon von der Identität der Chronographie und der Fastenpredigt überzeugen. Aber wenn dazu der oben erwähnte Umstand **) kommt, daß diese Predigt in einem Manuscripte von Gem=

---

*) 591. Non ergo leve putet quis se committere peccatum, cum aliquem male agentem falsis laudibus attollit, cum Dominis voce de se dici, quod mortuus mortuum sepeliat, audit: irrecuperabiliter enim eum interficit, qui fortassis ad emendationis vitam resurgeret, nisi eum ille suis adulationibus incessanter obrueret.

**) S. 41 bis 43 dieses zweiten Theils.

blours geradezu selbst den Titel Chronographia führt und wenn, wie nach dem Obigen*) anerkannt werden wird, dieser Titel dem Inhalte der Predigt, ihrem anderen Titel (inefficax se vivente ut est sibi visum garritus) und der Titelerfindung Rather's in Bezug auf diese Predigt ganz entsprechend ist, so muß man, ehe sich ein anderes der vorhandenen Bücher als passender erwiesen oder ein noch ungekanntes mit dem betreffenden Titel als das richtige ausgewiesen hat, die zweite Fastenpredigt für dasselbe Buch halten, welches Rather in der Selbstschilderung, in dem Reisebuche und in der zweiten Pfingstpredigt mit dem Namen Chronographia bezeichnet. Die Schrift von der Verachtung der Kirchengesetze, welche man in Vorschlag bringen könnte, hat nicht ganz den angegebenen Inhalt und läßt keine Stelle entdecken, auf welche man das Citat in der zweiten Pfinstpredigt zu beziehen vermöchte. Eine solche Stelle findet sich in den Präloquien**), welche auch außerdem manches Passende, aber kein Schelten seiner selbst enthalten, seit 953 von Rather bei Seite gelegt waren, niemals unter einem ihrer drei Namen (praeloquia, meditationes cordis und agonisticon) oder durch eine deutliche Hinweisung auf ihren Inhalt wieder erwähnt wurden und den Veronesen in den Jahren 961 bis 968 vermuthlich schon wieder fremd geworden waren.

Jetzt erst können wir die Periode von 961 bis 968 verlassen und uns zur Betrachtung der schriftstellerischen Thätigkeit Rather's in seinem früheren Leben wenden. Dieses frühere Leben theilen wir in Hinsicht auf Rather's Schriften in drei Perioden ein: die erste erstrecken wir bis zum Ende des Exils zu Como, die zweite bis zur Entfernung vom Lütticher Bischofsstuhle, die dritte bis zum Antritte der dritten Ver-

---

*) S. 43. 44.

**) 36. Qui enim ea parte, qua in perpetuum victurus est, quemlibet interficit, homicida est.

waltung des Veroneser Bisthums. Wir beginnen auch hier von dem letzten Zeittheile und wollen mit dem ersten schließen. In die Zeit von 955 bis 961 verlegen die Ballerini folgende Schriften Rather's: Conclusio deliberativa, Phrenesis, Confessio. Wir sind hinsichtlich derselben im Allgemeinen derselben Meinung, nehmen hierher aber auch den Brief an Patrik und einen Brief an Bruno. Der wohlerwogene Schluß stammt aus einer Zeit, in welcher Rather bereits mit Gewalt seines Bisthums Lüttich beraubt und an seiner Stelle Baldrich bereits als Bischof eingesetzt worden war. Das geht aus dem zweiten Satze der Erwägung hervor*). Nun wissen wir aber, daß am Gründonnerstage 955 Rotbert von Trier in der Kathedrale von Lüttich fungirte und Rather's Zorn sich gegen diesen, nicht gegen Baldrich entlud**). Daraus haben wir geschlossen, daß Rotbert damals in Lüttich gegenwärtig war, um Baldrich einzusetzen, daß diese Einsetzung aber an jenem Tage selbst noch nicht vollzogen war, sondern zu Ostern vollzogen werden sollte***). Das Buch, von welchem wir sprechen, wird also nach Ostern 955 entstanden sein. Rather wird es aber in der allernächsten Zeit nach Ostern geschrieben haben, denn es ist ein Erzeugniß seiner heftigsten Aufregung, ferner meldet er schon im Titel, daß er sich noch in Lüttich befand, als er es verfaßte****), und es sollte ja auch nur sein hartnäckiges Ausharren auf seinem Posten und seine Abweisung aller Mahnungen, Verordnungen und Abfindungsvorschläge vertheidigen. Er konnte aber nicht lange mehr in Lüttich bleiben. Wir finden ihn bald in Mainz.

Die Conclusio war keineswegs das einzige Buch, wel-

---

*) 203. Abstulit mihi sedem... vi et potestate... publica. Putant eum esse Episcopum.

**) 235 f.

***) Siehe S. 192 f. des ersten Theils dieser Abhandlung.

****) Conclusio deliberativa Leodici acta.

ches Rather über diese Sache schrieb. Es scheint auch bei Weitem nicht das erste gewesen zu sein. Zunächst kommt die Schrift in Betracht, welche den Titel Phrenesis führt. In der Einleitung derselben wird mit vielen Worten auseinandergesetzt, nach welchen Erfahrungen, in welcher Lage, an welchem Orte und in Folge welcher Veranlassung sie geschrieben sei, nämlich nach seiner Vertreibung aus Lüttich, nach seiner Aufnahme bei Erzbischof Wilhelm von Mainz und nachdem er wegen seiner Absicht, zu seiner Vertheidigung eine Sammlung hierher gehöriger Schriften herauszugeben, verspottet worden war *). Die ganze Sammlung sollte Phrenesis heißen und das erste Buch sollte hauptsächlich diesen Titel führen. Dieses einzelne erste Buch besprechen wir jetzt und wenn wir die Zeit seiner Entstehung gefunden haben, so kennen wir auch den Zeitpunkt, vor welchem Rather die anderen elf Bücher, welche Rather bereits als fertig aufzählt, geschrieben sein müssen. Da der wohlerwogene Schluß wahrscheinlich gleich nach Ostern 955 in Lüttich verfaßt war, so müssen wir uns weiter von diesem entfernen, um da anzugelangen, wo die Phrenesis entstehen konnte. Eine lange Zeit war übrigens nicht verstrichen, denn wir treffen in dem Buche noch keine Spur von Nachgiebigkeit und ebensowenig die Sehnsucht nach dem Kloster, die ihn oft in solchen Fällen beschlich. Er scheint noch auf Wiedereinsetzung gehofft zu haben. Nun ist aber sicher, daß er endlich als Entschädigung eine zum Bisthume von Lüttich gehörige kleine Abtei annahm. Wenn das geschehen ist, finden wir nirgends angegeben, aber man verbindet diese Angabe unmittelbar mit der Erzählung des Bischofswechsels und wir haben nicht Ursache, die Annahme der Entschädigung weit von seinem Weggange aus Lüttich zu trennen. In die Zwischenzeit setzen wir die Entstehung der Phrenesis. Genauer hat man den Zeitpunkt durch die Hinweisung

*) 217—220.

auf zwei Dinge zu bestimmen gesucht, nämlich auf den erst im Jahre 956 erfolgten Tod Rotbert's von Trier und auf das Schicksal Konrad's von Lothringen. Von Rotbert's Tode spricht Rather in der Phrenesis *), aber er sagt in einer später geschriebenen Stelle desselben Buches **), daß die Nachricht, die er erhalten habe, falsch sei und Rotbert noch lebe. Also ist die Phrenesis vor dem Tode dieses Mannes geschrieben worden. Von Konrad heißt es: qui tunc contra regem agebat ***). Diese Worte enthalten zwar einen Gegensatz zwischen einer Zeit, in welcher Konrad mit Otto Krieg führte, und einer späteren, in welcher er das nicht that, aber auch diese letztere konnte für den Erzähler längst vergangen sein. Konrad konnte längst gestorben sein und Rather konnte nur in Erinnerung an Konrad's endliche Unterworfenheit unter den König sich bewogen gefunden haben, seine Stellung zur Zeit der Empörung der Grafen wider den Bischof genauer zu bezeichnen. Aber da wegen des noch nicht eingetretenen Todes Rotbert's keines Falls ein ganzes Jahr nach dem Tode Konrad's (am 10. August 955) vorübergegangen sein konnte, so hätte sich Rather gewiß nicht enthalten können, dieses Todes zu gedenken, zumal da er in einem späteren Buche eine solche Bemerkung angebracht hat ****). Uebrigens ist die Ungarnschlacht, in welcher Konrad fiel, eine so außerordentliche Begebenheit, daß eine Schrift, welche jedenfalls in zeitlicher Nähe derselben verfaßt ist und doch alle Andeutung derselben vermissen läßt, viel wahrscheinlicher kurz vorher als kurz nachher geschrieben worden ist. Aus allen diesen Gründen halten wir die Monate Mai, Juni und Juli des Jahres 955 für den Zeitraum, in welchem Rather die Phrenesis verfaßte.

Damit schloß er, wie schon gesagt ist, eine Reihe von

*) 239 f.

**) 222.

***) 219.

****) 251.

Schriften ab, welche er gesammelt herausgab. Worauf sich diese Schriften bezogen, erkennt man nicht schon aus der Veranlassung ihrer Sammlung und Herausgabe. Wenigstens müssen wir über die allernächste Beziehung auf die Verdrängung Rather's durch Baldrich hinausgehen. Weil man Rather's Absetzung kanonisch dadurch rechtfertigte, daß man sagte, seine Einsetzung wäre als eine Versetzung von einem Bisthume zum andern, von Verona nach Lüttich, ungesetzlich gewesen, und weil man ferner auf Rather's Verjagung aus Verona, auf seinen durch den König nicht unterstützten und darum unglücklichen Versuch, sich dort wieder festzusetzen, und auf Otto's und Bruno's endliche Einwilligung in seine Absetzung in Lüttich als auf thatsächliche Beweise seiner Schuld hinwies, konnte Rather nicht umhin, alle diese Umstände zu beleuchten. Er mußte die ganze Veroneser Angelegenheit und das Unrecht, welches ihm darin geschehen war, er mußte die Dinge, durch welche sich der König hatte abhalten lassen, ihn wieder zum Bischofe von Verona zu machen, er mußte seine Stellung zu Bruno und Otto, er mußte die Art, wie er zum Bisthume von Lüttich gekommen war, er mußte die kanonische Prüfung des Falles, in Folge deren zwei Erzbischöfe und fünf Bischöfe seine Wahl gebilligt und sich bei seiner Inthronisation betheiligt hatten, er mußte das Gewaltsame und Rechtlose in seiner letzten Entsetzung darlegen, um sich zu rechtfertigen. Das Alles hätte er in einer neuen besonderen Schrift thun können. Er besaß aber nicht die dazu nöthige Ruhe und brachte nichts Anderes als die heftige und verwirrte Schrift Phrenesis hervor. Alle diese Dinge waren ja aber auch von ihm schon einmal schriftlich behandelt worden und er brauchte nur zusammenzustellen und als Sammlung herauszugeben, was er früher geschrieben und zum Theil auch schon bekannt gemacht hatte. Rather fand dabei eine erwünschte Gelegenheit, das gelehrte Publikum mit einem größeren Werke zu beschenken. Wir werden sehen, daß ihm bis zum Jahre 946 die Prälo-

quien als Inbegriff seiner schriftstellerischen Thätigkeit gedient hatten, und daß er auch noch später versucht hatte, kleinere litterarische Produkte mit den Präloquien in Verbindung zu bringen und in dieselben einzuschieben. Mehrere gar zu heterogene Erzeugnisse hatten nicht untergebracht werden können und empfahlen die Anlegung einer zweiten Sammlung *). Er unternahm also im Sommer 955 zu Mainz die Gesammtausgabe der Schriften, welche er seit seinem zweiten Aufenthalte in Verona geschrieben hatte. Zuerst zählte er zwanzig einzelne Schriften, dann ordnete er sie in zwölf Bücher und zehn Bände oder Hefte. Ueber ihre Anordnung und Aufeinanderfolge spricht sich Rather selbst aus, aber wir erfahren nicht, was ihn dabei geleitet hat. Die schriftstellerische Form ist es nicht gewesen, denn er verbindet Briefe mit Aufsätzen und unterbricht die Reihe der Briefe durch Abhandlungen. Logische und rhetorische Absicht war es auch nicht, denn diese verneint er ausdrücklich **). Man soll nicht einen nothwendigen Anschluß des Folgenden an das Vorhergehende vermuthen, sondern ohne alle Rücksicht auf eine Construktion der ganzen Sammlung jedes Buch als für sich bestehend betrachten. Dennoch kennt er eine Ratio und eine Continuitas rationis der gewählten Reihenfolge und will nur die Aenderung derselben zugestehen, daß man das erste Buch zum letzten und das vierte zum achten mache ***). Dieses Zugeständ-

*) Daß Rather die während seines dritten Aufenthalts in Verona verfaßten Schriften zu einer dritten und letzten Sammlung zusammenstellte, haben wir schon gezeigt.

**) 224 f. Non haec vero ideo est ordinatio compacta librorum, quod sicut in historiographis tractatoribus, poetis ceterorumque compositoribus operum, continuati sint isti effectu, et ad sensum praecedentis sermo respondeat sequentis; sed unusquisque per se libellus, non servato componendi existens ordine.

***) 225. Una tantum quia de re sunt omnes, diversa sed continentes, compositi, suum quisque illorum est locum sortitus: quos non continuitas orationis, sed copulavit continuitas rationis, tantumdem quoque laturi (sc. libri), si qui primus, esset ultimus, qui quartus, esses octavus.

niß scheint der Chronologie zu Liebe gemacht zu sein, denn das erste in der Reihe (die Phrenesis) war der Entstehungszeit nach gewiß das letzte. Das vierte Buch gehörte wahrscheinlich auch in Hinsicht auf die Zeit seiner Abfassung an die achte Stelle und ist aus einem uns unbekannten Grunde weiter vor gesetzt worden. Da Rather eine andere Ausnahme nicht gestattet, so müssen wir schließen, daß alle übrigen Bücher schon chronologisch geordnet waren, daß sich also das ordnende Princip nicht weit von dem der Zeitfolge entfernte. Vielleicht wollte Rather im Allgemeinen der Entwickelung seines schlimmen Geschickes folgen, aber wegen der Einleitung des Ganzen und wegen des leichteren Anschlusses oder Ueberganges änderte er an zwei Stellen die Reihe. Diese Annahme wird durch die Stellung, welche der wohlerwogene Schluß in der Reihe einnimmt, nicht wankend gemacht, sondern unterstützt. Die Conclusio bildet das elfte Buch, ihr folgt nur noch eine Schrift und am Ende müßte der Zeit nach noch die Phrenesis stehen. Nun wissen wir ja aber auch, daß der Schluß sehr kurze Zeit vor der Phrenesis geschrieben worden ist, und wir sind schon dieser Verbindung wegen genöthigt, die größere Anzahl der in der Mitte des Jahres 955 herausgegebenen Werke in die Zeit vor der Entstehung des Wohlerwogenen Schlusses, also vor Ostern 955, zu verlegen. Soll aber unserer oben erklärten Ansicht von dem Anfange und dem Zwecke der Sammlung und Herausgabe völlig entsprochen werden, so müssen wir gleich nach der Phrenesis auf Schriften treffen, welche Rather's Veroneser Verhältnisse beschreiben. Das zweite Buch enthält nun aber ein Glaubensbekenntniß und zwei Briefe, einen mit Klagen angefüllten an den römischen Stuhl und einen andern an die Schaar der Mitbischöfe *). Das Glaubensbekenntniß scheint hier keinen

*) 223 f. Sequitur qui dictantis continet duabus cum epistolis fidem, quarum una Romanam fatigare querelis non desinit sedem, coepiscoporum altera gregem.

Platz zu verdienen und geradezu Anstoß zu geben. Aber wir finden befriedigende Auskunft, wenn wir in den Präloquien nachforschen. Da steht am Ende des dritten Buches *) ganz dasselbe Bekenntniß, das die Ballerini in einem Lobacher Codex als Anhang zur Phrenesis fanden **). In den Präloquien soll es ein Zeugniß dafür sein, daß Rather seine Bisthumsberaubung im Jahre 934 auch nicht durch einen dogmatischen Fehler verdient gehabt habe. Hier hat es zu demselben Zwecke dienen können, aber eine erklärende Einleitung findet sich hier nicht. Dennoch ist es wahrscheinlich, daß Rather das Glaubensbekenntniß in dem Zeitraume, der hier in Frage steht, und zunächst für die zweite Absetzung oder für die Abweisung seines Versuches, zum dritten Male Bischof von Verona zu werden, aufgesetzt und es inzwischen auch in seine Präloquien eingeschaltet hatte. Eine Wiederholung aus den Präloquien, wo es ursprünglich seinen Platz gehabt hätte, wäre wohl nicht ohne Rückweis auf dieses Buch und ohne Vergleichung der früheren Verhältnisse mit den späteren geblieben: das lehrt uns das Beispiel der im Jahre 965 neu herausgegebenen Conclusio. Im Lobacher Codex war das Glaubensbekenntniß ohne den Versuch einer logischen oder stilistischen Verbindung an die Phrenesis angehängt und das Ende dieses Buches erst nach dem Bekenntnisse angezeigt ***). Das ist aber der von Rather herrührenden Abtheilung der einzelnen Bücher zuwider und kann daraus hervorgegangen sein, daß ein Abschreiber die folgenden Schriften ohne Bezug zu dem fälschlich auf Lütticher Begebenheiten beschränkten Zweck und Umfang der Sammlung fand und daß er deshalb vermuthete, mehr als Phrenesis und Fides sei von der Sammlung nicht übrig. Er verband sie nun genauer und bemerkte am Ende des Bekenntnisses den

*) 101 — 103.
**) 242 not. 64.
***) 242 f. not. 64.

Schluß des Buches Phrenesis, d. h. der ganzen Schriftenreihe, welcher Rather ja auch den Namen Phrenesis gegeben hatte. Dem Glaubensbekenntnisse folgen im Manuscripte von Lobach die Briefe an den Papst und an alle Bischöfe, Briefe, in denen nur von Rather's Schicksalen in Verona bis zum Jahre 951, besonders aber von dem Unrechte die Rede ist, daß er im Jahre 951 dem Milo hatte weichen müssen. Die Ballerini befinden sich in der Lage jenes Abschreibers und erwarten hier nur Schriften, welche sich auf den Lütticher Bischofsstreit und auf die Jahre 953 bis 955 beziehen. Darum behaupten sie, daß die vorhandenen Briefe an den Papst und an die Bischöfe nicht die von Rather zu dem zweiten Buche gerechneten sind *). Wir haben aber schon aus der Einleitung der Phrenesis erkannt, daß die Veroneser Angelegenheit in mehr als einer Hinsicht hier in Frage kam. Wir finden jene Briefe ganz am Orte und halten sie für diejenigen, welche mit dem Bekenntnisse das zweite Buch der Sammlung ausmachen sollten. Das dritte Buch enthält eine Klagschrift an den König und einige Briefe **). Dem König Otto ist aber keine der noch vorhandenen Schriften Rather's gewidmet. Wir können also auch nicht sagen, auf welchen Fall sich die Klage bezogen haben mag. Es giebt aber Nichts, was der Vermuthung widerspräche, daß Rather nach seiner Rückkehr nach Deutschland am Ende des Jahres 951 und nachdem er, in seiner Reise nach Lobach aufgehalten, jene Schreiben an Papst und Bischöfe aufgesetzt hatte, sich unmittelbar an den unterdessen auch aus Italien heimgekehrten König mit seiner Klage und mit der Bitte gewandt habe, durch irgend eine Wohlthat den Verdacht zu entfernen, als habe er Rather's Einsetzung deshalb nicht durchgesetzt, weil er Rather's

*) 243.

**) 224. Tertius querimoniam quibusdam cum epistolis habet Regi delatam. — Wir brauchen diese Worte nicht so zu verstehen, daß auch die Briefe an den König gerichtet waren.

Gegner im Rechte oder doch Rather's Unglück als von diesem selbst verschuldet erkannt hätte. Unter den Briefen, welche außer der Klagschrift den Inhalt des dritten Buches ausgemacht haben und derselben ebenso vorangegangen, als gefolgt sein können, wird der Brief an alle Gläubigen gewesen sein. Er gehört nothwendig zu den im zweiten enthaltenen Briefen an Papst und Bischöfe und kann ohne sie nicht verstanden werden. Nun befand er sich auch mit denselben in dem Manuscripte von Lobach, das für die Ballerini abgeschrieben wurde; wir brauchen also nicht daran zu zweifeln, daß ihn Rather in die nächste Nähe der mehr genannten Briefe, d. h. an den Anfang des dritten Buches seiner Sammlung, gesetzt hat. Wenn übrigens in den zwölf Büchern und zehn Heften alle zwanzig ursprünglichen Schriften Platz gefunden hatten, wie wir der festen Ueberzeugung sind, so müssen hier im dritten Buche fünf, außer dem an alle Gläubigen vier Briefe zu lesen gewesen sein. Wir wissen nicht, an wen die letzten gerichtet waren und was sie enthielten. Wir nehmen aber an, daß sie kurz vor und vielleicht zum Theil auch kurz nach der Klagschrift, also vom Ende des Jahres 951 bis etwa zu Ostern 952, geschrieben waren und einen mit der Klagschrift verwandten Inhalt hatten. Die Handschrift von Lobach scheint Nichts davon gehabt zu haben. Das v i e r t e Buch wurde gebildet von zwei Briefen, von denen der eine sehr kurze an Bruno, der andere ziemlich lange an Rotbert gerichtet war *). Wir besitzen zwei Briefe Rather's an die genannten Erzbischöfe, welche Briefe auch in einem ähnlichen Größenverhältnisse zu einander stehen, wie die hier genannten. Aber wir stehen an, ihre Identität zu erklären und wollen jetzt nur bemerken, in welche Zeit wir die von Rather im vierten Buche seiner Sammlung angeführten Briefe zu Folge unserer An-

*) 224. Quartus duas continet tantum, Brunoni brevissimam, Rodberto satis prolixam, epistolas Praesulibus.

nahme von dem Umfange und der Ordnung der Sammlung versetzen müssen. War hinsichtlich des vierten Buches die richtige Zeitfolge eingehalten, so müssen die Briefe nach Ostern 952 entstanden sein. Dann waren es entweder Bittschreiben aus der Zeit bis zu Rather's Aufnahme unter die Hofgelehrten und sie stammten aus Lobach, oder es waren Briefe, welche Rather in Lüttich nach dem September 953 voll des Dankes oder schon voll der Klage an Bruno und Rotbert geschickt hat. Sollte aber aus chronologischen Rücksichten das vierte Buch eigentlich das achte sein, so rücken beide Briefe mitten in die Zeit des Streites, den Rather mit Raginar, Ruotvolt, Baldrich dem Aelteren von Utrecht, Rotbert von Trier und dem jüngeren Baldrich um das Bisthum von Lüttich geführt hat, also in die ersten Monate des Jahres 955. Dann enthielten sie gewiß Beschwerden und Vorwürfe. Das fünfte Buch bestand wieder aus einer Klagschrift und war zwar dem Erzbischof Bruno gewidmet, betraf aber Allgemeines*). Es kann vor dem Ausbruche der Empörung geschrieben sein und sich über die Schwierigkeiten, welchen Rather in Lüttich begegnete, verbreitet haben. Das sechste, siebente und achte Buch waren zwar an den Eindringling (den jüngeren Baldrich) selbst gerichtet, schalten jedoch vielfach den Rotbert und kurz, aber heftig den älteren Baldrich wegen ihrer That **). Diese Bücher können nicht vor dem Christfeste des Jahres 954 ihre Entstehung gehabt haben, weil an diesem Feste Rather durch den Ausbruch des Aufruhrs, welcher den jüngeren Baldrich auf seinen Bischofsstuhl erhob, überrascht worden ist. Eine genauere Zeitbestimmung könnten wir geben, wenn wir sagen

*) 224. Quintus querimoniam Brunoni specialius, generalitatem licet contineat, dedicatam Archiepiscopo. — Zum Verständnisse ist erforderlich, daß man nach contineat einschaltet: continet. Was Rather mit dem Worte generalitas gemeint hat, wagen wir nicht zu bestimmen.

**) 224. Sextus, septimus atque octavus ipsi sint licet invasori legati; carpunt tamen multimode Rodberti, mordaciter et breviter factum majoris Baldrici.

könnten, welche That Rather gemeint hat. Die Feindschaft gegen Rather und die Begünstigung seiner Ersetzung durch Baldrich den Jüngeren können wir nicht darunter verstehen: das erlaubt uns das Wort factum nicht. Rather wird also wohl einen besonders wichtigen und ihm feindlichen Akt im Sinne gehabt haben. Vielleicht den letzten, die Consekration und Inthronisation des jüngeren Baldrich. Zur Unterstützung dieser Vermuthung müssen wir von der erwähnten Voraussetzung ausgehen, daß die zwanzig Volumina, welche Rather in zwölf Bücher und zehn Volumina zusammengezogen zu haben behauptet, weder in ihrer Zahl noch in ihrer Aufeinanderfolge eine Aenderung erlitten, sondern nur eine Zusammenordnung zu gleichmäßigeren Abtheilungen erfahren hatten *). Nun heißt es aber in der Phrenesis da, wo von dem ärgerlichen Auftritte am Gründonnestage in der Kathedrale von Lüttich die Rede ist, diese Begebenheit sei im fünfzehnten Buche erzählt gewesen **). Das fünfzehnte Buch können wir nicht finden, wenn wir die einzelnen Titel der in den zwölf Büchern enthaltenen Schriften vom Anfange zu zählen anfangen, weil, wie wir schon bemerkt haben, die Zahl der zum dritten Buche gehörigen Briefe nicht angegeben ist. Wir zählen also vom Ende an und suchen das sechste, das mit dem fünfzehnten vom Anfange an identisch sein muß. Da treffen wir auf das Buch, das Rather später als das siebente bezeichnet hat. Also handelte es sich wenigstens in dem siebenten Buche von den Ereignissen, welche Rather's endliche Beseitigung und Baldrich's wirkliche Einsetzung begleitet hatten.

---

*) 238. In tantum... vesana libertas prorupit audaciam, ut viginti jam voluminum loquacissima garrulitate, quae tamen inconstanti satis levitate in duodecim rursus conatur adstringere, magnitudine pari ea gestiens coaptare etc.

**) 235. Schon der Umstand, daß Rather in der Phrenesis selbst noch von einem 15. Buche reden konnte, beweist, daß die frühere Zählung nicht ganz beseitigt war und daß sich alle einzelnen 20 Bücher noch unterscheiden ließen.

Darum dürfen wir es auch wagen, das factum Rotbert's und Baldrich's des Aelteren in die engste Verbindung damit zu bringen. Dadurch wird es aber auch sicher, daß das 6., 7. und 8. Buch um Ostern 955 geschrieben worden sind. Das neunte Buch war in traurigem, kläglichem Tone abgefaßt und diente unter dem Mantel der Demuth der Absicht, den Bruno heftig anzugreifen, obgleich Rather dem Bruno einst sehr geneigt gewesen war *). Wegen des nicht mehr zurückgehaltenen Zornes gegen den Erzbischof von Köln zweifeln wir nicht, daß das Buch oder der Brief nach vollendeter Einsetzung Baldrich's geschrieben worden ist. Das zehnte Buch bestand in einer Ansprache an die arg getäuschte Heerde und kündigte ihr die Buße zur Sühne an **). Hierin haben wir den Versuch des schon abgesetzten Bischofs zu erkennen, die Leitung der Diöces fortzusetzen und durch die Gemeinde seine früheren Rechte wieder zu gewinnen. Auch dieser Hirtenbrief darf also nach der geschehenen völligen Beseitigung Rather's seinen Platz erhalten. Das elfte Buch ist der wohlerwogene Schluß ***), den wir schon als aus der Zeit kurz nach dem Osterfeste des Jahres 955 stammend nachgewiesen haben. Ihm scheinen die vorher genannten Bücher, nämlich das siebente, achte, neunte und zehnte, in schneller Folge unmittelbar vorausgegangen zu sein. Und nur deshalb, weil man trotz derselben den Rather noch zur Nachgiebigkeit bewegen zu können meinte und zu bewegen versuchte, gab er in der Conclusio deliberativa die kürzeste, unzweideutigste und nachdrücklichste Erklärung über das ihm angethane Unrecht und über seine Verpflichtung zur unbedingten Forderung seines Rechtes

*) 224. Nonus satisfacit humilitatis sub pallio invectivae, satis Brunoni propensus scriptor qui fuerat, sermone conqueritans lugubri.

**) 224. Decimus deceptissimum alloquitur gregem, poenitentiae indicens levamen.

***) 224. Undecimus conclusio est deliberativa, sententiis magna, sermonibus parva.

ab. In diesem Buche dürfen wir den Hauptinhalt aller Schriften, welche Rather bis zu jenem Zeitpunkte in dem Streite um das Bisthum geschrieben hatte, wiederzufinden meinen und es ist in der That nicht schwer, die einzelnen vierzig Sätze des wohlerwogenen Schlusses an die fünf Bücher (6 bis 10) zu vertheilen, aus denen sie wahrscheinlich gezogen worden waren. Das zwölfte Buch war ein Gespräch welches Jemand für die Sache Rather's aufgesetzt hatte, das aber dem Rather selbst nicht ganz fremd war *). Das Wort cujusdam könnte schon selbst den Rather als Verfasser bezeichnen sollen, da es in andern Titeln diesen Zweck gewiß gehabt hat. Aber hier ist es der Beisatz, welcher die Autorschaft Rather's verräth. In dem cujusdam will er einen ihm befreundeten Mann als den vermuthen lassen, von welchem dieser Dialog eigentlich ausgegangen sei. Nun hatte er aber stets wenig Freunde, damals weniger, als je vorher und nachher. Es liegt deshalb nahe, daß wir an den Erzbischof Wilhelm von Mainz, der ihn in seinem Elende freundlich aufgenommen hatte, denken und daß wir annehmen, Rather habe diesen Mann für sich auftreten lassen. Leider sind uns von den zwölf Büchern der Sammlung sicher nur das erste, das zweite und das elfte Buch ganz und vom dritten Buche wahrscheinlich ein Brief übrig. Hinsichtlich des vierten, fünften und neunten Buches kann man ungewiß sein und wir können eine Entscheidung erst später abgeben. Das sechste, siebente, achte, zehnte und zwölfte Buch wird Jeder vergebens suchen. Wie kam es aber, daß sich die Sammlung nur in so beschränkter und verkümmerter Gestalt erhielt? Wie kam es, daß einige Bücher übrig blieben, andere untergingen? Rather hat gewiß schon selbst diese Sichtung und Ausscheidung und Verkürzung vorgenommen, ehe er von dem Bischofe Baldrich

*) 224. Duodecimus est dialogus cujusdam pro negotio factus, ab ipso tamen non penitus alienus.

das Kloster Alna als Entschädigung annahm. Es war nämlich ein Friedensschluß oder auch nur ein Waffenstillstand nicht möglich, bevor Rather die ärgsten Schmähungen der beiden Baldrich, Rotbert's, Bruno's und Otto's zurückgezogen und vernichtet hatte *). Die Veroneser Angelegenheiten konnten dabei unberührt gelassen werden und wir können deshalb nicht erklären, wie es geschehen sei, daß z. B. gar kein Schreiben Rather's an den König auf uns gekommen ist. Von dem, was Rather in Bezug auf den Lütticher Streit geschrieben hatte, scheint er alles Erhaltenswerthe in das Buch Phrenesis zusammengezogen zu haben. So kann man es deuten, daß das Ende dieses Buches aus einigen unter einander nicht verbundenen Stücken besteht. Die Conclusio deliberativa war schon als selbständige Schrift bekannt geworden nnd Rather fand an ihr besonderen Gefallen. Deshalb wurde sie zwar jetzt vielleicht unterdrückt, kam jedoch zehn Jahre später in Verona wieder zum Vorscheine. Rather hätte zu derselben Zeit und in denselben Verhältnissen auch andere Lütticher Schriften ausgeben können, aber davon ist nicht die geringste Spur vorhanden. Wahrscheinlich waren alle übrigen schon ganz vernichtet.

Der Brief an Bruno, von dem uns die Vita altera Brunonis einen Auszug giebt, wird sich seinen Platz in der Reihe der Ratherischen Schriften durch seinen Inhalt bestimmen. Die Aeußerungen Rather's, daß er durch Gottes Gnade in einen neuen Menschen umgewandelt sei, und daß sich die Liebe aller der Seinigen zur Vermehrung seiner Ehre sich vereinige **), sind offenbar nach dem Antritte einer durch Bruno's Vermittelung erlangten Stellung gethan worden. Sie gehören ferner in Verhältnisse, in welche Gott den Rather

*) Siehe Th. 1. S. 205.

**) Siehe den ganzen Auszug Th. 1. S. 212 in der Note; besonders die Worte: suorumque omnium amorem in profectum et augmentum sui honoris conglutinatum.

zu heilsamer Züchtigung versetzt hatte, in denen seine bischöfliche Würde leicht mißachtet werden konnte und in denen ihm eine Anzahl Menschen als die Seinigen besonders nahe standen und wahrscheinlich unterthan waren. Nur drei Stellungen verdankte er dem Einflusse Bruno's: das Bisthum Lüttich, die Abtei Alna und zum dritten Male das Bisthum Verona. Die Besorgniß, daß seine Würde übersehen oder doch nicht genug geehrt würde, hatte weder im Jahre 953 in Lüttich, noch 961 in Verona Statt, weil in beiden Fällen das Amt der Würde entsprach. Es bleibt nur die Besitznahme der Abtei Alna übrig, nach welcher Rather, der Bischof, so schreiben konnte. Auf Alna sich zu beschränken, war Rather etwa im September 955 bewogen worden. Noch vor Ende desselben Jahres wird demnach der Brief in dem genannten Kloster geschrieben sein. Nichts ist also gewisser, als daß wir diesen Brief von denjenigen Briefen Rather's an Bruno unterscheiden müssen, welche in der Phrenesis aufgezählt waren, denn die Phrenesis war in Mainz um die Mitte des Jahres 955 vollendet worden.

Ein ähnlicher Schluß wird uns die Beichte Rather's in dieselben zeitlichen und örtlichen Verhältnisse versetzen lassen. Dieses Buch wird in der Selbstschilderung erwähnt *), muß also vor dem Jahre 966 seine Entstehung gehabt haben. Rather klagt in der Beichte selbst darüber, daß er bereits zwei Bisthümer verloren hätte **). So konnte er erst nach Ostern 955 schreiben. Er gedenkt des einstmaligen Herzogs Konrad ***): das paßt erst auf die Zeit nach dem 10. August 955. Weiter geht aus einigen Stellen ****) hervor, daß

*) 377. 383.

**) 251. Duo legitima, mea culpa, dissociavi conjugia... Te duo Episcopia perdiderunt virum.

***) 251. De Warneri fratris quondam ducis Cunonis quoque flagitio etc.

****) 265. Mei ipsius curam gerens aliosque negligens, praecipue vos, mihi qui estis commissi. 270 und 280, wo er sagt, daß etwas

Rather, während er die Beichte verfaßte, einem Kloster als Abt vorstand. Da dieß sicherlich nicht von 961 an stattfand und wir hier von der Zeit nach 968 ganz absehen müssen, so sind wir auf den Zeitraum von 955 bis 961 beschränkt. Indem uns aber Rather in der Beichte deutlich zu erkennen giebt, daß er die unmittelbarste Erfahrung von dem Einfalle Raginar's in Lobach (am Christfeste 956) hatte *), doch dieser Abtei damals gewiß nicht selbst angehörte, noch dieselbe als Abt regierte **), so unterstützt er uns in der genaueren Bestimmung des Ortes und der Zeit der Entstehung des Buches erheblich. Als Ort empfiehlt sich nun das kleine der Abtei Lobach nahe und unterworfene Kloster Alna, als Zeit ein dem Christfeste 956 folgender, aber möglichst naher Moment. Wir müssen uns von dem Beginne der Abtschaft in Alna auch darum schon eine kleine Strecke entfernen, weil Rather Vieles aus der Erfahrung, die er als Abt gemacht hatte, in der Beichte mittheilt und zwar Einiges, was er längere Zeit hindurch beobachtet zu haben angiebt, z. B. die Geschichte vom Mönche Oderad ***). Dennoch hat man keinen Grund, mit den Ballerini zu behaupten, daß Rather das Buch am Ende seiner äbtlichen Stellung in Alna, etwa im Jahre 960, geschrieben haben müsse. Freilich nennt sich Rather an zwei Stellen siebzigjährig ****). Das soll mit der Annahme stimmen, daß er um 896 geboren sei: deshalb wählt man das späteste Jahr seines Aufenthalts in Alna. Aber jener An-

---

mit seiner Zulassung oder ohne seinen Befehl von Mönchen gethan worden sei. Deutlicher sind die Stellen 264, wo er sich Bischof und Abt nennt, 280, wo er den Spruch für sich anführt: sine jussione abbatis nihil faciat, und 283, wo er von dem redet, was er als Abt von den Mönchen fordere.

*) 282. Vergleiche Th. 1. S. 220. 223.

**) 268. Rather nennt sich extraneum et advenam, was auf seine heimathliche Abtei nicht gepaßt hätte.

***) 266. 281.

****) 264. 277.

nahme fehlt es an der nöthigen Begründung und die Beichte würde auch, wenn sie etwa im Jahre 960 oder selbst 961 geschrieben wäre, keine starke Stütze derselben abgeben. Wir halten dagegen etwa das Jahr 891 für das Geburtsjahr Rather's und vereinigen die Altersangabe in der Beichte, welche wir nicht als Stütze brauchen wollen, sehr wohl damit, ohngeachtet wir das Buch nicht in dem Jahre 960 oder 961, sondern in einem früheren Jahre, nämlich 957, verfaßt sein lassen. Der Besuch, den Raginar und Baldrich in Lobach machten, wird viel zu zart besprochen, als daß man nicht glauben sollte, Baldrich sei noch Bischof und Raginar sei noch im vollen Besitze seiner Macht gewesen, als Rather von ihrem Uebermuthe erzählte. Nach dem Tode Baldrich's war Rather's Forderung, wieder in Lüttich eingesetzt zu werden, überhaupt sein Begehren nach dem Bisthume so dringend *), daß er nicht wieder zu einer Stimmung kommen konnte, wie die war, in welcher er die Beichte geschrieben haben muß. Nun ist aber Baldrich am 1. August 959 gestorben und Raginar ist schon im Jahre 958 gefangen und in die Verbannung nach Böhmen geschickt worden **). Das Buch selbst will gegen Ende der Fasten und zu Ostern geschrieben und kurz nach dem ersten Mai vollendet sein ***) und wir haben nur die Wahl zwischen dieser Periode im Jahre 957 (d. h. nach Weihnachten 956) und derselben Periode im Jahre 958 (d. h. vor dem Untergange Raginar's). Wir wählen aber das Jahr 957 wegen der größeren Nähe des Ereignisses in Lobach, das er wie ein kaum vergangenes schildert, und wegen der Verknüpfung der Dinge, welche wir im 1. Theile dieser Abhandlung ****) dargelegt haben. In dieselbe Zeit würden natürlich auch die

*) Siehe Th. 1. S. 248.

**) Siehe Th. 1. S. 245—247.

***) 288. 280. An der letzteren Stelle sagt Rather: vigilia vero est Apostolorum Philippi et Jacobi.

****) Th. 1. S. 220—245.

Gebete und Ermahnungen gehören, welche wir im Manuscripte von Lobach der Schrift des Paschasius Radbertus über den Leib und das Blut des Herrn als Schluß angefügt finden, wie die Beichte Rather's ihr daselbst als Einleitung vorgesetzt ist.

Unsere Angaben werden durch die Untersuchungen bestätigt werden, welche wir jetzt über den Brief Rather's an Patrik anstellen wollen. Hier behandelt Rather ebenso, wie in der Beichte, die Lehre vom heiligen Abendmahle. In dem Briefe wird das Dogma des Paschasius Radbertus vertheidigt, ohne daß dieser Kirchenlehrer und seine Schrift genannt wird; mit der Beichte leitet aber Rather die ausdrücklich benannte Schrift Radbert's ein, welche Schrift er selbst abschrieb, in 99 Kapitel abtheilte und endlich mit Nachträgen versah. Ferner giebt es ein Paar Stellen beider litterarischen Produkte, welche einander auffallend ähnlich sind. Man vergleiche folgende Sätze des Briefes: Sed forte transitorie accipis aut etiam figurate te dicere ipso putas, dum accipienti loqueris: corpus Domini nostri Iesu Christi propitietur tibi in vitam aeternam *), und: Sed cujus corporis caro sit ista rogas.... et unde et a quo succisa **), mit folgender Stelle der Beichte: Neque transeunter audiendum, corpus Domini cum dicitur, sed considerandum quid, de quo, cui dicatur. Quid? idem corpus Domiui. De quo Domino si dicis, de illo utique, qui in carne ***) u. s. w. In Betracht dieser eben angeführten Umstände mögen wir den Brief an Patrik und die Beichte zeitlich nicht weit von einander trennen und halten wir für das Wahrscheinlichste, daß jener in derselben der Askese und den Studien gewidmeten Zurückgezogenheit geschrieben ist. Damit ist freilich die Untersuchung nichts weniger als schon beendigt. Im Gegentheile

*) 523.

**) 524.

***) 258.

hat sie nun erst zu beginnen und wir wollen sie zunächst ohne Rücksicht auf das schon Gesagte führen. Rather sagt, er habe vernommen, daß Patrik in Horna (loquo qui dicitur Horna) Etwas über ihn geäußert habe*), und er findet sich veranlaßt, ihm sogleich Etwas darauf zu entgegnen. Daraus ist zu schließen, daß Rather nicht sehr weit von Horna und von dem Aufenthaltsorte Patrik's entfernt gewesen ist, denn es läßt sich nicht vermuthen, daß er z. B. in Verona eine solche gelegentliche Aeußerung, welche Jemand in Lothringen gethan, vernommen und sich bewogen gefühlt habe, sie zu beantworten. Nun ist freilich noch gar nicht ausgemacht, welcher Ort unter Horna gemeint ist, aber es wird sich schwerlich eine andere Vermuthung aufstellen lassen, als eine, die uns nach Lothringen führt. Die Ballerini fanden bei d'Achery die Form Hornon und setzen an die Stelle derselben nach einem Apograph des Manuscripts die andere: Horna **). Das ist der lateinische Name des Städtchens Hoorn bei Weert in Holländisch-Limburg. Hoorn gehörte wenigstens später als Mittelpunkt einer Reichsgrafschaft dieses Namens zum Hochstifte Lüttich. Man wird aber zugeben, daß, wenn die übrigen Verhältnisse passen, auch Hornu oder Hornud, das in der Nähe von Mons im Hennegau liegt, in Frage kommen kann, während Hoorn in Nordholland, Horn bei Detmold, Horn in Niederösterreich, Horn bei Hamburg und andere gleichnamige Orte, wenn sie auch damals schon existirten, bei Seite zu lassen sind. Den letztgenannten Orten kann Rather wohl einmal auf seinen Kreuzundquerzügen nahe gewesen sein, aber der Brief an Patrik verräth einen Schreiber, der ungestört und an seinem rechten Platze den geistlichen Funktionen und Studien oblag. Da man dieses nun von Rather nur hinsichtlich Lothringens, Oberitaliens und höchstens noch der Pro-

*) 522.

**) 521. not. 1.

vence sagen kann, so ist man wohl im Rechte, wenn man behauptet, der Brief sei in Lothringen geschrieben. In Lothringen hielt sich Rather in folgenden Zeiträumen auf: von seiner Geburt bis 926, von 944 bis 946, in der ersten Hälfte des Jahres 952, von 953 bis 961, von 968 bis 974. Zur Beschränkung dieser Mehrzahl von möglichen Zeiten dienen vier Umstände. Rather nennt einen gewissen Konrad seinen und Patrik's Herrn*); er bemerkt, er lese selten Messe**); er nennt sich nicht Bischof***); er erwähnt Nichts von seinem wechselvollen Geschicke seit dem Jahre 926. In Rücksicht auf diese vier Punkte erklären sich die Ballerini dafür, daß der Brief vor 926 in Lobach verfaßt worden und überhaupt das erste litterarische Produkt Rather's gewesen sei. Aber die beiden letzten Punkte haben kein Gewicht. Auch der Brief Rather's an Bruno enthält keine Spur von der bischöflichen Würde und von den Schicksalen des Verfassers und ist doch gewiß, wie wir bald erkennen werden, nicht vor 939 geschrieben. Es gab Zustände, in denen Rather gern von seiner Würde absah und in denen er keine Gelegenheit fand, Andere mit der Erzählung seiner Erfahrungen zu unterhalten. Das Letzte war offenbar beim Abfassen des Briefes an Patrik der Fall, in welchem er ja nur die dogmatische Belehrung im Sinne hatte. Die demüthige Frömmigkeit, welche aus ihm hervorleuchtet, erklärt auch schon hinreichend, daß er nicht gestimmt war, auf eine hohe geistliche Würde, selbst wenn er eine solche hatte, zu pochen. Er würde freilich als Bischof gesprochen haben, wenn er gerade das Bisthum verwaltet hätte. In diesem Falle würde er auch nicht haben sagen können, er lese sehr selten Messe. Das also geht allerdings schon aus diesen Erwägungen hervor, daß Rather, als er den Brief

*) 521. Dominus noster Conradus.

**) 522. Ego enim raro sc. Missam canto.

***) Weder in der Ueberschrift, die einfach lautet: Patrico Ratherius, misero miserrimus, noch an irgend einer Stelle des Briefes selbst.

an Patrik schrieb, nicht auf dem Bischofsstuhle von Lüttich saß. Deshalb streichen wir die Zeit von 953 bis Ostern 955 und den Rest des Jahres, der gewiß hinging, ehe Rather zur Ruhe kam. In der ersten Hälfte des Jahres 952 war sein Sinn auf die Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre gerichtet und da der Brief, wie wir noch zu bemerken haben, in den nächsten Tagen nach Weihnachten *) entstanden sein muß, Rather aber kaum im December 951 in tiefer Zerknirschung über sein Unglück aus Italien nach Hause gekommen sein kann **), so ist von dem Jahre 952 überhaupt abzusehen. Wir dürfen aber auch aus ähnlichen Gründen, wie die oben erwähnten waren, die Zeit von 966—974 beseitigen. In dieser Zeit wurde nämlich seine bischöfliche Würde ebenso, wie seine litterarische Bedeutung in seinem Vaterlande allgemein geachtet und er war gar nicht in der Lage und in der Stimmung, ihre Erwähnung zu unterlassen. Dazu kommt, daß die Beschäftigung mit dem Dogma vom heil. Abendmahle und die fromme Scheu und peinliche Sorgfalt in Beobachtung gottesdienstlicher Gebräuche sehr wenig zu der Art paßt, in welcher er, wie wir aus Fulkuin wissen, diese letzten Lebensjahre (wenigstens von 968 bis 972) hingebracht hat. Aber alle diese Umstände und das oben angeführte Verhältniß, in welchem der Brief zur Beichte steht, empfehlen auf der anderen Seite ebenso sehr den Zeitraum von 955 bis 961, neben welchem die beiden anderen, vor 926 und von 944 bis 946, überhaupt nur noch möglich sind. Endliche Entscheidung erwartet man nun von der Inbetrachtnahme der oben genannten vier Punkte. Rather sagt ***): Interrogasti quemdam

*) Patrik hatte gefragt, ob Rather Messe gelesen hätte ipsius hebdomadae tempore. Rather antwortet: utinam neque ego, neque tu in Dominica nativitate. Unter jener Woche war also die Christwoche gemeint und wegen des ipsius ist anzunehmen, daß Rather noch in derselben Woche geantwortet habe.

**) Siehe Th. 1. S. 151.

***) 521.

nuper, quando scilicet Domino noster Conradus exercuit ecclesiasticos loco qui dicitur Horna etc. Er nennt also einen gewissen Konrad, der irgend eine kirchliche Handlung in Horna vollbrachte, seinen Herrn und, so scheint es, auch den Herrn Patrik's, welcher, selbst ein Priester, bei der angedeuteten Handlung anwesend war, ohne in Horna einheimisch zu sein, denn sonst würde die ausdrückliche Angabe des Ortes entbehrlich und unnütz sein. Wir haben hier vor allen Dingen zu erklären, was mit den Worten ordines ecclesiasticos exercere gemeint ist. Wir suchen sie aber vergebens in anderen Schriften des Mittelalters und finden auch nur in der auch bei Rather (im Briefe an den Papst) vorkommenden Redensart ordines ecclesiasticos agere eine Analogie dazu. Mit ordo kann hier nicht die Weihe zum Priester oder Mönche gemeint sein, denn dann paßte weder exercere noch agere, sondern nur das gewöhnliche conferre. Ordo kann hier nur die Richtschnur in den gottesdienstlichen Gebräuchen, den festgestellten Ritus bedeuten, wie das Wort ja geradezu für Ritualbuch vorkommt. Dann wird ordines ecclesiasticos exercere (oder agere) so viel sein, als liturgische gottesdienstliche Handlungen vollziehen. Als dieß ein gewisser Konrad in Horna that, soll Patrik etwas über Rather geäußert haben. Der genannte Konrad hatte dieß also nicht in der Regel in Horna zu thun, sonst würde der ganze Satz, der nur der Zeitbestimmung wegen da ist, seinen Zweck verhehlen müssen. Aber daß die Handlung überhaupt eine regelwidrige, anmaßliche, unerhörte gewesen sei, davon ist keine Spur vorhanden. Im Gegentheile zeigt die Beisetzung der Worte Dominus noster, daß die Ehrfurcht Rather's vor Konrad nicht erschüttert war. Daraus folgt, daß es dem Amte und der Würde Konrad's entsprach, zuweilen in Horna geistliche Funktionen zu verrichten. Ausgeschlossen bleiben also alle Laien, also auch Herzog Konrad von Lothringen, an den man wegen der Worte Dominus noster gedacht hat. Von

ihm heißt es nun zwar, daß er nach seiner Wiederunterwerfung unter den König ein härenes Gewand angelegt habe *). Damit könnte man haben sagen wollen, daß er Mönch geworden sei. Aber in diesem Falle würde er nicht sogleich darauf in den Krieg gezogen sein. Und wäre dennoch Jenes so wahr, als dieses (was wir niemals zugeben werden), so könnten wir doch keinen Nutzen davon ziehen, weil Konrad nur während seines letzten Lebensjahres (bis zum 10. August 955) Mönch gewesen sein könnte, während welches Jahres der Brief an Patrik sicher nicht geschrieben ist. Während wir so von allen Laien, insbesondere von Herzog Konrad absehen müssen, kommen Kleriker sehr verschiedener Art in Frage. Konrad konnte ein gewöhnlicher Pfarrgeistlicher, von dessen Kirche, oder ein Ordensgeistlicher, von dessen Kloster der Ort Horna dependirte, oder der zuständige Dekan, Archipresbyter, Archidiakon, oder Bischof, oder Abt sein. Die richtige Wahl zu treffen, können uns die Worte Dominus noster lehren. Da beide, Rather und Patrik, selbst Priester und wahrscheinlich auch beide Mönche waren, so läßt sich nicht an einen gewöhnlichen Pfarrer oder Mönch denken. Und wenn sich nun auch nachweisen ließe, daß ein Dekan, ein Archipresbyter oder ein Archidiakonus Anspruch gehabt habe, von einem andern Geistlichen mit dem Titel Dominus benannt zu werden (das ganz zum Titel gewordene Domnus wäre wohl hier allein am Platze gewesen), so wäre doch damit für unsere Stelle Nichts erreicht, weil hier Dominus nicht Titel, sondern Bezeichnung des Verhältnisses ist, in welchem Konrad zu Rather und Patrik stand. Deshalb sehen wir uns auf die Wahl zwischen Bischof und Abt beschränkt. Es müssen also entweder alle drei Orte, nämlich Horna und Kirche oder Kloster Patrik's und der Aufenthaltsort Rather's in einer und derselben

*) Ruotg. c. 35: cilitio membra domans. Mon. Germ. hist. Script. T IV. p. 268.

Diöces gelegen haben oder Konrad muß als Abt zu beiden im Verhältnisse des Vorgesetzten gestanden haben. Nehmen wir an, daß unter Horna Hoorn bei Weert gemeint sei, so ist an einen Abt nicht zu denken, weil weder von einem Kloster zu Hoorn, noch von der Dependenz der Kirche zu Hoorn von einem Kloster in jener Zeit etwas bekannt ist. Aber auch von einem Bischofe wird hier schwerlich die Rede sein können, denn im ganzen zehnten Jahrhundert hat sicherlich kein Konrad den Bischofsstuhl von Lüttich, Tongern und Maastricht inne gehabt. Deshalb flüchten sich die Ballerini zu der Annahme, daß ein anderer dem Bischofe nahestehender und ihn vertretender hoher Geistlicher zu verstehen sei. Aus dem angegebenen Grunde machen wir aber keinen Gebrauch von dieser Vermuthung und versuchen die Anwendung der vorliegenden Umstände auf den andern Ort, welcher, wie wir oben bemerkten, auch mit dem Worte Horna bezeichnet sein kann. Hornu oder Hornud lag im Bisthume Cambrai und gehörte zum Kloster des heil. Ghislenus. Ließe sich in dieser Diöces ein Bischof Konrad aus dem zehnten Jahrhunderte nachweisen, so hätten wir nicht weiter zu suchen nöthig, denn einen Prälaten dieses Bisthums konnte auch Rather recht wohl seinen Herrn nennen, während er in Lobach oder an einem davon dependirenden Orte war, weil dieses Kloster trotz seiner Verbindung mit Lüttich eigentlich zum Sprengel von Cambrai gehörte. Aber die Gesta episcoporum Cameracensium *) nennen nur Dodilo, Stephan, Fulbert, Berengar, Ingram, Wibold, Tetdo und Erluin als in's 10. Jahrhundert gehörig und wir wollen nicht in der Weise der Ballerini den Konrad etwa für einen Archidiakonus von Cambrai nehmen. Wir wenden uns deshalb zur Prüfung der Möglichkeit, daß Dominus noster Conradus Abt war. Nichts scheint weniger zu passen, als das. Denn als Mönch, einem Abte untergeord-

*) Mon. hist. Germ. Script. T. VII. p. 424—450.

net, hat Rather nur im Kloster Lobach gelebt und Lobach hat von 889 bis 959 die Bischöfe von Lüttich, unter denen kein Konrad zu finden ist, zu Aebten gehabt und die darauf folgenden Aebte bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts hießen Aletranus, Fulkuin und Heriger. Nun hatte Lobach, so lange es mit dem Bisthume von Lüttich verbunden war, allerdings eigene Praepositos, aber ein solcher wäre wohl nicht Dominus genannt worden und hatte weder mit Hoorn, noch mit Hornud etwas zu schaffen. Ebenso ist von Hornud oder vielmehr vom Kloster des heil. Ghislenus kein Abt Namens Konrad bekannt. Auch würde die Behauptung, daß es einen dieses Namens z. B. zwischen dem Jahre 959 und dem ungewissen Amtsantritte des Abtes Simon (man schiebt schon einen sehr fraglichen Wido da ein) gegeben haben könne, Nichts helfen, weil ein Abt von St. Ghislain als solcher weder einem Mönche noch einem Vorsteher eines derjenigen Klöster vorgesetzt war, in welche wir Rather jemals versetzen können. So scheint denn alle Hoffnung, in's Klare zu kommen, verschwunden zu sein und wir nehmen endlich unsere Zuflucht zur Conjektur. Wir vermuthen in dem fraglichen Namen einen Schreibfehler, deren es ja im handschriftlichen Texte dieses Briefes viele giebt. Statt Dominus noster Conradus lesen wir Dominus noster Gerardus und nehmen an, daß damit der heil. Gerhard, Abt von Brogne bei Namür in dem Bisthume Lüttich, gemeint sei. Dieser erschien, von Herzog Giselbert aufgefordert, wahrscheinlich im Jahre 933 im Kloster St. Ghislain, vertrieb die Kanoniker, welche sich da eingenistet hatten, setzte regelrechte Mönche daselbst ein und wurde ihr Abt. Es werden noch 18 Klöster in Hennegau und Flandern genannt, welche Gerhard in ähnlicher Weise reformirte und über welche er, wenn er sich nicht die Stelle des Abtes selbst vorbehielt, doch das Amt eines Obervorstehers, gleichsam eines Generalabtes führte. Derselbe Gerhard reiste im Jahre 957 von Brogne aus nach allen den Klöstern,

welche seiner Aufsicht unterworfen waren, um sie noch einmal zu untersuchen und starb am 3. Oktober 959 *). Ist nun Horna so viel als Hornud, so konnte Patrik, der entweder Priester daselbst oder Mönch von St. Ghislain oder im Gefolge des heil. Gerhard war, den Letzteren seinen Herrn nennen und er hatte Gelegenheit, mit ihm bei verschiedenen Gelegenheiten an dem genannten Orte anwesend zu sein. Jetzt hat man aber nach dem Verhältnisse Rather's zu Gerhard zu fragen. Er hat ihn nach seiner ersten Rückkehr aus Italien gewiß kennen gelernt und hat ihm, als dem Reformator der meisten Klöster seines Vaterlandes und zwar in seiner nächsten Nachbarschaft, sicherlich seine Hochachtung nicht versagt. Von dieser konnte er bei Gelegenheit eines Briefes an einen dem Gerhard Untergeordneten schon in den Jahren 944 bis 946, als er wieder in Lobach war, Zeugniß geben. Seine persönliche oder amtliche Stellung zu Gerhard kann so gewesen sein, daß er, indem er zunächst an die Stellung Patrik's zu Gerhard dachte und also dominus tuus zu schreiben im Begriffe war, sich in gleicher Weise dem heil. Abte von Brogne unterordnen konnte. Aber viel wahrscheinlicher wird die Sache, wenn wir sie in das Jahr 957, in welchem Gerhard auf seiner Visitationsreise nach Hornud kommen mußte, verlegen. In diesem selben Jahre war Rather bereits Abt eines kleinen Klosters, welches man ihm von den Gütern des Lütticher Bischofsstuhles überlassen hatte. Leider läßt sich dieses Kloster nicht mit Bestimmtheit angeben. Daß es eines jener 18 bis 20 vom heil. Gerhard geleiteten gewesen sei, muß bezweifelt

---

*) Siehe Annales de l'abbaye de Saint-Ghislain in den Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg recueillis et publiés pour la première fois par le baron de Reiffenberg. T. VIII. (Bruselles 1848) p. 273—276. 287—289 und Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti. T. III. (Paris. 1706) p. 359. 370. 383. 396. 409. 423. 440. 446. 455. 470. 474. 509. 518. 521. 542. Vergleiche übrigens Th. 1. S. 117. 119. 240. 241.

werden, weil sie sämmtlich außer dem Stammkloster Brogne selbst gar nicht im Bisthume Lüttich lagen und auch Brogne weder zu den Gütern des Bischofs gehörte, noch eines Abtes bedurfte. Aber es ist nicht möglich, der Einwirkung Gerhard's auf die Klöster seines Vaterlandes bestimmte Grenzen zu setzen und sie auf jene 18 oder 20 zu beschränken. Wir dürfen vielmehr annehmen, daß sie sich, wenn auch in mehr mittelbarer Weise, viel weiter und zwar fast auf alle Klöster der Diöcesen von Lüttich und Cambrai erstreckt hat. Also wird auch das Kloster Rather's, welches es auch gewesen sein mag, nicht ohne Einfluß des Generalabtes gewesen sein. Die Ballerini haben es wahrscheinlich gemacht, daß Rather Abt von Alna, südlich von Thuin und Lobach gelegen, war. Alna ist aber nur wenige Stunden von Hornud entfernt. In Alna konnte man ihm leicht Gespräche hinterbringen, welche in Hornud über ihn geführt worden waren. Der Verlauf des von Rather besprochenen Vorfalls scheint aber genauer folgender gewesen zu sein: In Hornud war mit Patrik und Gerhard ein Dritter gegenwärtig, der noch kurz vorher und zwar in der Weihnachtswoche des Jahres 957 in Alna bei Rather gewesen war. Dieser wurde von Patrik, der also weder vorher, noch (das lehrt der Brief an ihn als solcher) kurz nachher in Alna war, gefragt, ob Rather in der bezeichneten Woche Messe gelesen hätte. Ebenderselbe hat dem Rather wahrscheinlich auch Bericht von dieser Erkundigung abgestattet. Er ging also in den letzten Tagen des Jahres 957 von Alna nach Hornud und wieder zurück und that das, so müssen wir vermuthen, des dort ausnahmsweise anwesenden Gerhard wegen. Der Zwischenträger, vielleicht ein Mönch von Alna, ist also entweder zur Begleitung Gerhard's, der selbst schon von Alna kam (dann gehörte Patrik nicht zu dem ständigen Gefolge des Generalabtes), oder zu seiner Begrüßung und Einladung nach Hornud geschickt worden und entweder mit demselben oder ohne ihn noch nach der Ausführung seines

Auftrags sogleich nach Alna zurückgekehrt. Rather erfuhr von ihm, was Patrik über ihn geäußert hatte und schrieb noch vor dem Schlusse des Jahres 957 oder in den allerersten Tagen des Jahres 958 den uns bekannten Brief an ihn. Diese chronologische Angabe wird weniger angefochten werden können, als unsere auf einer Conjektur beruhende Combination der erklärenden Umstände. Weil es nämlich fest steht, daß der Brief kurz nach Weihnachten und in der Zeit geschrieben worden ist, in welcher Rather nach seiner Vertreibung aus Lüttich in einem lothringischen Kloster lebte, und weil wir uns ferner bewogen sehen, die Entstehung des Briefes mit der Entstehung der Beichte in die engste Verbindung zu bringen, so sind wir in folgenden kurzen Zügen mit unserer Berechnung am Ziele angelangt. Zu Weihnachten des Jahres 955 war Rather kaum erst in Alna angelangt und dort noch nicht so weit zur Ruhe gekommen, daß er mit gänzlichem Vergessen seines traurigen Geschickes liturgische und dogmatische Gegenstände behandeln konnte. Der Brief setzt eine längere Beschäftigung des Schreibers mit der Schrift Radbert's De corpore et sanguine Domini voraus und diese entspricht nicht dem Anfange des Versuches Rather's, sich in seine Demüthigung zu finden. Am Christfeste des Jahres 956 nahm der Besuch Raginar's in Lobach die ganze Aufmerksamkeit Rather's in Anspruch. Die ärgerlichen Auftritte in der genannten Abtei berührten ihn und die ganze weite Umgebung Lobach's so, daß dieser dogmatische und zwar nur dogmatische Brief sammt seiner Veranlassung in jenen Wochen geradezu undenkbar ist. Nun schrieb aber Rather, wie wir schon gesehen haben, seine Beichte um Ostern des Jahres 957. Das diesem Termine nächste Christfest ist, weil wir von dem kurz vorhergegangenen nicht Gebrauch machen können, das Christfest des Jahres 957 selbst gewesen. Hier hat Rather zu dem in Rede stehenden Briefe Muße gehabt und die den Jahren 955 und 956 ungünstigen Verhältnisse sind hier nicht mehr

anzutreffen. Nichts kann uns also veranlassen, ein späteres Jahr, also 958 oder 959 oder 960, passender zu finden oder auch nur überhaupt in Betracht zu ziehen.

Wir kommen zu dem Zeitraume vom Ende der Verbannung Rather's nach Como bis zu seinem Verluste des Bisthumes von Lüttich, also vom Anfange des Jahres 939 bis zum Anfange des Jahres 955. Von den Schriften, welche in dieser Periode geschrieben sind, findet das Buch Sparadorsum am Ersten seine Stelle. Fulkuin berichtet genau, wo und aus welcher Veranlassung und zu welchem Zwecke das Buch entstanden ist *). Rather hatte sich nämlich in Provence niedergelassen und erhielt sich durch Unterrichtgeben. Er war zur Unterweisung des Röstangnus berufen worden oder hatte vielmehr, so meint wenigstens Fulkuin, den Röstangnus zu sich genommen, um ihn zu belehren. Er scheint also als vis sapiens, als philosophus eine Schule eröffnet und von der oft sehr ansehnlichen Bezahlung des Unterrichts in den 7 freien Künsten seinen Unterhalt bestritten zu haben. Für Röstangnus wurde Sparadorsum verfaßt. Das ist nach Fulkuin's Angabe nicht lange vor Rather's erster Rückkehr nach Lobach, wo er sicher in den ersten Tagen des Jahres 945 eingetroffen ist, aber doch noch vor der Annahme und dem kurzen Besitze einer Pfründe, oder nach Fulkuin's Meinung eines Bisthums, geschehen, also wohl nicht vor 941 und nicht nach dem Anfange des Jahres 944. Wir dürfen nämlich diese Zeit des guten und reichlichen Auskommens in der Provence nicht eng an den Zeitpunkt anschließen, in welchem Rather nach seiner Flucht aus Como diesseit der

*) Folcuini gesta abbat. Lob. c. 20. Postea cum in ea parte Burgundiae, quae Provincia dicitur, mansitaret, filium cujusdam viri ditissimi, nomine Rocstangnum, ad imbuendum litteris postulatus recepit, ad quem litrum de arte grammatica conscripsit, quem librum gentilicio loquendi more Sparadorsum vocavit. Mon. Germ. hist. Script. T. IV. p. 64. Vergleiche oben Th. 1. S. 100 f.

Alpen wieder ankam. Wir dürfen das nicht, sondern müssen eine Zwischenzeit der äußersten Entbehrung freilassen, von welcher uns der folgende Brief sicheres Zeugniß giebt.

Wir sprechen von dem Briefe an Rotbert, Erzbischof von Trier. Die weitesten Grenzen werden der Entstehungszeit dieses Briefes dadurch gesetzt, daß man in Betracht zieht, daß Rotbert von 928 bis 956, in welchem Jahre er starb, das Erzbisthum Trier inne hatte. Die allmälige Verengerung dieses Gebietes geschieht durch die Berücksichtigung folgender Umstände. Rather hatte die bischöfliche Weihe und Würde schon erhalten *); also kann der Brief nicht vor 931 geschrieben sein. Rather verwaltete aber damals sein Bisthum nicht, denn er bat um Unterstützung und erbot sich zur Ausführung beliebiger Aufträge **); das nimmt uns die Jahre 931 bis 934, 946 bis 948 und 953 bis 955. Rather konnte über sich verfügen, sonst hätte die Bitte und die Anerbietung keinen Sinn gehabt: das nöthigt uns, die Jahre seiner Verbannung in Como bis zum Anfange des Jahres 939 und die wenigen Wochen des Gefängnisses vor seiner zweiten Verwaltung des Veroneser Bisthumes im Jahre 946 zu streichen. Rather litt Noth und war zu jedem Dienste bereit ***): durch diese Bemerkung wird die Zeit seines Aufenthaltes in der Umgebung Bruno's (von Mitte 952 bis in den September 953), die Zeit seines Aufenthaltes im Kloster Lobach (vom Ende des Jahres 944 bis in's Jahr 946 und in der ersten Hälfte des Jahres 952), die Zeit seines Aufenthalts in Provence als Lehrer des Röstangnus und die Zeit des Besitzes der ihm für die Belehrung desselben gegebenen Pfründe (von 941 oder 942 bis mit 944) beseitigt. Rather war diesseit

*) 527. Infulatus hac, qua Dei misericordia fungor, sarcina.

**) 529. Paratissimum namque ad omnia, quae libuerit praecipere, me pro posse noveritis esse. Destinam (i. e. columnam) vero alicujus suffragii si destitutioni parvitatis meae quamlibet dignamini praerogare.

***) 529. 527.

der Alpen und hatte die Absicht, sich in seine Heimath zurückzuziehen *), und schrieb an Rotbert, der sich gewiß nicht in Italien, sondern wahrscheinlich in seinem Sprengel befand. Diese Verhältnisse erlauben nicht, den Brief in die Zeit von der Rüstung zum ersten Zuge Liutulf's nach Italien um Mitte des Jahres 951, denn Rather begleitete den Liutulf dahin, bis zu Rather's Wiedereintritt in die Abtei Lobach am Anfange des Jahres 952 zu versetzen, denn Rotbert schritt mit König Otto erst in den letzten Tagen des Februar 952 über die Alpen nach Deutschland zurück. Es bleiben also noch zwei kurze Zeiträume übrig, nämlich von 939 bis 941 oder 942 und vom Ende des Jahres 948 bis zum Anfange des Jahres 951. Der letztere kommt aber auch noch in Wegfall, weil Rather sagt, er habe keine Bücher studirt, seitdem er aus dem fränkischen Reiche nach Italien gezogen wäre **). Diese Zeitbestimmung wäre nämlich ganz unzulänglich gewesen, wenn Rather schon mehr als einmal seine Heimath verlassen und sich nach Italien gewandt gehabt hätte. Die zweite Reise dahin trat er im Jahre 946 an, also gehört der Brief in die für ihn passende Periode vor 946. Die Beschäftigung mit der humanistischen Gelehrsamkeit hatte auch ohne allen Zweifel wieder stattgefunden, sobald Rather die Unterweisung des Röstangnus begonnen hatte, davon giebt er ja durch sein Sparadorsum selbst Zeugniß. Demnach ist der Brief an Rotbert in den Jahren 939 bis 941 oder 942 und zwar im Königreiche Burgund, wo sich Rather damals aufgehalten zu haben scheint, geschrieben worden.

Eine große Aehnlichkeit mit dem Briefe Rather's an Rotbert hat sein Brief an Bruno. Fulkuin meldet uns, daß Rather seine Präloquien mit dazu gehörigen Briefen an

*) 527. Postquam isthinc abii. 529. Ut eum regrediens habere valeam comitem.

**) 527. Studuisse me ceterum .... nullis, postquam isthinc abii, libris. — Infulatus.... illud statim desii agere.

Bruno und Rotbert, Erzbischöfe Galliens, geschickt habe *). Nun haben wir aber in dem vorher besprochenen und in diesem Briefe solche Begleitschreiben vor uns. Also ist nicht zu bezweifeln, daß unter dem in der Aufschrift ohne eine Angabe der Würde und des Amtes genannten Bruno der Bruder des Königs Otto, der Erzbischof von Köln, gemeint ist. Damit stimmt auch die große Ehrfurcht zusammen, welche Rather dem Adressaten bezeigt. Dazu passen die Worte vestra claritudo, vester dominatus, vestra generositas und regalis prosapia **). Aber wir lassen uns durch Fulkuin noch nicht bestimmen, den Brief geschrieben sein zu lassen, als Bruno bereits Erzbischof von Köln war. Fulkuin konnte selbst wissen, daß der Brief einer früheren Zeit angehört, und dennoch zu deutlicher Bezeichnung der Person die später erlangte hohe Würde Bruno's anmerken. Da Rather in der Mitte des Jahres 952 an den Hof Bruno's gezogen wurde, also das erreichte, was der Gegenstand seiner schriftlichen Bitte ist, so muß sein Schreiben vor den genannten Zeitpunkt, also auch vor Bruno's erst im September 953 eingetretene Gelangung zum Erzbisthum von Köln gesetzt werden. So erklärt sich auch allein, daß Rather für Bruno den erzbischöflichen Titel nicht hat. Der nächste Zeitraum, in welchem der Brief entstanden sein kann, scheint also derjenige zu sein, welcher der Berufung Rather's in die Umgebung Bruno's unmittelbar vorherging. Bitte und Erfüllung der Bitte würden hier einander schnell gefolgt sein und das muß im Allgemeinen für wahrscheinlich gehalten werden, weil sich nicht absehen läßt, was den Bruno hätte bewegen können, den schon hinlänglich bekannten, frommen, gelehrten und witzigen Bischof lange vergeblich bitten zu lassen. Die Ballerini wollen freilich nicht

*) Folc. gesta abb. Lob. c. 20 nec non et Brunoni et Rotberto Galliarum Archiepiscopis. Mon. Germ. hist. Script. Tom. IV. p. 64.

**) 530.

zugestehen, daß der Brief nach der Rüstung des deutschen Heereszugs im Sommer 951 verfaßt sein könne. Sie machen mit Recht darauf aufmerksam, daß vor dem Briefe Bruno die persönliche Bekanntschaft Rather's nicht gemacht haben konnte, weil Rather hinsichtlich seiner Fähigkeiten, seiner Beschaffenheit und seines Geschickes auf die Präloquien verweist und geradezu bittet, es nicht zu verschmähen, ihn kennen zu lernen *). Aber die Ballerini setzen weiter voraus, daß Rather und Bruno im Gefolge des Königs Otto zusammentreffen und mit einander bekannt werden mußten. Nun gewinnt es sogar den Anschein, als sei Rather's Hoffnung, durch Otto wieder in Verona eingesetzt zu werden, die Folge davon gewesen, daß er am Hofe bereits empfohlen gewesen sei und mit ihm in Verbindung gestanden habe. Aber wir haben den Rather nicht mit Otto, sondern mit Liutulf nach Italien ziehen sehen **). Da nun Liutulf's Zug von dem Zuge Otto's getrennt werden muß, da die Theilnehmer an jenem von der königlichen Partei mit großem Mißtrauen angesehen wurden und da Otto für Rather nicht entschieden, wenigstens nicht mit Erfolg, aufgetreten ist, da ferner Rather nach dem Mißglücken seiner Plane sogleich über die Alpen zurückging, also ***) eben nur in Verona wenige Tage mit dem Könige und seinem Gefolge zusammengetroffen war, so finden wir ebensowenig eine Spur von schon geschehener Annäherung Rather's an Bruno, als hinlängliche Gelegenheit, daß sich eine solche Annäherung auf dem Zuge nach Italien hätte ereignen können. Wir finden also in diesen Begebenheiten kein Hinderniß, anzunehmen, daß Rather nach der Rückkehr Otto's und Bruno's, also nach dem Februar 952, den

---

*) 530. Notitiam nostri per hoc vestrae generositati ingerere. Praefixum ergo quod ammodo meae qualitatis in eo cernentes tenorem etc. Nec dedignemini ... tantillum cognoscere.

**) Siehe Th. 1. S. 133 bis 135.

***) Siehe Th. 1. S. 143 f.

Brief geschrieben habe. Aber folgende zwei Umstände stehen dieser Annahme allerdings hindernd in dem Wege. Rather läßt gar keine Andeutung an seine Geschichte und die großen Reichsbegebenheiten einfließen. Das ist unmittelbar nach dem italienischen Zuge ganz undenkbar. Von seiner eignen Geschichte sollen die Präloquien genug erzählen; aber diese enthalten ja Nichts von Rather's zweitem Episkopate und von Rather's Abweisung im Jahre 951. Hier wäre nur eine Citation des Briefes an den Papst am Platze gewesen. Der zweite Umstand ist der, daß Rather in der ersten Hälfte des Jahres 952 nicht Ursache hatte, über seinen Mangel zu klagen und so dringend und demüthig, wie er es in dem Briefe that, um Hülfe zu bitten. Rather befand sich damals, wie wir nachgewiesen haben *), in Lobach. Die Destitutio, über welche er klagt, und seine Bitte, an den Hof gerufen zu werden, nöthigen uns, von der dem Jahre 951 vorhergehenden Zeit in Bezug auf die Entstehung des Briefes an Bruno folgende Jahre zu streichen: 946 bis 948, die Periode seines zweiten Aufenthaltes in Verona, 945 und 946, die Periode seines zweiten Aufenthaltes iu Lobach, und 941 oder 942 bis 944, die Periode seines mehr als hinlänglichen Auskommens in Provence. Das Jahr 939 giebt den frühesten Termin an, sowohl wegen der geschilderten Verhältnisse Rather's, als wegen der damals kaum erst geschehenen Berufung des erst 14-jährigen Bruno von Utrecht an den königlichen Hof. Wir haben uns also nur darüber zu entscheiden, ob wir den Brief in die Jahre 939 bis 941 oder 948 bis 951 verlegen wollen. Die Entscheidung ist nicht leicht, weil wir sowohl hier als dort auf Schwierigkeiten treffen. Gegen die Zeit von 948 bis 951 spricht der schon gemeldete Mangel einer Erwähnung der Schicksale Rather's in den Jahren 946 bis 948, während die mit dem Briefe gesandten Präloquien nur die nöthigsten

*) Siehe Th. 1. S. 150 f.

Notizen über sein Leben bis nach seiner Gefangenschaft zu Pavia enthielten. Der Zeit von 939 bis 941 steht das sehr jugendliche Alter Bruno's, der erst 14 bis 16 Jahre alt war, entgegen. Wir ziehen wiederum zu Hülfe, was von einer Bezeichnung des Standes Bruno's gefunden wird. Es sind nämlich außer dem Fehlen des erzbischöflichen Titels noch ein Paar positive und negative Spuren davon vorhanden. Rather nennt den Bruno nostri ordinis und zeigt gegen Ende an, daß er unter dem ordo den Klerus verstanden habe *). In den Klerus war Bruno ohne allen Zweifel schon in der Schule zu Utrecht getreten. Sein Ersteigen der Stufe des Diakonats ist nicht vor 942 nachzuweisen. Von einer weiteren Stufenfolge bis zur erzbischöflichen Weihe im September 953 ist uns Nichts bekannt **). Jedenfalls konnte Rather von dem Stande Bruno's schon seit 939 so sprechen, wie er gesprochen hat, aber auch, wenn Bruno bereits Priester gewesen wäre, hätte Rather doch nicht diesen bestimmten Grad (weil er sich mit seiner eignen bischöflichen Würde über Bruno erheben zu wollen geschienen hätte) angeben dürfen, sondern bei dem ihnen gemeinsamen geistlichen Stande im Allgemeinen stehen bleiben müssen. Aber Rather hätte ja auch mit ordo noster den Mönchsstand bezeichnen können, denn es ist erwiesen, daß Bruno im Jahre 947 schon Abt war. Das Mönchthum war damals in Aufnahme und stand bei Otto und Bruno in Gunst. Bruno ließ sich das Reformiren seiner Klöster angelegen sein. Was hätte also den Rather abhalten können, den Bruno an das ihnen gemeinsame Mönchthum und an Bruno's ruhmwürdige äbtliche Thätigkeit zu erinnern? Was Anderes, als der Umstand, daß Bruno, als der Brief geschrieben wurde, noch Nichts mit den Mönchen zu schaffen hatte? Wir

*) 529. Nihil dignius .... in nostri ordinis valens invenire hominibus. — 530. Ut et in hodierni temporis clero non minus sint vobis omnia penitus infra etc.

**) Vergl. was wir darüber schon bemerkt haben Th. 1. S. 163 f.

werden also in jene frühere Zeit 939 — 941 oder 942 verwiesen. Aber seit dem Jahre 940 war Bruno Otto's Archikaplan oder Erzkanzler und da Rather auch von dieser Würde Bruno's Nichts sagt, so scheint nur noch das Jahr 939 und der Theil des Jahres 940, der bis zur Erhebung Bruno's zum Erzkanzler verstrichen ist, übrig zu bleiben. Nun haben wir zwar schon bemerkt, daß die Jugend Bruno's mit der Vorstellung, welche Rather von ihm dem Briefe zu Folge gehabt zu haben scheint, schwerlich vereinigt werden kann. Konnte der fünfzehnjährige Knabe das Werk des fast fünfzigjährigen Mannes prüfen und verbessern? Konnten die glänzenden Prädikate, mit denen Rather den Bruno überhäuft, der Wahrheit entsprechen? Konnten sich schon millia praestantiorum um Bruno versammelt haben? Konnten die philosophi palatini von Bruno, mußten sie nicht vielmehr von Otto erwählt und berufen werden? Aber, ehe wir auch den letzten Rest des Zeitraumes aufgeben, in welchem Rather sein Schreiben an Bruno verfaßt haben kann, wollen wir unsere Zuflucht noch einmal zu Fulkuin nehmen. Es ist dem Fulkuin freilich nicht nachzurühmen, daß er in der Aufzählung der einzelnen Schriften Rather's die zeitliche Reihenfolge genau beobachtet hätte. Aber er verknüpft doch die verschiedenen Gruppen der Ratherischen Werke ganz richtig mit den verschiedenen Perioden der Geschichte Rather's und wir dürfen ihn nicht ohne ganz evidente Beweise seines Irrthums verbessern wollen, wenn er ausdrückliche chronologische Bestimmungen für diese oder jene Schriften einflicht. Das thut er, wie wir gesehen haben, hinsichtlich des Buches, welches Rather Sparadorsum nannte. Seine Meinung war nun diese, daß Rather vor der Zeit, während welcher er in Provence wohnte und das Sparadorsum schrieb, die Präloquien, die Briefe an Sobbo und Wido, an Bruno, an Rotbert und an Frodoard und auch die Lebensbeschreibung des heiligen Ursmar (und zwar die Begleitschreiben der Präloquien gewiß in dieser

Reihe) verfaßt habe *). Der Brief an Sobbo und Wido ist sicherlich vor 939 in der Verbannung entstanden, also will Fulkuin, daß der Brief an Bruno, den Rather geschrieben haben muß, als er über sich verfügen konnte, nicht nur im Allgemeinen in eines der Jahre 939, 940 und 941, sondern genauer in die allernächste Zeit nach der Flucht Rather's aus Como nach Burgund, d. h. in das Jahr 939 oder höchstens 940 gehöre. Wir sehen, daß diese Ansicht Fulkuin's mit dem Resultate unserer eignen Untersuchungen übereinstimmt und halten dafür, daß diese Uebereinstimmung die Bedenken entkräftet, welche aus dem jugendlichen Alter Bruno's gegen das Jahr 939 oder 940 erhoben wurden.

Haben wir nnn dieses Ergebniß so sicher gestellt, als es überhaupt möglich ist, so dürfen wir zuerst weiter schließen, daß die beiden noch vorhandenen Briefe an Bruno und an Rotbert verschieden waren von denjenigen Briefen an dieselben Erzbischöfe, welche das vierte Buch der im Sommer 955 herausgegebenen Sammlung ausmachten **), und daß sie Rather überhaupt nicht in diese Sammlung aufnehmen konnte, weil er darin nur Schriften aus den Jahren 951 bis 955 zusammenstellte ***). Ein anderer Schluß betrifft den Brief an Frodoard von Rheims. Fulkuin muß über die Zeit der Entstehung desselben gut unterrichtet gewesen sein, denn er berichtet ausdrücklich, daß Rather seine Präloquien mit

---

*) Folc. 20. Quem librum (sc. praeloquiorum) ad legendum sive adprobandum eruditissimis quos noverat misit, Sobboni videlicet et Widoni archiepiscopis, Godescalco et Aurelio praesulibus, nec non et Brunoni et Rotberto Galliarum archiepiscopis nobilissimis et in philosophicis studiis eruditissimis, ad extremum Frodoardo Remensi, missis unicuique epistolis, quae continentur in ecclesiae nostrae scriniis. Libellum etiam vitae sancti Ursmari, cum Cumis exularet, ibi repperit, quem solecismis refertissimum emendavit nobisque transmisit. Postea, cum in ea parte Burgundiae, quae provincia dicitur, mansitaret etc.

**) 224.

***) Siehe Th. 1. S. 199 f.

einem begleitenden Briefe zuletzt an Frodoard gesandt habe. Aber er hätte noch deutlicher sein sollen, denn wir wissen nicht, wie weit wir über das Jahr 940 oder 941, d. h. über den Ursprung des Briefes an Rotbert, hinauszugehen haben. Die Worte ad extremum machen es möglich, daß wir ein viel späteres Jahr wählen, also vielleicht das Jahr 945, in welchem Jahre Rather in Lobach an der Vervollständigung der Präloquien arbeitete, oder das Jahr 952, in welchem Jahre Rather in Lobach an dieses Buch die letzte Hand gelegt hat. Wahrscheinlich schickte er die Präloquien an Frodoard, als er gerade nicht großen Mangel litt, dem Andere, z. B. Bruno und Rotbert, um des Buches willen abhelfen sollten, sondern als es ihm nur um den Ruhm der Gelehrsamkeit zu thun war, denn Frodoard hätte ihm die gewünschte Unterstützung nicht gewähren können, hatte aber durch seine historischen Werke einen großen Namen erworben. Das paßt auf die zuletzt angegebenen zwei Jahre, ist aber auch mit den Jahren 941 oder 942 bis 944 zu vereinigen. Wir würden die Reihe Fulkuin's genau einhalten, wenn wir den Brief an Frodoard in den Anfang der Zeit der Lehrerschaft Rather's, in das Jahr 941 oder 942 versetzen könnten. Wir müssen aber die Wahl zwischen 941 oder 942, 945 und 952 frei lassen.

Die Lebensbeschreibung des heil. Ursmar hat, so weit sie Rather's Werk ist, ihren Ursprung jedenfalls in zeitlicher Nähe der erwähnten Briefe gehabt. Eine genauere Bestimmung wird uns aber einigermaßen erschwert durch die Art, wie die Quellen über die Entstehung der Schrift berichten. Rather selbst hat darüber in der Einleitung zur Legende einen Nachweis gegeben, nur leider in etwas verschrobener Weise*). Wir können seine Worte in doppelter Weise über-

*) 195. Apud venerabilem nuper sanctae Cumanae Ecclesiae justo Dei judicio exulantes Episcopum reperimus libellum etc. Das Wort nuper kann mit reperimus und mit exulantes verbunden werden.

setzen, entweder so: wir, die wir beim Bischofe von Como in der Verbannung leben, fanden neulich ein Buch, oder so: als wir neulich beim Bischofe von Como in der Verbannung lebten, fanden wir ein Buch. Im ersteren Falle geschah das Finden und das Schreiben davon an einem und demselben Orte und in einem und demselben Zustande, nämlich während der Verbannung Rather's in Como von Mitte des Jahres 936 bis Anfang des Jahres 939. Im anderen Falle war das Finden in der Verbannung zu Como geschehen, das Schreiben aber geschah bald darauf, als Rather nicht mehr in Como, sondern schon in Burgund war. Für den ersteren entschied man sich bisher ohne Ausnahme und konnte für denselben auch Fulkuin's Zeugniß anführen, der allerdings die vita Ursmari nach den schon besprochenen Briefen und vor dem Wohnen in Provence und der Abfassung des Sparadorsum erwähnt, aber damit nicht gesagt haben will, daß die Heiligengeschichte den Briefen gefolgt sei, und sogar das Zusammenfallen des Findens, Verbesserns und Schickens des Buches angedeutet zu haben scheint *). Er hatte nun seine litterarhistorische Notiz gewiß der Einleitung des Buches selbst entlehnt, hatte also Rather's Worte verstanden, wie sie zwar verstanden werden können, wie wir sie aber zu verstehen durch folgende Bedenken gehindert werden. Wir vergleichen die vita Ursmari mit dem Briefe Rather's an Wido und Sobbo, der ohne allen Zweifel in Como geschrieben ist, und erkennen, daß beide Schriftstücke nicht derselben Stimmung und Lage Rather's entsprungen sein können. In der Einleitung zur Legende finden wir keine Klage, keine Furcht, keine Bitte um

*) C. 20. Libellum etiam vitae Ursmari, cum Cumis exularet, ibi repperit, quem solecismis refertissimum emendavit nobisque transmisit. Das etiam verbindet sehr locker. Der Gebrauch desselben Tempus in repperit, emendavit und transmisit scheint einen erheblichen Zeitunterschied zwischen dem Finden, dem Verbessern und dem Schicken nicht zuzulassen.

Verwendung bei dem Könige Hugo. Der Bischof von Como, mit dem Rather im Briefe unzufrieden ist, wird hier ehrend genannt und die Verbannung wird hier als gerechte Strafe Gottes bezeichnet. Das könnte nun in einem Stimmungswechsel während des Exils selbst seinen Grund haben, aber es kommt dazu, daß Rather zwar die Verbannung in dem citirten Anfangssatze erwähnt, aber sich in der Ueberschrift nicht exul nennt *). Ferner konnte er, als er die Arbeit unternahm und die veränderte Heiligengeschichte nach Lobach sandte, keine andere Absicht haben, als sich daselbst eine freundliche Wiederaufnahme zu bereiten. In Como hatte er aber zuerst und vor allen Dingen an seine Befreiung zu denken. Durch sie wurde erst die Heimkehr möglich. Er hätte also sich vielmehr nach einem Mittel, sich zu befreien, umsehen, wenigstens dieses Hemmniß, seine Entfernung aus seinem Kloster wieder gut zu machen, erwähnen müssen. Es darf auch bezweifelt werden, daß er schon in Como den Entschluß gefaßt habe, nach Lobach zurückzukehren, denn man begreift sonst nicht, warum er unmittelbar nach seiner Flucht aus Como, statt in seine Heimath sich zurückzuziehen, in Burgund umherreiste und Bittschreiben an Bruno und Rotbert erließ. Diese Erwägungen berechtigen und nöthigen uns zu der Annahme, daß Rather die Bearbeitung der in Como gefundenen und für diesen Zweck von dort mit hinweggenommenen Biographie des heil. Ursmar nach seiner Befreiung, also nach dem Anfange des Jahres 939 diesseit der Alpen vollendete. Die Rücksicht auf den Mangel von jederlei Klage und Jammer bewegt uns aber auch, die Zeit seiner Noth, von welcher die Briefe an Bruno und Rotbert Zeugnisse sind, hinter uns zu lassen und in die Zeit vorzuschreiten, in welcher Rather, ohne noch Mangel zu leiden, in Provence lebte, also

*) Wie er es doch in der Ueberschrift des Briefes an Wido und Sobbo thut.

in die Zeit von 941 oder 942 bis mit 944. Weil aber Rather auf seine Verbannung als auf eine vor Kurzem vergangene zurückblickt, vermuthen wir, daß Rather im Jahre 941 oder 942, als er durch den Unterricht, den er gab, in erträgliche Verhältnisse gekommen war, die endliche Heimkehr nach Lobach als das Gerathenste erkannt und dieselbe durch die Sendung der Heiligengeschichte vorbereitet, aber durch die ihm darauf anvertraute Bildung des Rocstangnus wieder verschoben hatte. So bleibt die von Fulkuin aufgestellte Reihenfolge der Schriften jener Periode (den Brief an Frodoard, für den es wenigstens an Sicherheit fehlt, ausgenommen) zu Recht bestehen.

Die drei Briefe an den Papst, an alle Gläubigen und an die Mitbischöfe gehören ebenso nach äußeren wie nach inneren Zeichen zusammen. Die Ueberschrift des zweiten setzt den ersten als den unmittelbar vorhergehenden voraus *). Nur im ersten Briefe ist der Fall vollständig erzählt, auf welchen sich die beiden anderen auch beziehen, ohne mehr als Andeutungen über denselben zu wiederholen. Die Bestimmung der Zeit des ersten dieser drei Briefe wird also schon Alles, was wir für die beiden anderen wissen wollen, enthalten; in jener Bestimmung dürfen wir uns aber auch durch Notizen der beiden letzteren Briefe unterstützen lassen. Rather befand sich, als er die drei Briefe schrieb, auf der Reise von Verona nach Lobach **), bemerkte, daß er von Rom weit entfernt war ***), und rühmte die Barmherzigkeit der deutschen Bischöfe ****). Er war also in Deutschland oder befand sich schon jenseit des Rheines in Lothringen. Rather beschreibt im Briefe an den Papst das Elend, welches ihm Verona bereitet hatte. Er beschreibt die erste tragisch

*) 546. Idem miser, infelicissimus et deceptissimus etc.

**) 543.

***) 548.

****) 538.

endende Verwaltung des Bisthums und wie er zum zweiten Male nach Verona gekommen und wieder hinweggescheucht worden war. Er beschreibt seinen Versuch, zum dritten Male Bischof zu werden, und beklagt die Vereitelung desselben. Er sagt, daß er sich habe in sein Kloster zurückziehen wollen; da sei er durch gewisse Beschuldigungen genöthigt worden, eine richterliche Entscheidung über sein Recht auf das Veroneser Bisthum zu fordern. Diese Forderung ist der Hauptgegenstand der drei in großer Aufregung geschriebenen Briefe. Nach dieser Darlegung des Inhaltes und der Absicht der Briefe kann Niemandem eine andere Meinung in den Sinn kommen, als die, daß die Briefe eben damals, als Rather in Verona abgewiesen worden war, geschrieben worden sind. Es ist aber sicher an das Jahr 951 zu denken, weil von Otto als König die Rede ist und weil die Begleitung des Sohnes des Königs erwähnt wird*). Im Jahre 956 zog nicht der König, sondern nur Liutulf nach Italien**), im Jahre 961 der König allein. Also ist die Hypothese unbrauchbar, nach welcher Rather 961 zuerst zurückgewiesen und nur durch den vorliegenden Brief an den Papst in den Besitz des Bisthums von Verona gekommen sei. Im Jahre 966 kam Otto wieder allein. Sein Sohn Otto folgte ihm zwar im Herbste des Jahres 967 nach Italien und sie trafen sich in Verona, aber erstens muß nach der betreffenden Stelle der Sohn den Vater in Italien erwartet haben, nicht der Vater den Sohn, wie es doch im Jahre 967 statt fand, zweitens war damals Rather längst wieder Bischof. Obgleich nun nicht bestritten werden kann, daß nur von Ereignissen bis zum Herbste des Jahres 951 gehandelt wird und daß die Briefe von dem, was gerade im Jahre

*) 542. Cum gloriosissimus atque piissimus cunctoque celebratissimus orbe Rex noster Italiam introisset, affui cum ejus clarissimo filio, tentans si daretur optio, ut meo restituerer loco.

**) In Bezug auf den Zug Liutulf's ist die Frage nach der Entstehung des Briefes schon Th. 1. S. 207 behandelt worden.

951 geschah, veranlaßt worden sind, so wollen wir uns doch nach weiteren Beweisen dafür, daß die Briefe nicht viel später entstanden sein können, umsehen. Derselbe Papst, der den Bischof Milo bestätigt hatte, muß noch gelebt haben und an ihn muß Rather's Schreiben gerichtet gewesen sein, denn Rather sagt: fautores hujusmodi ordinationis licentiam se accepisse gloriantur ab Apostolatu vestrae dominationis *). Milo war aber etwa im Jahre 950 durch Kauf in den Besitz des Bisthums Verona gekommen und die Bestätigung oder die Dispensation von dem kanonischen Alter war gewiß unmittelbar darauf von Rom erlangt worden. Papst war damals Agapet II. und er starb erst ungefähr im November des Jahres 955. Die Briefe müssen also aus der Zeit zwischen dem September 951 und dem November 955 stammen. Weiter ist aber zu bemerken, daß Manasses zur Zeit der Entstehung des Briefes das Erzbisthum Mailand behauptete. Dazu verhalf ihm möglicher Weise König Otto im Herbst 951, gewiß erhielt er sich gegen Adelmann nur bis 953. Ist aber das unzweifelhaft, daß der Brief vor 953 geschrieben ist, so nöthigt uns die bekannte Geschichte Rather's, ihn auch vor den Sommer 952 zu verlegen, weil Rather von da an geehrt und befriedigt am Hofe lebte. Und sind wir so weit gekommen, so ist Nichts wahrscheinlicher, als daß die schlimme Erfahrung selbst dem Rather diese heftigen Klagen und dringenden Bitten entrissen hat. Ja, die Briefe lassen sich gar nicht anders begreifen, als unmittelbar nach dem unglücklichen Versuche Rather's, zum dritten Male Bischof von Verona zu werden, geschrieben. Von Verona reiste aber Rather schon im September 951 nach Lobach ab. Nach Lobach hätte er sehr bequem in vier bis sechs Wochen kommen können. Er war noch nicht dort angelangt, als er sich zur Abfassung der Briefe bewogen fand. Also sind sie spätestens im November 951 ge-

*) 543.

schrieben worden und wir nehmen auch das Zugeständniß zurück, das wir oben *) gemacht haben, daß sie aus dem Anfange des Jahres 952 herrühren könnten.

Wir haben gefunden, daß der erste der drei Briefe in dem Pontifikate Agapet's II. geschrieben und in der That an Agapet II. gerichtet war. Aber diesen Namen hat der Brief niemals an seiner Spitze getragen. Fulkuin spicht **) von einer Epistola, quam summo pontifici et universali papae conquerens de his ejusmodi scripsit: Summo, etc. Er nennt also den Papst gar nicht ***) und er scheint damit der Absicht Rather's gemäß zu verfahren. Wir erinnern uns des Schreibens vom ersten August 965, das er an einen von ihm nicht namhaft gemachten Papst erlassen hatte. Wir wissen, daß und wodurch er damals abgehalten war, einen Namen zu nennen. Auch im Jahre 951 konnte es ein Hinderniß geben. Rather beklagte sich ja in dem Briefe über Agapet selbst. Dieß und die Beschwerde über den König machten die gute Aufnahme des Briefes bei Agapet und seinen Erfolg bei Agapet und bei Otto mehr als zweifelhaft. Dessen wurde Rather sich bewußt, während er schrieb. Aber er wollte es sich doch nicht nehmen lassen, das Unrecht, das ihm geschehen war, zu immerwährendem Gedächtnisse zu beschreiben und der gesammten Christenheit, besonders seinen Amtsgenossen, darzulegen. Er wollte es sich nicht nehmen lassen, eine feierliche Protestation im Namen des kanonischen Rechtes zu veröffent-

*) Th. 1. S. 52.

**) Folc. gesta abb. Lob. c. 19 in Monum. hist. Germ. Script. T. IV. p. 63.

***) Aber er hätte ihn vielleicht genannt, wenn er von der Adresse des Briefes mehr als das erste Wort mitgetheilt hätte. Ganz sicher sind wir nicht, daß Fulkuin die Adresse las, wie folgt: Summo primae hoc est Romanae sedis Pontifici Domino Patriarchae Reverendissimo Ratherius peccator et exul, während uns diese Adresse nur so bekannt ist, daß zwischen Reverendissimo und Ratherius der Name des angeredeten Papstes steht.

lichen. Die Form für eine solche Protestation war aber die einer Appellation an den Papst und an die römische Kurie und durch dieselben an ein Konzil. Rather wählte diese Form, nahm aber absichtlich Umgang von der Nennung des gerade regierenden Papstes. So konnte Rather selbst dazu kommen, ebenso wie Fulkuin, dem Briefe keinen Namen vorzusetzen. Eine andere Spur von demselben Verfahren trafen wir in dem Verzeichnisse des Inhaltes der im Sommer 955 veranstalteten Sammlung. Im zweiten Buche ist ein Brief an den römischen Stuhl zu finden gewesen. War das ein Brief, der unmittelbar den Lütticher Bischofsstreit anging, also etwa im Jahre 955 (spätestens im Sommer 955) entstanden war, so war es ein zweiter Brief, der eigentlich dem Agapet galt, ohne diesen Namen an sich zu tragen. Nun haben wir aber schon gesehen, daß wir Ursache haben, die Identität desselben mit dem gegen Ende des Jahres 951 geschriebenen zu behaupten. Wir besitzen also in dem Inhaltsverzeichnisse der Phrenesis ein Citat des Briefes von Rather's eigner Hand und wir finden, daß Rather selbst ihn als nur an den römischen Stuhl im Allgemeinen gerichtet citirt. Nach dem Allen ist der Schluß gerechtfertigt, Rather habe seinen im Jahre 951 geschriebenen Brief an den Papst in der That ohne den Namen Agapet's und überhaupt ohne den Namen eines Adressaten veröffentlicht. Aber die einzige Handschrift, aus welcher uns dieser Brief bekannt worden ist, der dritte Lobacher Codex, den man dem Abte Heriger zuschrieb, bot einen Namen für den Adressaten dar, doch nicht den Namen Agapet, sondern den Namen Johann. Eine große Verirrung und Verwirrung der Ansichten über die Entstehungszeit unseres Briefes war die Folge und es wurde die obige genaue Untersuchung nöthig, welche wir, in den Fußtapfen der Ballerini, ohne alle Rücksicht auf die Ueberschrift gemacht haben und deren Resultat mit der ursprünglichen Richtung des Briefes an einen Papst Namens Johann unvereinbar ist. Es muß

nun erforscht worden, wie dennoch der Name in die Adresse des Briefes kommen konnte. Das konnte durch die Thorheit eines Abschreibers geschehen, der für den angeredeten Papst außer dem Titel auch einen Namen suchte und der sich dadurch, daß Rather mit Johann XI., Johann XII. und Johann XIII. in Berührung gekommen ist, zu der Annahme verleiten ließ, der Brief gehöre unter den Pontifikat eines dieser drei Päpste. Johann XI. war dem Gelangen Rather's auf den Bischofsstuhl von Verona günstig und starb im Januar 936. Aber der geschichtliche Inhalt des Briefes geht weit über diesen Zeitpunkt hinaus und Rather behandelt die Zeit Johann's XI. als eine vergangene und unterscheidet ihn als eine dritte Person, als einen früheren Papst, von dem, an den er schreibt*). Johann XII. konnte viel eher für den Adressaten gehalten werden, weil es leicht geschah, daß man das Ereigniß, welches die Veranlassung zu dem Briefe gab, entweder mit dem Zuge Liutulf's im Jahre 956 oder mit Otto's zweitem Zuge im Jahre 961 in Verbindung brachte. Er ist aber, wie wir gesehen haben, weder in jenem, noch in diesem Jahre entstanden. Auch nicht während der Regierung Johann's XIII. Daß es sehr irrig sein würde, sich auf Otto's Zug im Jahre 966 zu beziehen, haben wir oben schon gezeigt. Aber man kann ja, ohne die Entstehung des Briefes im Jahre 951 zu bestreiten, der Meinung sein, Rather habe ihn später zum zweiten oder auch zum dritten Male und gerade unter dem Pontifikate Johann's XII. oder Johann's XIII. veröffentlicht und bei einer solchen Wiederholung den Namen Johann in die Aufschrift gesetzt. Das hätte in den Jahren 956, 961 und 965 geschehen können. Im Jahre 965 gab Rather die Conclusio deliberativa zum zweiten Male heraus. Ebenso

*) 538. Rather holt im Sommer des Jahres 931 das Pallium für Hilduin aus Rom und mit dem Pallium wurden zurückgebracht litterae Domini Papae t u n c t e m p o r i s Ioannis gloriosae indolis.

konnte er sich, als man fast einstimmig forderte, er sollte dem Milo wieder weichen, zur Erneuerung seiner Appellation an den Papst bewogen fühlen. Und wenn er im wohlerwogenen Schlusse das, was auf Lüttich Bezug hatte, durch eine Schlußbemerkung auf Verona angewandt wissen wollte, so war hier, wo sich Alles schon auf Milo und Verona bezog, dergleichen nicht nöthig. Auffällig bleibt aber, daß Rather sich weder zur Aenderung der Stellen, in welchen der Papst des Jahres 951 angeredet und schüchtern getadelt wird, noch zu einem erklärenden Zusatze, der dem neuen Papste galt, sondern höchstens zur Nennung Johann's in der Ueberschrift verstanden haben sollte. Dieses Bedenken entsteht auch in Hinsicht auf 961 und 956. Außerdem steht den Jahren 965 und 961 das entgegen, daß die Erzählung von dem behutsamen Verfahren des Königs Otto in Italien die Andeutung des unterdessen eingetretenen starken Wechsels der Verhältnisse dringend bedurfte, um verstanden zu werden. Man kann keine Gelegenheitsschrift durch die alleinige Nennung eines neuen Namens in eine von dem Momente ihrer Entstehung wesentlich verschiedene Zeit versetzen. Im Jahre 956 bestanden aber Verhältnisse, welche denen von 951 noch sehr ähnlich waren. Nach dem Antritte Johann's XII. und bei Gelegenheit des Zuges Liutulf's nach Italien konnte Rather hoffen, seine Wünsche zu erreichen. Aber da wir schon zu der Einsicht gekommen sind *), daß Rather nicht mit Liutulf gezogen ist, sondern vom Ende des Jahres 955 bis zur ersten Hälfte des Jahres 961 in Kloster Alna gelebt hat, so bliebe uns nur übrig, anzunehmen, daß Rather von Alna aus den Brief an den Papst noch einmal abgeschickt hätte, um zuerst auf diesem Wege zu versuchen, das Glück der deutschen Waffen in Oberitalien für sich zu benutzen. Aber dieser Versuch, sich aus der Ferne durch Schriften sein Bisthum wieder zu gewinnen,

---

*) Siehe Th. 1. S. 206—209.

konnte keinen Erfolg haben und ist darum noch weniger wahrscheinlich als die unveränderte zweite Herausgabe des Briefes in den Jahren 961 oder 965. Wir können deshalb nur an einen Irrthum des Abschreibers denken, der in dem Briefe einen Papst Johann (nämlich den elften) und diesen allein genannt fand und ihn ohne alles Nachdenken für den Papst hielt, dem Rather ohne Namennennung den Brief gewidmet hatte.

In dem Zeitraume von 939 bis 955 scheint auch die Grundlage zu dem Buche von der Verachtung der Kirchengesetze gelegt worden zu sein. Dafür sprechen zwei Stellen am Anfange dieses Buches selbst*) und im Itinerarium**). Die zweite Stelle macht den Klerikern Veronas zum Vorwurfe, daß sie durch Widerspenstigkeit den Rather in der Ausübung der bischöflichen Funktionen zu verschiedenen Zeiten ebenso beschränkt hätten, wie in der ersten Stelle von einer lange vergangenen Zeit erzählt wird. Da nun überhaupt Bischof Hubert, an den die Schrift De contemtu canonum gerichtet ist, nur Veroneser im Sinne haben konnte, wenn Rather ohne weitere Bemerkung von seinen empörerischen Klerikern sprach, da also Rather ausdrücklich an seine Lüttichschen Verhältnisse hätte erinnern müssen, wenn er dem Hubert von dem Aufstande der Lütticher reden wollte, da ferner in Lüttich der Aufstand von dem Adel, nicht vom Klerus ausging, so wer-

*) 338. Insurgente contra me olim rebellium clericorum vesania, nec aliquid illius mihi, super quo cuidam dictum est, pasce oves meas, officii, usque ad expulsionem publicam relinquente, praeter chrismatis confectionem et chrismandi quidlibet potestatem subjecta pro copia recordationis dedi operam, pauca licet quantum ad rem, ex sanctis canonibus hic, inaniter quamvis alibi etiam deplorata, congerere. Est autem naeniarum hujusmodi istarum exordium.

**) 443. Cum et exinde tot me non desinatis injuriis lacessere, ut omni me praerogativa ordinis Episcopalis adeo sicuti ante, ita et post, non dimittatis privare, ut nihil ex ea mihi relinquatis praeter chrismatis confectionem et chrismandi quidlibet cum subscriptionibus potestatem.

den wir nicht irren, wenn wir behaupten, daß Rather an beiden Stellen auf seine zweite Verwaltung des Bisthums Verona Bezug nimmt, während welcher nach dem Briefe an den Papst entsprechende Zustände statt fanden. Expulsio publica ist freilich eine auffällige Bezeichnung des Vorgangs der Entfernung Rather's vom Amte, den er uns selbst in jenem Briefe erzählt. Wir würden den Ausdruck leichter auf Rather's Vertreibung aus Lüttich beziehen können. Dennoch erlauben uns die angeführten Bedenken nicht, von Verona abzusehen. Also hat Rather im Jahre 947 oder 948 eine Sammlung von Kirchengesetzen, welche des Bischofs Rechte seinen Klerikern gegenüber enthalten, gemacht und hat diese Sammlung 963 seinem Buche De contemtu canonum zu Grunde gelegt, dieselbe auch 968 in dem Buche Discordia wiederholt, wie wir oben des Weiteren dargethan haben. Da ist auch die Vermuthung aufgestellt worden, Rather habe diese kleine Sammlung ihn sehr nah angehender Kirchengesetze als eine besondere Schrift, als ein für sich bestehendes Concept, zur Hand gehabt und in den besprochenen zwei Fällen anderen Schriften eingefügt. Jene Stelle des Buches De contemtu canonum enthält aber auch die Spur einer Benutzung dieser Sammlung zwischen den Jahren 948 und 963. Die Worte inaniter quamvis alibi etiam deplorata können nicht anders gedeutet werden. Gelegenheit dazu hat er höchstens im Jahre 955 und zwar zu einer Zeit gehabt, in welcher nach der Empörung des hohen Adels und nach der Zustimmung Rotbert's und Baldrich's nur noch auf Bruno's Zugeständniß gewartet, aber schon allgemein nicht mehr Rather, sondern Baldrich der Jüngere als Bischof angesehen wurde. Besonders von Rotbert scheint gegen Ostern 955 das völlige Aufhören der thatsächlichen Anerkennung Rather's als Bischofs bewirkt worden zu sein. Nun stand Rather ohne Klerus da. Niemand befolgte seine Anordnungen, Niemand achtete mehr auf ihn. Selbst in der Kathedrale wurde der Gottesdienst ohne

ihn versorgt. Da konnte Rather auch auf die Kirchengesetze aufmerksam machen, welche dem Klerus Unterwürfigkeit unter den Bischof gebieten. Wenn nun Fulkuin in der Aufzählung der Schriften, welche Rather von 955 bis 968 verfaßt hat, erst Phrenesis, dann Perpendiculum, dann Syrma nennt*), so weicht er zwar darin schon von der richtigen Zeitfolge ab, daß er Syrma (Conclusio deliberativa) später als Phrenesis erwähnt, aber seine Angabe des Inhalts beider zeigt, daß er ihre genaue Beziehung zu der Lütticher Angelegenheit kennt. Es hätte nur durch eine große Nachlässigkeit geschehen können, wenn er ein gar nicht mit dieser Sache zusammenhängendes und viel später geschriebenes Buch zwischen Phrenesis und Conclusio deliberativa genannt hätte. Er nennt aber zwischen ihnen ein Buch mit Namen Perpendiculum. Man hält sich für berechtigt, diesen Namen für gleichbedeutend mit volumen perpendiculorum, also für den Titel der Schrift De contemptu canonum zu erklären. Aber es kann auch nur jene Grundlage dieser Schrift, jene kleine Sammlung von Kirchengesetzen gewesen sein**). Während De contemtu canonum sicher nicht zwischen Phrenesis und Conclusio gehört, hat die im Jahre 947 oder 948 entstandene Schrift vielleicht bei den genannten Büchern ihre richtige Stelle. Es ist möglich, daß Rather im Jahre 955 ein Perpendiculum herausgab, welches er im Jahre 963 zu dem Volumen perpendicu-

---

*) C. 24. Scripsit per idem tempus librum quem appellavit Frenesim, eo quod quasi freneticus nimis austere et ultra modum in Baldricum inveheretur. Scripsit et alium, quem appellavit Perpendiculum necnon et alium quem appellavit Sirmam, in quo in eumdem Baldricum invehitur, pervasorem, ut ipse nominat, suum. Mon. Germ. hist. Script. T. IV. p. 65.

**) Wir finden Nichts, was uns berechtigen könnte, in dem Worte Perpendiculum den Titel einer von allen bekannten Schriften Rather's noch verschiedenen Schrift zu sehen, wie Pertz thut, wenn er in den Monumenten a. a. O. zu jenem Worte die Bemerkung macht: Liber alias incognitus.

lorum erweiterte. Es ist möglich, aber durchaus noch nicht bewiesen. Der Mangel jeder Andeutung davon in der Uebersicht von Schriften, welche Rather in der Einleitung zur Phrenesis giebt, und der Mangel jedes Vorwurfs Rather's gegen die Kleriker von Lüttich machen das Vermuthete nicht sehr wahrscheinlich. Dennoch wird man auch keine wahrscheinlichere Erklärung der Worte: inaniter quamvis, alibi etiam deplorata, als die soeben versuchte ist, geben können.

Zuletzt erwähnen wir noch die Ergänzungen, welche Rather in diesem Zeitraume, von 939 bis 955, seinen Präloquien angedeihen ließ. Im Jahre 945 schrieb er in Lobach die Erzählung dessen auf, was ihm am Christfeste des Jahres 944 zu Laon begegnet war, und schaltete sie seinen Vorreden am Ende des fünften Buches ein. Nach seiner zweiten Heimkehr am Ende des Jahres 951 und vor seiner Berufung an den Hof Bruno's in der Mitte des Jahres 952 schrieb er vielleicht das Glaubensbekenntniß, das wir am Ende des dritten Buches der Präloquien finden, und ohne Zweifel die Grabschrift, welche er dem ganzen Werke angehängt hat. Die Beweise für diese unsere Behauptungen sind schon im ersten Theile an den Orten *), an welchen wir die Geschichte der angegebenen Jahre erzählt haben, und in diesem zweiten Theile da, wo von der Phrenesis die Rede war **), geliefert worden und mögen dort nachgelesen werden.

Von jetzt an werden uns nur noch Rather's litterarische Produkte aus der ersten Periode seines Lebens, welche wir bis zu seiner Flucht aus Como ausgedehnt haben, beschäftigen. Hier tritt uns Rather's umfänglichstes Werk, die Präloquien, entgegen, von dem schon Liudprand Ort, Zeit und Gelegenheit der Entstehung anzeigt, wenn er sagt: Ratherius... episcopus ab eo (sc. Hugone) captus, Papiae exi-

*) Th. 1. S. 104—108 und 150—153.

**) Th. 2. S. 123—125.

lio religatur, in quo faceta satis urbanitate de exilii sui aerumna librum componere coepit *). Daß nämlich die Präloquien gemeint sind, geht aus einer parallelen Notiz Fulkuin's und aus gelegentlichen in derselben Schrift zu findenden Aeußerungen Rather's selbst unzweifelhaft hervor. Fulkuin berichtet **): In illo sane, quo se Ratherius positum dixit, exilio, vacans episcopio edidit librum, quem appellavit Agonisticum. Rather sagt aber selbst an mehreren Stellen, daß er entfernt von seinem Bisthume ***), jedes Umgangs und aller Bücher beraubt ****) und im Kerker schmachtend †) schreibe. Er hat es hauptsächlich mit den Ereignissen des Jahres 934 zu thun und der Schmerz über dieselben und der Groll gegen ihren Urheber diktiren ihm einen großen Theil der Schrift. Diese hat er also in Pavia in der Gefangenschaft, welche ihren Anfang nach der Eroberung Veronas durch den König Hugo, d. h. im Februar 934, ihr Ende dreißig Monate darauf, also im August 936 gehabt hat, verfaßt. Noch genauere Zeitangaben verdanken wir der Sitte Rather's, in seinen Büchern hier und da das Datum des Schreibens deutlich zu bezeichnen. Er bemerkt im zweiten Buche der Präloquien ††), daß er an einem Freitage des achten Monats nach dem Eintritte seines Unglücks schreibe, und giebt dazu als das Evangelium des Tages die Verse Luk. 7, 36—50 an. Nun ist die genannte Stelle das Evangelium des Freitags Quatuor temporum im September und wir ersehen aus der Notiz, daß Rather im September des Jahres 934 mit

*) Antap. III, 52. in Mon. Germ. hist. Script. T. III. p. 314.

**) C. 20 in Mon. Germ. hist. Script. T. IV. p. 63.

***) 103. 122.

****) 192. Desunt libri, desunt et confabulantes socii.

†) 49. Trimodoque inclusus constringar ergastulo. 85. In carcere sub vinculis gementis.

††) 65. Sexta enim septimi mensis ab anni revolutione, octavi autem ab hujus quae me deprimit immo erudit calamitatis accessione haec rite occurrit lectio seria (oder feria) etc.

der Abfassung des zweiten Buches seiner Präloquien beschäftigt war *). Im fünften Buche erzählt er seine Gefangennehmung und sagt, daß seitdem fast ein Jahr vergangen sei**). Wir dürfen vermuthen, daß er damit zu verstehen geben wollte, er schriebe jene Erzählung am Ende des Januar des Jahres 935 nieder. Finden wir nun aber gegen Ende des vierten Buches das Fest der unschuldigen Kindlein als Datum verzeichnet ***), so haben wir keine Ursache zu zweifeln, daß der 28. December des Jahres 934, des einzigen Jahres, in welchem er vor dem Januar 935 an den Präloquien gearbeitet hat, gemeint sei. Eine vierte gelegentliche Aeußerung, im dritten Buche, welche chronologischer Natur ist, werden wir alsbald untersuchen müssen.

---

*) Wir gestehen, daß wir den Schluß, den wir mit den Ballerini aus der zuletzt citirten Stelle gezogen haben, nicht für so sicher halten, als die Ballerini. Wir geben zwar zu, daß wegen des Zusammentreffens der Lektion mit dem Freitage in den Septemberfasten in den Worten septimus mensis ab anni revolutione die Bezeichnung des Monats September gefunden werden kann. Aber ohne jenes Zusammentreffen würde man bei den angeführten Worten nur an den Monat Juli denken. Und wenn wir nun auch im Juli (nämlich am 22. im 3. Nokturnum) die Lektion (Luk. 7, 36—50) und auch im achten Monate vorher ein Marienfest (Mariä Empfängniß am 8. December), an welchem die Einnahme Veronas durch Hugo geschehen sein soll, finden und wenn sogar die Lesart seria für sera an das Nokturnum zu erinnern scheint, so kann man sich versucht fühlen, die ganze Hypothese der Ballerini umzustoßen und statt Februar und September December und Juli zu setzen. Nur die beiden Umstände, daß Rather von einem Freitage und nicht von dem Feste der Maria Magdalena spricht und daß als die der Gefangennehmung Rather's zunächst folgende Taufzeit Ostern und nicht Epiphanien genannt wird, stützen die kühne Combination.

**) 148. Non utique contingeret quod nuper id est isto eodemque tempore. Prope anno siquidem praeterito etc., d. h. zu der nämlichen Zeit, denn es ist nun fast ein Jahr verflossen u. s. w.

***) 132. Quandoquidem, ut hodierna monet solemnitas, ipsi Deo testimonium placuisse noveris non loquentium. Non loquentium = infantium. Rather hat damit sicher das Fest SS. Innocentium martyrum angedeutet.

Liudprand sagt: componere coepit. Wenn das heißen soll, der letzte Theil der Schrift sei nach der Gefangenschaft Rather's geschrieben, so ist es irrig, denn gerade im sechsten Buche sind die deutlichsten Spuren seines unfreiwilligen Aufenthaltes im Thurme Walbert's erkennbar. Liudprand kann aber damit haben sagen wollen, daß Rather auch nach seiner Befreiung aus Pavia an dem Ausbaue und an der Vervollständigung des umfassenden Werkes fortarbeitete. Daß er dieß that und bis in das Jahr 952 that, indem er Stücke einsetzte und dem Ganzen sein Epitaphium und Briefe an Solche anhing, denen er das Werk zuschickte, und daß er bis in seine zweite Verwaltung des Bisthums von Verona alle selbständigen litterarischen Erzeugnisse (vita S. Ursmari und Sparadorsum konnten nicht als solche gelten) mit den Präloquien verschmolz und die Schrift erst 952 abschloß, haben wir schon mehrfach zu bemerken Gelegenheit gehabt. Wir müssen ihn aber noch in der nächsten Zeit nach der ersten Vollendung der Präloquien beobachten und werden ihn in derselben Thätigkeit sehen. Während seiner Verbannung in Como schrieb er nämlich die Briefe an Urso und an Wido und Sobbo. Diese unsere Meinung hinsichtlich der Entstehungszeit des Briefes an Urso haben wir schon in dem ersten Theile auf Grund der demüthigen Betrachtung seines Unglücks und auf Grund des Ausdruckes: ab exilio scripsit, zu vertheidigen gesucht*). Wir bringen hier noch einen Beweis nach. Rather schreibt in den Sätzen, welche den Brief einleiten, wie folgt: nec desunt interea, ut ad inceptum redeam, etiam in episcopio corrosores, qui exemplo eorum, qui anno a praeterito altero Thyesteas coenas adversus quemdam commentati sunt episcopum, concinnent nunc et adversus istum quoque obloquia**). Damit will er sagen: Schon frü-

*) Th. 1. S. 95 f.

**) Im dritten Buche der Präloquien, S. 94 der Veroneser Ausgabe.

her (wir sehen noch von der genaueren Zeitbestimmung ab) hat man ihm vorgeworfen, er sei an dem Tode vieler Diöcesanen, seiner geistlichen Söhne, schuldig; jetzt verbreiten selbst Bischöfe ähnliche Anklagen gegen ihn. Offenbar bezog sich der Vorwurf auf den von Rather und Milo geleiteten Abfall der Veronesen von König Hugo zu Arnold von Baiern und auf den unglücklichen Ausgang dieser Empörung am Anfange des Jahres 934, welche Rather's Gefangenschaft in Pavia zur Folge hatte. Wie viel Zeit war nun, als er die citirte Stelle schrieb, seit dem 2. Februar 934 vergangen? Das werden die Worte anno a praeterito altero enthalten. Die Ballerini behaupten, Rather habe nach Verfluß eines Jahres so schreiben können und wirklich so geschrieben, aber wir haben schon gesehen, daß er, wenn er dieses Zeitmaß angeben wollte, einfach schrieb: anno praeterito. Dasselbe hätten vielleicht die Worte anno a praesenti altero bedeuten können, obgleich es uns scheint, als würden wir durch das Wort altero nicht in das nächstvergangene, sondern in das vorletzte Jahr verwiesen. Annus a praeterito alter wäre dann das drittletzte, so daß wir durch diesen Ausdruck, für den in jedem Falle ein klarerer und geläufiger hätte gewählt werden können, der aber gerade durch seine Sonderbarkeit seinen Ratherischen Ursprung dokumentirt, berechtigt würden, den Verlauf von 3 Jahren zwischen den 2. Februar 934 und das Datum der betreffenden Stelle der Präloquien zu setzen. Da nun Rather nur 2½ Jahre in Pavia gefangen saß und darauf nach Como in die Verbannung gehen mußte, so wäre der Brief an Urso sammt seiner Einleitung etwa nach den ersten 6 Monaten der Verbannung Rather's, also am Anfange des Jahres 937 zu Como entstanden. Auch die Behauptung der Ballerini macht die Annahme nöthig, daß das ganze Stück nicht im ersten Flusse der Aufsetzung der Präloquien, sondern erst nachträglich, wenn auch in der Gefangenschaft zu Pavia, geschrieben und in das 3. Buch eingeschaltet wurde,

denn wir haben kaum erst gefunden, daß er bereits das fünfte Buch vor dem völligen Ablaufe des ersten Jahres seines Unglückes niederschrieb.

Wir vermuthen, daß Rather den Brief an Urso seinem größeren Werke einverleibte, als er dasselbe zum ersten Male versenden wollte. Es scheint uns wenigstens diese erste Versendung an Wido und Sobbo kaum später geschehen sein zu können, als die Abfassung jenes Stückes der Präloquien wegen des erwähnten Datums geschehen sein mag. Zu diesem Resultate kommen wir durch folgende Untersuchung der Entstehungszeit des Briefes an Wido und Sobbo, Godschalk und Aurelius. Rather konnte einer Einladung zu einer Verhandlung über Etwas, was ihm von seinem Lehnsherrn angethan worden war, nicht Folge leisten*). Er entschuldigte sich damit, daß er nicht über sich selbst verfügen könnte, daß Niemand gegen sich selbst auftreten möchte, daß es ein Verbrechen wäre, von dem Lehnsherrn etwas Schlimmes zu denken und zu sagen und daß man es ihm bei der Besprechung seiner Angelegenheit ersparen könnte, sich den Blikken Aller auszusetzen. Er nennt sich einen Bischof und einen Verbannten, klagt bitter über den hohen Grad seines Mangels, bittet um Unterstützung und sendet ein Buch**), worin wir die Praeloquia erkennen müssen, weil Fulkuin erzählt, daß Rather diese Schrift an die vier oben genannten Prälaten geschickt und dieselbe mit einem Briefe begleitet habe***). Die Ladung beweist, daß die Bischöfe gemeint hatten, Rather sei sein eigner Herr. Die Verbannung, von der er spricht, die er aber nicht Gefängniß nennt, muß also in einem unfreiwilligen, aber nicht allzu beschränkten Aufenthalte an irgend einem von jenen Bischöfen nicht sehr weit entfernten Orte

---

*) 525.
**) 526.
***) C. 20.

bestanden haben. Sicher ist auch, daß derselbe Lehnsherr, der dem Rather Schlimmes zugefügt hatte, noch lebte und herrschte und daß sich Rather noch in seiner Gewalt befand. Diese Umstände passen allein auf die Zeit, welche Rather, zwar befreit aus dem Gefängnisse zu Pavia, doch verbannt unter der Obhut des Bischofs von Como verleben mußte, nämlich die Zeit von der Mitte des Jahres 936 bis zum Anfange des Jahres 939. Weil die burgundischen Prälaten seinen Aufenthalt in Como noch nicht als einen gezwungenen kannten, sondern nur vom Ende seiner Gefangenschaft in Pavia gehört zu haben scheinen, so wird der Briefwechsel zwischen den Prälaten und Rather nicht lange nach des Letzteren Befreiung aus dem Thurme Walbert's stattgefunden haben. Wir können ihn nicht über den Anfang des Jahres 937 hinaus verlegen, d. h. über den Zeitpunkt, an welchem, wie wir schon sahen, Rather den Brief an Urso in die Präloquien eingefügt hat. Das Letztere kann er gethan haben, als er die Präloquien zur Versendung nach Burgund fertig machte. Es fällt auf, daß wir in dieser Schrift selbst eine Stelle finden*), welche die Form eines Briefes an Wido und Sobbo und die übrigen zum Konzil versammelten Bischöfe an sich trägt. Aber da unter der Briefüberschrift nur die Bemerkung zu lesen ist, sie möchten das statt der Gegenwart Rather's hinnehmen und würden darin vielleicht etwas zu ihrem Geschäfte Passendes finden, so haben wir hier nicht einen eigenen selbständigen Brief, sondern den Auszug aus dem vorher besprochenen Briefe vor uns. Dieser Auszug ist entweder als Merkmal für die Bischöfe, daß sie gerade die dem Briefauszuge folgenden Worte lesen und beherzigen möchten, in die Präloquien gesetzt worden. Dann geschah es eben damals, als Rather Brief und Buch nach Burgund schickte. Oder das Excerpt sollte für die späteren Leser den Brief selbst vertreten und Rather hatte

---

*) Im fünften Buche, S. 150 der Veroneser Ausgabe.

dafür den Ort, an dem er von Synoden sprach, als den passendsten ausgesucht. Dann ist das Excerpt jünger als der Brief und wurde wahrscheinlich gemacht, ehe Rather das Buch an Bruno und Rotbert schickte.

Es ist uns noch übrig, von den Schriften Rather's zu handeln, welche vor den Präloquien schon dagewesen zu sein scheinen. In dem Briefe an Rotbert wird eine Abhandlung erwähnt, welche Rather gewissen Mailändern zur Beantwortung von gewissen Fragen gewidmet hatte. Rather schreibt: In ipsis initiis quorundam quaestiunculis Mediolanensium haud leviter pulsatus, quaedam ex his, quae vos requirere non ambigo, visus sum praelibasse *). Die Initia sind die Zeiten vor seinem Episkopate, denn Rather fährt fort: Infulatus hac, qua Dei misericordia fungor, sarcina, illud statim desii agere. Vor dem Episkopate konnten ihn Mailänder nur von 926 bis 931, während Rather in Italien am Hofe Hugo's und seit 928 bei Hilduin in Verona war, um einen Bescheid angehen. In diesen Zeitraum, und zwar, wie wir vermuthen, in die erste Hälfte desselben, fällt die Entstehung der Schrift an die Mailänder. Die Fragen der Mailänder, konnten eben so wie die Fragen Rotbert's nicht ohne das Studium von klassischen Profanschriftstellern beantwortet werden **), lassen sich aber aus den Notizen in dem Briefe an Rotbert nicht errathen.

In den Präloquien wird an zwei Stellen ein anderes Buch erwähnt. Es sind also auch hier Spuren von Schriften vorhanden, welche einer früheren Zeit, als die Präloquien selbst, angehören, und es muß untersucht werden, ob

*) 527.

**) 527. Studuisse me ceterum, ut ad vestrae respondeam interrogata dominationis, nullis, postquam isthinc abii, fateor, libris. Daß unter den Büchern Schriften von Profanschriftstellern gemeint sind, geht aus dem Gegensatze hervor. Injunctum mihi hoc officio (i. e. episcopali) cogitans, in Dei potius lege die ac nocte meditari debere.

uns diese Spuren auf schon gekannte Schriften führen, oder nicht. Im sechsten Buche lesen wir: exemplo videlicet cujusdam philosophi, qui cum ad iracundiam, ut jam in alio volumine retulimus, concitaretur, eidem a quo incitabatur, dixisse fertur: jam te percuterem, nisi iratus essem*). Das aliud Volumen muß also wie die Responsio ad Mediolanenses vor den Präloquien verfaßt sein und es ist nach dem, was über die letztere gesagt wurde, nicht unmöglich, daß der jetzt angeführte Ausspruch eines Philosophen eben in der Schrift an die Mailänder vorkam. Da nun weiter nicht zu vermuthen ist, daß Rather in der genannten Zeit schon viel geschrieben hatte, so ist es allerdings wahrscheinlich, daß das andere Buch, von dem Rather im sechsten Buche seiner Vorreden spricht, dasselbe ist, das er im Briefe an Rotbert die Antwort an die Mailänder nennt. Eine zweite Stelle der Vorreden heißt so: vidi autem quibusdam pessimum quoddam inesse vitium, quod tanto minus valeo intactum relinquere, quanto magis illud in memetipso expertus velut in quodam possum libro relegere**). Nach der eigentlichen Bedeutung von quodam müssen wir hier die Hinweisung auf ein Buch vermuthen, in welchem Rather beschrieben hat, was ihm ein Undankbarer (denn vom Laster des Undanks wollte er reden) angethan hatte. Ist diese Vermuthung richtig, so hatte Rather entweder die Beschreibung dieses seines Unglücks, welche er dann in die Präloquien einschaltete oder doch in denselben benutzte, schon früher als ein selbständiges Concept fertig, oder er hatte ein Buch, das er nie geschrieben hat, schon als fertig im Sinne. Jedenfalls wäre es von der responsio ad Mediolanenses zu trennen, welche vor 931 geschrieben war, während eine derartige Schrift erst nach dem 2. Februar 934 möglich war. Das aliud Volumen ließe sich

*) 174.
**) 34.

nach jener Inhaltsangabe vielleicht mit einer solchen Schrift vereinigen. Aber die citirte Stelle hat wahrscheinlich den Sinn: Ich kann in meiner eignen Erfahrung wie in einem Buche lesen, wie abscheulich der Undank ist. Zum Belege meiner übrigen Behauptungen und Ermahnungen gebrauchte ich die heil. Schrift, die Schriften der Väter und Klassiker. In Beziehung auf den Undank brauche ich kein Buch; meine Erfahrung dient mir statt eines Buches. Es liegt hier also keine Spur einer neuen Schrift Rather's vor.

Nachdem alle einzelnen Schriften, welche dem Rather einmüthig und mit Grund zugeschrieben werden, untersucht worden sind, können wir es nicht umgehen, noch von vier weiteren Schriften zu sprechen, welche Rather geschrieben haben soll. Die Titel lauten: Relatio de quodam Dei servo, De corpore et sanguine Domini, De praedestinatione Dei und Expositio in apocalypsin. Von der Auslegung der Offenbarung weiß nur Lelong im zweiten Theile seine Bibliotheca sacra*) zu erzählen, aber auch er hat nur den Titel in einem Ordinarium Reibacense gelesen**). Da Keiner der Aelteren Etwas davon meldet und es dem Rather fern lag, eigene Schriften über biblische Bücher zu schreiben, da er sich nachweislich in seinen bekannten Schriften auffallend wenig gerade auf die Apokalypse bezieht und da auch in dieser Hinsicht Gregor der Große nicht ausgeschrieben werden konnte, da endlich der angeführte Titel viel zu einfach und sich von selbst verstehend ist, als daß er von Rather ausgegangen sein könnte, so muß ein Irrthum obwalten. Auch ohne Untersuchung der nicht mehr auffindbaren Quelle der Nachricht Lelong's können wir

---

*) Ed. II. Paris. 1723. p. 920.

**) Ordinarium ist so viel als Ritualbuch, Agende. Reibacense kann für Resbacense stehen. In ein Ritualbuch des Klosters Resbay kann ein Kommentar über die Apokalypse nicht selbst, sondern nur eine zufällige und beiläufige Notiz davon übergegangen sein.

behaupten, Rather hat keine Expositio in apocalypsin geschrieben.

Es ist aber nicht ohne große Schwierigkeit, zu einem sicheren Urtheile über die anderen drei genannten Titel zu kommen. Sigebert sagt im 127. Kapitel (De scriptoribus eccl.): Scripsit librum de corpore et sanguine Domini et de Praedestinatione Dei. Erstens hat es den Anschein, als sei hier ein einziges Buch gemeint, das ebenso vom heil. Abendmahle, wie von der Vorherbestimmung Gottes handle. Aber eine Schrift, welche nicht gelegentlich, sondern absichtlich und ausschließlich gerade von diesen beiden Dingen handelt, ist an sich unwahrscheinlich, dem Rather insbesondere nicht zuzutrauen, unter dem angeführten Titel eine Unmöglichkeit. Trennen wir nun den Titel und nehmen wir an, Sigebert habe von zwei verschiedenen Büchern sprechen wollen, so wird der so getheilte Titel freilich noch immer nicht Ratherisch, aber wir können uns ja denken, daß an die Stelle der ächten Ueberschriften andere dem hauptsächlichen Inhalte entsprechende gesetzt worden wären. Ist es nun überhaupt glaublich, daß Rather Bücher schrieb, welche sich wesentlich mit dem Dogma vom heil. Abendmahle und mit dem Dogma von der Vorherbestimmung beschäftigten? Das kann nicht geleugnet werden, weil Rather in vielen seiner Schriften ein großes Gewicht auf diese Glaubenssätze legt, in einigen weitläufig das tröstliche Moment einer ewigen Vorherbestimmung bespricht, zwei andere ganz geflissentlich der Behandlung des Dogmas vom Herrnmahle widmet. Diese beiden letzteren (Ep. ad Patricum und Dialogus confessionalis) schrieb er als Abt von Alna. In dieser Zeit der Muße, in welcher seine Aufmerksamkeit und seine Schriftstellerei wenig von Ereignissen, die ihn persönlich berührten, in Anspruch genommen wurden, könnte er allein solche dogmatische Werke geschrieben haben. Es würde sich dann die Meinung empfehlen, daß er sich in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Alna mit der Lehre von der Gratia und

Praedestinatio (darauf führt der Auszug aus dem zweiten Briefe an Bruno, in welchem es heißt: Clementia Dei praeeunte et subsequente), in der folgenden Zeit mit der Lehre de corpore et sanguine Domini beschäftigt hätte. Daß Fulkuin davon schweigt, beweist Nichts gegen die Sache, weil er nicht alle Schriften Rather's aufzählen will, sondern seine Aufzählung mit den Worten alia quam plura schließt und weil er insbesondere gar Nichts von dem weiß, was Rather von 955 bis 961 erlebt und geschrieben hat. Aber der beliebte Spruch nescit homo u. s. w. tröstet ihn vorzugsweise in den Jahren 962 bis 968 und Rather behandelt denselben im Jahre 964 ausdrücklich in der Schrift De otioso sermone und zwar ohne alle Zurückbeziehung auf ein Werk De praedestinatione Dei, in welchem er diesem Trostesworte eine hervorragende Stelle hätte einräumen müssen. Nach dem Jahre 964 ist Rather nicht wieder in eine Stimmung gekommen, in welcher eine Abhandlung von der Praedestination hätte entstehen können. Was sollen wir nun von der betreffenden Notiz, welche außer Sigebert nur von Sigebert abhängige Litterarhistoriker haben, sagen? Sollen wir den Sigebert eines groben Irrthums, einer Verwechselung Rather's mit Ratramnus oder sogar einer Erfindung zeihen? Das ist hinsichtlich seines Landsmannes Rather, dessen Werke in Belgien noch vollständig gekannt wurden und dem Sigebert in Gemblours und Lobach leicht zugänglich waren, nicht erlaubt. Dazu haben wir auch um so weniger Recht, als wir schon Sigebert's Nachricht von einer eigenen, von der längeren Fastenpredigt noch verschiedenen, Schrift Rather's wider die Antropomorphiten gegen den scheinbar sehr gut begründeten Vorwurf des Irrthums in Schutz nehmen mußten und als richtig nachweisen konnten *). Wir ziehen diesen Fall zur Vergleichung herbei und wagen zur Rechtfertigung Sigebert's fol-

*) S. 44 dieses zweiten Theiles.

gende Vermuthung. Bald nach Rather's Tode verloren diejenigen seiner Schriften, welche nur des Verfassers persönliche Verhältnisse zum Gegenstande hatten, alles Interesse. Man legte sie bei Seite und bezeichnete die übrigen, in denen man einen allgemeineren Stoff, besonders einen dogmatischen, behandelt fand, mit Ueberschriften, welche den dogmatischen Inhalt kurz und klar angaben. Das traf gerade kleinere Schriften, in denen vielleicht auch nur gelegentlich und mit entfernter Beziehung von Dogmen die Rede war. Sie wurden hervorgezogen und erschienen mit neuen Titeln als die vornehmsten Werke Rather's. So geschah es dem apologetischen Anhange der längeren Fastenpredigt, der als Liber contra anthropomorphitas auftrat. So scheint es einer andern Schrift Rather's geschehen zu sein, deren Inhalt mit dem Glaubensartikel von der Vorherbestimmung in verwandtschaftlichem Verhältnisse stand und welche nun geradezu Liber de praedestinatione Dei genannt wurde. Wir haben schon zwei Schriften erwähnt, die hier in Frage kommen, nämlich den zweiten Brief an Bruno und den Aufsatz De otioso sermone. Beide werden sonst nicht von Sigebert aufgeführt und können also von ihm unter jenem Titel gemeint gewesen sein. Die Wahl unter ihnen wird so lange ausgesetzt bleiben müssen, als wir von dem Briefe an Bruno nur den dürftigsten Auszug in der Vita altera S. Brunonis besitzen. Jetzt empfiehlt sich die Schrift vom unnützen Worte, welche Rather's Lieblingsspruch behandelt, mehr als jener Brief. Aber daß auch recht kurze Briefe und gerade aus der Zeit, aus welcher der betreffende stammt, zu dogmatischen Werken umgestempelt werden konnten, davon werden wir im Folgenden überzeugt werden.

Wir haben uns jetzt noch über das dem Rather von Sigebert zugeschriebene Werke vom Leibe und Blute des Herrn auszusprechen. Fulkuin weiß auch davon Nichts, aber sonst ist mehr davon laut geworden, als von dem Buche

über die Prädestination. Außer Sigebert kennt neuerdings d'Achery eine Schrift Rather's unter dem angeführten Titel und giebt die Zahl der Kapitel (99) an, aus denen sie bestehen soll. Diese Bemerkung darf uns aber nicht verleiten, zu behaupten, d'Achery habe die fragliche Schrift selbst gesehen, geprüft und sie als ein Erzeugniß Rather's erkannt. Er hatte Abschriften von Werken Rather's aus Lobach und aus Laon erhalten *). Er ließ mehrere abdrucken, andere begnügte er sich anzumelden. Die letzteren hatte er, als er ihre Titel aufzählte, noch nicht gelesen; das beweisen die Worte, welche er zu dem Titel De proprio lapsu hinzufügte **). Wahrscheinlich hatte er damals die genannten Schriften selbst noch nicht zugesandt erhalten, sondern nur vorläufig die Titel derselben nebst jener die Länge des Werkes De corpore et sanguine Domini betreffenden Anmerkung. Die meisten von ihnen können ihm gar nicht zugekommen sein, denn er fand in den späteren Theilen des Spicilegiums nur Platz für den Brief an Patrik und Martene und Durand trafen in der Bibliothek des Klosters St. Germain nur die Abschrift des ersten Codex von Lobach, also der Präloquien und der Briefe an Wido und Sobbo und an Rotbert. Wie stand es aber mit dem angekündigten Buche Rather's vom Leibe und Blute des Herrn? Hatte es Anton Bellotte in Laon oder Boesmann in Lobach gefunden? Martene und Durand wissen Nichts von einer Abschrift eines solchen Werkes Rather's, welche d'Achery hinterlassen hätte. In Lobach wurde auf die Nachforschungen der Ballerini keine Schrift gefunden, welche der Anzeige d'Achery's entsprochen hätte: auch in Laon fehlt jede Spur davon.

---

*) Daß er im Irrthume war, als er meinte, alle von ihm noch nicht gedruckten, aber ihm schon angemeldeten Schriften Rather's wären in Manuscripten von Lobach zu finden, haben wir schon (Th. 2. S. 51) vermuthet.

**) Videndum num hic diversus sit ab eo, quem edidimus inter sermones de pascha.

Martene und Durand gaben aber ein Werk De corpore et sanguine Domini heraus und benutzten dabei außer anderen Handschriften desselben auch eine von Laon und eine von Lobach. Es ist uns nicht bekannt, wie viel Kapitel das erwähnte Werk im Codex von Laon hat, aber daß es im Codex von Lobach 99 Kapitel hatte, ist ausgemacht. Martene und Durand sagen es nicht nur, sondern führen auch die 99 Abtheilungen mit ihren Ueberschriften an. Diese Umstände passen zu der Angabe d'Achery's von dem Werke Rather's De corpore et sanguine Domini. Es ist also wahrscheinlich, daß ein und dasselbe Buch gemeint ist. Aber siehe da, das ist das berühmte Buch, welches Paschasius Radbertus unter diesem Titel geschrieben hat. Martene und Durand kennen gar nicht die Behauptung der Autorschaft Rather's. Wenn sie wirklich dieselbe Abschrift, welche d'Achery von dem angeblich Ratherischen Buche erwartet und vielleicht noch erhalten hatte, benutzten, so haben sie doch sicherlich nicht das geringste Zeichen davon an derselben gefunden und keine Ahnung davon gehabt, daß es jemals dem Rather zugeschrieben worden wäre. Das geht schon daraus hervor, daß sie weder in ihrem Vorworte zum Liber Paschasii Radberti de corpore et sanguine Domini, noch in ihrem Vorworte zu den von ihnen herausgegebenen Schriften Rather's diese Sache erwähnen, aber noch viel klarer daraus, daß sie das Radbertische Buch aus dem Codex von Lobach mit einem Anhange, der unstreitig von Rather herrührt, veröffentlichten, ohne nur auf die Vermuthung dieses Ursprungs zu kommen. Nun fand sich das Buch mit diesem Anhange allerdings in einem Manuscripte, welches sonst nur Ratherische Schriften enthielt, aber in folgender von Rather ausgegangenen Verbindung, welche wir schon erwähnt haben und für die vorliegende Untersuchung noch einmal erwähnen müssen. Rather stellte sein Excerptum ex dialogo confessionali, in dem er unter Anderem auch vom Abendmahle gehandelt hatte, voran, meldete am Schlusse die-

ser Beichte an, er würde das Buch des Paschasius oder vielmehr capitulatim quaedam excerpta ex opusculis super hoc cujusdam Paschasii Radberti folgen lassen, schaltete dann das vollständige in 99 Kapitel abgetheilte Buch Radbert's De corpore et sanguine Domini ein und beschloß endlich nach diesem Buche das in der Beichte begonnene Zwiegespräch durch eine Ermahnung des Beichtvaters und durch Gebete das zur Celebration und zum Genusse des Sakraments Gehenden. Es ist also nur nach einer sehr oberflächlichen Untersuchung des Manuscriptes möglich gewesen, das Buch vom Leibe und Blute des Herrn dem Rather zuzuschreiben. Voreilig kündigte man dem d'Achery den vermeintlichen Fund an, aber als man die Handschrift näher erforschte, erkannte man, daß man sich geirrt hatte. Man schrieb nun mit Hinweglassung der einleitenden Confessio Rather's das Buch Radbert's unter dessen Namen selbst ab, aber man entging dem früheren Irrthume nicht ganz, indem man den Anhang Rather's noch zu dem Werke Radbert's rechnete. In dieser Gestalt, ohne die Nennung des vorher fälschlich gemeldeten Verfassers Rather, kam das Buch nachträglich in die Hände d'Achery's und blieb in St. Germain liegen, bis es von Martene und Durand gefunden wurde. Auch Gezo's von Tortona Werk De corpore et sanguine Domini, welches unter dem Einflusse Rather's entstanden war und im vierzehnten Kapitel fast das ganze gleichnamige Werk Radbert's enthält, hatte d'Achery zugeschickt erhalten. Martene und Durand schieden das Letztere aus und benutzten diesen Text Gezo's ebenso wie jenen Rather's zur Herausgabe des Radbertischen Buches. So erledigt sich die Bemerkung d'Achery's von einer Schrift Rather's De corpore et sanguine Domini.

Aber damit ist noch nicht erklärt, wie man früher dem Rather eine solche Schrift beilegen konnte. Wir haben außer der Erwähnung, welche sich bei Sigebert findet, noch einige Spuren davon, welche darauf zu führen scheinen, daß Rather

auch in alter Zeit und zwar bald nach seinem Tode als Verfasser des Werkes Radbert's genannt worden sei. Daß dieß ausdrücklich in dem Manuscripte von Lobach geschehen sei, glauben wir nicht, weil dieses Manuscript an einem Orte und unter den Augen von Leuten entstanden ist, welche eine solche Verwechselung kaum möglich machen. Abt Heriger wurde in Lobach für den Schreiber des Codex gehalten und wir finden für diese Klostertradition einen Beleg in dem von Heriger und nicht von Gerbert verfaßten Liber de corpore et sanguine Domini. Darin wird Radbert's Buch erwähnt und als aus fast hundert Kapiteln bestehend bezeichnet*). Damit stimmt keine Handschrift so gut überein, als die von Lobach, welche 99 Kapitel hatte. Am nächsten kommt ihr die von Gemblours mit 97 Kapiteln. Außerdem giebt es eine Eintheilung in 62, eine andere in 49 Kapitel, wähernd die gewöhnliche nur 22 Kapitel hat. Die Worte Rather's: capitulatim excerpta, sind nur von dem Abtheilen in Kapitel zu verstehen und berechtigen zu der Vermuthung, daß die im Lobacher Manuscripte vorhandenen 99 Abschnitte von Rather selbst herrühren. Die Ueberschriften, welche uns Martene und Durand mittheilen, sind freilich nicht ganz im gesuchten und räthselvollen Stile Rather's, aber gerade hierin kann sich Heriger eine Aenderung erlaubt haben. Denn daß Heriger gerade diesen dritten Codex Ratherischer Schriften vor sich hatte, als er sein Buch vom Leibe und Blute des Herrn verfaßte, das ist so lange nicht zu bezweifeln, als es an einem anderen Manuscripte des Buches Radbert's mit der Eintheilung in 99 Kapitel fehlt. Hatte aber Heriger ihn vor sich gehabt und war er sogar aus Heriger's Feder hervorgegangen, so können wir nicht glauben, daß er das Buch Radbert's unter dem Namen

*) Dico autem Pascasium Ratpertum Corboiensem Abbatem, qui rogatus, incertum an provocatus, scripsit de eadem re libellum ad centum fere capitula satis utilem. Pez, Anecdot. Thesaur. noviss. T. I. P. II. p. 134.

Rather's enthielt. Eine solche Verwechselung konnte wenige Jahre nach Rather's Tode in seinem Stammkloster von dem einsichtsvollen Heriger, der in seiner Schrift ausdrücklich von Radbert's und nicht von Rather's fast 100 Kapitel umfassendem Werke handelte, nicht gemacht [und (war sie von einem Anderen gemacht) nicht geduldet werden. Eine solche Verwechselung mögen wir auch nicht zur Erklärung der Variante herbeiziehen, welche sich bei Sigebert hinsichtlich der schon genannten Schrift Heriger's findet. Heriger hatte gewisse Behauptungen Radbert's durch Zusammenstellung anders lautender Stellen der Kirchenväter zu modificiren gesucht und darum heißt es in der Mehrzahl der Handschriften Sigebert's von ihm *): Congessit etiam adversus R a t b e r t u m complura Catholicorum patrum scripta de corpore et sanguine Domini. Man liest aber auch **): Congessit etiam adversus Ratherium etc. Diese Lesart ist jedenfalls uralt. Aus dem berühmten Namen des Kirchenlehrers des neunten Jahrhunderts hätte man überhaupt zu keiner Zeit aus Versehen den Namen Rather's gemacht. Das ließe sich aber um so weniger begreifen, je weiter man von der Zeit entfernt gewesen wäre, in welcher Rather gekannt und genannt war. Je mehr wir uns dieser Zeit nähern, desto befremdlicher und unwahrscheinlicher wird die Verwechselung. Wenn die Lesart zu Sigebert's Zeit selbst entstanden ist, so macht es sowohl die Bekanntschaft mit der heimischen Litteratur des zuletzt vergangenen Jahrhunderts,

---

*) De scriptoribus ecclesiasticis c. 137. in Miraei bibliotheca eccl. (Antw. 1639) p. 151.

**) Außer der einen Löwener Handschrift Sigebert's, welche für diese Lesart angeführt zu werden pflegt, verdient noch eine genannt zu werden. Nicolaus von Syghen, Mönch zu St. Peter in Erfurt (starb 1495), verfaßte eine Geschichte des Benediktinerordens und schrieb dabei wie Trithemius das Werk Sigebert's De scriptoribus eccl. fast ganz aus. Auf dem 107. Blatte des der Weimar'schen Bibliothek gehörigen Manuscripts wird von Heriger gehandelt und das 137. Kapitel Sigebert's mit der oben angegebenen Variante wiederholt.

als das durch Berengar's Abendmahlsstreit hervorgerufene sorgfältige Studium aller betreffenden Streitschriften zur Unmöglichkeit, daß man den Verfasser des dogmatischen Hauptwerkes gemeint und den Rather genannt hätte. Aber wer verbürgt uns, daß das die Meinung des Urhebers der Variante war? Gerade je näher er der Zeit Rather's stand und je bekannter ihm Rather's litterarische Wirksamkeit war, um so besser mußte er auch von Rather's Stellung zum Dogma Radbert's unterrichtet sein. Freilich wollte Rather nur dem Radbert gleichen und wenn man Rather's Abendmahlslehre angriff, so traf man die Lehre Radbert's. Aber es fand natürlich auch der umgekehrte Fall statt. Indem man die Rechtgläubigkeit der Formeln Radbert's bestritt, erklärte man sich gegen Rather, der das Buch Radbert's hervorgezogen und sich zu seinem Apostel gemacht hatte. Diese Richtung gegen Rather war ohne allen Zweifel eine bewußte, wenn man unmittelbar nach Rather's Auftritt für Radbert und in der Heimath Rather's, in Lobach selbst, gegen Radbert schrieb. Alle diese Umstände treffen bei Heriger zusammen, der also mit Wissen und Willen gegen Rather schrieb, als er Aussprüche von Kirchenvätern gegen Radbertische Sätze sammelte und herausgab. Die Variante hat also Recht und wenn sie nicht von Sigebert selbst im ersten Concepte seiner Litterargeschichte, so ist sie doch von einem mit der Dogmengeschichte des zehnten Jahrhunderts sehr wohl bekannten Manne ausgegangen. Aber es muß zugegeben werden, daß aus dem angezeigten Verhältnisse, in welches die Person Rather's zu dem Lehrer der Transsubstantiation gesetzt wurde, und daraus, daß man vielleicht das die Confessio, das Radbertische Buch vom heil. Abendmahle und den Anhang umfassende Werk Rather's wie das ähnliche Werk Gezo's kurz mit dem Gesammttitel: Ratherii liber de corpore et sanguine Domini bezeichnete, bei Schlechtunterrichteten der Irrthum entstehen konnte und entstanden ist, das, was von Radbert herrührte, wäre von

Rather geschrieben. Das mag geschehen sein, als das Buch Radbert's nach längerem Verschollensein eben erst wieder in Rather's Werke aufgetaucht war. Es wurde nämlich den Ballerini von einer Handschrift in Rom Kunde gegeben (Codex Vaticanus Regin. Suec. n. 498), welche einen kurzen Aufsatz unter dem Titel: Relatio Ratherii de quodam Dei servo enthält, und sie erkannten, daß dieser Aufsatz in einem Stück aus dem berühmten Buche Radbert's besteht. Wir bemerken aber noch zweierlei. Der Aufsatz entspricht im Umfange ganz und gar einem der 99 Kapitel, welche nur im Manuscripte von Lobach angetroffen werden, und dieses (das 60.) Kapitel, das eine nach Beda's Geschichte der Engländer erzählte, einem Priester, Namens Plecgils, sichtbar gewordene, Wandelung der Hostie in das Christuskind mittheilt, hat im Vaticanischen Codex eine andere Ueberschrift, als im Manuscripte von Lobach. Vergleichen wir diese (Miraculi intimatio super idem sacrosanctum mysterium) mit jener (Relatio de quodam Dei servo), so müssen wir die von Rom vor der von Lobach als Ratherisch anerkennen. Wir schließen nun, daß die Relatio aus dem Werke Rather's, wie es (Confessio, liber Radberti de corpore et sanguine Domini, Exhortatio und Preces umfassend) in Alna im Jahre 957 entstanden war, nicht aus der Abschrift, welche einige Jahrzehnte später Abt Heriger von Lobach machte (wobei er die Ueberschriften der 99 von Rather abgetheilten Kapitel änderte), geflossen ist und daß man sie Relatio Ratherii nannte, weil man irriger Weise den Verfasser der Schale für den des Kernes hielt*). Da wir aber weder dem Heriger, noch dem Sigebert einen solchen Irrthum Schuld geben können und das, was uns dazu verleiten könnte,

*) Gar zu äußerlich scheint uns die Annahme, daß in Folge eines Schreibfehlers h für b und i für t gesetzt und so aus Rat**b**er**t**i die Form Rat**h**er**i**i gemacht worden sei. Wir schreiben übrigens immer Radbert und nicht Ratbert, weil die seinem berühmten Buche vorgesetzten Verse jene Form des Namens als Anagramm darbieten.

schon beseitigt haben, so müssen wir für die Notiz Sigebert's: Scripsit etiam librum de corpore et sanguine Domini, noch eine andere Erklärung suchen.

Es ist oben *) eines Manuscriptes gedacht worden, das zur Zeit Sigebert's in Gemblours geschrieben sein muß und das ein Stück aus Rather's Beichte mit der Ueberschrift: Ex libris confessionum Ratherii de corpore et sanguine Domini, enthält. Nun liegt die Vermuthung nicht fern, die Beichte habe durch das dogmatische Interesse Sigebert's den Titel erhalten: Libri confessionum de corpore et sanguine Domini, oder Sigebert habe den kurzen Abschnitt der Beichte, der vom Leibe und Blute des Herrn handelt, erst für jenes Manuscript ausgezogen und dann in seiner Litterargeschichte zu einem besonderen selbständigen Liber de corpore et sanguine Domini gemacht. Aber auch diese Vermuthung ist abzuweisen. Wir wissen, jener Codex von Gemblours war als eine Sammlung von Schriften und Schriftstücken, die auf die Abendmahlslehre Bezug hatten, bei Gelegenheit des Berengarischen Streites angelegt worden. Der Sammler rechtfertigte den Auszug, den er aus Rather's Beichte machte, mit der Bemerkung, daß das ausgezogene Stück vom heil. Abendmahle handelte und deshalb in dem Codex einen Platz verdiente. Er wollte also der Beichte keinen neuen Titel geben. Ferner bewahrten die Worte: ex libris confessionum, die Erinnerung daran, daß das Schriftstück kein selbständiger Aufsatz war, sondern wie die übrigen Excerpte, die auch nicht zu selbständigen Büchern geworden sind, einem größeren Werke angehörte. Endlich zählt ja Sigebert im 127. Kapitel unter den Schriften Rather's neben dem Liber de corpore et sanguine Domini ein Liber confessionum auf und wir dürfen nicht voreilig behaupten, daß er nicht gewußt hätte, was er schrieb.

---

*) Siehe S. 45 dieses zweiten Theils. Es ist Cod. n. 5576—5604 der burgundischen Bibliothek zu Brüssel gemeint.

Aber ehe wir uns dazu verstehen, aus der Notiz Sigebert's auf die einstige Existenz eines von allen bekannten Schriften Rather's noch verschiedenen Buches Rather's vom Leibe und Blute des Herrn zu schließen, machen wir noch einen Erklärungsversuch, der das Räthsel lösen soll. Im dritten Lobacher Codex hat der Brief Rather's an Patrik ohne Weiteres den Titel De corpore et sanguine Domini geführt (ed. Ball. p. 521). Das ist zugleich die einzige Handschrift, welche von dem Briefe bekannt geworden ist. Der citirte Titel ist sehr passend und wenn wir auch nicht zugeben, daß Rather der Urheber desselben gewesen sein kann, so haben wir doch schon gezeigt, daß solche dogmatische Titel kurzen und unbedeutenden Gelegenheitsschriften Rather's nachträglich in der That gegeben worden sind. Bei Sigebert wird der Brief an Patrik nicht noch neben dem Liber de corpore et sanguine Domini genannt. Wir halten sie demnach für identisch. So ist endlich die gleichartige Entstehung der auffälligen Titel, welche wir bei Sigebert finden, nämlich liber contra anthropomorphitas, L. de corpore et sanguine Domini und de praedestinatione Dei in der einfachsten und, wie wir hoffen, in überzeugender Weise dargethan worden.

Es giebt noch eine Bemerkung Sigebert's, nach welcher er durch doppelte Anführung eines und desselben Buches Rather's die Zahl seiner Schriften größer gemacht haben soll, als sie ist. Er sagt: Bis pulsus ab episcopatu Veronensi, scripsit librum, in quo faceta satis urbanitate, deplorat aerumnas suas, multa suae causae interserens, quae possunt legentibus placere et prodesse. Weiter unten heißt es aber: Scripsit Agonisticon id est praeloquiorum libros sex. Abgesehen von dem Worte bis finden wir in der ersten Stelle einen sehr deutlichen Anklang an Liudpr. III, 52, wo von den Präloquien die Rede ist. Da er nun in der zweiten Stelle die Präloquien namentlich erwähnt, so scheint er dieses Werk zweimal gezählt zu haben. Aber Sigebert schreibt:

Bis pulsus ab episcopatu Veronensi. Er muß also ein Buch des oben genannten Inhalts gemeint haben, welches Rather nach 948 verfaßt hat. Es giebt ein solches, nämlich seinen Brief an den Papst. Diesen hatte Sigebert im Sinne und beging nur den Fehler, den Inhalt des Briefes mit den Worten Liudprand's, welche auf die Präloquien Bezug haben, zu schildern.

Der Liber egregius sermonum, von dem Aegidius berichtet, wird von Niemandem für ein von den schon erwähnten Predigten verschiedenes Buch gehalten werden. Wir finden darin eine Beziehung auf die Sammlung Ratherischer Predigten in dem Codex von Gemblours.

Wir weisen nach diesen Untersuchungen jede weitere Vermehrung der Werke Rather's ab. Es hat sich herausgestellt, daß wir nur Rather's erste Schrift, die Antwort an die Mailänder, ferner seine Grammatik, Sparadorsum, den Brief an Frodoard, die neun wahrscheinlich von ihm selbst vernichteten Bücher, welche uns von der Phrenesis fehlen, und vielleicht ein Paar Briefe an die Kaiserin Adelheid zu den noch vorhandenen Schriften Rather's hinzuzählen dürfen, um die Gesammtzahl seiner litterarischen Produkte zu haben.

Wir überblicken die neunzehn Briefe, zwölf Predigten und fünfundzwanzig Traktate Rather's zum Schlusse noch einmal, ordnen sie nach der Zeitfolge und begleiten ihre Nennung mit den nöthigsten litterarischen Notizen.

1. Responsio ad Mediolanenses betraf Philologisches oder Archäologisches, wurde in der Zeit von 926 bis 931 geschrieben, wird ausdrücklich in ep. ad Rotbertum (p. 527) erwähnt, vielleicht an einer anderen Stelle (prael. p. 174) angedeutet, ist aber sonst ganz unbekannt und scheint zeitig in Italien untergegangen zu sein. Vergl. oben Th. 1. S. 42 und Th. 2. S. 175.

2. Meditationes cordis in exilio cujusdam Ratherii Veronensis quidem ecclesiae episcopi, sed Lobiensis mo-

nachi; quas in sex digestas libellis volumen censuit appellari Praeloquiorum eo quod ejusdem quoddam praeloquantur opusculum, quod vocatur Agonisticum. Bei Fulkuin lautet der Titel: Meditationes cordis cujusdam Ratherii Veronensis quidem episcopi, sed Laubiensis monachi, quamvis ex digestis (Pertz corrigirt: quas in sex digestas) scedulis volumen censuit appellari praeloquiorum, quod vocatur Agonisticum. Nirgends liest man Agonisticon oder Agonistiκῶν. Dieses umfassende Werk Rather's, in welchem er zwar die Pflichten der Menschen jedes Alters, Geschlechts und Standes darlegt, aber hauptsächlich sein Geschick beklagt, entstand im Gefängniß zu Pavia in der Zeit vom Februar 934 bis zum August 936. Es wurde schon von Liudprand (Antap. III. 52.) erwähnt und gerühmt. Auch Fulkuin kannte es (Gesta abb. Lob. c. 20). Spätere Litterarhistoriker von Sigebert an sprechen davon auf Grund der angeführten beiden Zeugnisse. Dem Fulkuin zu Folge sandte Rather diese Schrift an Wido, Sobbo, Godschalk und Aurelius, dann an Bruno, dann an Rotbert, zuletzt an Frodoard. Unterdessen hatte sie Zusätze erhalten, z. B. im Jahre 937, im Jahre 945 und 952. Seit dem Jahre 952 scheint sie handschriftlich in Lobach aufbewahrt worden zu sein. d'Achery erhielt eine Abschrift dieses wahrscheinlich ältesten Manuscripts Ratherischer Werke (cf. Spicilegium 1. ed. tom. II. nota zur Inhaltsanzeige) und versprach, die praeloquia zu veröffentlichen. Das geschah aber nicht. Die Abschrift blieb bei den Benedictinern von St. Germain liegen und Edmund Martene und Ursin Durand gaben die Schrift endlich im Jahre 1733 (Collectio veterum scriptorum et monumentorum, tom. IX. p. 787—964) heraus. Es ist nicht sicher, aber auch nicht glaublich, daß die Ballerini den damals noch vorhandenen, jetzt verlorenen (?) Codex vergleichen ließen. Sie ließen das Werk in ihrer Ausgabe der Schriften Rather's von S. 9—194 drucken. Vgl. oben Th. 1. S. 66—93 und Th. 2. S. 168—171.

3. Epistola ad Widonem et Sobbonem archiepiscopos, Godescalcum et Aurelium episcopos. Dieser Brief begleitete ein Exemplar der Präloquien an die Erzbischöfe Wido von Lyon und Sobbo von Vienne und an die sonst unbekannten Godschalk (von Anecy?) und Aurelius, welche zu einem Konzil versammelt waren und den Rather zu sich beschieden hatten. Der Brief ist in Como während der Verbannung Rather's im Jahre 937 geschrieben worden. Eine Notiz von demselben trug Rather in das fünfte Buch der Präloquien ein. Fulkuin kannte den Brief (Kap. 20), Martene und Durand veröffentlichten ihn zuerst (Coll. vet. script. et monum. IX. p. 965) aus jenem Codex von Lobach, in welchem dieser Brief den Präloquien unmittelbar folgte. Die Ballerini ließen die Handschrift noch einmal vergleichen und gaben den Brief als epistola II. (p. 525 s.) heraus. Vgl. oben Th. 2. S. 96 f. und Th. 2. S. 173—175.

4. Epistola prima ad Brunonem. Auch dieser Brief war den Präloquien beigegeben, welche Rather dem Bruno, dem Bruder des Königs Otto I., sandte, um sich zur Berufung an seinen Hof zu empfehlen. Es ist ungewiß, ob das im Jahre 939 oder 940 von Provence aus, oder 952 von Lobach aus geschah; der erste Fall ist der wahrscheinlichere. Fulkuin spricht davon im 20. Kapitel. Der Brief befand sich in dem nun verlorenen dritten Lobacher Manuscripte, aus welchem er zuerst von Chapeauville (Gesta pontificum Tungrensium I. p. 186) herausgegeben wurde. Dieser Ausgabe folgte d'Achery (Spicilegium ed. 2. T. 1. p. 375). Die Ballerini erhielten eine neue Abschrift und ließen sie als epistola IV. p. 529 und 530 abdrucken. Vergl. oben Th. 1. S. 100. 132. 156 und Th. 2. S. 148—154.

5. Epistola ad Rotbertum. Die Präloquien wurden von Rather im Jahre 940 von Provence aus an Rotbert, Erzbischof von Trier, geschickt. In dem begleitenden Briefe ist das dringende Gesuch um reelle Unterstützung die

Hauptsache. Fulkuin erwähnt ihn im 20. Kapitel. Aus dem ersten nun verlorenen Lobacher Manuscripte erhielten ihn Martene und Durand, die ihn zuerst herausgaben (Coll. vet. script. et monum. IX. p. 965—967). Nochmals mit der Handschrift verglichen findet er sich bei den Ballerini als epistola III. p. 527—529. Vergl. oben Th. 1. S. 98—100 und Th. 2. S. 147 f.

6. Vita Sancti Ursmari. Anso, Abt von Lobach, hatte, als er noch Mönch war, auf Befehl des Abtes Theodulph, das Leben des heil. Ursmar (auch eines Bischofs und Abtes in Lobach) beschrieben oder eine poetische Biographie, welche vom heil. Ermin herrührte, in Prosa übertragen. Rather fand die Arbeit während seiner Verbannung in Como, setzte sie mit einigen Aenderungen in zierlicheres Latein um und schickte sie an die Mönche von Lobach. Das Letztere scheint er aber nicht in Como selbst schon, sondern später in der Provence im Jahre 941 gethan zu haben. In Fulkuin's 20. Kapitel findet auch diese Arbeit Erwähnung. Lorenz Surius gab sie zuerst unter seinen Leben der Heiligen heraus (De probatis Sanctorum vitis. 18. Apr.), Mabillon folgte und veröffentlichte sie nach einer Vergleichung mit dem vierten, nun verlorenen Codex von Lobach (Acta SS. Ordinis S. Bened. III. p. 245 s.). Die Ballerini geben den Text Mabillon's in ihren Opera Ratherii p. 195—202. Man hat eine alte französische Uebersetzung dieser Schrift in einem aus Lobach nach Brüssel gekommenen Manuscripte (cod. n. 18706—18711. MS. chart. XVI. saec. 1545. 4° min.), welche mit Verbesserungen im Jahre 1628 Waulde herausgegeben hat. Vgl. oben Th. 1. S. 102—104 und Th. 2. S. 16 f. 54. 155—158.

7. Sparadorsum. Nach Fulkuin (im 20. Kapitel) unterrichtete Rather in der Provence einen gewissen Röstangnus (Pertz liest Rocstangnus, wahrscheinlich ist es der noch jetzt vorkommende Name Rostaing oder Rostan) und schrieb für ihn ein Buch über die Grammatik, welches er Sparador-

sum nannte, weil der Schüler durch das Erlernen dieses Buches seinen Rücken vor den Schlägen des Lehrers bewahren könnte oder nach Fulkuin: Pro eo quod qui illum in scholis assuesceret puerulus, dorsum a flagris servare posset. Dieses etwa im Jahre 942 oder 943 geschriebene Buch ist wahrscheinlich bald nach seinem Entstehen in Provence verloren gegangen. Vergleiche oben Th. 1. S. 101 und Th. 2. S. 146 f.

8. Epistola ad Frodoardum Remensem. Fulkuin erzählt im 20. Kapitel, daß Rather seine Präloquien von einem Briefe begleitet zuletzt auch dem berühmten Rheimser Annalisten Frodoard geschickt habe. Wahrscheinlich ist das in der Zeit von 942—944 von der Provence aus, möglicher Weise aber auch erst im Jahre 945 oder 952 von Kloster Lobach aus geschehen. Der Brief ist verloren gegangen. Vergleiche oben Th. 1. S. 153 und Th. 2. S. 154 f.

9. Epistola ad summum pontificem. Dieses Schreiben kam handschriftlich im dritten (verlorenen) Lobacher Codex der Schriften Rather's vor. Hier war der Papst, an welchen der Brief gerichtet ist, Johann genannt. Danach gab ihn auch zuerst Chapeauville (Gesta pontificum Tungrensium. T. 1. p. 179—184) unter der Bezeichnung heraus: Epistola prima Ratherii episcopi ad Joannem summum pontificem. Ihm folgte d'Achery (Spicilegium ed. 2. Tom. 1. p. 372—374) und die Ballerini behielten die Ueberschrift bei (epistola V. ad Johannem summum pontificem p. 537—545). Aber Fulkuin citirt den Brief im neunzehnten Kapitel der Gesta pontificum Tungrensinm ohne jenen Namen. So war er auch am Ende des Jahres 951 in Deutschland von Rather geschrieben worden, so findet er sich in der Phrenesis (p. 224) angeführt. Die Veranlassung war das Mißlingen des Versuchs, den Rather gemacht hatte, um zum dritten Male Bischof in Verona zu werden. Alles, was er in und um Verona erlitten, erzählt er in diesem Briefe, der mit einer Appellation an

den römischen Stuhl schließt. Vergleiche oben Th. 1. S. 145 — 147 und Th. 2. S. 158 — 165.

10. Epistola ad omnes fideles wurde in derselben Zeit, an demselben Orte, auf dieselbe Veranlassung, in derselben apologetischen Absicht geschrieben, wie der soeben besprochene Brief an den Papst, dem er beigegeben wurde, um die gesammte Christenheit zu einer Unterstützung aufzufordern, die Rather brauchte, um nach Rom reisen zu können. Dieser Brief befand sich auch im dritten Lobacher Manuscripte. Martene und Durand gaben ihn zuerst im neunten Bande der Collectio veterum scriptorum et monumentorum (p. 367 — 370) heraus. Bei den Ballerini steht er als epistola VI. p. 546 — 549. Vergleiche oben Th. 1. S. 147 f. und Th. 2. S. 158 ff.

11. Epistola ad episcopos Italiae, Galliae atque Germaniae ist eng mit den vorhergehenden zwei Briefen zu verbinden und bittet in derselben Angelegenheit die Bischöfe um Unterstützung. Rather führt diesen Brief in der Phrenesis (p. 224) unter dem Titel Ad coepiscoporum gregem an. Aus dem dritten Lobacher Codex veröffentlichte ihn zuerst Chapeauville (Gesta pont. Tungr. Tom. 1. p. 185 s.), ihm folgte d'Achery (Spicileg. ed. 2. Tom. 1. p. 374 — 375). In der Veroneser Ausgabe steht er als epistola VII. p. 549 und 550. Vergleiche oben Th. 1. S. 148 und Th. 2. S. 158 ff.

12. Conclusio deliberativa Leodici acta sive climax syrmatis ejusdem, qui cetera non adeo parvi. Die letzten Worte des Titels von ejusdem an sind eigentlich zu streichen, weil sie nur aus der Stellung der Schrift in einem Codex mitten unter andern Schriften Rather's zu begreifen sind und der Redaction des ganzen Codex angehören. Sie sind also zu übersetzen und zu ergänzen: Ratherii, qui cetera opera non adeo parvi pendenda scripsit. Syrma, womit im zehnten Jahrhundert noch zweimal Privilegien des Papstes benannt werden, scheint als ein griechisches Wort für das

lateinische tractatus gewählt worden zu sein. Rather erwähnt dieses Buch als Conclusio deliberativa in der Phrenesis. Unter dem Namen sirma erwähnt es Fulkuin im 24. Kapitel. Rather schrieb es um Ostern 955, als er des Bisthums von Lüttich beraubt worden war, aber noch nicht weichen wollte, sondern protestirte. Das Buch enthält die Rechtfertigung seines Beharrens auf der Forderung seines Rechtes. Am Ende des Jahres 965 gab er es noch einmal in Verona heraus und bemerkte am Schlusse, daß es auch gegen die Zumuthung passend sei, welche ihm damals gemacht wurde, das Bisthum Verona dem Milo zu überlassen. Handschriftlich ist es nur in der Bibliothek der Stadt Laon (MS. n. 274. f. 24 r. bis mit f. 26 v.) vorhanden. Daraus ließ es zuerst d'Achery (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 356—357) drucken. Die Ballerini gaben ohne neue Vergleichung den Text nach d'Achery, nämlich p. 203—214 ihrer Ausgabe. Vergleiche oben Th. 1. S. 196—198 und Th. 2. S. 118. 70 f.

13. Phrenesis. So benannte Rather sowohl eine Sammlung von zwölf Büchern, welche zur Darlegung seines Verhältnisses zu den Bisthümern von Verona und Lüttich dienen sollten, als auch ein einzelnes dieser Bücher, das er zuletzt von allen geschrieben hatte, aber als Einleitung an ihre Spitze stellte. Von jenen zwölf Büchern, deren Inhalt in der Veroneser Ausgabe p. 224 verzeichnet ist, fehlen außer diesem ersten, dem zweiten (welches das in den Präloquien aufgenommene Glaubensbekenntniß und die zwei Briefe an den Papst und an die Bischöfe enthält) und dem elften (der Conclusio deliberativa) alle übrigen. Rather war damals, im Sommer 955, in Mainz beim Erzbischof Wilhelm. Später, als er von Baldrich eine Entschädigung annahm, scheint er die heftigsten Schriften selbst beseitigt zu haben. Daher die Lücken. Der Titel erklärt sich daraus, daß Rather von seinen Feinden wegen seiner Vertheidigung durch Schriften wahnsinnig genannt worden war und dieses Scheltwort nun selbst

aufnahm. Was jetzt als Phrenesis übrig ist und allein im dritten Lobacher Codex gefunden wurde, ist jenes erste Buch der Sammlung mit einigen Anhängen, welche von Rather aus den getilgten Büchern erhalten zu sein scheinen. Fulkuin nennt die Phrenesis im 24. Kapitel. Die Ballerini haben sie zuerst aus dem Manuscripte hervorsuchen und veröffentlichen lassen p. 217—244 ihrer Ausgabe der Werke Rather's. Vergleiche oben Th. 1. S. 200—205 und Th. 2. S. 119—131.

14. Epistola secunda ad Brunonem. Rather schrieb, als er, von den beiden Erzbischöfen Wilhelm und Bruno bewogen, endlich das Kloster Alna als Entschädigung für das verlorene Bisthum Lüttich vom Bischofe Baldrich angenommen hatte, am Ende des Jahres 955 oder spätstens am Anfange des Jahres 956 einen Brief an Bruno, worin er demselben in großer Demuth die segensreiche Wendung seines Geschickes pries. Vielleicht hat Sigebert den Brief gemeint, als er dem Rather ein Liber de praedestinatione Dei zuschrieb. Von diesem Briefe, der im Kloster des heil. Pantaleon zu Cöln gewesen sein mag, besitzen wir nur noch einen kurzen Auszug in der Vita altera S. Brunonis, welche handschriftlich jetzt in der königlichen Bibliothek in Brüssel ist (MS. n. 329—341. membr. in fol. XV saec.) und zuerst 1841 in den Monum. Germ. hist. Scriptores. T. IV. p. 275—279) herausgegeben wurde. Vergleiche oben Th. 1. S. 212 und Th. 2. S. 131 f.

15. Excerptum ex dialogo confessionali cujusdam sceleratissimi, mirum dictu, Ratherii, Veronensis quidem episcopi sed Lobiensis monachi. Der Titel darf nicht dazu verleiten, daß wir die Existenz eines größeren Werkes dieser Art zu irgend einer Zeit annehmen. Die vorliegende Schrift wird von Rather selbst in seiner qualitatis conjectura als Liber confessionis angeführt (p. 377 u. 382). Rather schrieb sie in Alna vor und nach Ostern bis zum 1. Mai des Jahres 957. Er führt sich im Gespräche mit sei-

nem Beichtvater vor und beichtet in Bezug auf das heil. Abendmahl, von dem er mit einiger Ausführlichkeit handelt. Fulkuin kennt das Buch nicht, wie ihm überhaupt die ganze Existenz und Wirksamkeit Rather's von 955 bis 961 entgeht. Sigebert aber nennt es im 127. Kapitel De Scriptor. eccles.: librum confessionum. Es war im dritten Lobacher Manuscripte aufbewahrt, wo es als Einleitung des Werkes De corpore et sanguine Domini von Paschasius Radbertus diente. Mabillon erzählte in der zweiten Vorrede zum Saec. IV. SS. Ord. S. Bened. n. XLVIII. von einer Handschrift, welche er im Kloster Gemblours gesehen hätte und welche einen Auszug ex libro Confessionis Domini Ratherii de corpore et sanguine Domini enthielte. Die Handschrift ist von uns in der burgundischen Bibliothek in Brüssel ausfindig gemacht worden. Cod. n. 5576 — 5604 membr. in quarto. XI saec. hat von fol. 128. v. bis 130. r. ein Stück ex libris confessionum Domini Ratherii de corpore et sanguini Domini. Die Beichte Rather's wurde zuerst von den Ballerini aus dem Lobacher Codex herausgegeben (p. 249 — 296). Vergleiche oben Th. 1. S. 226 — 233 und Th. 2. S. 132—135.

16. Exhortatio et preces de sumendo sacramento corporis et sanguinis Domini. Als Anhang zu dem Werke des Paschasius Radbertus finden sich im Lobacher Codex diese Aufsätze, welche durch ihre Schreibart den Ratherischen Ursprung verrathen und welche auch der Beichte, die als Einleitung gilt, entsprechen. Zunächst folgt eine Ermahnung des Beichtvaters, dann folgen vier Gebete des zum Genusse wie zur Administration des Sacraments Vorbereiteten. Martene und Durand gaben diesen Anhang mit dem Hauptwerke (Coll. vet. script. et mon. tom. IX. p. 464 — 468) heraus. In der Veroneser Ausgabe liest man ihn p. 647 — 652. Vergleiche oben Th. 1. S. 236 und Th. 2. S. 134 f.

17. Epistola ad Patricum. Nach längerem Aufenthalte im Kloster Alna schrieb Rather in den letzten Tagen

des Jahres 957 oder in den ersten des Jahres 958 diesen Brief an einen sonst unbekannten Kleriker mit Namen Patrik. Veranlaßt war er dazu durch eine Frage, welche Patrik in Hornud bei Mons im Hennegau über das Messelesen Rather's gethan hatte. Rather antwortet mit einer Auseinandersetzung des Dogmas vom heil. Abendmahle und mit Hinsicht auf diesen Inhalt erhielt der Brief im dritten Lobacher Codex die Ueberschrift De corpore et sanguine Domini. Es war eine Abschrift an d'Achery gekommen, der sie noch nachträglich im zwölften Bande des Spicilegiums veröffentlichte. In der zweiten Auflage dieses Werkes hat der Brief mit den übrigen Schriften Rather's Platz im ersten Bande (p. 375—376) gefunden. Die Ballerini hielten ihn für das älteste aller Werke Rather's und gaben ihn nach neuer Vergleichung mit dem Codex als epistola prima (p. 521—524) heraus. Vergleiche oben Th. 1. S. 242—244 und Th. 2. S. 135—146.

18. Invectiva satis in quosdam ac lugubris relatio Ratherii cujusdam ex Laubiensi Veronensis, ex monacho exulis, ex exule praesulis, infelicissimi Attali ritu facti, infecti, refecti, defecti iterum, quo solus factor, infector, refector, defector novit omine facti, infecti, refecti, de translatione sancti cujusdam Metronis, cujus depositio celebratur Idibus Maji mensis octavis, exportatio deploratur sextis exeunte Jano Kalendis, inaniter quamvis: factum namque sit nec ne, temporalium nulli cognitum bene fuerit, licet verisimile tunc temporis, cum actum est, creditur certe. Am 27. Januar 962 war ein Raub an dem Körper des heil. Metro, der in der Kirche S. Vitalis in Verona aufbewahrt wurde, begangen worden. Rather, der seit 961 zu dritten Male auf dem Bischofsstuhle von Verona saß, wurde beschuldigt, diesen Raub befördert zu haben und rechtfertigte sich wahrscheinlich noch im Februar 962 in dieser Schrift, welche die Legende vom heil. Metro mit Anwendungen enthält. Man hat das Buch in zwei Handschriften. Die

ältere scheint die im Domkapitel von Verona (cod. n. 65) befindliche zu sein, welche nur den Anfang des Buches darbietet. Dieses Fragment gab Bartholomäus Campagnola am Ende des Liber juris civilis urbis Veronae (p. 231 ss.) heraus. Vollständig steht das Buch in der früher Freysinger, jetzt Münchner Handschrift (cod. Fris. 140. unter den lat. Handschriften im Allgemeinen n. 6340. Blatt 1. v. bis 14. r.). Da hatte es schon Bernhard Pez gesehen, der in der Einleitung zum ersten Bande seiner Anecdota (p. XXVII.) davon Kunde gab, aber so, daß er von zwei Schriften sprach, deren eine den Titel Invectiva u. s. w., die andere De translatione corporis Sancti cujusdam Metronis führte. Die Ballerini verschafften sich eine Abschrift und gaben sie zuerst in ihrer Sammlung der Werke Rather's p. 301 — 320, jenes ursprünglichere Fragment aber p. 320 — 326 heraus. Ein Stück dieser Schrift kam auch in Pertz's Monum. Germ. hist. Script. III. 553 zum Vorschein, nämlich als Anmerkung zum Chronicon Salernitanum. Vergleiche oben Th. 1. S. 258 — 161 und Th. 2. S. 90 — 92 und 55.

19. Sermo primus de quadragesima wurde von Rather in den Fasten des Jahres 963 in Verona gehalten, ohne daß eine andre Veranlassung als die bischöfliche Pflicht dazu vorgelegen hätte. Diese Predigt ist in drei Handschriften zu finden: in der Münchner Hof- und Staatsbibliothek cod. Fris. 140. fol. 15. v. — f. 17. r.; in der Bibliothek der Stadt Laon cod. 274. f. 44. r. bis f. 45. v.; in der burgundischen Bibliothek zu Brüssel cod. 5463 — 5467 (ehedem im Kloster Gemblours) fol. 112. v. — 117. r. d'Achery gab sie aus dem Manuscripte von Laon heraus (Spicileg. T. 1. 391 — 392) und zwar als S. 2. de quadragesima. Die Ballerini gaben ihr den ersten Platz unter den Predigten Rather's und hatten den Text nach dem Freysinger Manuscripte corrigirt: p. 577 — 580. Vergleiche oben Th. 1. S. 267 und Th. 2. S. 109.

20. Sermo primus de pascha ist im Jahre 963 in Verona gehalten worden und befindet sich in denselben drei Handschriften, in welchen die vorige Predigt steht: in München cod. Fris. 140. f. 17 v. — 21 r.; in Laon cod. 274. f. 45 v. — 49 r.; in Brüssel cod. 5463 — 5467. f. 117 r. — 119 r. Fulkuin nennt die Predigt im 24. Kapitel. d'Achery benutzte bei seiner Ausgabe (Spic. ed. 2. T. 1. p. 392 — 394) das Manuscript von Laon, die Ballerini benutzten auch das von Freysing und gaben die Predigt p. 607 — 611 heraus. Vergleiche oben Th. 1. S. 267 und Th. 2. S. 109.

21. Sermo primus de ascensione Domini stammt wie die beiden vorhergehenden Predigten aus dem Jahre 963 und ist, wie sie, an den genannten 3 Orten handschriftlich vorhanden: in München cod. Fris. 140. f. 21 r. — f. 25 v.; in Laon cod. 274. f. 49 r. — 53 v.; in Brüssel cod. 5463—5467. f. 121 v. bis zum Schluß des Codex (hier nur das 1. Drittel). Fulkuin erwähnt sie im 24. Kapitel. d'Achery veröffentlichte diese Predigt zuerst aus der Handschrift von Laon, und zwar als die zweite Himmelfahrtspredigt (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 399 — 401.) Die Ballerini ließen die Handschrift von Freysing damit vergleichen und gaben den verbesserten Text als erste Himmelfahrtspredigt p. 622 — 628 der gesammelten Werke Rather's heraus. Vergleiche oben Th. 1. S. 268 f. und Th. 2. S. 109.

22. Sermo primus de pentecoste gehört mit den drei vorhergehenden Predigten in's Jahr 963 und wird in München cod. Fris. 140. f. 26 v. — 29 v., in Laon cod. 274. f. 53 v. — 56 v. handschriftlich gefunden. Fulkuin erwähnt sie im 24. Kapitel. d'Achery meldete im zweiten Theile des Spicilegiums, daß er die Abschriften zweier Pfingstpredigten erhalten habe und beide herausgeben wolle. Aber die Herausgabe unterblieb. Die Ballerini fanden die vorliegende Predigt in Freysing und ließen sie unter den Werken Rather's p. 632 — 636 erscheinen. Man irrte sich also, als man im Catalogue général des manuscrits des bibliothèques des dé-

partements (Paris 1849. T. 1. p. 568 ss.) den ersten Druck dieser Predigt zu liefern meinte. Vergleiche oben Th. 1. S. 269 f. und Th. 2. S. 109.

23. Volumen perpendiculorum Ratherii Veronensis vel visus cujusdam appensi cum aliis multis in ligno latronis. d'Achery (und nach ihm die Ballerini) hat noch folgende Fortsetzung des Titels: ad Hubertum Parmensem Episcopum. De contemtu canonum. Nach der neusten Beschreibung des einzigen Manuscripts von Laon (n. 274. f. 1 v. — 24 v.) können wir nur für die ersteren Worte bürgen. Ob Rather diesen Titel der im Codex von Laon vorliegenden Sammlung von Schriften, oder nur der ersten dieser Schriften beilegen wollte, bleibt dahin gestellt. Jedenfalls ist es der Titel dieser ersten Schrift geblieben, welche Rather in der Discordia (p. 490) den Brief an Hubert nennt, indem er den andern Namen (non vi tamen eos ad ea sequenda compellens, sed ratione perpendenda suadens) andeutet und erklärt, und welche Fulkuin mit dem Namen perpendiculum im 24. Kapitel zu bezeichnen scheint. Rather schrieb das Buch im November des Jahres 963 in Verona, benutzte aber dabei eine Zusammenstellung von gewissen Kirchengesetzen, die er in den Jahren 947 und 948 gemacht hatte. Er schilt die Widerspenstigkeit gegen die Kirchengesetze besonders gegen solche, welche den Klerus dem Bischofe unterwerfen und erklärt die Ursache der allgemeinen Verachtung der Kanones. d'Achery gab das Buch heraus (Spic. ed. 2. T. 1. p. 345 — 355.) Die Ballerini folgten ohne neue Vergleichung des Manuscripts (p. 337 — 372). Vergleiche oben Th. 1. S. 267 — 283 und Th. 2. S. 92 — 97.

24. Epistola ad Martinum Ferrariensem wurde wahrscheinlich am 1. Sonntage des Advents 963 an Bischof Martin von Ferrara geschrieben, um ihn vor simonistischen und unkanonischen Weihen zu warnen. Dieser Brief findet sich handschriftlich in Laon (cod. 274. f. 99 v.) und heißt da:

Epistolula Martino Ferrariensi directa. Er findet sich auch in München (cod. Fris. 140. f. 76. 1 — 76 v.). Aus dem Codex von Laon gab ihn d'Achery heraus (Spic. ed. 2. T. 1. p. 371.) Aus Freysing erhielten die Ballerini Textverbesserungen, mit denen sie ihn in die Veroneser Ausgabe aufnahmen p. 556 — 557. Vergleiche oben Th. 1. S. 283 f. und Th. 2. S. 97 — 105.

25. Sermo secundus de quadragesima. Diese Predigt hat in der Handschrift von Laon (c. 274. f. 27 v. — 43 r.) den Titel Sermo valde prolixus de quadragesimo Ratherii Veronensis vel inefficax se vivente, ut est sibi visum, garritus und wird im Münchener Manuscripte als sermo, quem idem Ratherius prolixiorem fecit de quadragesima, erwähnt. Nach Sigebert (De viris illustribus c. 127) sagt Aegidius von Lüttich (Chapeavillaeus, Gesta pont. Tungr. T. 1. p. 176): scripsit librum quem praetitulavit: inefficax, ut sibi visum est, garritus. Ob Fulkuin dieses Buch selbst oder den sogleich zu besprechenden Anhang desselben meint, wenn er (K. 24.) sagt: Est et ejusdem libellus contra anthropomorphitas, kann nicht ausgemacht werden. Sigebert meinte unzweifelhaft unter derselben Bezeichnung den Anhang allein und konnte deshalb außerdem noch von dem inefficax garritus sprechen. Dasselbe geschah von allen folgenden Litterarhistorikern. Freilich hätte Sigebert nicht neben diesem Buche ein anderes mit Namen Chronographia aufführen sollen, denn was im Codex n. 5463 — 5467 von Brüssel (ehedem in Gemblours) f. 102 v. — 112 r. unter dem Titel Chronographia cujusdam sibi ut visum est gefunden wird, ist nichts Anderes, als die zweite Fastenpredigt selbst und wir dürfen auch kein anderes verlorenes Buch darunter vermuthen. Als Chronographia wird sie von Rather in der zweiten Pfingstpredigt, in der Qualitatis conjectura (p. 376.) und im Itinerarium (p. 447.), als aliud opus in der Qualitatis conjectura (p. 381.) erwähnt. Die Predigt stammt aus dem Jahre 964. In der Gestalt, in welcher sie vorliegt, ist sie wohl nicht ge-

halten, sondern erst nach der Haltung ausgearbeitet worden. Der Inhalt ist ein doppelter und bezieht sich theils auf die Mißbräuche, die in der kirchlichen Sitte und Disciplin eingerissen waren, theils auf die Ketzerei der Anthropomorphiten, welche in Oberitalien zum Vorscheine gekommen war. Rather's Polemik wurde so mißverstanden, als hätte er die wahre Menschheit Christi bestritten und die Anbetung des Erzengels Michael verspottet. Deshalb schrieb er einen Nachtrag zu der Predigt, in welchem in kurzen Affirmativen und Negativen seine Ansichten über diese Punkte auseinandergesetzt sind. Dieser Nachtrag ist in drei Handschriften aufbewahrt. In dem Münchner Codex (cod. Fris. 140. f. 32 r. — 32 v.) steht der Nachtrag allein ohne die Predigt und wird durch die Bemerkung eingeleitet: Istud illi est subjiciendum sermoni, quem idem Ratherius prolixionem fecit de quadragesima. In Manuscripte von Laon (cod. 274. f. 43 r. — 43 v.) folgt er der Predigt und hat die Ueberschrift Contra reprehensores sermonis ejusdem. In der Handschrift von Brüssel (cod. 5463 — 5467. f. 112 r.) folgt er der als Chronographia bezeichneten Predigt auch, hat aber einen eigenthümlichen Titel: Ejusdem contra antropomorphytas und mit diesem Titel scheint er als selbständiges Buch angesehen, von der zweiten Fastenpredigt getrennt und später wieder mit ihr verwechselt worden zu sein. d'Achery gab die Predigt mit dem Anhange aus der Handschrift von Laon heraus (Spicilegium. ed. 2. T. 1. p. 384 — 391) und zwar als serm. 1. de quadr., wobei er der Stellung der Schrift in seiner Handschrift folgte. Die Ballerini verglichen dazu die Freysinger Handschrift und stellten sie als zweite Fastenpredigt in die Reihe der Schriften Rather's (p. 581 — 602.) Vergleiche oben Th. 1. S. 288 — 294 und Th. 2. S. 108. 114 — 117.

26. Sermo in coena Domini wurde von Rather in Verona im Jahre 964 gehalten. Fulkuin thut ihrer im 24. Kapitel Erwähnung. Sie wurde aber erst von den Ballerini

aus dem ersten nun verlorenen Manuscripte von Lobach hervorgezogen und herausgegeben (p. 602—606.) In dieser Handschrift hat sie den Titel: Sermo Ratherii Veronensis Episcopi dicendus ad populum in coena Domini. Aber hier ist sie nur Fragment. Vollständig haben wir sie erst im Brüsseler Codex (n. 5463—5467. f. 113 v. — 117 r.) gefunden. Wir werden sie im Anhange abdrucken lassen. Vergleiche oben Th. 1. S. 296—298 und Th. 2. S. 108.

27. De proprio lapsu. Das ist eine kleine Schrift, welche Rather kurz nach Pfingsten 964 schrieb und in welcher er tiefe Trauer über einen Fehltritt, über ein Lästerwort, das er in der Kirche ausgestoßen hatte, an den Tag legt. d'Achery hatte eine Abschrift davon erhalten und wollte sie herausgeben (Spicil. ed. 1. T. 2. praefatio ad opera Ratherii). Er that es aber nicht. Die Ballerini fanden das Werk im Freysinger, jetzt Münchner Codex (cod. Fris. 140. f. 48 r. — 52 v.) und gaben es zuerst heraus, p. 333—336 ihrer Sammlung der Schriften Rather's. Der Catalogue général zeigte, daß sich dieser Aufsatz in der Handschrift von Laon befindet, druckte ihn aber trotz der Unkenntniß von der Veroneser Ausgabe nicht ab. Aus dieser Handschrift (n. 274. f. 56 v. — 58 v.), nicht aus einer Handschrift des Klosters Lobach, hatte d'Achery Nachricht und Abschrift von dem Aufsatze De proprio lapsu erhalten. Vergleiche oben Th. 1. S. 299 und Th. 2. S. 105.

28. De otioso sermone. Was Rather in der vorigen Schrift bekannt hatte, das machte er im Sommer 964 auch zum Gegenstande dieser Schrift, doch so, daß er mehr objektiv über den Fehltritt und seine Schwere handelte. Deshalb bezeichnet der Titel, welcher im Freysinger Codex am Rande bemerkt ist und also lautet: Invectiva contra quemlibet praeceptorem praesertim spiritualem, das Schriftchen nicht unrecht. Vielleicht hat man dem Aufsatze später den Titel De praedestinatione Dei gegeben. Rather deutet auf

denselben in der Qualitatis conjectura p. 381. d'Achery hatte ihn erhalten, gab ihn aber nicht heraus. Den Ballerini wurde er aus Freysing (cod. Fris. 140. f. 48 r. — 52 v.) geschickt und sie veröffentlichten ihn zuerst in ihrer Ausgabe der Werke Rather's (p. 431 — 436). Der Generalkatalog wies ihn im Codex von Laon nach, wo er sich cod. 274. f. 86 r. — 89 v. befindet. Daß man ihn im Appendice au catalogue des MSS. de la bibliothèque de Laon (p. 568 ss.) abdrucken ließ, geschah aus Unkenntniß der Veroneser Ausgabe und in der Meinung der ersten Veröffentlichung. Vergleiche oben Th. 1. S. 300 — 302 und Th. 2. S. 105 — 107. 180.

29. Decretum de clericis a Milone ordinatis. Die Weihen, welche Bischof Milo, der zehn Jahre lang das Bisthum Rather's besessen, ertheilt hatte, wurden durch dieses Decret am 12. Februar 965 für nichtig erklärt. Die wenigen Zeilen, welche das Decret ausmachen, bietet ohne alle Ueberschrift und Bezeichnung das Manuscript in München dar: cod. Fris. 140. f. 14 v. In der Ausgabe der Ballerini sind sie p. 327 gedruckt. Vergleiche oben Th. 1. S. 309 und Th. 2. S. 81 ff.

30. Alterum decretum de clericis a Milone ordinatis. Am 13. Februar 965 sah sich Rather gezwungen, durch dieses neue Decret das vom 12. Februar wieder aufzuheben. Bernhard Pez gab es aus dem Freysinger Manuscripte, wo es sich f. 14 v. — 15 r. befindet, zuerst heraus (Thesaurus Anecdotorum T. VI. p. 93 — 94). Ihm folgten die Ballerini und theilten dieses Decret nach einer neuen Abschrift p. 327 und 328 ihrer Ausgabe mit. Vergleiche oben Th. 1. S. 309 f. und Th. 2. S. 81 ff.

31. Epistola Romanae ecclesiae directa existirt handschriftlich nur in Laon (cod. 274. f. 84 v. — 86 r.) und führt da den genannten Titel. d'Achery brachte auch diese Schrift an's Licht (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 371 — 372.) Bei den Ballerini findet man sie p. 329 — 332. Hier erhielt sie

einen andern Titel: Libellus cleri Veronensis nomine inscriptus ad Romanam ecclesiam, welcher Etwas von ihrer Veranlassung und von ihrer Gestalt verräth. Rather stellte nämlich dem 1. August 965 die Kirchengesetze zusammen, welche ihn zur Erklärung der Nichtigkeit der Weihen Milo's berechtigten und nöthigten, und veröffentlichte sie so, als legten seine Kleriker selbst den Fall, für welchen ihr Bischof jene Kirchengesetze anführe, der römischen Curie vor. Vergleiche oben Th. 1. S. 314—317 und Th. 2. S. 81—87.

32. Sermo de Maria et Martha. Am Sonntage nach dem Feste der Himmelfahrt der Maria im Jahre 965 hielt Rather diese Predigt, in welcher er bekennend und abwehrend auf allerhand Beschuldigungen einging, die man ihm machte. Bei Fulkuin (im 24. Kap.) wird sie Sermo de festivitate S. Mariae genannt. Die beiden Handschriften von München (cod. Fris. 140. f. 40 r. — 48 r.) und von Laon (cod. 274. f 64 v. — 70 v.) enthalten sie. Aus dieser hatte d'Achery eine Abschrift erhalten, aber er erfüllte das Versprechen, sie herauszugeben, nicht. Deshalb meinte man, sie im Catalogue général des manuscrits des bibliothèques des départements (p. 568 ss.) zum ersten Male zu veröffentlichen. Aber lange vorher war sie schon in der Veroneser Ausgabe der Werke Rather's (p. 636—644) aus der Freysinger Handschrift gedruckt worden. Vergleiche oben Th. 1. S. 317—320 und Th. 2. S. 87—89.

33. Epistola ad patronum quemdam ist nur als Fragment vorhanden. Das Manuscript von München beginnt nämlich (f. 1 r.) mit dem Schlusse eines Briefes, der die Person nicht errathen läßt, an welche er gerichtet sein mag. Vermuthlich ist er im Herbste des Jahres 965 an Jemand (Siker?) geschrieben worden, der sich theilnehmend nach seiner Lage erkundigt und ihm Unterstützung zugesagt hatte. Dieses Fragment war den Forschern entgangen, bis es Aretin hervorzog und in seinen Beiträgen (B. VII. S. 512) herausgab.

Wir werden es im Anhange drucken lassen. Vergleiche oben Th. 1. S. 321 f. und Th. 2. S. 76—80.

34. Epistola prima ad Milonem Veronensis sedis invasorem. Diesen Titel entnehmen wir der Ausgabe der Ballerini. Der M. Vicentinus, dem dieser und der folgende Brief im Codex (n. 17) des Domkapitels von Verona gewidmet sind, kann nur der genannte Milo sein. Von diesem ersteren Briefe ist nur ein Fragment noch übrig, welches zuerst Bartholomäus Campagnola am Schlusse des Liber juris civilis urbis Veronae p. 241 herausgab und welches in der Veroneser Ausgabe als epistola IX. p. 555 und 556 wieder abgedruckt ist. Rather hat diese ernste Vermahnung Milo's und derer, welche dem Milo beigestanden, und derer, welche dem Rather nicht geholfen hatten, sicher im Jahre 965, wahrscheinlich im Spätherbste dieses Jahres geschrieben. Vergleiche oben Th. 1. S. 325 und Th. 2. S. 68—71.

35. Epistola secunda ad Milonem Veronensis sedis invasorem wurde aus cod. 17 des Domkapitels von Verona zuerst von Campagnola als Anhang zum Liber juris civilis urbis Veronae p. 243 herausgegeben. Bei den Ballerini ist er als epistola VIII. p. 551—554 zu finden. Veranlaßt wurde er dadurch, daß Rather die Conclusio deliberativa wieder veröffentlicht hatte, und daß Milo sich von der heftigen Sprache zu neuem Hasse und Spotte hatte reizen lassen. Darauf ermahnte ihn Rather kurz vor dem Christfeste 965 wegen dieses Festes, seine ganz ungerechtfertigte Feindschaft gegen ihn endlich aufzugeben und von seinen Nachstellungen, durch welche Rather zur Entsagung genöthigt werden sollte, abzulassen. Vergleiche oben Th. 1. S. 326 f. und Th. 2. S. 68—71.

36. Qualitatis conjectura cujusdam. Rather hatte versichert, daß er nicht weichen würde, ehe der Kaiser es ihm geboten hätte. Deshalb bemühten sich seine Gegner, dem Rather die Gunst und die Achtung des Kaisers durch

Schmähungen und Verhöhnungen zu nehmen, welche in unerhörter Weise überall ertönten. Rather erwiderte im Anfange des Jahres 966 diese Angriffe dadurch, daß er sie selbst in einer Selbstschilderung in's Unsinnige überbot. Fulkuin nennt diese Schrift im 24. Kapitel Conjectura vitae ejus. Aus dem Manuscripte von Laon, wo sie sich cod. 274. f. 70. v. — 82. r. findet, gab sie d'Achery heraus (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 357 — 362). In der Veroneser Ausgabe ist sie p. 373 — 398 abgedruckt worden. Vergleiche oben Th. 1. S. 328 — 337. und Th. 2. S. 74 — 76.

37. Decretum, quo ex Abbatiola Magonziani amandatis Monachis subrogantur clerici. Unter diesem Titel gaben d'Achery (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 369—370) und die Ballerini (p. 399 — 402) ein kleines Schreiben heraus, welches im Manuscripte von Laon (n. 274. f. 126 v. — 127 v.) die Ueberschrift hat: Instituit clericos in abbatiola in locum monachorum. Es scheint nur noch als Fragment da zu sein. Rather schrieb im Anfange des Jahres 966 diese Verordnung, nach welcher die Abtei Maguzano am Gardasee bei Desenzano von ihrem ganz regelwidrigen Abte verlassen und von einer Anzahl Kleriker in vorgeschriebener Weise besetzt und verwaltet werden sollte. Vergleiche oben Th. 1. S. 337 — 339 und Th. 2. S. 76.

38. Synodica ad presbyteros et ordines ceteros forinsecus idest per universam dioecesim constitutos. Rather hatte in den Fasten des Jahres 966 eine Synode seiner Diöcesangeistlichen gehalten und bei ihnen die größte Unkenntniß kirchlicher Dinge und die größte Rohheit in Bezug auf kirchliche Gebräuche wahrgenommen. Darauf, kurz vor Ostern 966, erließ er das Synodalschreiben, welches belehrt, verordnet, ermahnt. Es ist ein sehr wichtiges Document vom Zustande der kirchlichen Disciplin im 10.

Jahrhundert. Darin wiederholt Rather aber auch (c. 6—12) eine alte Formel einer Synodalermahnung, eine Formel, welche man verschiedenen Verfassern, auch dem Papste Leo IV. (Mansi XIV, p. 887 ss.) zuschreibt, welche aber wahrscheinlich im 8. oder 9. Jahrhundert im Frankenreiche entstanden ist. Rather erwähnt die Synodica selbst im Itinerarium p. 446. Fulkuin spricht im 24. Kapitel von der Synodica ad diocesanos presbyteros. Der Münchener Codex (cod. Fris. 140. f. 32 v. — 39 v.) hat den obigen Titel ohne die Worte forinsecus idest. Aus dem Manuscripte von Laon (n. 274. f. 58 v. — 64 v.) gab d'Achery die Schrift zuerst heraus (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 376—379). Es folgten Labbeus (concilia ed. Venet. T. XI. p. 811 ss.) und Mansi (ed. nov. T. XVIII. 365—372). Die Ballerini benutzten zu ihrer Ausgabe (p. 409—422) den Text der Freysinger Handschrift. Vergleiche oben Th. 1. S. 342—346 und Th. 2. S. 72 f.

39. De nuptu cujusdam illicito. Ein Priester hatte sich mit einer Priesterstochter in geschlossener Zeit verheirathet. Darüber handelte Rather strafend in einer Schrift, welche er unmittelbar vor Ostern des Jahres 966 schrieb und in welcher er einer betheiligten Person und sich selber eine Buße auferlegte. Diese Schrift existirt nur im Manuscripte von Laon (n. 274. f. 82 r. — 84 v.), aus welchem d'Achery sie zuerst herausgab (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 370—371). In der Veroneser Ausgabe findet sie sich p. 423—430. Vergleiche oben Th. 1. S. 346—348 und Th. 2. S. 73 f.

40. Itinerarium Ratherii Romam euntis. In den ersten Tagen des December 966 schrieb Rather seinen Klerikern, daß er nach Rom reisen wollte, um dort an einem vom Papste und Kaiser zusammenberufenen Konzile Theil zu nehmen und von demselben die zwischen ihm und seinem Klerus streitigen Punkte entscheiden zu lassen. Fulkuin kennt

(cap. 24) die Schrift unter dem Titel: Itinerarius ejus (Ratherii) Romam pergentis. Handschriftlich ist sie in München (cod. Fris. 274. f. 63 v. — 76 r.) und Laon (n. 274. f. 89 v. — 99 v.) vorhanden. D'Achery veröffentlichte sie (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 379 — 384.) aus dem letzteren Manuscripte. Die Ballerini benutzten zu ihrer Ausgabe (p. 437 — 456) auch das erstere. Vergleiche oben Th. 1. S. 350 — 356 und Th. 2. S. 71 f.

41. Judicatum. So betitelten die Ballerini die Schrift (p. 469 — 478), welche Bernhard Pez (Thesaur. anecdot. VI. p. 102 — 107) schon unter dem Titel Fundatio et dotatio clericorum Ecclesiae Veronensis herausgegeben hatte. Der einzige Coder, der sie enthält (cod. Fris. 140. f. 58 v. — 63 r.), giebt keine besondere Ueberschrift, aber als judicatum führt Rather selbst die Schrift an (Testam. p. 511 und discordia p. 495). Judicatum ist so viel als dispositio, Willensmeinung, Erklärung, Verordnung und kommt im 10. Jahrhundert für Testament vor. Das berühmteste judicatum ist die dogmatische Schrift des Papstes Vigilius vom Jahre 547. Rather erwähnt seine Verordnung, sein Statut, worin er den ärmeren Geistlichen Veronas auf Kosten der reichen Domherrn ein eigenthümlich zu verwaltendes Vermögen zuweist, im Briefe an den Vicekanzler Ambrosius (p. 567) als die charta, welche vom Patriarchen Radoald von Aquileja und von allen Bischöfen seiner Provinz unterzeichnet worden sei. Durch diese Unterzeichnung, welche gleich nach der Anwesenheit des Kaisers Otto I. und des Königs Otto II. in Verona am 6. November 967 geschehen sein mag, wollte Rather die neue Anordnung gegen seine Geistlichen und gegen seine Nachfolger sicher stellen. Des Kaisers Bestätigung erlangte Rather für sein judicatum nicht. Wohl aber wurden ihm am 5. Nov. 967 in einem privilegium verschiedene Vergünstigungen zu Theil. Das privilegium, wel-

ches Ughelli im fünften Theile seiner Italia sacra (p. 735) herausgegeben hatte, ließen die Ballerini nach einer neuen Abschrift aus dem Archive des Domkapitels von Verona in ihrer Ausgabe der Werke Rather's p. 457 — 462 abdrucken. Vergleiche oben Th. 1. S. 380 — 384 und Th. 2. S. 58 f.

42. De clericis sibi rebellibus. Der Codex von Laon (n. 274. f. 124 v. — 126 v.), aus welchem d'Achery diese Schrift (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 368 — 369) entnahm, hat aber nach der neuesten Beschreibung folgende Ueberschrift: Ratherius Veronensium episcopus clericis sibi rebellibus, macht also den Aufsatz zu einer Ansprache des Bischofs an seine Kleriker. Rather mußte in Folge seines Judicatums und trotz des kaiserlichen Privilegiums, welches ihn unmittelbar unter des Kaisers Gericht stellte und den Geistlichen, welche sich ihm widersetzten und ihm Schaden zufügten, schwere Strafe ankündigte, den Klerus von Verona im Aufstande wider sich sehen. Darum schrieb er in der Adventszeit des Jahres 967 diese Schrift. Die Ballerini gaben sie p. 479 — 484 heraus. Vergleiche oben Th. 1. S. 387 f. und Th. 2. S. 60.

43. Discordia inter ipsum et clericos. Diesen Titel finden wir im Münchener Manuscripte (cod. Fris. 140. f. 76 v. — 79 v.). Der Codex von Laon hat ihn in folgender Aenderung: De discordia inter ipsum et clericos (n. 274. f. 99 v. — 110 r.). Die Münchener Handschrift bietet das Werk nur als Fragment, die andere in einer ausgedehnteren Gestalt, als wir es bei d'Achery (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 363 — 366) und in der Veroneser Ausgabe (p. 485 — 498) antreffen. In dem Exemplar von Laon ist nämlich ein Stück der Schrift De contemtu canonum, worauf Rather in der Discordia hinweist, hier wirklich wiederholt und eingesetzt. Geschrieben wurde die Discordia gegen Ende der Fastenzeit des Jahres 968. Rather beweist, daß die Behauptung, neuerlich

sei ein unheilbarer Zwiespalt zwischen dem Bischof und dem Klerus entstanden, welcher Zwiespalt die Entfernung des Bischofs nöthig mache, unrichtig sei, weil er niemals mit seinem Klerus einig gewesen sei, wovon aber der widerspenstige Klerus allein die Schuld trage, nicht er, der mit demselben stets für die Kirchengesetze gekämpft habe. Die Schrift wurde dem Ambrosius, Kanzler des Kaisers geschickt, weil Rather's Feinde mit jener Behauptung vom Kaiser die Entsetzung Rather's erlangen wollten. Vergleiche oben Th. 1. S. 390—392 und Th. 2. S. 33—38. 66 f.

44. Liber apologeticus contra cavillatorem Martianum. Schon allgemein angefochten wurde Rather noch von irgend einem hochstehenden Geistlichen, den er früher um Unterstützung gebeten hatte, durch Zuschriften und Gespräche gereizt, welche im gespreiztesten Stile (von Martianus Capella entlehnt) gehalten waren und nur Bitterkeiten für Rather enthielten. Der Vorwurf, ein Geschenk des Kaisers nicht recht angewendet zu haben, forderte endlich den Bischof unmittelbar vor Ostern 968 zu dieser Vertheidigungsschrift heraus. Sie befindet sich nur in der Handschrift von Laon (n. 274. f. 128 r. bis zum Ende des Manuscripts), woraus sie schon d'Achery herausgegeben hat (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 366—368). Bei den Ballerini steht sie p. 499—510. Vergleiche oben Th. 1. S. 394—396 und Th. 2. S. 67 f.

45. Sermo secundus de pascha wurde zu Ostern 968 gehalten und bezieht sich auf die allgemeine Widersetzlichkeit des Klerus gegen Rather. Ob Rather Predigten, welche er in den Fasten und am Gründonnerstage des Jahres 968 gehalten zu haben angiebt, aufgeschrieben und veröffentlicht hat, ist nicht zu ermitteln. Hatte er sie schriftlich verfaßt, so gehören sie unter die jetzt verlorenen Schriften Rather's. Die zweite Osterpredigt haben wir noch in der Handschrift von

Laon (n. 274. f. 110 r. — 111 v.) und in der von Brüssel (cod. 5463 – 5467. f. 120 v. — 121 v.). Aus jener ließ sie zuerst d'Archery abdrucken (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 394 — 395.), ihm folgten die Ballerini (p. 611 — 613). Vergleiche oben Th. 1. S. 399 und Th. 2. S. 67.

46. Sermo de octavis paschae. Rather hielt diese Predigt im Jahre 968 und zwar in der äußersten Betrübniß darüber, daß seine Feinde die Untersuchung, welche zu seiner Absetzung führen sollte, eifrig betrieben. Sie ist in den Manuscripten von Laon (n. 274. f. 111 v. — 115 v.) und von Brüssel (n. 5463 — 5467. f. 120 r.), in dem letztern nur ihr Schluß, handschriftlich vorhanden. D'Achery gab sie aus jenem ersteren Codex heraus (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 395—396). In der Veroneser Ausgabe ist d'Achery's Text wieder abgedruckt worden (p. 614 — 619). Vergleiche oben Th. 1 S. 401 — 403 und Th. 2. S. 67.

97. Sermo post pascha gehört auch in das Jahr 968 und hat denselben Inhalt, den die beiden vorigen haben. Im Manuscripte von Laon (n. 274. f. 115 v. — 117 v.) steht diese Predigt nach der Predigt de octavis paschae, in dem von Brüssel (n. 5463 — 5467. f. 119 r. — 120 r.) vor derselben. Vielleicht waren bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die eigenthümlichen Namen für jeden Sonntag nach Ostern gebräuchlich geworden und man verstand die Bezeichnung post pascha nur für die Woche von Ostern bis zum weißen Sonntag. Bei d'Achery, der die Predigt aus dem Manuscripte von Laon zuerst herausgab, finden wir sie: Spicil. ed. 2. T. 1. p. 396 — 397, bei den Ballerini, die dem d'Achery nachdrucken, p. 620 — 622. Vergleiche oben Th. 1. S. 403 und Th. 2. S. 67.

48. Sermo secundus de ascensione Domini ist im Jahre 968 gehalten worden und bezieht sich auf die-

selben Vorgänge, welche in den vorhergehenden Predigten erwähnt sind. Wir finden diese Predigt allein in der Handschrift von Laon (n. 274. f. 117 v. — 121 r.), aus welcher sie ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Abfassung d'Achery als die erste Himmelfahrtspredigt herausgab (Spicil. ed. 2. T. 1. p. 397—399). Die Ballerini gaben ihr die rechte Stelle p. 628—632. Vergleiche oben Th. 1. S. 403 f. und Th. 2. S. 67.

49. Testamentum. Wir unterscheiden das Testament selbst von einem Anhange zu demselben. Das Testament selbst ist kurz vor Pfingsten 968 geschrieben worden. Der Anhang gehört noch vor den 30. Junius und zwar in die Mitte des Junius 968. Im Anhange, welcher nicht den Nachfolger, sondern den Patriarchen von Aquileja im Auge hat, wird schon an eine friedliche Entfernung gedacht, für welchen Fall freilich das Testament als solches keinen Sinn hat und zu der einfachen Bitte wird, der Patriarch möge die getroffenen Maßregeln des Bischofs aufrecht halten. Das Testament ist im Codex von München aufbewahrt (cod. Fris. 140. f. 57 v. — 58 v.) und wurde zuerst von Bernhard Pez (thesaurus anecdot. T. VI. p. 101. 102), dann von den Ballerini (p. 511 — 514) herausgegeben. Vergleiche oben Th. 1. S. 404 f. 408 f. und Th. 2. S. 64 f.

50. Sermo secundus de pentecoste wurde im Jahre 968 gehalten. Fulkuin kannte diese Predigt (K. 24). D'Achery hatte eine Abschrift erlangt und wollte sie herausgeben (Spicil. ed. 1. T. 2. praef. ad opera Ratherii). Dennoch blieb sie bis 1849 ungedruckt. Da wurde sie aus dem Manuscripte von Laon (cod. 274. f. 121 r. — 124 v.) in dem Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements T. 1. im appendice au catalogue des manuscrits de la bibliothèque de Laon p. 568 ss. zum ersten Male herausgegeben. Sie soll im Anhange noch einmal ab-

gedruckt werden. Vergleiche oben Th. 1. S. 405 f. und Th. 2. S. 64.

51. Epistola ad Adelheidam imperatricem wurde nach dem Testamentsanhange kurz nach Mitte des Monat Juni 968 geschrieben. Rather erklärt sich, wenn das wirklich der bestimmte Wille des Hofes sei, unter Schmerzen bereit, sein Bisthum zu verlassen, ermahnt aber zu sorgfältiger, gewissenhafter Untersuchung der Angelegenheit. Er erinnert daran, daß er schon mehrmals diese Ermahnung an die Kaiserin ergehen gelassen habe. War das brieflich geschehen, so fehlen uns mehrere Briefe Rather's an die Kaiserin. Noch sind ein Paar Zeilen übrig, welche im Münchener Manuscripte, wo auch (cod. Fris. 140. f. 55 r. — 55 v.) jener Brief zu finden ist, als ein besonderes Schreiben aufgeführt werden und als ein solches auch neben jenem Briefe von Bernhard Pez (Thes. anecd. T. VI, p. 98) herausgegeben worden sind. Bei den Ballerini finden wir Beides als epistola XIII, p. 568, aber so, daß die erwähnten Zeilen die Nachschrift des Briefes bilden. Vergleiche oben Th. 1. S. 407 f. u. Th. 2. S. 65 f.

52. Epistola ad Nannonem Veronae comitem. Am Feste Johannes des Täufers, also am 24. Junius des Jahres 968, schrieb Rather diesen heftigen Brief an Graf Nanno, der im Namen des Kaisers gegen den Bischof vorzuschreiten im Begriffe war. Dieser Brief ist in München (cod. Fris. 140. f. 56 r. — 57 v.) handschriftlich vorhanden. Daraus war er schon von Bernhard Pez (thes. anecdot. VI. p. 99 — 101) herausgegeben worden. Daraus entnahmen ihn auch die Ballerini (ep. XI. p. 558 — 560). Vergleiche oben Th. 1. S. 409 — 411 und Th. 2. S. 62 — 64.

53. Epistola ad Ambrosium cancellarium. Rather stellt die maßlose Unverschämtheit, Widerspenstigkeit und Undankbarkeit seines Klerus, die Feindschaft des Grafen

von Verona, der sich sogleich auf die Seite des Klerus geschlagen habe, und das ihn völlig vernichtende Gericht dar, welches endlich Graf Nanno in des Kaisers Namen über verschiedene Anordnungen des Bischofs am 30. Juuius 961 gehalten hatte. Rather dringt nun unmittelbar nach dem Gerichte darauf, daß der Kaiser Nanno's Ausspruch wieder vernichte. Das Manuscript von München enthält diesen Brief (cod. Fris. 140. f. 52 v. — 55 r.), den zuerst Bernhard Pez (thes. anecd. T. VI. p. 94 — 98) drucken ließ und später die Ballerini (p. 561 — 567) als epistola XII. herausgaben. Vergl. oben Th. 1. S. 415 — 417 und Th. 2. S. 61.

54. Conflictus duorum, Fulkuin nennt im 28. Kapitel seiner Gesta abbatum Lobiensium unter diesem Titel ein Buch, welches Rather, als er nach seiner Heimath zurückzukehren im Begriffe war (also Ende Juli 968), ihm, dem Abte von Lobach geschickt habe. Fulkuin erklärt den Titel so: pro eo quod in eodem disputans, utrum reverteretur nec ne, anxius fluctuaret. Aber, ob das Buch Rather's Streit mit Milo um das Bisthum von Verona, oder vielmehr den Streit des Mönches mit dem Bischofe in seiner eignen Seele behandelt hat, ist daraus nicht klar zu erkennen. Es ist nicht mehr vorhanden. Vergleiche oben Th. 1. S. 417 und Th. 2. S. 61.

55. Epistola ad Fulcuinum abbatem Lobiensem. In diesem Briefe, der mit dem conflictus duorum im Juli 968 aus Verona nach Lothringen geschickt wurde, meldete Rather seine nächst bevorstehende Rückkehr an und bat um die Sendung von Pferden zur Reise. Fulkuin erwähnt ihn im 28. Kapitel. Er scheint verloren gegangen zu sein. Vergleiche oben Th. 1. S. 418 und Th. 2. S. 61.

56. Epistola ad Evracrum episcopum Leodiensem. Von diesem Briefe erfahren wir nur durch einen

Brief, den Bischof Ebracher von Lüttich als vorläufige Antwort nach Verona geschickt hat und den zuerst Chapeauville aus dem 3. Lobacher Manuscripte (Gesta pontif. Tungr. T. 1. p. 190 et 191), dann die Ballerini als ep. XIV. (p. 569 et 570) herausgaben. Rather scheint im Juli 968 auch dem Bischof Ebracher seine Rückkehr vorher angezeigt und dem Briefe ein kleines Geschenk (Balsam?) beigefügt zu haben. Der Brief Rather's ist noch nicht aufgefunden worden. Vergleiche oben Th. 1. S. 418 und Th. 2. S. 61.

Anhang.

Nachträge zu der Veroneser Ausgabe der Werke Rather's.

Sermo in coena Domini.

1. Nemo est fidelium, fratres, qui possit ambigere, quia si ex toto corde ad Dominum conversi hanc humilitatem in corde habetis, quam in habitu praetenditis, quin majus sit gaudium hodie coram Angelis Dei super uno ex vobis, quam supra nonaginta novem justos, qui opus non habent poenitentia, sicut ait ipsa Veritas atque redemtio nostra. Sed advertite, quaeso, quod praeposui, si ex toto corde, inquiens, conversi. Nam si ex toto corde non convertamur ab his, pro quibus Domini indulgentiam petimus, inaniter Deum rogamus, ut auferat a nobis, quae nos ipsi dimittere nolumus; immo iram Domini tanto nobis gravius accendimus, quo non solum in peccatis remanemus, sed etiam ficto corde coram hominibus conversionem peccatorum mentimur. Ait enim Job sanctissimus: Simulatores et callidi provocant iram Dei (36, 13.). Provocant inquit. Quam graviter, si solummodo merentur dixisset? Nunc vero cum provocant dixerit, quis non extremiscat: quis non paene hoc tonitruo spiritum, ut ita dicam, exhalet? Non extremiscit merito, cui nulla est simulatio; sed in quo aut aliqua, aut omnimoda est, quomodo ante vocem hujusmodi fragoris subsistere potest? An quia non modo sopore, sed etiam morte consopitus jacet? Expergiscatur, quaeto, resurgat, postulo (forsitan enim mihi ipsi dico); audiat clamantem puellae: Tibi dico surge (marc. 5, 41.); aut certe propter molem la-

pideae consuetudinis: Lazare veni foras (jo. 11, 43.). Nam superior significatio ad jacentem refertur in cogitatione mortem; inferior ad miserrimam consuetudinis assiduitatem. Veniat licet ligatus foras, absolvet enim eum benigna Dei misericordia, si per confessionem se demonstraverit, et revelabit faciei ejus lucem, qua carebat, dum, Dominum quam graviter offenderet, immo provocaret, minime cernebat.

2. Et rogo, frater, quicumque talis es, mei utique similis, si inimicum haberes tibi infestissimum, si utique totius honoris, ipsius etiam vitae tuae insidiatorum nequissimum, et ego tunicam tuam auferrem et illi tribuerem; non me acrius irasceris pro eo, quod ego illi haberem datam, quam pro eo, quod a te ablatam? Ita itaque, ita Omnipotens gravius fert, credito mihi, si quod Dei est, diabolo impenditur, quam si nec sibi nec diabolo redderetur. Jejunia quippe, orationes, eleemosynae et cetera hujusmodi Deo soli debentur, ejus solummodo amore agi debent vel timore. Qui ergo simulato corde pro laude humana, vel mundi hujus vana gloria ea sequitur, quid aliud nisi rem Dei diabolo largitur? Ideo deprecor repetens, iterumque commoneo, ut quod in habitu demonstratis, in corde potius exhibeatis ut remissionem peccatorum vestrorum impetrare possitis, Ipsa autem remissio quae sit et qualiter nobis proveniat, audite: Si averterit se, inquit, impius ab impietate sua, et fecerit judicium et justitiam, vita vivet et non morietur (ezech. 18, 27. 28.). Vita, inquit, vivet, qua vita? temporali? non; moriuntur enim et justi aeque ut injusti, sed justi temporaliter, impii autem moriuntur aeternaliter. Non utique et ipsi in carne, resurgent enim in novissima die; in anima denique aeternaliter moritur, quisquis in peccato moriens, in praesenti saeculo resurgere per confessionem, poenitentiam et Dei misericordiam non meretur. Aversus es igitur ab iniquitate? Fac judicium et justitiam et vita vives nec morieris, id est,

non recides iterum in peccato. Quid est quod dico? Declina a malo et fac bonum, et inhabita in saeculum saeculi (ps. 37, 27.). Nam si declines a malo nec bonum facis, audi: Omnis arbor, quae non facit fructum bonum, excidetur et in ignem mittetur (matth. 3, 10.). Et de spiritu immundo: Et veniens, inquit, invenit domum vacantem, scopis mundatam et ornatam; tunc vadit et assumit septem alios spiritus nequiores se, et ingressi habitant ibi et fiunt norissima hominis illius pejora prioribus (matth. 12, 44. 45.). Solet enim recidiva frequentius quam prima interficere febris. Si autem bonum inchoas, nec perseverando in saeculum saeculi illud inhabitas, cave ne ex improviso audias: Quomodo cecidisti de coelo lucifer? (jes. 14, 12.) Quoniam quidem, si qui in bonis operibus perseveraverit usque iu finem, salvus erit (matth. 24, 13.), absque dubio qui non perseveraverit, perditus erit.

3. Adsistentes igitur in conspectu Dei, misericordiam et remissionem peccatorum postulantes et exspectantes, moneo ut solerter duo haec cogitetis, hinc scilicet quid egeritis, hinc quid pro actis recipere, nisi Christi clementia subveniat, debetis. Interroget unus quisque se ipsum, videat in quantis se deprehendere poterit reum. Cum enim certissimum sit omni homini sanum caput habenti, cuncta Deo displicere, quae diabolo constat placere; sciendum quia numquam melius possumus colligere quis cuivis deserviens vitio quid mereatur, quam cogitet, cujus particeps in opere habetur; ait enim Veritas, in extremo messis tempore agricolam messoribus dicturum esse: Colligite zizania et alligate ea fasciculis ad comburendum (matth. 13, 30.); quod dicere quid aliud est, nisi consimiles in scelere pari etiam vindicta copulate? Qui igitur superbia tumidus incedens ceteros despicit, quid aliud quam cum illa

principali superbia illi se conferre, si posset, ambit, qui jure Dominus et creator omnium cuncta superexcellit? Qui vero invidia tabescit, nonne eumdem ipsum atque membra illius, Judaeos scilicet perfidos livoris rei participes adsciscit? Qui vero avaritiae atque cupiditae aestibus anhelat, quid aliud quam ipsum, qui similis esse Altissimo nimis avide ambivit, et Judam avaritiae inebriatum veneno, quo avarius ditari desiderat, tanto amplius in suo opere repraesentat? Et qui luxuriae facibus inardescit, quid nisi cum his, qui cum Moabitarum filiabus petulantissime coeuntes animadversione vindictae coelestis interierunt, futurae ac perpetuae conflagrationis rogum sibi comportat? Qui vero publice in tali opere insaniunt, Sodomitarum concordare clamori contendunt; qui autem sub pallio castitatis a conspectu hominum suam libidinem contegunt, ad Pharisaeorum similitudinem, de quibus dicitur, pertingunt: Vae vobis, qui estis quasi sepulcra dealbata, interius ossibus mortuorum repleta (matth. 23, 27.). In cujus vero ore, sicut (heu dolor!) in plurimis hodierni saeculi hominibus magis mendacium abundat, quam veritas, diaboli eis rectissime adaequatur falsitas, qui mendax semper exstitit et pater mendacii. Qui vero fratribus detrahunt, nonne Pharisaeis sese consimiles reddunt, de quibus dicitur: Sagittae infantium plagae eorum (ps. 64, 8.); et: Intenderunt arcum rem amaram*), ut sagittent in occultis (ps. 11, 3)? Et qui gratis eos, solo quod subsistunt bene operantes, odiorum insectatione afflictitant, eosque a bonis, in quantum possunt, impediunt, quid aliud quam illorum perfidiae concordant, de quibus dicitur: Cum loquebar illis, impugnabant me gratis (ps. 120, 7.)? Nam quibus ipsa eorum bona actio intolerabilis ex-

*) Vulg.: Intenderunt arcum, paraverunt sagittas suas in pharetra, ut sagittent in obscuro rectos corde.

sistit, iidem sunt ipsi, qui in libro Sapientiae loquuntur sibi: Gravis est nobis etiam ad videndum (Sap. 2, 15.). Qui autem et contradicunt, qui alii quam persecutores Christi exsistunt? Etenim quasi eradere nititur nomen Christi, cum sive praedicanti, sive laudanti contradicit nomen Christi. Fures quos nisi Philisthaeos, praedones dicam nisi Babylonios? Nam licet sint hujusmodi Dei flagellum, vae tamen flagello, quia disrumpitur dum filius castigatur. Quilibet vero homicida quid nisi Cain alius, fratris videlicet pessimus computatur lanista? Nam si verum est, quod dictum est, quia omnes in Christo fratres sumus, non valet aliquis Christiani alicujus interfector excusari se fratrem non interfecisse, nisi Christum patrem in uno fratre Christiano potuerit denegare. Si vero caput ecclesiae Christus et membrum ejus quilibet Christianus, excuset, qui potest, se e Christi corpore membrum non abscidisse, quia aut corporaliter aut animaliter aliquem Christianorum ausus est interficere *).

4. Ex his, fratres carissimi, paucissimis in compensatione innumerabilium, in quibus humana delabitur mortalitas, satis evidenter potestis colligere, quantum vitia detestanda, quantumque Dei sunt amplectenda praecepta. Nam sicut prava agendo pravorum acquiritur participatio, ita et bona exsequendo Sanctorum consortium lucramur e diverso; immo filiorum Dei nobis cum re provenit nominatio, ita enim dicit: Estote misericordes, sicut et pater vester coelestis misericors est (luc. 6, 36.). Unde quia ad relaxationem merendam facinorum hodie hoc convenistis, considerate, quaeso, quid quaeritis, et tanto attentius consistite in precibus, quo vos peccasse cognoscitis gravius. Clamate vocibus, vociferate cordibus, tibi, Domine, dicen-

*) Locum (a verbis fures quos usque ad verba ausus est interficere), quem Ballerinii mendosum et lacunosum e codice Lobiensi ediderant, ope codicis Bruxellensis correximus et complevimus.

tes: Peccavimus. Nemo se non peccasse excuset, nemo circumveniatur; inultum enim, ut Job (24, 12.) asserit, Deus abire nil patitur. Audite Apostolum, legitur enim hodie: Si nosmetipsos dijudicaremus non utique judicaremur (1 cor. 11, 31.). Judicemus itaque nos ipsi nosmet, fratres, in praesenti et condemnemus, ne in futuro judicemur. Simus nostri tortores, ut inferni non sentiamus carnifices. Et quid amplius dicam? Coena Domini vocatur ista dies. Coena autem a communione vescentium dicitur; nulla autem communio, ubi discordiae divisio. Quisquis itaque odii in corde retinet venenum, non accedat ad istud caritatis convivium. Qui luxuriae inquinamentum per aliquantulam non lavit poenitentiam, hanc immundo ventre non recipiat coenam. Adest in proximo, immo hodie incipit pascha; pascha vero transitus interpretatur. Exhibeamus igitur in opere, quod intelligimus in nomine; si enim consepulti sumus Christo mortificatione vitiorum, resurgemus utique et cum ipso exhibitione virtutum: si autem nullum in nobis per emendationem obruimus vitium, quod pascha, id est, quem agimus transitum? Et si fermenti veteris nulla est expurgatio, nova in nobis quomodo erit conspersio? Audite, quaeso, praecipientem et credo, quod me non despicietis monentem et, ut verius dicam, commonentem, quod enim vobis suggerere videor, mihi ipsi utique loquor. Ait itaque: Sic comedetis eum, renes vestros accingetis, calceamenta habebitis in pedibus, tenentes baculos in manibus et comedetis festinantes (exod. 12, 11.). Renes namque accingere, luxuriam est refrenare. Calceamenta in pedibus habere, Sanctorum, qui in carne mortui sunt, exemplis se munire, ne scilicet aut spina vitiorum mentis debilitet gressum, aut morsu inficiatur operum venenatorum. Cujus enim cor luxuria stimulat, ut spina pedem claudicare, ita et ipsa desiderium pii operis compellit frigescere; cujus animus vero invidia tabescit, nonne grassantis veneni livore pal-

lescit? Tenere manibus nobis est baculum rigore disciplinae coelestis illicitum cohibere appetitum; et ne in lubrico viae praesentis noxium incurramus lapsum, quoddam timoris Dei manu operationis gestare sustentaculum; pastorali quoque officio nobis ipsis praesidere, Deum animae, animam carni praeficere.

5. Hoc si solerter peragimus pascha dominicum rite celebramus festinantes illo pertingere, ubi Christum in dextra, hoc est aequalitate, Patris novimus sedere; hoc enim phase id est transitus Domini vocatur. Et si de vitiis ad virtutes, de terrenis ad coelestia conversione saluberrima transmigramus, quod, cum indesinenter conveniat agi, hoc sacratissimo tempore moneo tanto intentius perfici, quanto idem mysterium dignius compellitur celebrari, miserrime autem solet contingere, ut, si quid boni quadragesimali inchoatur tempore, paschali transacta intermittatur solemnitate sicque post ad vitia redeatur, quasi non Dei, sed pro illius solummodo diei veneratione a vitiis, non quidem discessum, sed aliquantulum sit intermissum. Quod agere quid est aliud, nisi diem aeternum quodam modo velle curare *)? Quousque enim pascha Christianorum debet pertingere, Psalmista centesimo decimo septimo psalmo, qui totus in laude hujus diei canitur, declarat dicendo: Constituite diem in condensis, sive, ut alia editio habet, in confrequentationibus usque ad cornu altaris (p. 118, 27.). In condensis enim est in occultis mentis; in confrequentationibus autem, in usu vel consuetudine sive continuatione. Pascha enim nostrum, id est Christus, a corde numquam debet recedere, hoc indesinenti veneratione debemus frequentare usque ad cornu altaris. Quod autem istud est

*) Locum (a verbis et si de vitiis usque ad verba velle curare), quem fratres Ballerinii e codice Lobiensi ediderant mendosum et hiulcum, ope codicis Bruxellensis emendatum atque integrum reddidimus.

altare? Christus utique, qui sacerdos, altare simul exstat et hostia, quem donec videamus a quaerendo nequaquam cessemus. Quale est autem in vigilia solemnitatis jejunare et in ipsa solemnitate crapula distendi? in Coena Domini pedes pauperum lavare et in ejus octavis mortem alicujus christiani moliri? in parasceve unum denarium largiri, post parasceven autem centum auferre? psalmis, hymnis et canticis spiritualibus in quadragesima insistere, in pascha vero otiositati, immo, quod pejus est, rixae vel detractioni operam dare? a propria uxore tunc continere, in pascha maculari etiam fornicatione? in quadragesima proprium panem non edere, post pascha victum alterius diripere? quid pejus? quid excogitari valet inconvenientius *). Hoc est enim modicum ad tempus quiescere, ut vehementius, resumtis scilicet viribus, diabolo possimus servire, dare unum diem in commutationem, ut cunctis diebus possimus peccare, quadragesima in Christo proficere, pascha a Christo deficere.

6. Absolutus, inquiunt, dies est hodie. Qualiter, rogo, absolutus, qui numquam fuit ligatus? Sed absoluti, inquis, sunt homines in isto die. Ad quid? Ad diabolo serviendum? Audite absolutionem: omne opus servile non facietis in tempore diei hujus. Servile autem opus iniquitas, quae aufert, quam Christus contulit, libertatem et ingerit, quam diabolus invenit, servitutem. Vacate, ait Dominus. Sed ad quid? Ad otium? Ad desidiam? Ad ludos? Ad spectaculum? Ad rixas? Ad detractiones? Ad crapulam? Audi et vide. Inquit: quia ego sum Dominus; ac si patenter dicat: Nescis, dum ab operibus tuis vacas, quid agas? Considera, quia et quem dominum habeas. Servire enim tanto attentius mihi compelleris, quanto mea gratia a tuis necessitatibus benignius relevaris. Habes enim maximum appara-

*) Inde ab hoc loco sermonis pars altera incipit, quam adhuc ineditam edimus e manuscripto Bruxellensi.

tum, sed cujus hoc aestimas donum? Considera largitorem et aequam servitii repende vicissitudinem, ob cujus negligentiam potentia potentibus praeparata, non ignorans tormenta, humilitatis atque amoris Dei non negligas monemus praesidia. Mediocritatis sufficientia frueris? Gaude pro commodo, obsequere pro concesso. Ut non utens utere laboratis, tempus breve esse non ignarus saeculi praesentis. Indiges paene omnibus aut forsitan (multis)? Gaude penitus et exulta. Thesaurus enim tibi, si patienter pro Dei timore et amore tuleris, maximus servatur in coelestibus. Hujuscemodi considerando, fratres carissimi, vacantes non vacabimus neque absoluta ulla dies, immo hora aut morula ulla nobis videbitur. Meditabimur enim in lege Dei die ac nocte quo nil laboriosius, nil cessatione similius. Labor enim vero est, sed non servile opus, sed libertatis opus dominici diei, opus diei resurrectionis, opus pascae, opus solemnitatis perpetuae. Perpetuae autem cum audis, non, rogo, perfunctorie accipias, sed inter aeternum et perpetuum illam discretionem intelligas, ut aeternum sit initio carens et fine, perpetuum initium quidem habens, termino autem carens. Advertas, opus perpetuae solemnitatis me hoc ideo appellare, quia cum in hoc saeculo ab agente incipiat, idem, licet perfectius, in aeternum manebit, sicut ait Veritas ipsa: Maria, inquiens, optimam partem elegit, quae non auferetur ab ea in aeternum (luc. 10, 42.). Istud contra eorum inscientiam, qui putant, in die dominico non arandum quidem, sed saltandum, et quia non jejunandum, ideo crapulae et ebrietati vacandum. Teste autem ipso Deo apparuit gratia Dei salvatoris nostri omnibus hominibus, erudiens nos, ut abnegantes impietatem et saecularia desideria sobrie et juste et pie vivamus in hoc saeculo (tit. 2, 11. 12.). In hoc saeculo hoc est quamdiu vivitur in hoc mundo, ergo omni tempore, hoc est omnibus diebus vel noctibus. Si

omnibus diebus vel noctibus, excipitur nullus. Quod si a sobrie, juste et pie vivendo dies excipi deberet ullus, convenientius esset ut exciperetur qui vocatur cotidianus, multo magis vero dici poterat laboratorius. Ut diximus vero, convenientius esset si excipi a praeceptis Dei non (?) exsequendis aliquis dies deberet, exciperentur ceteri, quam dominicus, quam festivus. Ideo enim vocatur dominicus quia a Domino sacratus, quia solummodo quieti ab opere scilicet servili id est peccato et labore, ad Domino serviendum deputatus. Quod vero eo die solvitur jejunium, non ad crapulae agitur vitium, sed ut bonum nostrum sit gratuitum neque ulli poenitentiae subjectum et tanto liberius, quanto gratiosius, glorificetur Deus.

7. Verum quoniam ad eos, qui absolutionis causa convenerunt, poenitentes scilicet, nobis specialius propositum est, quos initium, eosdem alloquatur et finis. Dieta, fratres, quiddam vocatur a medicis, quod omnibus medicinalibus ita praefertur (ut a cura) curis, ut in eo tota summa consistat sive nativae sive reparatae salutis. Est autem dieta capiendorum et respuendorum custodia et cautela hoc est: illud sumas, istud non contingas. Videamus igitur dietam medici nostri, id est coelestis. Non occides, inquit, non furtum facies, non maechaberis et coetera, honora patrem et matrem et reliqua. Idem et de evangelicis (sc. consiliis). Praevaricamur eam, periit, proh dolor, anima. Necessarie subsecuta est cura, ne periret funditus. Accessit medicus cum emplastris: p o e n i t e n t i a m, inquit, a g i t e (matth. 4, 17.). V i v o e n i m e g o, dicit Dominus Deus, n o l o m o r t e m p e c c a t o r i s, s e d u t c o n v e r t a t u r e t v i v a t (ezech. 33, 11.). Audivimus, gavisi sumus, accessimus, recepimus medicinam, infusum est nobis oleum et vinum. Deo gratias, recuperata est sanitas. Iterum necessaria est dieta, ut prius nativae, ita nunc recuperatae (et) conservandae salutis. Ecce, inquit medicus, sanus

factus et, jam noli peccare, ne deterius aliquid tibi contingat. Ab isto deteriori nos ille eripiat salvator medicus, qui pro nobis in cruce est immolatus, qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen.

Epistola ad patronum quemdam.

Fragmentum.

— — didiceram jam olim penuriam pati. Victum mihi non deesse profiteor cotidianum, Deo, prout illi utique placet, non ut edacitas mea expostulat, me clementer alente; vestitum meae vilitati neo congruum; unde nil aliud rogito modo nisi tantum, ut quibus dux domina praecepit quo me adjuvarent juberet, ne mihi saltem nocerent et otium in lege Dei die et nocte meditandi (novissima cum jam aetas, ut clamitat, mihi instet vivendi) desideranti obnixe concederent, quod comicus quondam conqueri et ut videar ipse (?), ab obtrectationibus falsiloquis pauxillum pro Dei saltem cessarent timore, etsi nullius vellent amore. Caballum sane si mittere non displicet vestrae liberalitati promissum meam sciatis paupertaculam gratantissime recepturum; tantum sit toletarius et terram quam celum aspiciat potius, neque macer supra modum, neque ultra mensuram altus, grossus vero et longus, non specie tamen ut usque modo sed corpore, ut opto, producto; in quo tamen, cum nil minus quam inpactionem diligam pedum. Qualemcunque dederitis me recipere noveritis fore paratum: vos tamen, ut decet, vestrum non infametis, quod nolo, promissum.

Sermo secundus de penteсoste.

Quid igitur nunc agimus? Silemus an loquimur? Si silemus, ne alicui (cod. aliquem) vestrum noceamus metuimus. Si loquimur, ne ex ore nostro judicemur, timemus.

Sed licet loqui nobis inhibeat timiditas, tacere non sinit vel officii nostri proprietas, vel considerata tantae festivitatis enormitas. Pentecostes nam Paschae est hodie, solemnitas utique solemnitatum, ut canticum canticorum quoddam dicitur canticum, mare veluti magnum, in quod utique universitas confluit solemnitatem, immo causa spiritualium gaudiorum. Gaudebimus ergo. Quin aliter? Gaudeamus, exultemus atque laetemur, sed si recte facimus, in Deo, specialius vero in Spiritu, cujus est hodie festivitas, Sancto. Inseparabilis scilicet a Patre et Filio. Quis enim continere se valet a gaudendo, nisi qui vacuus eodem est Spiritu Sancto? Quis autem ille est, nisi qui caritatis indiget bono? Caritas enim Dei, ait apostolus, diffusa est in cordibus nostris per Spiritum Sanctum, qui datus est nobis (rom. 5, 5.). Audistis? Scio, quia audistis, sed utinam ut corporis auribus, ita et mentis. Audistis tamen. Estne vero alia qualibet conjectura, quae innuat quod, qui caritatem habet, Spiritum Sanctum habet? Recurrat memoria nunc vestra ad ea quae paulo ante ex apostolorum sunt actibus sunt recitata. Dum complerentur, ait qui scripsit, dies Pentecostes et reliqua usque dum venias ad illud ubi dicitur: et apparuerunt illis dispertitae linguae tamquam ignis, seditque supra singulos eorum et repleti sunt omnes Spiritu Sancto et coeperunt loqui (act. 2, 1—4.). Quid, rogo? magnalia Dei, salutem populi, ut inibi continetur, mente confusi. Et quid est aliud caritas, nisi amor Dei et dilectio proximi? Amore igitur Dei laudabant Deum; amore proximi populum, ut in Deum crederet, ammonebant. Qualiter? Prout Spiritus Sanctus, inquit, dabat eloqui illis. Hoc est, prout caritas loqui eos cogebat, quae in eorum cordibus tamquam ignis fervebat. Quare hoc enim antea non fecerant? Evangelium dicat. Nondum erat Spiritus datus (joh. 7, 39.) i. e. e coelo tam pleniter missus;

quamvis et sanctis non defuerit veteribus, et jam consistente Domino in terra per insufflationem sanctis jam fuerat apostolis datus, quia Jesus nondum fuerat clarificatus. Quid est clarificatus? Nondum resurrexerat, nondum coelos conscenderat, nondum captivitate captivata, dona sua hominibus dederat. At ubi haec omnia facta sunt, videte quid contigerit. Coeperunt, ait, loqui. Numquam enim, ait qui novit, amor Dei est ociosus. Operatur enim magna, si est; si vero operari renuit, amor non est. Intendat caritas, si qua est, vestra. Si operari amor renuit, amor non est. Operamini itaque bonum, si diligitis Deum.

2. Videamus tamen an et evangelium hujusmodi astruat. Dixit, inquit, Jesus discipulis suis, utinam nobis. Felix quippe non solum vocatus, sed qui vere est discipulus Jesu. Discipulus enim a disciplina, disciplina a discendo nomen accepit. Re enim vera, dum flagellatur puer in schola, discit sibi utilia. Disciplinam ergo Jesu diligamus, quia Jesus, cum salvator dicatur, nil aliud docet, nisi quod ad salutem perpetuam attinet. Et si te temporaliter flagellat, si discipulus ejus es, ad salutem inde convalescis aeternam. Si non es, vindictam saltem recipis debitam. Quid tamen dicat Jesus, audiant utinam nunc discipuli Jesu! Si quis, ait, diligit me, sermonem meum servabit (joh. 14, 23.). Ecce signum, ecce approbatio. Aut amat aut odit mulier, nihil est tertium, dixisse quidam enim legitur saeculi sapientum. Quis autem ita insaniat, ut odisse se Deum dicere audeat? Sed dum inter amorem et odium nihil sit tertium, aut diligere aut odisse hoc argumento convincimur Deum. Diligimus vero Deum, si sermonem ejus servamus. Nos igitur ipsos discutiamus, si sermonem ejus servamus, ab ejusdem sermone discamus. Sermo vero ejus talis est. Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et ex tota mente tua. Hoc est, inquit, maximum et primum manda-

tum; secundum autem simile est huic; diliges proximum tuum, sicut te ipsum, in his duobus mandatis tota lex pendet et prophetae (matth. 22, 37—40.). Id est; totam legem implet, qui hos facit, prophetis omnibus obtemperat, qui istud observat. E regione ergo, qui ista non facit, nihil eorum, quae lex praecipit, nihil quod prophetae jusserant, agit. Scriptum est enim: quicumque totam legem observaverit offendet autem in uno i. e. caritate, erit omnium reus (jac. 2, 10.), quia etsi non occidit, non moechatur, non furtum facit, nec tamen pro dilectione Dei haec agere omittit, nil inde meriti percipit. Vitium vero est, quod virtus non est, neque caret offenso, quod non est acceptabile Deo; nisi enim ita esset, nequaquam Dominus otiosorum vitium redarguens, diceret: omnis arbor quae non facit fructum bonum, excidetur et in ignem mittetur (matth. 7, 19.). Quod tamen nusquam docetur apertius, quam loco, ubi fatetur apostolus, quod si linguis hominum loqueretur et angelorum, et si distribueret in cibos pauperum omnes facultates suas, postremo si traderet corpus suum ita ut arderet, quae utique omnia caritatis videntur quasi quaedam indicia certissima fore, caritatem vero non haberet, nihil ei prodesset (1 cor. 13.). Quod videlicet exstitit intimasse, qui si haec omnia sine Dei et proximi amore faceret, tamquam legem scilicet omnem observans et illud solum, illud unum, propter quod lex data est, hoc est, ut Deus ultra vires, proximus pro viribus diligatur, minime ageret, nil remunerationis exinde caperet. Quibus enim his omnibus quasi pro Deo patratis aut certe perpessis, nil aliud praemii contingit recipere nisi quod illi qui propter otiositatem excisi et in ignem sunt missi causa reddita ita: amen dico vobis, receperunt mercedem suam (matth. 6, 2.), utique quam pro his omnibus quaesierunt, hoc est, ventum humanae laudis inanem. Non videri valent

satis totius transgressione legis rei, nullum scilicet aliud de ejus impletione recipientes meritum, nisi quod alii de transgressione omnium, quae in ea sunt, praeceptorum. Quomodo enim deceptissimus aliquis horum diligit Deum, cum pro ejus amore nec bonum faciat, nec malum dimittat, licet videatur vel bonum facere vel malum cavere? Et si eum non diligit, quomodo excusari valet, quod non illum certissime oderit?

3. Ubi nos modo video, fratres? Ibi pro nefas! ibi, ubi illos, de quibus olim loquebatur psalmista: Nonne qui oderit te Domine, oderam et insuper inimicos tuos tabescebam? Itemque: Inimici Domini mentiti sunt ei, et erit tempus eorum in saecula, i. e. sine fine peribunt. Si quis enim, ait dilectus Domini ille, si quis dixerit, quoniam diligo Deum, et fratrem suum odit, mendax est (1 joh. 4, 20.), consequenter igitur et Dei inimicus. Ut enim de inimicis illis specialissimis dicitur Dei, quod vocentur Judaei et non sint, sed synagoga Satanae, ita timendum ne et ista falso Christianus vocetur, quia non esse Christi convincitur, si spiritum Christi non habet. Spiritum enim Christi non habet, qui caritatem non habet et caritatem vero non habet, qui nec Deum nec proximum diligit. Deum enim non diligit, qui proximum negligit, proximum vero negligit, qui ei in ipsius necessitate nequaquam succurrit. Sucurramus vero quoquomodo proximis; testibus non indigemus aliis, nisi nobis, qui loquimur, ipsis. Utinam enim, et si non juvare vellemus, saltem desisteremus eis (cod. eos) nocere. Mentitur sane, quod amet Deum, qui fratrem odit; mentitur quod Deum non oderit, si Deum non diligit. Si vero, qui caritatem habet, spiritum Christi habet, hic non est ejus, constat procul dubio quod, qui non habet caritatem, nullam cum Christo habeat sortem, indeque Christiani falsum possideat nomen. Et cum Dominus ipse majus dilectionis stu-

dium impendere nobis jubeat et etiam inimicis, quam nos exhibeamus amicis etiam carnis affinitate propinquis, quid inaniter laboramus? Nam etsi quosdam videmur quasi diligere, eo deteriores, quo, eos carnaliter diligentes, animaliter non desinimus perdere. Quosdam enim illorum colloquio non solum malo, sed et, quod est pejus, assiduo, quosdam opere pessimo, innumeros consensu pestifero corrumpentes, necamus, et quo aeterna mors temporali est saevior, eo saeviori eos parricidio, ut chronographia hoc quoque nostra non taceat, trucidamus. Cum vero de his, quae aliis injuste auferimus, eos haereditario jure ditamus, quid aliud agimus nisi injustitia haec super nos et super filios nostros cum Judaeis clamamus. Quibus ergo loquimur, imo quid sumus miseri ipsi, qui loquimur? Istud erat quod me tuebamus, istud videlicet, ne si loqueremur de ore tuo te judico serve nequam (luc. 19, 22.), merito audiremus. Scientes enim atque prudentes in flammam mittimus manum, non ignorantes utique damnationis imminere nobis periculum. Neminem enim, superioribus concessis, diligimus fratrum, nullum postremo, nedum quemlibet extraneum saltem consequenter nec ipsum qui nos condidit Deum, nos ipsos neque ad ultimum, qui enim diligit iniquitatem, odit animam suam.

4. Quid ergo faciemns? Desperabimus? Absit quaesumus, absit. Qui enim direxerit verbum contra Spiritum Sanctum, non remittetur ei, neque in hoc saeculo, neque in futuro (matth. 12, 32.). Verbum vero contra Spiritum Sanctum Judas dixit in corde et opere, qui flendo non exspectavit ut Spiritus Sanctus mitteretur, per quem confertur remissio peccatorum, sed praeoccupans conversionis remedium, deliberationis festinavit imponere gutturi miserrimus laqueum. Fugiamns ergo illius exemplum, praestolemur salutis remedium. Cor mundum in nobis creare precemur supplices Deum, spiritum rectum

innovari in visceribus nostris hoc est interioribus cordis, et ne projiciat nos Deus a facie sua, spiritu principali nos confirmari sine intermissione rogemus. Ad mandata ejus custodienda, dum dies est, nos praeparemus. Possumus enim adipisci, quod adhuc non habemus, quia et illi, qui sunt olim illud adepti, non habuerant ante quod, cum placuit, dignatus est Deus illis conferre. Et quia caritatis neglectu (cod. neglecto) in hoc malum decidimus, inde eum a Domino nobis donari affectu omnigeno postulemus. Caritas vero est semper bona diligere, mala odisse, non tamen quae falso dicuntur mala, sed quae sunt veraciter bona vel veraciter mala i. e. vel Deo placita, vel Deo exosa. Caritas est, cum si aliquid boni facis, Deo soli inde placere proximoque ut tibi ipsi prodesse contendis, si malum relinquis, ne Deo inde displiceas proximumque exinde laedas hoc relinquere curas. Haec est illa caritas quam non habere quosdam, etiam omnes facultates suas in cibos pauperum expendentes apostolus testatur. Quae scilicet patiens est, benigna est, quae non aemulatur i. e. non invidet, non agit perperam, hoc est inconveniens aliquid, non inflatur in superbia, utique vel mortifera ira, non est ambitiosa, id est inanis gloriae cupida, non quaerit quae sua sunt solius, sed quae Dei vel proximi, non irritatur ad mala proximo inferenda, non cogitat malum explere, non gaudet super iniquitate, congaudet autem veritati (1. Cor. 13.) et caetera. In qua timor, licet qui eam possidet timeat, non est, quia videlicet his observatis, non timet gehennam, utrum vero haec ut agenda sunt, agat, nescire se aestimans, ne Dei incurrat offensam formidat, cnm psalmista vero, ne pro imperfectione salute diffidat, Domino clamat: imperfectum meum viderunt oculi tui (ps. 139, 16.). Quod ut et nobis saltem donetur studiosissime rogandum, et tamen ad perfectionem indesinenter nitendum. Quam nobis, concessa

venia praeteritorum, dignetur benignus praestare, qui non ob aliud nisi propter nimiam caritatem qua dilexit nos, in hunc est mundum dignatus venire. Qui cum Patre et eodem Spiritu Sancto, de cujus hodie gratulamur adventu, vivit, regnat et gloriatur Deus per infinita saecula saeculorum. Amen.

Druckfehler.

Th. 1. S. 171 Z. 20 lies Besetzen statt Besitzen
— 172 Z. 11 lies befand statt fand
— 257 Z. 13 lies forttragen statt fortragen.
— 307 in der zweiten Note lies prolatum und quis statt polatum und quid
— 373 Z. 10 lies Vorgängern statt Vergängern.

Th. 2. S. 21 in der zweiten Note lies Brasseur statt Brasseus.
— 32 Z. 13 lies et statt ut
— 48 Z. 9 lies Göttweih statt Gottweih
— 48 Z. 12 lies Heriger's statt Rathers.
— 51 Z. 15 lies Theodulf statt Theodulpf
— 144 auf der letzten Zeile streiche noch.

Vogel, Albrecht

Ratherius von Verona und das zehnte Jahrhundert

Bd.: 2

1854